

*Verordnungen im Besonderen, Nummer 111 vom
1. d. M. d. Reichsminister des Innern, J. ...*

Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis.

Landesfinanzenamt (R. Verm. Verp.) Kiel

Titel *a* Nr. *11*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

1890.



Ausgeschiedert
U.-B. Kiel ✓

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

Berlin 1890.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Kochstraße 68—70.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abkürzungen.

A. R. D.	· · ·	höchste Kabinetts-Ordre,
K M	· · ·	Kriegsministerium,
C A	· · ·	Central-Abtheilung,
A D	· · ·	Allgemeines Kriegs-Departement,
B D	· · ·	Militär-Werkstoffe-Departement,
C D	· · ·	Departement für das Invalidenwesen,
D D	· · ·	Waffen-Departement,
R A	· · ·	Remontirungs-Abtheilung,
M A	· · ·	Medizinal-Abtheilung,
R. R.	· · ·	Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
A. R. D.	9. 1. 90	3	Künftige Benennung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin	2	3
K M	10. 1. 90	26	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874	5	17
Gesetz	27. 1. 90				
K M	1. 2. 90	27	Bildung zweier neuen Armeekorps	5	18
A. R. D.	1. 2. 90				
K M	2. 2. 90	29	Künftige Benennung des Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16.	5	21
A. R. D.	27. 1. 90				
K M	1. 2. 90	40	Uebertritt des Invalidenhauses zu Stolp aus dem Befehlsbereich der 3. in den der 36. Division	6	30
K M	11. 2. 90				
A. R. D.	20. 2. 90	43	Formations-Aenderungen ic. aus Anlaß des Etats für 1890/91	7	31
K M	20. 2. 90				
A. R. D.	20. 2. 90	46	Zusammensetzung der Militär-Schießschule für 1890.	7	43
K M	20. 2. 90				
K M	20. 2. 90	48	Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons im Jahre 1890	7	59
K M	22. 2. 90				
A D	17. 3. 90	76	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1890	7	60
K M	17. 3. 90	77	Auflösung der Fortifikation zu Sonderburg	8	80
K M	19. 3. 90	77	Standorte einiger Truppentheile	9	81
K M	19. 3. 90	78	Wie vor	9	81
A. R. D.	10. 4. 90	95	Kavallerie-Inspektoren	11	95
K M	11. 4. 90				
A. R. D.	10. 4. 90	96	Kavallerie-Kommission	11	96
K M	11. 4. 90				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite		
	der Verfügung						
K M	11. 4. 90	100	Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Baukreise aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps bz. zur Ausführung des Etats für 1890/91	11	100		
A. R. D.	3. 4. 90	108	Verlegung des Stabes der 29. Kavallerie-Brigade	12	105		
K M	17. 4. 90						
A. R. D.	10. 4. 90	110	Dienstverhältniß der Artillerie-Prüfungs-Kommission	12	106		
K M	18. 4. 90						
A. R. D.	2. 5. 90	121	Auflösung der Kommandantur in Straßund	13	111		
K M	15. 5. 90						
K M	17. 5. 90	123	Verlegung von Kavallerie-Truppentheilen	13	112		
A. R. D.	14. 5. 90			136	Organisationsänderung des Trains. — Ausführungsbestimmungen, betreffend die Unterstellung der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. die Feld-Artillerie-Brigaden und die Umwandlung der Train-Inspektion in eine Traindepot-Inspektion	14	118
K M	29. 5. 90						
A. R. D.	5. 7. 90	172	Verlegung des II. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 von Erfurt nach Raumburg a./S.	17	143		
K M	11. 7. 90						
Gesetz	15. 7. 90	187	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres	18	153		
K M	28. 7. 90						
A. R. D.	28. 7. 90	188	Errichtung neuer Behörden und Truppentheile	18	154		
K M	28. 7. 90						
K M	24. 7. 90	191	Verlegung der 4. Eskadron des 1. Badischen Leib-Dräger-Regiments Nr. 20 von Durlach nach Karlsruhe	18	157		
A. R. D.	12. 8. 90			211	Verlegung des Kadettenhauses Culm nach Eßlin	20	183
K M	16. 8. 90						
A. R. D.	12. 8. 90	212	Uebergang der Festung Bitsch aus dem Bereiche der 6. Festungs-Inspektion in denjenigen der 10. Festungs-Inspektion	20	184		
K M	18. 8. 90						
A. R. D.	9. 9. 90	231	Anderweite Bezeichnung des Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiments Nr. 86	21	199		
K M	16. 9. 90						
A. R. D.	18. 9. 90	233	Errichtung eines Füsilier-Artilleriedepots in Bromberg	21	200		
K M	26. 9. 90						
A. R. D.	9. 10. 90	257	Verlegung der Bezirkskommandos Eßlin und Dramburg nach Belgard bz. Neustettin	23	213		
K M	15. 10. 90						
K M	23. 10. 90	262	Ueberlegung bz. Unterkunft der Feld-Artillerie und des Trains des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. Oktober 1890 ab	23	215		
A D	22. 10. 90			269	Uebersicht über die „Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1890“	23	222
K M	7. 11. 90	279	Garnison-Baukreise Reg.			24	231
A. R. D.	18. 12. 90			316	Anderweite Bezeichnung der Schießschulen	27	287
K M	24. 12. 90						
A. R. D.	18. 12. 90	317	Zusammensetzung der Infanterie-Schießschule für 1891	27	287		
K M	24. 12. 90						
b. Ergänzungswesen.							
A. R.	8. 1. 90	25	Erliß des Befugniss des Dr. Offenkop zu Verdians! zur Ausstellung von Zeugnissen für die im sächsischen Ausland anässigen militärpflichtigen Deutschen	4	16		
A D	15. 1. 90						
A. R. D.	6. 2. 90	30	Rekrutierung des Heeres 1890/91	5	21		
K M	7. 2. 90						
Gesetz	8. 2. 90	42	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen	7	31		
K M	18. 2. 90						
K M	6. 3. 90	60	Festsetzung einer Gewichtsgrenze für Rekruten des Regiments der Garde du Corps	8	76		
K M	5. 3. 90			68	Lektoren zur Heerordnung	8	76

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	14. 3. 90	81	Abänderungen und Ergänzungen der Wehrrordnung	10	85
A. R.	20. 3. 90				
K M	27. 3. 90				
K M	22. 5. 90				
K M	22. 6. 90	157	Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Loosnummern etc. (Berichtigung derselben)	13	114
A D	17. 6. 90	159	Abänderung der Wehrrordnung	16	130
			Bekanntmachung des Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.	16	131
A. R.	13. 11. 90	303	Nachtrags-Verzeichnis wie vor	26	279
A D	17. 11. 90				
A D	2. 7. 90				
		179	Verzeichnis der Civilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen	17	145
A. R. D.	27. 6. 90	189	Versuchsweise Verwendung von Kavallerie- und Artillerie-Brigade-Kommandeuren bei der Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps	18	156
K M	28. 7. 90				
K M	21. 8. 90	215	Ergänzung der Stammunteroffiziere des Lehr-Infanterie-Bataillons	20	184
A. R. D.	13. 11. 90	273	Besondere Ausbildung des Offizier-Ersatzes	24	224
K M	18. 11. 90				
K M	6. 12. 90				
		298	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppenthelle, welche am 1. April 1891 einjährig-freiwillige einstellen	26	275
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
A. R. D.	20. 2. 90	45	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91	7	42
K M	20. 2. 90				
A. R. D.	14. 3. 90	81	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	10	85
A. R.	20. 3. 90				
K M	27. 3. 90				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D.	7. 1. 90	1	Trauer um Ihre Majestät die vereinigete Kaiserin und Königin Augusta.	1	1
K M	8. 1. 90				
A. R. D.	28. 12. 89	6	Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes	2	4
K M	4. 1. 90				
A. R. D.	20. 1. 90	22	Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Amadeus von Italien, Herzog von Aosta Königl. Hoheit	4	15
K M	25. 1. 90				
A. R. D.	21. 1. 90	23	Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht.	4	15
K M	25. 1. 90				
A. R. D.	25. 1. 90	28	Sommerröcke für Offiziere	5	20
K M	31. 1. 90				
A. R. D.	6. 2. 90	37	Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener	6	29
K M	13. 2. 90				
A. R. D.	20. 2. 90	43	Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden	7	33
A. R. D.	20. 2. 90				
K M	20. 2. 90	46	Informationskursus bei der Militär-Schießschule und Zusammenlegung derselben für 1890. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau (Militär-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Lockstedt und Wahn im Jahre 1890	7	43
K M	20. 2. 90	47	Wiederherstellung der Fahnen und Standarten	7	59

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	20. 2. 90	48	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1890	7	59
K M	22. 2. 90	49	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1890	7	60
A D	22. 2. 90	51	Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden	7	69
A. R. D.	4. 3. 90	59	Aufhebung des Rechts zur Befestigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	8	75
K M	11. 3. 90	61	Änderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	8	76
K M	12. 3. 90			10	88
K M	29. 3. 90	83	Wie vor	10	89
A D	23. 3. 90	86	Verwaltungs-Ordnung der Militär-Bibliotheken	10	89
A. R. D.	19. 11. 89	91	Kriegsdienstzeit	11	93
Reichs-Mar.					
Amt	15. 3. 90	94	Bestretung der Brigade-Kommandeure aller Waffen	11	95
K M	10. 4. 90				
A. R. D.	27. 3. 90	95	Kavallerie-Inspekture	11	95
K M	6. 4. 90				
A. R. D.	10. 4. 90	96	Kavallerie-Kommission	11	96
K M	11. 4. 90				
A D	5. 4. 90	103	Ausgabe der Anleitung für den Beobachtungsdienst	11	102
A. R. D.	10. 4. 90	110	Dienstverhältniß der Artillerie-Prüfungs-Kommission	12	106
K M	13. 4. 90	111	Militär-Eisenbahn (Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung derselben)	12	106
K M	10. 4. 90			12	109
K M	18. 4. 90	112	Schießvorschrift für die Kavallerie	12	109
A D	16. 4. 90	116	Ausgabe des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie. Zusätze und Änderungen für die Pioniere (Eisenbahntruppen)	12	110
A. R. D.	13. 3. 90	120	Ausgabe der „Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie“	13	111
K M	22. 5. 90	122	Exerzir-Reglement für den Train	13	112
K M	8. 5. 90				
K M	19. 5. 90	128	Auffstellung der Vorschläge zu Ordensverleihungen für Beamte der Militärverwaltung	13	114
A. R. D.	22. 5. 90	135	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie v. Fransecky	14	117
K M	28. 5. 90	136	Organisationsänderung des Trains. — Ausführungs-Bestimmungen, betreffend die Unterstellung der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. die Feld-Artillerie-Brigaden und die Umwandlung der Train-Inspektion in eine Traindepot-Inspektion.	14	118
A. R. D.	14. 5. 90				
K M	29. 5. 90	137	Ausgabe der „Schießvorschrift für die Feld-Artillerie“	15	120
A. R. D.	29. 5. 90	138	Ausbildung von Pferd und Reiter bei der Feld-Artillerie	15	121
K M	8. 6. 90	165	Lektoren zur Felddienst-Ordnung	16	137
A D	26. 6. 90				
A. R. D.	21. 6. 90	169	Spielen der Nationalhymne und Salutiren bei Paraden	17	142
K M	29. 6. 90	171	Ehrenpreis für hervorragende Schießleistungen beim Militär-Reitinstitut	17	142
A. R. D.	27. 6. 90				
K M	11. 7. 90	174	Änderung in der Schießvorschrift für die Infanterie (Ausgabe von 1889)	17	143
K M	27. 6. 90				
K M	11. 7. 90	177	Feldgen darmerie-Ordnung	17	145
A D	9. 7. 90	184	Einzel-Prüfungsschießen (Aufgaben für dasselbe)	17	146
K M	25. 7. 90	192	Feldpost-Dienstordnung	18	157
K M	23. 7. 90	198	Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1890/91	18	158
A D	23. 7. 90	200	Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut (Berichtigungen zu derselben)	18	160
K M	9. 8. 90	205	Anlegen hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der Generalität zc.	19	180

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	9. 8. 90	209	Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompanie	19	181
K M	28. 8. 90	213	Vorbeimarsch der Kavallerie bei großen Paraden	20	184
K M	21. 8. 90	215	Ergänzung der Stammunteroffiziere des Lehr-Infanterie-Bataillons	20	184
K M	21. 8. 90	216	Marschpapiere bz. Militär-Fahrcheine für die Rückkehr der zu den Lehrschmieden einberufenen Hofarzaspiranten bz. kommandirten Fußbeschlageschüler	20	185
K M	1. 9. 90	234	Tragen des Ueberrocks seitens der Offiziere der höheren Stäbe bei allen Manövern	21	200
K M	22. 9. 90	239	Tragen des Offizierpaletots seitens der Steuerbeamten	21	203
A. R. D.	4. 10. 90	253	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	22	211
K M	7. 10. 90	258	Beurlaubungs-Befugniß der Bezirksoffiziere	23	214
A. R. D.	16. 10. 90				
K M	22. 10. 90	260	Ausgabe der Transportführer-Vorschrift	23	214
K M	9. 10. 90				
A D	23. 10. 90	270	Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Bigelwägel	23	222
A. R. D.	4. 11. 90	271	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie Hann v. Weghern	24	223
K M	12. 11. 90	272	Bekleidung der katholischen Militärgesellschaften	24	224
A. R. D.	21. 10. 90				
K M	3. 11. 90	285	Änderung der Anleitung für den Beobachtungs-Dienst. Berlin 1889	24	267
A D	27. 10. 90				
A. R. D.	1. 12. 90	289	Gedenkfeier des vor 250 Jahren erfolgten Regierungsantritts des Großen Kurfürsten	25	269
K M	1. 12. 90	290	Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Chefs des 2. Westfälischen Fusaren-Regiments Nr. 11, des Königs Wilhelm III. der Niederlande Majestät	26	271
A. R. D.	27. 11. 90				
K M	6. 12. 90	292	Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift	26	272
K M	10. 12. 90				
K M	11. 12. 90	293	Geschriebene Ranglisten der Truppen	26	273
K M	9. 12. 90	300	Kommandos von Mannschaften zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau	26	278
A D	24. 11. 90	310	Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut (Berichtigung derselben)	26	282
A. R. D.	18. 12. 90	817	Informationskursus bei der Infanterie-Schießschule und Zusammenziehung derselben für 1891. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau (Infanterie-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg im Jahre 1891	27	287
K M	24. 12. 90				
K M	29. 12. 90	322	Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins	27	318
e. Truppenübungen.					
K M	20. 2. 90	43	Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc.	7	38
A. R. D.	20. 2. 90	44	Ordnung Truppenübungen im Jahre 1890	7	40
K M	20. 2. 90				
A. R. D.	20. 2. 90	45	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91	7	42
K M	20. 2. 90				
K M	10. 4. 90	97	Kosten der jährlichen Generalstabreisen	11	96
K M	2. 4. 90	99	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1890	11	98
K M	16. 6. 90	148	Taktische Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie	16	125
A D	16. 9. 90	244	Zusatz zu den „Leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schießübungen der Fuß-Artillerie. Berlin 1888.“	21	205

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
f. Bewaffnung und Munition.					
A. R. D.	2. 1. 90	13	Stahlrohrlanzen	3	11
K M	17. 1. 90				
K M	16. 1. 90	17	Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken (Ergänzung derselben)	3	13
K M	11. 3. 90	65	Bewaffnung der bei den Korps-Bekleidungs-Ämtern zu errichtenden Handwerker-Abtheilungen	8	77
D D	15. 3. 90	75	Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizirungen 1889	8	80
D D	15. 4. 90	114	Ergänzende Bestimmungen zur Uebungsmunitions-Vorschrift von 1888	12	109
D D	16. 4. 90	117	Ablieferung der Patronenhülsen 71 an die Artilleriedepots	12	110
K M	9. 5. 90	124	Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken (Abänderung derselben)	13	112
D D	4. 5. 90	131	Instandsetzung der im eigenen Gewahrsam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Uebungen der Ersatzreservisten benutzt worden sind	13	116
D D	19. 5. 90	132	Abänderung der Uebungsmunitions-Vorschrift von 1888	13	115
K M	29. 5. 90	142	Stempelung der Infanterie-Offizier-Degen n/M. zc.	14	122
D D	24. 5. 90	145	Kriegsfeuerwerkerei. Theil I.	14	123
D D	31. 5. 90	147	Instandhaltung der Schußwaffen 71	14	124
D D	27. 6. 90	166	Stempelung der Waffen bei den Korps-Bekleidungsämtern	16	137
A. R. D.	21. 6. 90	170	Kavalleriedegen 89	17	142
K M	11. 7. 90				
D D	30. 6. 90	178	Ersatztheile zu den Handwaffen	17	145
D D	5. 7. 90	181	Instruktion betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition	17	146
D D	8. 7. 90	182	Munitionsberechnungen der Train-Bataillone	17	146
D D	24. 7. 90	201	Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in den Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden	18	160
D D	27. 9. 90	250	Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen	21	207
K M	5. 11. 90	277	Bullantöl (künstliche Entnahme desselben aus den Artilleriedepots)	24	231
D D	31. 10. 90	287	Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen	24	267
K M	24. 11. 90	295	Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken (Berichtigung derselben)	26	273
K M	9. 12. 90	300	Kommandos von Mannschaften zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau	26	278
D D	25. 11. 90	311	Kriegsfeuerwerkerei	26	282
D D	19. 12. 90	324	Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79 (von 1881). — Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizirung der Waffen bei den Truppen zc. beauftragten Offiziere (von 1879)	27	318
g. Artillerie-Angelegenheiten.					
A. R. D.	12. 12. 89	5	Änderung in der Beschriftung der Feld-Artillerie und des Trains	2	4
K M	9. 1. 90				
D D	11. 1. 90	19	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artilleriewerkstätten	3	14
D D	18. 1. 90	21	Ausgabe der Schußtafel Nr. 20a für Schußtafel-Sammelhefte	3	14
K M	21. 2. 90	52	Änderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots	7	70
D D	13. 2. 90	53	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artilleriewerkstätten	7	70
K M	17. 3. 90	67	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots	8	77
D D	7. 3. 90	78	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine reitende Batterie)	8	79
D D	8. 3. 90	74	Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten	8	80
D D	19. 3. 90	80	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine fahrende Batterie)	9	83

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	22. 3. 90	85	Preisabänderung (über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschloßfabrik zu Siegburg)	10	89
D D	3. 4. 90	102	Ausgabe von neuen Ausrüstungs-Nachweisungen (für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments bz. Kommandos der Korps-Artillerie zc. und für eine Landwehr-Batterie)	11	101
A D	5. 4. 90	104	Ausgabe der „Anleitung für Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie“	11	102
A D	10. 4. 90	106	Ausgabe eines neuen Handbuchs (für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie)	11	103
D D	25. 4. 90	119	Ausgabe der Schußtafel Nr. 19a für Schußtafel-Sammelhefte	12	110
A. R. D.	29. 5. 90	137	Ausgabe der „Schießvorschrift für die Feld-Artillerie“	14	120
K M	3. 6. 90	138	Ausbildung von Pferd und Reiter bei der Feld-Artillerie	14	121
A. R. D.	29. 5. 90				
K M	3. 6. 90	145	Kriegsfeuerwerkerei. Theil I.	14	123
D D	24. 5. 90				
A D	21. 6. 90	160	Änderung des Entwurfs eines Reglements für den 15 cm Mörser und 21 cm Mörser beim Schießen mit Granaten C/83	16	131
D D	23. 6. 90	161	Ausgabe der Schußtafel Nr. 10b für Schußtafel-Sammelhefte	16	131
D D	4. 7. 90	180	Abänderung bz. Ergänzung der Verwaltungsvorschriften für die technischen Institute der Artillerie bz. für die Pulverfabriken	17	145
K M	27. 8. 90	220	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots	20	193
D D	18. 8. 90	225	Ausgabe von neuen Ausrüstungs-Nachweisungen zc.	20	194
Min. d. öff. Arb.	29. 1. 90	237	Einheitliche Benennung der Eisen- und Stahlorten	21	200
K M	16. 9. 90	242	Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten und des Feuerwerks-Laboratoriums	21	205
D D	8. 9. 90				
A D	16. 9. 90	244	Zusatz zu den „Leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schießübungen der Fuß-Artillerie.“ Berlin 1888	21	205
D D	18. 9. 90	246	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen	21	206
D D	26. 9. 90	249	Aufschrift von Frachtbriefen	21	207
K M	22. 10. 90	261	Änderung von Dienstvorschriften (der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals und der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen)	23	214
K M	23. 10. 90	263	Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie	23	216
D D	31. 10. 90	286	Zulage für Zeugfergeanten	24	267
K M	7. 12. 90	299	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots	26	278
D D	25. 11. 90	311	Kriegsfeuerwerkerei	26	282
D D	10. 12. 90	313	Änderungen zu den Zeichnungen des Schriftmusters der Feld-Artillerie	26	283
D D	18. 12. 90	323	Preisabänderung (für Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums)	27	318
h. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
A. R. D.	12. 12. 89	5	Änderung in der Beschirrung der Feld-Artillerie und des Trains	2	4
K M	9. 1. 90				
D D	17. 1. 90	20	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonie und für eine Reserve-Bäckerei-Kolonie	3	14
A. R. D.	23. 1. 90	39	Tragbares Schanzzeug	6	29
K M	8. 2. 90				
D D	25. 2. 90	68	Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines kommandirenden Generals	8	77
K M	8. 5. 90	122	Erzjir-Reglement für den Train	13	112
D D	1. 5. 90	130	Zeichnungen vom Train-Material	13	114
A. R. D.	14. 5. 90	136	Organisationsänderung des Trains. — Ausführungs-Bestimmungen, betreffend die Unterstellung der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. die Feld-Artillerie-Brigaden und die Umwandlung der Train-Inspektion in eine Traindepot-Inspektion	14	118
K M	29. 5. 90				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	12. 6. 90	151	Einführung neuer Geschirtheile beim Train	15	127
D D	25. 6. 90	164	Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment ausgerüstet mit Eskadron-Padwagen C/87	16	136
A D	16. 8. 90	224	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion	20	194
K M	18. 9. 90	238	Anbringung von Regenleisten an den Pad- bz. Proviantwagen C/87	21	208
i. Ingenieur-, Pionier-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Angelegenheiten.					
K M	31. 3. 90	98	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	11	96
K M	10. 4. 90	111	Militär-Eisenbahn (Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung derselben)	12	106
K M	8. 6. 90	143	Ausgabe einer „Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen“	14	122
R. R.	18. 5. 90	156	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D zu diesem Reglement	16	129
K M	22. 6. 90	163	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	16	132
B D	25. 6. 90			18	157
K M	25. 7. 90	192	Feldpost-Dienstordnung	19	180
K M	9. 8. 90	207	Behandlung und Ausfüllung der Militärfahrcheine	21	203
K M	22. 9. 90	240	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn		
A D	3. 9. 90	241	Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	21	205
B D	16. 10. 90	267	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	23	217
A D	18. 11. 90	304	Änderung des Entwurfs der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons	26	281
A D	18. 11. 90	305	Desgl. für eine Pionier-Kompagnie	26	281
A D	18. 11. 90	306	Desgl. für einen Korps-Brückentrain	26	281
A D	18. 11. 90	307	Desgl. für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain	26	281
K M	29. 12. 90	325	Dienstfahrplan für die Militär-Eisenbahn vom 1. Januar 1891 ab	27	318
k. Militär-Erzählungs- und Bildungswesen.					
A. R. D.	13. 2. 90	86	Organisation des Kadettenkorps u.	6	27
K M	13. 2. 90				
A D	23. 3. 90	86	Berwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	10	89
K M	25. 5. 90	141	Abänderung des § 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober- Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee- fähnrich und zum Offizier vom 11. März 1890	14	122
K M	27. 8. 90	219	Eintreffen zu den Prüfungsterminen bei der Ober-Militär-Examinations- Kommission	20	193
A. R. D.	13. 11. 90	273	Beschleunigte Ausbildung des Offizier-Ersatzes	24	224
K M	18. 11. 90				
K M	29. 12. 90	322	Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins	27	318
l. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär- Gefängniswesen.					
A. R. D.	6. 2. 90	37	Bestrafungen wegen Mißhandlungen Untergebener	6	29
K M	13. 2. 90				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	19. 2. 90	50	Einstellung in die Arbeiterabtheilungen, Ueberweisung von Verurtheilten an die Strafanstalten, Kommandirung von Unteroffizieren zu den militärischen Strafanstalten	7	67
A. R. D.	4. 3. 90	59	Aufhebung des Rechts zur Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse	8	76
K M	11. 3. 90				
K M	24. 4. 90	113	Entlassung der von Militärgerichten verurtheilten und später begnadigten Personen aus der Landesstrafanstalt zu Dreibergen in Westfalen-Schwerin	12	109
Gesetz	3. 5. 90	168	Gesetz, betreffend die Abänderung der Strafgerichtsordnung	17	141
K M	3. 7. 90				
A. R. D.	27. 6. 90	190	Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874	18	157
K M	28. 7. 90				
C D	29. 11. 90	312	Verbesserung der Erleuchtung in den militärischen Strafanstalten	26	282
m. Militär-, Kirchen- und Schulwesen.					
A. R. D.	28. 12. 89	6	Dienstanzug des evangelischen Feldpropstes	2	4
K M	4. 1. 90				
K M	19. 3. 90	82	Reisen der Militärgeistlichen zc.	10	88
K M	28. 7. 90	194	Witnahme eines Rüstern bei den Reisen der Militärgeistlichen zc.	18	158
A. R. D.	21. 10. 90	272	Bekleidung der katholischen Militärgeistlichen	24	224
K M	3. 11. 90				
K M	31. 10. 90	276	Verabreichung von Militär-Gefang- und Gebetsbüchern	24	230
K M	22. 11. 90	294	Militärkirchenwesen	26	278
n. Militär-Musik.					
A. R. D.	21. 6. 90	169	Spielen der Nationalhymne bei Paraden	17	142
K M	29. 6. 90				
o. Militär-Veterinärwesen.					
K M	20. 2. 90	43	Wegfall des 2. Satzes von § 37, 2 und Abänderung des 1. Satzes von § 7, 2 der Militär-Veterinärordnung	7	37
K M	22. 2. 90	51	Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden	7	69
K M	21. 8. 90	216	Marschpapiere bez. Militär-Jahreshefte für die Rückkehr der zu den Lehrschmieden einberufenen Kohortaspiranten bz. kommandirten Aufschlagsschüler	20	186
p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	17. 3. 90	107	Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold“	12	106
K M	13. 4. 90				
A. R. D.	27. 6. 90	171	Ehrenpreis für hervorragende Schießleistungen beim Militär-Reitinstitut	17	142
K M	11. 7. 90				
K M	14. 9. 90	236	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie	21	200
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Rassenwesen. Allgemeine Verwaltungs-angelegenheiten.					
Verordnung	10. 2. 90	57	Amtslautionen	8	78
K M	3. 3. 90				
K M	11. 3. 90	64	Abänderung des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes vom 2. Juli 1868	8	76

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	15. 3. 90	101	Geschäftsanweisung für die General-Kriegsklasse und Dienstanweisung für die Feld-Kriegsklassen	11	101
K M	7. 6. 90	149	Steuerfreiheit von Lieferungsverträgen	15	126
Verordnung	27. 6. 90	204	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen	19	179
K M	9. 8. 90				
K M	9. 9. 80	235	Amtsstationen	21	200
B D	19. 9. 90	247	Versiegeln der Rassen Schlüssel bei unvermutheten Rassen-Revisionen	21	206
b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und Sparkasse für die Armee.					
c. Besoldung der Armee.					
K M	15. 5. 90	126	Abänderung der Friedens-Besoldungsvorschrift	13	118
K M	30. 6. 90	173	Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes	17	143
B D	10. 7. 90	186	Selbstbewirthschaftungsfonds der zu den Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften	17	151
B D	26. 7. 90	203	Böhnungszuschuß für Familien	18	161
B D	9. 8. 90	208	Böhnungszuschuß für Familien bei dienstlicher Abwesenheit der Ernährer	19	180
d. Naturalverpflegung.					
B D	21. 3. 90	84	Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1890	10	89
B D	26. 3. 90	88	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1890	10	90
B D	9. 4. 90	106	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1889 verabreichten Naturalien	11	102
B D	22. 4. 90	118	Garnison-Verpflegungszuschuß für Pfalzburg für das 2. Vierteljahr 1890	12	110
B D	14. 6. 90	154	Marchverpflegungsgebührensätze für die zum Transport von Offizierpferden verwendeten Mannschaften	15	128
B D	22. 6. 90	162	Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Rabettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1890	16	132
B D	23. 12. 90	326	Wie vor für das 1. Halbjahr 1891	27	320
B D	27. 6. 90	167	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1890	16	137
K M	30. 6. 90	173	Verpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes	17	143
B D	9. 7. 90	185	Garnison-Verpflegungszuschüsse für Bromberg, Gnesen und Montjoie für das 3. Vierteljahr 1890	17	151
B D	25. 7. 90	202	Garnison-Verpflegungszuschuß für Minden für das 3. Vierteljahr 1890	18	161
Verordnung	27. 6. 90	204	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen	19	179
K M	9. 8. 90				
B D	9. 9. 90	243	Garnison-Verpflegungszuschüsse für Allenstein, Dantzen, Wehlau und Osterode für das 3. Vierteljahr 1890	21	205
B D	27. 9. 90	251	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1890	21	207
B D	7. 10. 90	264	Garnison-Verpflegungszuschüsse für Bromberg, Dramburg und Schneidemühl für das 4. Vierteljahr 1890	28	217
B D	20. 10. 90	266	Desgl. für Fallenberg und Mörchingen für das 4. Vierteljahr 1890	28	217
R. R.	20. 12. 90	320	Marchverpflegungs-Vergütung für 1891	27	303
K M	25. 12. 90	328	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1891	27	321
B D	29. 12. 90				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
e. Bekleidung und Ausrüstung.					
A. R. D. K M	12. 12. 89 25. 12. 89	4	Uniformsänderung der Ulanen-Regimenter Nr. 12 und 16	2	3
A. R. D. K M K M	28. 12. 89 4. 1. 90 29. 12. 89	6	Dienstanzug des evangelischen Feldpropstes	2	4
A. R. D. K M	26. 1. 90 25. 1. 90	7 24	Verbindungsvorschrift Namenszug für das 1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbri- tannien und Irland	2 4	4
A. R. D. K M B D	25. 1. 90 31. 1. 90 31. 1. 90	28 34	Sommerröcke für Offiziere Etat an Fouragirleinen für Kavallerie	5 5	20 24
A. R. D. K M K M	19. 12. 89 8. 2. 90 20. 2. 90	88 47 62	Armeesattel Wiederherstellung zc. der Fahnen und Standarten Änderung der Uniform des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Ba- tillons Nr. 14	6 7	29 59
K M B D	17. 3. 90 5. 3. 90	66 69	Dienstanzug für die Korps-Bekleidungsämter Bekleidungsentschädigung für Volksschullehrer zc. während ihrer Dienstzeit	8 8	76 77
A. R. D. K M	20. 3. 90 1. 4. 90	92	Uniform der Feld-Artillerie	11	94
A. R. D. K M	20. 3. 90 3. 4. 90	93	Sattelunterbede	11	94
A. R. D. K M B D K M B D	3. 4. 90 16. 4. 90 15. 4. 90 29. 5. 90 23. 5. 90	109 115 139 144	Bandolier und Kartusche Bekleidungsatz Uniform der Landwehr-Offiziere Berichtigung der Dienstanzug für die Korps-Bekleidungsämter	12 12 14 14	106 109 122 123
A. R. D. K M B D	21. 6. 90 11. 7. 90 10. 7. 90	170 186	Ueber schnall. bz. Unterschnallkoppel Bekleidungs- zc. Verbrauchentschädigung zc. der zu den Einjährig-Frei- willigen übertretenden Mannschaften	17	142 151
K M K M	9. 8. 90 6. 8. 90	205 206	Anlegen hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der Generalität zc. Ausrüstungsvorlagen	19 19	180 180
A. R. D. K M B D	28. 7. 90 27. 8. 90 6. 8. 90	210 221	Uniformsänderungen bei den Artillerie-Schießschulen und der Versuchs- Kompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission Dienstanzug für die Korps-Bekleidungsämter (Ergänzung derselben)	20 20	183 193
A. R. D. K M K M	29. 8. 90 14. 9. 90 1. 9. 90	232 234	Abzeichen der reitenden Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments Tragen des Ueberrocks seitens der Offiziere der höheren Stäbe bei allen Manövern	21 21	199 200
K M A. R. D. K M	22. 9. 90 20. 10. 90 23. 10. 90	239 256	Tragen des Offizierpaletots seitens der Steuerbeamten Namenszug des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86	21 23	203 213
A. R. D. K M B D	21. 10. 90 8. 11. 90 13. 12. 90	272 315	Bekleidung der katholischen Militärgeistlichen Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier- Vorschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburthen	24 26	224 234
K M	22. 12. 90	319	Einführung von Woylachs aus grauer Naturwolle	27	308
f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.					
B D	21. 10. 90	268	Änderung der Marschgebührens-Vorschrift vom 22. Februar 1887	23	221

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
B D	7. 1. 90	11	Erläuterung des § 40,2 der Reiseordnung	2	9
K M	19. 3. 90	82	Reisen der Militärgeistlichen zc.	10	88
K M	10. 4. 90	97	Kosten der jährlichen Generalstabreisen	11	96
K M	29. 5. 90	140	Ergänzung des § 11 der Reiseordnung	14	122
K M	25. 5. 90	141	Abänderung des § 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober- Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee- fähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880	14	122
K M	21. 6. 90	155	Reisegebühren der Sanitäts-Offiziere des Verurlaubtenstandes zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung	16	129
K M	28. 7. 90	194	Mitnahme eines Küsters bei den Reisen der Militärgeistlichen zc.	18	158
K M	9. 8. 90	207	Behandlung und Ausfüllung der Militär-Fahrcheine	19	180
R A	23. 9. 90	248	Reisegebühren für die Offiziere und Oberroßärzte der Remonte-Kommandos	21	206
K M	21. 10. 90	259	Erweiterung des § 11 der Reiseordnung	23	214
h. Serviswesen.					
B D	3. 1. 90	10	Verstellung und Unterhaltung der Militär-Schwimm-Anstalten	2	8
K M	16. 1. 90	16	Verfügung über die Ersparnisse beim Düngerfonds der berittenen Truppen- theile	3	13
K M	1. 2. 90	31	Abänderung des § 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen zc.	5	22
B D	30. 1. 90	33	Verbesserung der Beleuchtung in den Kasernen der Truppen	5	23
B D	20. 2. 90	55	Änderung der Anleitung zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaracken	7	71
A. R. D.	19. 12. 89	58	Garnison-Gebäudeordnung. Erster Theil	8	74
K M	6. 3. 90	197	Nichtgewährung von Servis an Offiziere à la suite	18	159
B D	18. 7. 90				
Min. d. Inn.	27. 7. 90	222	Flurschäden-Vergütung	20	193
K M	19. 8. 90	226	Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen — 10 Blatt	20	195
B D					
B D	23. 8. 90	229	Gebühren beim Beziehen „enger Quartiere“	20	195
B D	26. 8. 90	230	Bewegliche Blenden für die Schießstände	20	196
K M	30. 10. 90	274	Balkendecken in Montirungskammern	24	225
K M	28. 11. 90	296	Änderungen in der Garnison-Gebäudeordnung. Erster Theil	26	274
K M	18. 12. 90	318	Geschäftszimmer-Gebühr für Infanterie-Brigade-Kommandos	27	303
III. Militär-Medizinalwesen.					
M A	1. 2. 90	35	Verminderung des Etats an wasserdichtem Verbandstoff	5	25
M A	7. 2. 90	41	Abänderung der Krankenträgerordnung vom 21. Dezember 1887	6	30
K M	15. 5. 90	127	Abänderung der Bade-Bestimmungen vom 5. Juni 1889.	13	113
K M	13. 6. 90	152	Fortfall der bisherigen Altersgrenze für Soldatenkinder in Bezug auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung	15	127
K M	29. 7. 90	195	Aushändigung des Nachlasses der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften	18	158
M A	16. 7. 90	196	Abänderungen der Kriegs-Sanitäts-Ordnung	18	158
M A	22. 7. 90	199	Komprimiren des Verbandmulls	18	160
M A	18. 10. 90	265	Abänderung des Krankenträgerordnung	23	217
K M	11. 11. 90	281	Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee, das XII. (königlich Sächsische) und das XIII. (königlich Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1884 bis 31. März 1888	24	232

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	15. 11. 90	282	Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 Anbringung von Handgriffingen an den Kopfwänden des Nebigin- und Bandagenkastens	24	232
M A	6. 12. 90	314		26	283
IV. Invalidenwesen.					
a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
b. Civilversorgungswesen.					
C D	10. 1. 90	12	Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	2	9
K M	30. 6. 90	175	Nachrichten, betreffend die Anstellung von verschiedenen Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist	17	143
C D	8. 7. 90	183	Informatorische Beschäftigung der Militärärzte bei Civilbehörden	17	146
V. Remontewesen.					
R A	23. 9. 90	248	Reisegebühren für die Offiziere und Oberärzte der Romonte-Kommandos	21	206
VI. Kranken- und Unfallversicherung. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
a. Kranken- und Unfallversicherung.					
K M	4. 1. 90	9	Veränderungs-Nachweisung Nr. 13 zum namentlichen Verzeichniß der er- nannten und gewählten Richter bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	2	5
K M	5. 7. 90	176	Veränderungs-Nachweisung Nr. 14 wie vor	17	144
K M	30. 10. 90	275	Veränderungs-Nachweisung Nr. 15 wie vor	24	226
K M	11. 6. 90	150	Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten	15	126
K M	11. 11. 90	280	Veränderungs-Nachweisung Nr. 10 wie vor	24	231
K M	10. 5. 90	125	Unfall- und Krankenversicherung	13	112
b. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
K M	26. 8. 90	218	Invaliditäts- und Altersversicherung	20	185
K M	8. 11. 90	283	Wie vor (Nachweisung über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden zc. bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889)	24	282
K M	13. 11. 90	284	Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten, be- treffend die Auszahlungen durch die Post, vom 29. Oktober 1890	24	252
Berordnung	25. 11. 90	291	Berordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889	26	272
K M	2. 12. 90			26	279
K M	13. 12. 90	302	Invaliditäts- und Altersversicherung	26	279
K M	19. 12. 90	321	Wie vor (Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten	27	308

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
VII. Drucksachen und Formulare.					
K M	29. 12. 89	7	Verdingungsvorschrift	2	4
K M	15. 1. 90	15	Druckvorschriften. Anderweite Vertheilung derselben auf die einzelnen Abtheilungen des Allgemeinen Kriegs-Departements und des Waffen-Departements des Kriegsministeriums	3	12
A D	24. 2. 90	56)	Subskription auf das vom Großen Generalstabe verfaßte Werk: „Die Kriege Friedrichs des Großen“	7	71
A D	25. 3. 90	89)			
A. R. D.	19. 12. 89	58	Garnison-Gebäudeordnung. Erster Theil	8	74
K M	6. 3. 90	63	Lektüren zur Heerordnung	8	76
K M	5. 3. 90				
K M	17. 3. 90	66	Dienstamweisung für die Korps-Bekleidungsämter	8	77
A D	23. 3. 90	86	Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	10	89
A D	23. 3. 90	87	Neuaufgabe der Karte der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich	10	90
C A	26. 3. 90	90	Veränderungen in der Verabreichung des Armeeverordnungs-Blattes	10	92
A D	5. 4. 90	103	Ausgabe der „Anleitung für den Beobachtungsdienst“	11	102
A D	5. 4. 90	104	Desgl. „für die Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie“	11	102
A D	10. 4. 90	106	Ausgabe eines neuen „Handbuchs für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie“	11	103
K M	18. 4. 90	112	Ausgabe einer neuen „Schießvorschrift für die Kavallerie“	12	109
D D	15. 4. 90	114	Ergänzende Bestimmungen zur Übungsmunitions-Vorschrift von 1888	12	109
A D	16. 4. 90	116	Ausgabe des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie. Zusätze und Aenderungen für die Pioniere (Eisenbahntruppen)	12	110
D D	25. 4. 90	119	Ausgabe der Schußtafel Nr. 19a für Schußtafel-Sammelhefte	12	110
A. R. D.	13. 3. 90	120	Ausgabe der „Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie“	13	111
K M	22. 5. 90	122	Ausgabe eines neuen „Exerzir-Reglements für den Train“	13	112
K M	8. 5. 90				
A D	20. 5. 90	133	Preisermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von D. Brunow	13	115
A. R. D.	29. 5. 90	137	Ausgabe der „Schießvorschrift für die Feld-Artillerie“	14	120
K M	3. 6. 90	143	Ausgabe einer „Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen“	14	122
K M	3. 6. 90				
D D	24. 5. 90	145	Kriegsfeuerwerkerei. Theil I. Ausgabe mehrerer Abschnitte	14	123
A D	5. 6. 90	153	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen	15	128
D D	23. 6. 90	161	Ausgabe der Schußtafel Nr. 10b für Schußtafel-Sammelhefte	16	131
A D	26. 6. 90	165	Lektüren zur Felddienst-Ordnung	16	137
K M	30. 6. 90	175	Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist	17	143
K M	11. 7. 90	177	Feldgenbarmarie-Ordnung	17	145
D	2. 7. 90	179	Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehende Ersatzkommissionen	17	145
D D	5. 7. 90	181	Instruktion, betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition	17	146
B D	22. 7. 90	198	Geschäftsanweisung für die General-Kriegskasse und Dienstamweisung für die Feldkriegskassen	18	160
D D	24. 7. 90	201	Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden	18	160
B D	19. 8. 90	226	Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen — 10 Blatt	20	195
A D	22. 8. 90	228	Deckblätter zur Marineordnung	20	195

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	3. 9. 90	241	Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone und Train-Depots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.	21	205
A D	18. 9. 90	245	Sachregister zur Felddienstordnung, zum Exercir-Reglement und zur Schießvorschrift für die Infanterie	21	206
D D	27. 9. 90	250	Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen.	21	207
D D	1. 10. 90	254			
C A	27. 9. 90	252	Veränderungen in der Verabreichung des Armeeverordnungs-Blattes	21	210
K M	9. 10. 90	260	Ausgabe der Transportführer-Vorschrift	23	214
A D	22. 10. 90	269	Uebersicht über die „Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1890“	23	222
K M	31. 10. 90	276	Verabreichung von Militär-Gesang- und Gebetbüchern	24	230
K M	6. 11. 90	278	Sachregister zur Militär-Eisenbahn-Ordnung (Nichtausgabe eines solchen)	24	231
D D	31. 10. 90	287	Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen	24	267
C A	5. 11. 90	288	Verkaufspreis für das Regulative über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes vom 2. Juli 1868 — Neuabdruck von 1890	24	267
K M	11. 12. 90	301	Erster Nachtrag zu der Geschichte der Königlich Preussischen Fahnen und Standarten seit dem Jahre 1807	26	279
A D	19. 11. 90	308	Lieferung des Werks: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von D. Brunkow	26	281
B D	23. 11. 90	309	Neuabdruck der Marschgebührens-Vorschrift vom 22. Februar 1887	26	282
D D	25. 11. 90	311	Lektüren zur Kriegsf Feuerwerkerei	26	282
K M	29. 12. 90	322	Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins	27	318
D D	19. 12. 90	324	Reparatur-Anweisung für den Revolver M/79 (von 1881). — Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen zc. beauftragten Offiziere (von 1879)	27	318

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 8. Januar 1890.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Trauer um Ihre Majestät die verewigte Kaiserin und Königin Augusta.

Ich bestimme hierdurch, daß die Trauer um Meine heute verschiedene Großmutter, die Kaiserin und Königin Augusta Majestät, auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Eintreffens dieser Ordre ab in folgender Weise in der Armee stattzufinden hat: In den ersten drei Wochen tragen die Generale das Achselband und das Generals-Abzeichen zur gestickten Uniform, sämtliche Offiziere den Adler zc. und die Kokarde an dem Helm zc. und der Mütze, die Schärpe, Epulettes beziehungsweise Achselstücke, Passanten, das Portepee und beziehungsweise das Kartouche-Bandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das Nationalabzeichen, die Offiziere der Jäger und Schützen das Nationalabzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten drei Wochen wird von sämtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. Für die Sanitäts-Offiziere und die Beamten der Armee gelten die gleichen Bestimmungen in entsprechender Weise. An den Fahnen zc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, die unter der Spitze zu befestigen sind. — Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist bei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 7. Januar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 135/1. 90. K. M.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1890.

Nr. 2.

Benutzung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben zc.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin und Königin Augusta sind im Bereiche des Militär-Resorts während der nächsten sechs Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln bz. mit schwarzfarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauerrande zu versehen.

No. 137/1. 90. K. M.

v. Verdy.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 12. Januar 1890.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 3.

Künftige Benennung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin.

Ich bestimme, daß das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin künftig die Benennung „Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4“ führen soll und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 9. Januar 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 244/1. 90. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 4.

Uniformänderung der Mauen-Regimenter Nr. 12 und 16.

Ich bestimme, daß die Uniform des Litthauischen Mauen-Regiments Nr. 12 und des Altmärkischen Mauen-Regiments Nr. 16 bei Neubeschaffungen weiße Tuchvorstöße an Stelle der hellblauen erhält, außerdem auch der obere Kragenrand der Manta mit einem weißen Tuchvorstoß zu versehen ist. Bezügliche Umänderungen vorhandener Bestände dürfen nach Maßgabe verfügbarer Mittel erfolgen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1889.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Berichtigung der Bekleidungs-Etats bleibt vorbehalten.

No. 514/12. 89. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 5.

Änderung in der Beschirung der Feld-Artillerie und des Trains.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die unter dem 7. Februar 1889 für die Kavallerie genehmigte Probe des Obergurtes sowie die beifolgenden Proben von neuen Geschirtheilen bei der Feld-Artillerie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingeführt werden. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, die Uebertragung vorstehender Proben auf den Train nach Bedarf anzuordnen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Zeichnungen der betreffenden Proben nebst Abänderungsanleitungen werden den General-Commandos demnächst zugehen.
2. Hinsichtlich der Einstellung der neuen Beschirung für die Feld-Artillerie folgt besondere Bestimmung.
3. Die neue Probe des Obergurtes gilt auch für Neubeschaffungen beim Train; wegen Uebernahme der neuen Geschirproben auf den Train bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

No. 726/12. 89. A. 4.

v. Verdy.

Nr. 6.

Dienstanzug des Evangelischen Feldpropstes.

Ich bestimme, daß der Evangelische Feldpropst der Armee das beifolgende Kreuz mit dem nach Meiner Ordre vom 15. August 1889 von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Großmutter gestifteten goldenen Brustkreuz bei allen feierlichen Handlungen, zu welchen er amtlich, im Talar oder im Dienstrock erscheint, als Zeichen seines Amtes abwechselnd anzulegen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 28. Dezember 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 390/12. 89. C. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1889.

Nr. 7.

Verbindungsvorschrift.

An Stelle der

Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen in Hinsicht auf die Bekleidungs-Wirtschaft (Entwurf)

wird die „Verbindungsvorschrift“ (B. V.) — enthaltend die Bestimmungen über Verbindung von Lieferungen und Leistungen für die Bekleidungs-Wirtschaft der Truppen sowie für den Wirtschaftsbetrieb der Korps-Bekleidungsämter — vom 30. Oktober d. J. zur Ausgabe gelangen und zwar in gleichem Umfange wie die Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter. Die Aufnahme der Vorschrift in den Druckvorschriften-Stat bleibt vorbehalten. Die Uebersendung erfolgt unter Umschlag nach Maßgabe des beigefügten Verteilungsplans.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist der

geheftete Abdruck für 30 Pf.
kartonirte Abdruck für 45 Pf.
die Anlage I und II für je 5 Pf.

von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in deren Verlag die Vorschrift erschienen ist, zu beziehen.

No. 275/11. 89. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Januar 1890.

Nr. 8.

Verlegung des Termins zur Einreichung von Angeboten auf Lieferung von Patronentaschen.

Der in der Bekanntmachung vom 11. Dezember v. J. auf den 4. Januar d. J. anberaumte Termin zur Einreichung von Angeboten auf Lieferung von Patronentaschen wird hiermit auf den 18. Januar verlegt.

Im Auftrage.
Stodmarr.

No. 1/1. 90. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Januar 1890.

Nr. 9.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 13 zum Namentlichen Verzeichniß

der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
1	Gardecorps	Berlin	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Bauinspektor Kahl	Berlin	
					2. Stellvertreter Wie bisher		
			2. Beisitzer Garnison-Bauinspektor Köhne		Berlin	Garnison-Bauinspektor Böhmer	Berlin
					2. Stellvertreter Wie bisher		
			3. Beisitzer Wie bisher			Arbeiter Jung beim Proviantamt	Berlin
						Arbeiter Scholz beim Proviantamt	Potsdam
2	I. Armeecorps	Danzig	3. Beisitzer Schmied Rehrbaum in der Artillerie-Werkstatt		Arbeiter Küster in der Gewehrfabrik	Danzig	
					2. Stellvertreter Stelle bleibt einstweilen unbesetzt.		
			4. Beisitzer Wie bisher			Sattler Pich in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					2. Stellvertreter Stelle bleibt einstweilen unbesetzt.		

Kde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer Wie bisher	Thorn	1. Stellvertreter Wie bisher	Stettin
			4. Beisitzer Magazinarbeiter Siba beim Proviant- amt		1. Stellvertreter Wie bisher	
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	Spandau
			4. Beisitzer Wie bisher		Betriebsführer Schammel in der Artillerie-Werkstatt	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	Magdeburg
					Heizer Boier beim Proviantamt	
7	VI. Armeekorps	Breslau	2. Beisitzer Proviantamts- Direktor Wendt II.	Breslau	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster	1. Beisitzer Wie bisher		Garnisonverwaltungs- Oberinspektor König	Münster
					Lazarethverwaltungs- Inspektor Sandt	Münster
9	VIII. Armeekorps	Cöln	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	Siegburg
			4. Beisitzer Wie bisher		Betriebsführer Ruskel in der Geschößfabrik	
					1. Stellvertreter Wie bisher	Deuß
					Sattler Boytaszewsky in der Artillerie- Werkstatt	

Abt. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Garnisonverwal- tungs-Oberinspektor Lreppe	Altona	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		Oberlazarethinspektor Rechnungsrath Plenz	Altona
					2. Stellvertreter Wie bisher	
		4. Beisitzer Arbeiter Paasch beim Proviantamt	Rendsburg	Borarbeiter Frahm beim Proviantamt	Parchim	
				Arbeiter Kröger beim Proviantamt	Schleswig	
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Oberlazarethinspektor Bergmann	Hannover
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kontrollführender Kaserneninspektor Utermarck	Hannover
12	XI. Armeekorps	Frank- furt a. M.	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Garnisonverwaltungs- Oberinspektor Jaide	Frank- furt a. M.
			2. Beisitzer Proviantmeister, Rechnungsrath Ulbrich	Bodenheim	Lazarethinspektor Reiner	Bodenheim
					Kontrollführender Kaserneninspektor Berger	Frank- furt a. M.
			3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
		Hülfсарbeiter Peter Alt in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau			

N ^o . Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Bauinspektor Hartung Frei- burg i. Br.	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Arbeiter Drescher bei der Fortifikation in Neubreisach Diesheim	
14	XV. Armeekorps	Straß- burg i. E.	4. Beisitzer Arbeiter Prag bei der Fortifikation Ulm		Arbeiter Damann bei dem Proviantamt Bruchsal	
					Arbeiter Korner bei der Fortifikation in Ulm Söflingen	
			1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Garnison-Bauinspektor Kalkhof Mül- hausen i. E.	
		4. Beisitzer Wie bisher		Vorarbeiter Berger beim Proviantamt Meß		
				Sattler von Reith in der Artillerie- Werkstatt Straß- burg i. E.		

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 44/1. 90. D. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 3. Januar 1890.

Nr. 10.

Herstellung und Unterhaltung der Militär-Schwimmanstalten.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchst genehmigten neuen Fassung des §. 58 der Garnisonverwaltungs-Ordnung (Armee-Verordnungs-Blatt 1886 Seite 43 und folgende) auch die Ersparnisse des Düngerfonds zur Herstellung und Unterhaltung oder zur Ermiethung der Militär-Schwimmanstalten heranzuziehen sind.

No. 785/12. 89. B. 4.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 7. Januar 1890.

Nr. 11.

Erläuterung des §. 40, 2 der Reiseordnung.

Als Aufenthaltsort im Sinne des §. 40 Ziffer 2 der Reiseordnung gilt

- a) für Offiziere, welche sich im Inlande aufhalten, derjenige Ort, in welchem dieselben ihren ständigen Wohnsitz haben, wobei es ohne Einfluß bleibt, ob der betreffende Ort sich innerhalb des heimathlichen Landwehrbezirks bz. Bundesstaates befindet,
- b) für die im §. 40 Ziffer 3 bezeichneten Offiziere derjenige Ort, in welchem sie in Folge ihrer civil-dienstlichen Stellung als Beamte ihren Aufenthalt haben,
- c) für Offiziere, welche nach dem Auslande heurlaubt sind oder sich im Auslande ohne Urlaub aufhalten, derjenige innerhalb des heimathlichen Landwehrbezirks bz. Bundesstaates belegene Ort, in welchem der betreffende Offizier von dem Bezirkskommando in Kontrolle geführt wird.

Hiernach ist die Anmerkung zu dem Eingangs bezeichneten Paragraphen auf Seite 40 der Reiseordnung zu vervollständigen.

No. 301/12. 89. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 10. Januar 1890.

Nr. 12.

Aufstellung der Militär-anwärter bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Der Brölthaler Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft zu Hennef, welche bisher nur zur vorzugsweisen Berücksichtigung unter 35 Jahre alter Militär-anwärter bei Besetzung der Stellen der Bahnwärter, Schaffner und sonstigen nicht technischen Unterbeamten verpflichtet war, sowie der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn-Gesellschaft zu Ronsdorf ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militär-anwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staats-Eisenbahn-Dienst anzustellen.

No. 98/1. 90. C. 3.

v. Spiß.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 22. Januar 1890.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 13.

Stahlrohrlanzen.

Ich bestimme:

1. Die Kavallerie wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit Stahlrohrlanzen des Mir vorgelegten Modells ausgerüstet.
2. Die leichte Kavallerie hat fortan Lanzenflaggen nach der für die Kürassier- und Ulanen-Regimenter festgesetzten Probe zu führen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 2. Januar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ueberweisung der Stahlrohrlanzen erfolgt seiner Zeit mittelst besonderer Verfügung.

No. 83/1. 90. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Januar 1890.

Nr. 14.

Diesjährige Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Seine Majestät der Kaiser und König haben betreffs der diesjährigen Feier Allerhöchstseines Geburtstages zu bestimmen geruht, daß die vorgeschriebene Armee-Trauer für den 27. Januar d. J. abgelegt werden soll, und daß außerdem sowohl die in den Garnisonen üblichen Paraden, als auch die Festessen der Offizierkorps — diese jedoch ohne Musik — sowie die Speisungen der Mannschaften stattfinden dürfen. Dagegen sollen die für den fraglichen Tag etwa sonst in Aussicht genommenen Luftbarkeiten bis nach Ablauf der Landestrauer verschoben werden.

No. 444/1. 90. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 15.
Druckvorschriften.

Die durch Ziffer 14 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Stat von 1888 angeordnete Revision des vorhandenen Bestandes an Druckvorschriften hat im Jahre 1890 erst im Monat Mai stattgefunden. Zum 1. August 1890 ist seitens der Generalkommandos den einzelnen Abtheilungen des Kriegsministeriums bezüglich aller Druckvorschriften anzumelden:

Bedarf
Bestand
Es fehlen
Es schießen über.

Die Vertheilung der Druckvorschriften*) auf die einzelnen Abtheilungen des Allgemeinen Kriegs-Departements und des Waffen-Departements in Folge Erlasses vom 16. Dezember 1889 Nr. 136/12. 89. K. M. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 226) ist nachstehende:

I. Allgemeines Kriegs-Departement.

1. Armee-Abtheilung (A. 1.)

A. 1. Nr. 16 und 17 fallen aus.

2. Abtheilung für Fußtruppen (A. 2.)

Behält A. 2. Nr. 1 bis 10 und 32 bis 34.

Erhält A. 4. Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10a, 11, 43, 51, 53,

A. 5. Nr. 1 bis 8, 10, 11, 15

und A. 1. Nr. 17

ferner: die durch Erlass vom 4. November 1889 Nr. 1360/89 A. 1. ausgegebene Druckvorschrift.

3. Abtheilung für berittene Truppen (A. 3.)

Behält A. 3. Nr. 1 bis 11, 13, 14, 15, 47 bis 49.

Erhält A. 1. Nr. 16

und A. 4. Nr. 1, 5, 10, 14, 42

ferner „Revolver-Schießvorschrift“
„Anleitung für Richtkanoniere“.

4. Festungs-Abtheilung (A. 4.)

Behält A. 5. Nr. 9, 12 bis 14, 16 bis 18.

Erhält A. 4. Nr. 54

ferner: die durch Erlass vom 15. November 1885 Nr. 308/85 geh. Art. 1. ausgegebene Druckvorschrift.

II. Waffen-Departement.

1. Handwaffen-Abtheilung (D. 1.)

Erhält A. 2. Nr. 11 bis 31

und A. 4. Nr. 12, 48.

2. Geschütz-Abtheilung (D. 2.)

Erhält A. 3. Nr. 12, 16 bis 46,

A. 4. Nr. 6, 13, 15 bis 41, 44 bis 47a, 49, 50, 52

ferner „Zusammenstellung der Geschützrohre“.

3. Technische Abtheilung (D. 3.)

Erhält A. 6. Nr. 1 bis 3.

*) Anmerkung. Zur Aufrechterhaltung der Nummerfolge sind die Nummern der inzwischen außer Kraft getretenen Druckvorschriften noch mitaufgenommen.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1890.

Nr. 16.

Verfügung über die Ersparnisse beim Düngerfonds der berittenen Truppentheile.

Die im §. 184, s der Garnison-Verwaltungs-Ordnung den Generalkommandos vorbehaltene Befugniß, Ersparnisse des Düngerfonds der berittenen Truppen ausnahmsweise auch im Interesse des Pferdmaterials (zur Gewährung von Futterzulagen, Beschaffung von Hufschmiere u. s. w.) verwenden zu lassen, wird mit Allerhöchster Genehmigung auf die betreffenden Truppenbefehlshaber übertragen.

No. 431/12. 89. B. 4.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1890.

Nr. 17.

Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

Im § 49 Absatz 2 am Schluß ist einzusetzen:

„Die Reinschriften der ausgehenden Schreiben werden nur vom Direktor allein vollzogen. Urschriftlich ausgefertigte Schreiben werden ebenfalls von dem Direktor allein vollzogen, indessen sind dieselben von den Direktions-Mitgliedern am Rande rechts zum Beweise ihres Einverständnisses mit ihrem Namenszeichen zu versehen.“

No. 114/1. 90. D. 1.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. Januar 1890.

Nr. 18.

Wohlthätigkeit.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 1000 *M.* zur Verfügung gestellt, um solche am 27. d. Mts., dem Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, am 10 Invaliden bz. Theilnehmer des Krieges 1870/71 und an 10 Hinterbliebene solcher in diesem Kriege gebliebener bz. später in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen verstorbener Personen zu vertheilen, welche in hilfsbedürftiger Lage sich befinden, einer Unterstützung würdig und aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtig sind.

Demgemäß ist die Militär-Pensionskasse hieselbst angewiesen, den nachbenannten Personen Unterstützungen im Betrage von je 50 *M.* zum gedachten Tage zu übermitteln:

1. Invalide Johann Welt in Niederwalb, Kreis Kirchhain,
2. Invalide Konrad Gröll in Udenhain, Kreis Gelnhausen,
3. Invalide Georg Bernhard Müller in Bockenheim, Kreis Frankfurt a. M.,
4. Invalide Johann Heide in Unrode, Kreis Frielar,
5. Invalide Ferdinand Döhner in Barchfeld, Kreis Schmalkalden,
6. Invalide Johann Heinrich Wiegand in Netra, Kreis Schwwege,
7. Invalide Georg Dippel in Niederjossa, Kreis Hersfeld,
8. ehemaliger Soldat Philipp Schröder in Cassel, Kreis Cassel,
9. ehemaliger Soldat Heinrich Gefelle in Balhorn, Kreis Wolfhagen,
10. ehemaliger Soldat Christian Neurath in Iszha, Kreis Wolfhagen,
11. Christian Nökel, Vater des verstorbenen Soldaten Nökel in Wixenhausen,
12. Wittwe Anna Margarethe Heinmöller in Hausen, Kreis Ziegenhain,
13. Wittwe Marie Wunderlich in Hintersteinau, Kreis Schlüchtern,
14. Wittwe Karoline Bogum in Großauheim, Kreis Hanau,
15. Wittwe Henriette Schüttrumpf in Cassel, Untere Carlsstraße Nr. 5,
16. Wittwe Wilhelmine Schultheis in Corbach, Kreis Eisenberg,
17. Wittwe Hammer in Wellingshain, Kreis-Hersfeld,
18. Wittwe Sondergeld in Oberschönau, Kreis Schmalkalden,
19. Wittwe Decher in Ungeadanten, Kreis Frielar,
20. Wittwe Feige in Wellingerode, Kreis Schwwege.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 389/1. 90. C. 2.

v. Spitz.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 11. Januar 1890.

Nr. 19.

Änderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Der unter Istd. Nr. 337 aufgeführte kupferne Pulverkasten ohne Schlüssel ist zu streichen.

Änderung des Preis-Tarifs IIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie):

1. Bei dem unter Istd. Nr. 18 aufgeführten Lanzenarmriemen ist hinzuzusetzen:
„mit Schlaufe.“

2. Als Istd. Nr. 18a ist aufzunehmen:

„1 Lanzenarmriemen 2,05 m lg., mit verschlungenem Knoten = 1,05 M.“

Änderung des Preis-Tarifs III über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Sattlerfabrikate):

Die unter Istd. Nr. 11 bis 14 und 196c für 1 Paar Steigbügel n/C bz. für 1 Stange mit Rinnkette und Rinnkettenhaken angegebenen Preise von 2,60 bz. 2,80 M. sind zu streichen.

J. B.

No. 428/12. 89. A. 6.

Gerhards.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 17. Januar 1890.

Nr. 20.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonie und für eine Reserve-Bäckerei-Kolonie.

Den Kommandobehörden werden die vorbezeichneten Ausrüstungs-Nachweisungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonie (vergl. Druckvorschriften-Etat A. 3 Nr. 32) tritt außer Kraft.

No. 228 1. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 18. Januar 1890.

Nr. 21.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 20a für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87 A. 4 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1887, Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafel Nr. 20a für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den königlichen Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 552/1. 90. D. 2.

Sallbach.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 29. Januar 1890.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 22.

Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Amadeus von Italien, Herzog von Aosta
Königliche Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Prinzen Amadeus von Italien, Herzogs von Aosta, Königliche Hoheit, bisherigen Chefs des Husaren-Regiments Landgraf Friedrich II. von Hessen-Domburg (2. Hessisches) Nr. 14 zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Regiments für Höchstdenselben auf drei Tage die Trauer anlegen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 20. Januar 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 370/1. 90. A. 2. v. Verdy.

Nr. 23.

Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt
Durchlaucht.

Ich bestimme hierdurch: Zu Ehren ihres verewigten Chefs des Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht haben die Offiziere des Regimentsstabes und des 3. Bataillons 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 sowie des Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6 auf drei Tage die Trauer für Höchstdenselben anzulegen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. Januar 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 370/1. 90. A. 2. v. Verdy.

Nr. 24.

Namenszug für das 1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.

Ich bestimme, daß die Offiziere und Mannschaften des 1. Garde-Drägoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland den Namenszug des erhabenen Chefs fortan auf den Epaulettes und Achselstücken beziehungsweise Schulterklappen nach den beifolgenden, von Mir genehmigten Proben zu führen haben.

Berlin den 16. Januar 1890.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 591/1. 90. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 25.

Erläßen der Befugniß des Dr. Offentop zu Verdianst zur Ausstellung von Zeugnissen für die im südlichen Rußland ansässigen militärpflichtigen Deutschen.

Die dem Dr. Offentop zu Verdianst zufolge Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 42 der Behrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit der im südlichen Rußland ansässigen militärpflichtigen Deutschen ist zurückgezogen worden.

Berlin den 8. Januar 1890.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Bosse.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Januar 1890.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 267/1. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 3 bis 5, 8 bis 10, 10a, 11, 15 und 18 bis 20 zu den Schußtafeln.

Hierzu: Das chronologische Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister zum 23. Jahrgange dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 9. Februar 1890.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 26.

Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Absatz 2 und 3 und der §. 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 Seite 45) erhalten nachstehende Fassung:

§. 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Februar 1890.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. Seite 7/8) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 25/2. 90. A. 1. v. Verdy.

Nr. 27.

Bildung zweier neuen Armeekorps.

Ich bestimme hiermit, daß mit dem 1. April 1890 nachstehende Formations- u. Aenderungen in Kraft treten:

1. Zwei Armeekorps — das XVI. in Lothringen und das XVII. in Westpreußen — werden neu gebildet.
Das XVI. Armeekorps wird der V., das XVII. der I. Armee-Inspektion unterstellt.
2. Die Zusammensetzung und Standorte sind für das XIV., XV. und XVI. Armeekorps aus Anlage 1, für das I., II. und XVII. aus Anlage 2 ersichtlich.
Die Stäbe und Verbände der Kavallerie-Divisionen des I. und XV. Armeekorps werden aufgelöst. Die I. und II. Landwehr-Inspektion kommen in Fortfall. Die III. Landwehr-Inspektion führt die Bezeichnung „Landwehr-Inspektion Berlin“.
3. Anlage 3 ergibt die Bezirks-Eintheilung und den Gebietsumfang für die vorgenannten Armeekorps. Die Garnison Dieuze verbleibt im Verwaltungsbereich des XV. Armeekorps, die Garnison Schlettstadt tritt in den des XIV. Armeekorps über.
4. Bei den unter 2 nicht genannten Armeekorps treten die aus Anlage 4 ersichtlichen Aenderungen in den Truppenverbänden und Standorten ein.
5. Die 15 vieren Infanterie-Bataillone werden in 5 neue Infanterie-Regimenter, wie folgt, zusammengefaßt (vergleiche auch Anlagen 1 und 2).

„Infanterie-Regiment Nr. 140.“

- I. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälischen) Nr. 13,
- II. Bataillon — bisher IV. Bataillon Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39,
- III. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 129;

„Infanterie-Regiment Nr. 141.“

- I. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments von Grolman (1. Posenischen) Nr. 18,
- II. Bataillon — bisher IV. Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53,
- III. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommerischen) Nr. 14;

„7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.“

- I. Bataillon — bisher IV. Bataillon 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112,
- II. Bataillon — bisher IV. Bataillon 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113,
- III. Bataillon — bisher IV. Bataillon 6. Badischen Infanterie-Regiments Kaiser Friedrich III. Nr. 114;

„Infanterie-Regiment Nr. 143.“

- I. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17,
- II. Bataillon — bisher IV. Bataillon Füsilier-Regiments von Gersdorff (Hessischen) Nr. 80,
- III. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments von Wittich (3. Hessischen) Nr. 83;

„Infanterie-Regiment Nr. 144.“

- I. Bataillon — bisher IV. Bataillon Infanterie-Regiments Freiherr von Sparr (3. Westfälischen) Nr. 16,
- II. Bataillon — bisher IV. Bataillon Füsilier-Regiments Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernischen) Nr. 40,
- III. Bataillon — bisher IV. Bataillon 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65.

Das 7. Badische Infanterie-Regiment Nr. 142 trägt die Großherzoglich Badischen Hoheits-Abzeichen, die Waffenröcke mit gelben Schulterklappen, ohne Vorstoß an den Ärmelpatten. Die übrigen 4 Regimenter erhalten die allgemein vorgeschriebenen Preussischen Uniforms-Abzeichen, die Infanterie-Regimenter Nr. 140 und Nr. 141 mit gelben Schulter-

klappen und gelben Vorstößen an den Ärmelpatten, die Infanterie-Regimenter Nr. 143 und Nr. 144 mit blauen Schulterklappen und gelben Vorstößen an den Ärmelpatten. Die Uniform der Infanterie-Regimenter Nr. 140 und Nr. 141 beziehungsweise der Infanterie-Regimenter Nr. 143 und Nr. 144 ist auch für Bezirkskommandos und Reserve-Infanterie-Regimenter des XVII. beziehungsweise des XVI. Armeekorps maßgebend.

Alle bestehenden Linien-Regimenter behalten — unbeschadet ihrer Zuteilung zu anderen, insbesondere zum XVI. beziehungsweise XVII. Armeekorps — mit ihrer Benennung auch ihre Uniforms-Abzeichen.

6. Die Feld-Artillerie-Regimenter des XVI. und XVII. Armeekorps werden aus Abgaben anderer Regimenter, wie folgt, gebildet (vergleiche auch Anlagen 1 und 2):

XVI. Armeekorps.

„Feld-Artillerie-Regiment Nr. 33.“

- I. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige II. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 31,
- II. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige III. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8 und bisherige 9. Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 31;

„Feld-Artillerie-Regiment Nr. 34.“

- I. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige III. Abtheilung Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 und bisherige 7. Batterie Feld-Artillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10,
- Reitende Abtheilung (3 Batterien) — bisherige reitende Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8;

XVII. Armeekorps.

„Feld-Artillerie-Regiment Nr. 35.“

- I. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige I. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments von Poddieleski (Niederschlesischen) Nr. 5,
- II. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige I. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17,
- Reitende Abtheilung (3 Batterien) — bisherige reitende Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2;

„Feld-Artillerie-Regiment Nr. 36.“

- I. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige III. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 und bisherige 7. Batterie Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3,
- II. Abtheilung (3 fahrende Batterien) — bisherige III. Abtheilung Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 und bisherige 8. batterie Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Ferner treten folgende Aenderungen ein:

Die reitende Abtheilung 1. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 tritt zum Feld-Artillerie-Regiment Nr. 31 (XV. Armeekorps).

Die Stäbe der bisherigen III. Abtheilungen des Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3 und des Feld-Artillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10 werden aufgelöst. Die 8. Batterie Feld-Artillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10 tritt als 9. Batterie zum 1. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7.

Die bisherigen II. beziehungsweise III. Abtheilungen des Feld-Artillerie-Regiments von Poddieleski (Niederschlesischen) Nr. 5 und des 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 erhalten die Bezeichnungen „I. Abtheilung“ beziehungsweise „II. Abtheilung“, die bisherige 7. und 8. batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 31 nehmen die Nummern 4 und 5 an und bilden nebst dem Stabe der bisherigen III. Abtheilung künftig die II. Abtheilung des Regiments.

7. Die 3. und 4. Kompagnie des Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 werden von diesem Bataillon detachirt und bilden das „Pionier-Halbbataillon II. Armeekorps“. Ein besonderer Stab des Halbbataillons wird nicht gebildet. Der Führer desselben hat den Kompagnien gegenüber die Befugnisse eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs.
8. Die für das XVI. Armeekorps abzugebende Kompagnie des Train-Bataillons Nr. 15 führt, unter Beibehalt ihrer Uniforms-Abzeichen, die Benennung „Train-Kompagnie XVI. Armeekorps“. Dem Kompagnie-Chef untersteht auch das Traindepot XVI. Armeekorps. Die Kompagnie ist als vom Train-Bataillon Nr. 15 detachirt zu betrachten; sie wird in ihrem neuen Verhältniß bis auf Weiteres der Train-Inspektion beziehungsweise dem Generalkommando XVI. Armeekorps unmittelbar unterstellt.

Die für das XVII. Armeekorps abzugebenden Kompagnien des Ostpreussischen Train-Bataillons Nr. 1 und des Magdeburgischen Train-Bataillons Nr. 4 führen, unter Beibehalt ihrer Uniforms-Abzeichen, zusammen die Benennung „Train-Kompagnien XVII. Armeekorps“; einzeln behält jede derselben ihre bisherige Benennung. Sie sind als detachirt von ihren Bataillonen zu betrachten und stehen unter einem Stabsoffizier des Trains als Führer, welchem zugleich das in Danzig neu zu errichtende Traindepot unterstellt wird. Ein besonderer Stab wird nicht gebildet. Der Führer der Train-Kompagnien hat denselben gegenüber die Befugnisse eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Februar 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nach weiterer Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs für die Aufstellung der Neformationen und die sonstigen, aus der Bildung der beiden neuen Armeekorps sich ergebenden Maßnahmen die seitens des Kriegsministeriums auszugehenden „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps“ maßgebend sind.

In dem Befehl vom 20. Juni 1872, betreffend die Einrichtung der Gendarmarie in Elsaß-Lothringen (Befehlsblatt für Elsaß-Lothringen für 1872 Nr. 15), ist unter dem „kommandirenden General des Armeekorps“ nach wie vor der kommandirende General des XV. Armeekorps zu verstehen.

No. 710/1. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 28.

Sommerröcke für Offiziere.

Ich gestatte hiermit, daß die Offiziere aller Waffen bei den gymnastischen Uebungen, auf der Schwimmbahn sowie zum Dienst in geschlossenen Räumen (Geschäftszimmern, Hörsälen der Militär-Bildungsanstalten 2c.) Sommerröcke und zwar nach Wahl von weißem Leinen oder von Drillich tragen. Innerhalb eines Offizierkorps dürfen indeß nur Sommerröcke von gleichem Stoff getragen werden. Diese Röcke sind mit Offizier-Chargen-abzeichen (ohne Passanten) und mit metallenen, zur Wäsche abnehmbaren Knöpfen zu versehen. Aufschläge und Knöpfe an den Ärmeln kommen in Wegfall. Im Uebrigen ist für dieselben der Schnitt des Offizier-Waffenrockes maßgebend.

Berlin den 25. Januar 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 715/1. 90. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 29.

Künftige Benennung des Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16.

Ich bestimme im Verfolg Meiner Ordre vom 27. Januar 1889, daß das Altmärkische Ulanen-Regiment Nr. 16 fortan den Namen „Ulanen-Regiment Gennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16“ führt. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 27. Januar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 405/1. 90. C. 3.

v. Verdy.

Nr. 30.

Rekrutirung des Heeres 1890/91.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1890/91 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, in der Regel am 2., ausnahmsweise am 1. oder 3. Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Standorten stattzufinden.
2. Für das Fuß-Artillerie-Regiment von Hinderlin (Pommersches) Nr. 2 ist der 30. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Train-soldaten sind am 31. Oktober 1890 beziehungsweise am 30. April 1891 zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 30. September 1890.
4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je	230	Rekruten,
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je	200	„ „
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je	190	„ „
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	„ „
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35	„ „
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	25	„ „
bei jeder fahrenden Batterie mit hohem Etat mindestens	35	„ „
bei jeder fahrenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens	30	„ „
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je	200	„ „
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat je	160	„ „
bei dem Garde-Pionier-Bataillon	210	„ „
bei den übrigen Pionier-Bataillonen je	164	„ „
bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens	135	„ „
bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens	15	„ „
bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15	„ „
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1890 und im Frühjahre 1891 je	38	„ „

Soweit Abgaben an gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile zc. mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
4. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie grundsätzlich erst nach Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1890, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 3. bis 8. November 1890 zu erfolgen; die für das Fuß-Artillerie-Regiment von Ginderfin (Pommersches) Nr. 2, die Unteroffizierschulen, ferner die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1890 und die Trainсолдатен für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1891 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 6. Februar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung des Truppentheils stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Bei Dispositionsbeurlaubungen seitens der an den Herbstübungen theilnehmenden Truppen kann der späteste Entlassungstag derart überschritten werden, daß die Beurlaubungen im Allgemeinen spätestens am 3. Tage nach dem Wiedereintreffen der betreffenden Truppentheile in ihrem Standort einzutreten haben.
4. Hinsichtlich der im 3. Jahre dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.

No. 175/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Februar 1890.

Nr. 31.

Abänderung des §. 26 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.

In Abänderung des §. 26 Ziffer 1 bis 5 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. wird Folgendes bestimmt:

1. Das Erforderniß der Truppen an Montirungskammern ist fortan bei Neuanlagen unter Annahme einer Höhe derselben von 3,5 m

	auf je 100 Mann der Kriegsstärke	und	auf jede Friedens-Kompagnie, Estabron, bz. Batterie
bei der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen) mit	20 qm	und	70 qm
bei der Kavallerie mit	30 "	"	100 "
bei der Feldartillerie mit	30 "	"	130 "
bei der Fußartillerie mit	20 "	"	70 "
bei den Pionieren mit	25 "	"	70 "
bei den Eisenbahntruppen mit	25 "	"	40 "
beim Train mit	25 "	"	150 "

zu berechnen.

2. Die Eintheilung des nach Vorstehendem den mit eigener Bekleidungswirtschaft versehenen Truppen zu gewährenden Gesamttraumes in Regiments-, Bataillons-, Kompagnie- 2c. Kammern ist durch die Intendanturen bz. örtlichen Verwaltungsbehörden in Verbindung mit dem Truppentheile zu regeln.

Findet eine nicht nach Köpfen, sondern nach der Gattung der Stücke getheilte Aufbewahrung der Kammerbestände an verschiedenen Stellen statt, so ist dies bei Vertheilung des zuständigen Gesamttraumes auf die betreffenden Truppentheile zu berücksichtigen.

3. Der nach §. 18 (Schlußsatz) der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe den Feldartillerie- und Train-Truppen zu überweisende Bodenraum über den Ställen zur Unterbringung von vorübergehend nicht benutzten Geschirren ist in dem nach Ziffer 1 zu ermittelnden Gesamttraum mitenthaltend. Dagegen kommt darauf nicht in Anrechnung der zur Aufbewahrung von Augmentationswaffen erforderliche Raum sowie die behufs besserer Erhaltung des Stiefel- und Ledermaterials etwa benutzten Kellergelasse.
4. Bei den besonderen Formationen, als dem Lehr-Infanterie-Bataillon, dem Militär-Reit-Institut, der Artillerie-Schießschule, der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission 2c. richtet sich die Größe der Montirungskammern nach dem jedesmal nachzuweisenden Bedarf.

Den Bezirkskommandos, welche nur die nicht im Gebrauch befindliche Bekleidung 2c. der Stammmannschaften aufzubewahren haben, wird zu diesem Zweck ein Raum von 30 qm gewährt.

No. 474/1. 90. B. 4.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Februar 1890.

Nr. 32.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1b der Heerordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 36., 38., 42., 61. und 69. Infanterie-Brigade, event. in den Gebietsheilen derselben beizumohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

No. 263/1. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 30. Januar 1890.

Nr. 33.

Verbesserung der Beleuchtung in den Kasernen der Truppen.

Für die in den Tarifen I und II des Erleuchtungsmaterialien-Stats I (Beilage 9 der G. B. D.) bezeichneten Petroleumlampen sind vom 1. April 1890 ab statt der bisherigen Rundbrenner solche von 18 mm zu verwenden.

In welchen Grenzen das Erleuchtungsmaterial für die abgeänderten Lampen zu verabreichen ist, ergeben die nachstehenden Tarife.

Das nach §. 89 Ziffer 4 der G. B. D. zur Verfügung der Generalkommandos gewährte Reservequantum an Petroleum kommt vom 1. April 1890 ab in Fortfall.

No. 295/1. 90. B. 4.

Stodmarr.

Erläuterungsmaterialien-Tarife
für die nach Vorstehendem abgeänderten Petroleumlampen.

Zu verabreichen sind	I.		II.	
	Für jeden kasernierten Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepieführer, Vizefeldwebel, Stabsbofisten u., Vize- wachtmeister, Zahlmeisteraspiranten, Feuerwerker, etatsmäßigen Schreiber, Unterarzt, Hofarzt, Unterhofarzt		Für die Wohnräume der Unteroffiziere, die Speise- und Versammlungszimmer der Unteroffiziere, und die Mannschafts- stuben auf eine Lampe	
	Portionen		Portionen	
	täglich	in Summa	täglich	in Summa
April	6	180	4 1/2	135
Mai	4	120	2	60
Juni	1 1/2	45	—	—
Juli	1 1/2	45	—	—
August	4	120	2	60
September	6	180	4 1/2	135
Oktober	9	270	9	270
November	14	420	14	420
Dezember	17	510	17	510
Januar	17	510	17	510
Februar	14	420	14	420
März	9	270	9	270
auf das Jahr		3090		2790

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 31. Januar 1890.

Nr. 34.

Etat an Fouragierleinen für Kavallerie.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1889 sind an Fouragierleinen etatsmäßig für

ein Kavallerie-Regiment im Frieden	445 Stück,
ein Kavallerie-Regiment im Kriege	409 =
ein Reserve-Kavallerie-Regiment	
a) zu 4 Eskadrons	409 =
b) = 3 "	307 =
eine Landwehr-Eskadron	100 =
eine Ersatz-Eskadron	167 =

Die Angaben auf Seite 42 der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung — Lektur 45 — sind hiernach abzuändern.

No. 604/1. 90. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 1. Februar 1890.

Nr. 35.

Verminderung des Etats an wasserdichtem Verbandstoff.

Der Etat an wasserdichtem Verbandstoff, Beilage 5. i. zur Kriegs-Sanitätsordnung Seite 382/83 Nr. 27, wird herabgesetzt

zu I. Sanitätsdetachment von Meter . . .	160		auf	64
zu II. Feldlazareth von Meter	160	80 in D. 80 in D. B.	=	64 D
zu III. Medizinwagen und Medizinkarren von Meter	24 bz. 10		-	8
zu VI. Lazareth-Reserve depot von Meter . .	*2016	56. 58	=	*1344 56. 57

Die Bemerkung auf Seite 383 zu 27. III, betreffend den Medizinkarren C/59, fällt fort.

Die bezeichneten Stellen und die Nachordnungen in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind zu berichtigen.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Die nach Vorstehendem in den Traindepots und in den Garnisonlazarethen, für Medizinwagen und -Karren auch bei Bezirkskommandos überetatmäßig werdenden Mengen an wasserdichtem Verbandstoff sind an die Korpsverbandmittelreserven zum Aufbrauch abzugeben.

No. 19/2. 90. M. A.

v. Coler.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 82 bis 84 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,

Nr. 39 bis 41 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,

Nr. 1 bis 10 zur Kriegsverpflegungsvorschrift,

Nr. 1 bis 15 zur Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

Anlagen

zur

Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Februar 1890,

betreffend

die Bildung zweier neuen Armeekorps.



Berlin, 1890.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Anlage 3.

Uebersicht

der Landwehrbezirks-Eintheilung beim I., II., XVII., XIV., XV., XVI. Armeekorps.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Wehlau	Kreis Labiau	Königreich Preußen R. B. Königsberg
			» Wehlau	
			» Niederung	
		Lilfit	Kreis Heydekrug	R. B. Gumbinnen
	» Lilfit » Memel		R. B. Königsberg	
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit	Königreich Preußen R. B. Königsberg
			» Insterburg	
			» Darkehmen	
		Gumbinnen	Kreis Stallupönen	R. B. Gumbinnen
			» Gumbinnen	
			» Pillkallen	
	Goldap	Kreis Angerburg	Königreich Preußen R. B. Königsberg	
» Goldap				
» Necko				
3.	Bartenstein	Kreis Pr. Eylau	Königreich Preußen R. B. Königsberg	
		» Friedland D. Pr.		
		» Heilsberg		
	Rastenburg	Kreis Rastenburg	Königreich Preußen R. B. Königsberg	
		» Köffel		
		» Gerdauen		
	Allenstein	Kreis Allenstein	Königreich Preußen R. B. Königsberg	
		» Ortelsburg		
Löben	Kreis Sensburg	R. B. Gumbinnen		
	» Johannisburg			
	» Lyck			
	» Löben			

*

Armee Corp.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
I.	4.	Königsberg	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	Königreich Preußen R. B. Königsberg
		Braunsberg	Kreis Braunsberg » Heiligenbeil » Pr. Holland » Mohrunen	
II.	5.	Stettin	Kreis Randow Stadt Stettin Kreis Uckermark, Wollin	Königreich Preußen R. B. Stettin
		Anclam	Kreis Anclam » Demmin » Uckermünde » Greifswald	
		Stralsund	Kreis Franzburg » Rügen Stadt Stralsund Kreis Grimmen	
	6.	Eöslin	Kreis Eöslin » Colberg, Cörlin » Bublitz » Belgard	R. B. Eöslin
		Naugard	Kreis Cammin » Naugard » Greifenberg » Regenwalde	R. B. Stettin
		Stargard	Kreis Saagitz » Greifenhagen » Pyritz	
		Bromberg	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg Kreis Wirfzig	R. B. Bromberg
	7.	Deutsch, Crone	Kreis Deutsch, Crone » Flatow	R. B. Marienwerder
		Dramburg	Kreis Schiewelbein » Neustettin » Dramburg	R. B. Eöslin

Armee Corp.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
II.	8.	Gnesen	Kreis Gnesen » Mogilno » Kongrowitz » Wittowo » Znin	Königreich Preußen
		Inowrazlaw	Kreis Inowrazlaw » Strelno » Schubin	R. B. Bromberg
		Schneidemühl	Kreis Kolmar i. Pos. » Czarnikau » Filehne	
XVII.	69.	Schlawe	Kreis Schlawe » Bütow » Rummelsburg	Königreich Preußen R. B. Ebstin
		Stolp	Kreis Stolp » Lauenburg	
		Conitz	Kreis Conitz » Luchel » Schlochau	
	70.	Lhorn	Kreis Lhorn » Culm » Briesen	R. B. Marienwerder
		Graudenz	Kreis Schweß » Marienwerder » Graudenz	
	71.	Danzig	Stadt Danzig Kreis Danziger Höhe » Danziger Niederung » Dirschau	
Pr. Stargardt		Kreis Pr. Stargardt » Berent	R. B. Danzig	
Neustadt		Kreis Neustadt i. W. » Puzig » Carthaus		

Armee- corps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im König- reich Preußen auch Provinz- Regierungsbezirk)
XVII.	72.	Osternode	Kreis Osternode » Neidenburg	Königreich Preußen N. B. Königsberg
		Deutsch-Eylau	Kreis Rosenberg » Löbau » Strassburg	N. B. Marienwerder
		Marienburg	Kreis Stuhm Stadt Elbing Landkreis Elbing Kreis Marienburg	N. B. Danzig
XIV.	55.	Mosbach	Bezirksamt Tauberbischofsheim » Wertheim » Buchen » Abelsheim » Mosbach » Eberbach	Großherzogthum Baden
		Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg » Wiesloch » Mannheim » Weinheim	
		Bruchsal	Bezirksamt Sinsheim » Eppingen » Bretten » Schwetzingen » Bruchsal	
	56.	Karlsruhe	Bezirksamt Durlach » Ettlingen » Pforzheim » Karlsruhe	
		Rastatt	Bezirksamt Rastatt » Baden » Bühl » Achern » Oberkirch	
		Offenburg	Bezirksamt Offenburg » Kehl » Wolfach » Lahr » Ettenheim	

Armee-corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).		
XIV.	57.	Freiburg	Bezirksamt Emmendingen » Baldkirch » Breisach » Freiburg	Großherzogthum Baden		
		Lörrach	Bezirksamt Staufen » Müllheim » Lörrach » Schönau » Schopfheim » Säckingen			
		Colmar	Kreis Colmar » Rappoltweiler		Elfaß · Lothringen	
	58.	Donaueschingen	Bezirksamt Triberg » Billingen » Donaueschingen » Neustadt » St. Blasien » Bonndorf » Waldshut	Großherzogthum Baden		
		Stockach	Bezirksamt Engen » Stockach » Neßkirch » Ueberlingen » Pfullendorf » Konstanz			
		Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. » Altkirch		Elfaß · Lothringen	
		Gebweiler	Kreis Gebweiler » Thann			
	XV.	61.	Strasßburg	Stadt Strasßburg Landkreis Strasßburg	Elfaß · Lothringen	
			Molsheim	Kreis Molsheim Kantone Buchswei- ler, Zabern, Maursmünster, Lügelfstein		des Kreises Zabern
			Schlettstadt	Kreis Erstein » Schlettstadt		

Armee Corp.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
XV.	62.	Saargemünd	Kreis Saargemünd , Saarburg Kantone Saar- union und } des Drulingen } Kreises Zabern	Elfaß · Lothringen
		Hagenau	Kreis Weissenburg , Hagenau	
XVI.	66.	Diedenhofen	Kreis Diedenhofen , Bolchen	
		Metz	Stadt Metz Landkreis Metz	
		Forbach	Kreis Chateau · Salins , Forbach	

Anlage 4.

Uebersicht

von

Aenderungen in Truppenverbänden und Standorten
zum 1. April 1890 außer den aus Anlage 1 und 2 ersichtlichen.

Armee- corpß.	Truppentheil.	Bisheriger Truppenverband begw. Standort.	Künftiger Truppenverband begw. Standort.	Be- merkungen.
A. Aenderungen in Truppenverbänden.				
Garde.	Leib- Garde- Husaren- Re- giment	2. Garde- Kavallerie- Brigade	4. Garde- Kavallerie- Brigade	Die 4. Garde- Kavallerie-Brigade wird am 1. April 1890 neugebildet.
	2. Garde-Ulanen-Regiment	3. Garde- Kavallerie- Brigade		
V.	3. Niederschlesisches Infan- terie-Regiment Nr. 50	20. Infanterie- Brigade	17. Infanterie- Brigade	
VI.	Infanterie-Regiment Keith (I. Oberschlesisches) Nr. 22	24. Infanterie- Brigade	23. Infanterie- Brigade	
X./VII.	8. Batterie Feld-Artillerie- Regiments von Scharn- horst (I. Hannoversches) Nr. 10	(Celle)	1. Westfälisches Feld-Artillerie- Regiment Nr. 7 (9. Batterie) (Wesel)	
B. Aenderungen in Standorten.				
III.	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (I. Brandenburgisches) Nr. 3, I. und 2. Eskadron	Beeskow	Frankfurt a. O.	
	Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (I. Brandenburgisches) Nr. 3. II. Abtheilung	Kemberg	Brandenburg a. S.	
III.	Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18. II. Abtheilung	Landberg a. W.	Frankfurt a. O.	

Armee- corps.	Truppentheil.	Bisheriger Truppenverband bezw. Standort.	Künftiger Truppenverband bezw. Standort.	me
V.	III. Bataillon 3. Pofenschen Infanterie-Regiments Nr. 58 III. Abtheilung Pofenschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 20	Fraustadt Pofen	Glogau Eiffa	
VI.	Jüsilier-Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (I. Schlesiſches) Nr. 10 Infanterie-Regiment Keitb (I. Oberschlesiſches) Nr. 22 Stab, I. u. II. Bataillon III. » Schlesiſches Jüsilier-Regi- ment Nr. 38 Stab u. I. Bataillon III. »	Freiburg i. Schl Glaß Glaß Schweidniß Reichenbach	Schweidniß Gleiwiß Beuthen Glaß Glaß	
IX.	II. Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24	Mölln	Iſſee	
X.	II. Bataillon 2. Heſſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 82	Northeim	Goſlar	
XI.	III. Bataillon 2. Thüringi- ſchen Infanterie-Regi- ments Nr. 32	Herſfeld	Caſſel	
XIV.	3. Eſabron 2. Badischen Dragoner-Regiments Nr. 21 4. Eſabron 2. Badischen Dragoner-Regiments Nr. 21	Raſtatt Bruchſal	Bruchſal Schwegingen	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 14. Februar 1890.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 36.

Organisation des Kadettenkorps etc.

Ich erachte es für nothwendig, daß das Kadettenkorps auf der Grundlage, welche Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm I., Mein in Gott ruhender Herr Großvater, in nie rastender Fürsorge für die Wohlfahrt der Armee durch Einführung des Lehrplanes der Realgymnasien ihm gegeben hat, nach folgenden Gesichtspunkten noch eine weitere Ausgestaltung und Vertiefung seiner Lehraufgabe erfahren soll:

1. Zweck und Ziel aller, namentlich aber der militärischen Erziehung ist die auf gleichmäßigem Zusammenwirken der körperlichen, wissenschaftlichen und religiös-sittlichen Schulung und Zucht beruhende Bildung des Charakters. Keine Seite der Erziehung darf auf Kosten der anderen bevorzugt werden. Der wissenschaftliche Lehrplan des Kadettenkorps stellt aber nach Meinen Wahrnehmungen gegenwärtig zu weitgehende Anforderungen an eine große Zahl von Zöglingen. Die Lehraufgabe muß durch Ausschcheidung jeder entbehrlichen Einzelheit, insbesondere durch gründliche Sichtung des Memoriestoffes durchweg vereinfacht werden, so daß auch minder beanlagte Schüler bei entsprechendem Fleiße dem Unterricht ohne Ueberanstrengung folgen und den gesammten Lehrgang in der vorgeschriebenen Zeit zurücklegen können. Was der Unterricht hierdurch an Ausdehnung verliert, wird er an Gründlichkeit gewinnen. Nach diesem Gesichtspunkte werden die Lehrer in allen Fächern und auf allen Stufen ihre Methode fortan einzurichten haben.
2. Bei aller Vereinfachung muß der Unterricht indessen noch mehr dahin nutzbar gemacht werden, daß die Kadetten nicht allein die für den militärischen Beruf unmittelbar erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten gewinnen, sondern auch ein geistiges Rüstzeug erhalten, welches sie befähigt, selber dereinst in der Armee, der großen Schule der Nation, sittlich erziehend und belehrend zu wirken, oder falls sie später in einen anderen als den militärischen Beruf übertreten, auch dort ihren Platz auszufüllen.

Im Religionsunterrichte ist die ethische Seite desselben hervorzuheben und das Hauptgewicht darauf zu legen, daß die Zöglinge in Gottesfurcht und Glaubensfreudigkeit zur Strenge gegen sich, zur Duldsamkeit gegen andere erzogen und in der Ueberzeugung befestigt werden, daß die Bethätigung der Treue und Hingabe an Herrscher und Vaterland gleichwie die Erfüllung aller Pflichten auf göttlichen Geboten beruht.

Der Geschichtsunterricht muß mehr als bisher das Verständniß für die Gegenwart und insbesondere für die Stellung unseres Vaterlandes in derselben vorbereiten. Demzufolge wird die deutsche Geschichte, insbesondere die der neueren und neuesten Zeit stärker zu betonen, die alte Geschichte und die des Mittelalters aber vornehmlich in dem

Sinne zu lehren sein, daß der Schüler durch Beispiele auch aus jenen Epochen für Heldenthum und historische Größe empfänglich gemacht wird sowie eine Anschauung von den Wurzeln und der Entwicklung unserer Kultur gewinnt.

Die Erdkunde, die politische wie die physikalische, hat, auf der untersten Stufe von der Heimath ausgehend, zunächst den geschichtlichen Unterricht auf den verschiedenen Lehrstufen zu ergänzen und zu unterstützen. Das weitere Ziel des geographischen Unterrichts ist, daß der Schüler mit seinem Vaterlande und dessen Eigenart aufs innigste vertraut wird, aber auch das Ausland verstehen und würdigen lernt.

Das Deutsche wird Mittelpunkt des gesammten Unterrichtes. Der Schüler ist in jedem Lehrgegenstande zum freien Gebrauche der Muttersprache anzuleiten. In den deutschen Lehrstunden selbst gleichwie im Literatur-Unterricht ist bei Auswahl der Lesestücke, Vorträge und Aufsätze neben dem klassischen Alterthum, seiner Sagen- und Kulturwelt, auch den germanischen Sagen sowie den vaterländischen Stoffen und Schriftwerken ganz besondere Berücksichtigung zuzuwenden, der Schüler aber auch mit dem geistigen Leben der anderen wichtigen Kulturvölker der Gegenwart durch Einführung in einzelne Meisterwerke ihrer Literatur bekannt zu machen.

Im Unterricht der neueren Fremdsprachen ist von den ersten Stufen an die Anregung und Anleitung der Kadetten zum praktischen Gebrauche der Sprachen im Auge zu behalten. —

Inwiefern Ich für jetzt eine theilweise Aenderung der Lehrpläne des Kadettenkorps geboten erachte, wird Ihnen durch das Kriegsministerium demnächst bekannt gegeben werden.

Ich habe durch Vorstehendes den zur Erziehung und Unterweisung der Kadetten berufenen Organen weitere Aufgaben zugewiesen, welche an ihre Einsicht und Thätigkeit erhöhte Anforderungen stellen; Ich halte Mich aber überzeugt, daß es ihrer bewährten Hingebung und Pflichttreue gelingen wird, diese Aufgaben in Meinem Sinne und zu Meiner vollen Zufriedenheit zu lösen.

Mit Ihren Vorschlägen über die Art und Weise, wie die militärische Jugend auch auf den Kriegsschulen für die erziehlichen Aufgaben ihres Berufes vorzubereiten ist, bin Ich einverstanden.

Ich will, daß diese Meine Ordre zur allgemeinen Kenntniß der Armee gelangt, und habe Ich dieshalb an das Kriegsministerium verfügt.

Berlin den 13. Februar 1890.

Wilhelm.

An
den General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.

Ich lasse Ihnen beiliegend Abschrift Meiner Ordre vom heutigen Tage an den General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens mit dem Auftrage zugehen, in Bezug auf die Abänderung der Lehrpläne des Kadettenkorps im Sinne dieser Meiner Ordre sowie wegen der allgemeinen Bekanntmachung derselben das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Berlin den 13. Februar 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 224/2. 90. A. 2. v. Verdy.

Nr. 37.

Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener.

Ich habe aus den Mir von den kommandirenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener ersehen, daß die Bestimmungen der Ordre vom 1. Februar 1843 noch nicht durchweg in dem Geiste aufgefaßt und gehandhabt werden, in dem sie gegeben worden sind. In Meiner Armee soll jedem Soldaten eine gesetzliche, gerechte und würdige Behandlung zu Theil werden, weil eine solche die wesentlichste Grundlage bildet, um in demselben Dienstfreudigkeit und Hingebung an den Beruf, Liebe und Vertrauen zu den Vorgesetzten zu wecken und zu fördern. Treten Fälle von fortgesetzten systematischen Mißhandlungen Untergebener hervor, so haben Mir die kommandirenden Generale bei Einreichung der Nachweisungen zu berichten, welchen Vorgesetzten die Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung trifft und was ihrerseits gegen denselben veranlaßt worden ist. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und den kommandirenden Generalen auch die Bemerkungen, zu welchen Mir die letzten Nachweisungen Anlaß gegeben haben, zugehen zu lassen.

Berlin den 6. Februar 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 36/1. 90. C. 3.

v. Berdy.

Nr. 38.

Armeesattel.

Ich bestimme:

1. Bei den berittenen Waffen, mit Ausnahme Meines Regiments der Garde du Corps und des Garde-Mürassier-Regiments, kommt ein Armeesattel nach der Mir vorgelegten Probe zur Einführung. Die Beschaffung der Sättel hat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen.
 2. Bei Meinem Regiment der Garde du Corps und dem Garde-Mürassier-Regiment haben Probeversuche mit Sätteln nach beifolgenden Mustern III und IV stattzufinden.
- Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 19. Dezember 1889.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Nähere Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe von Proben bleiben vorbehalten.
No. 128/2. 90. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 39.

Tragbares Schanzzeug.

Ich genehmige

1. die Einführung des leichteren Beiles des tragbaren Schanzzeuges, wie solches die Infanterie führt, bei der Kavallerie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel,
 2. die Anbringung des Beiles sowie des Spatens des tragbaren Schanzzeuges und der Patronentasche am Kavallerie-Gepäck nach den Mir vorgelegten Proben.
- Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. Januar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und im Uebrigen Folgendes bemerkt:

Zu 1. Zur Beschaffung des leichteren Beiles des tragbaren Schanzzeuges bei der Kavallerie ist eine entsprechende Erhöhung der Feldgeräthsgelder für das Etatsjahr 1890/91 in Aussicht genommen.

Die Beschaffung selbst hat erst stattzufinden, nachdem den Generalkommandos die Probe des Beiles zugegangen ist.

Zu 2. Mit den Proben des Armeesattels werden auch Proben der Packtaschen zur Herausgabe gelangen, an denen die Trageweise des Beiles zc. veranschaulicht ist.

No. 128/2. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1890.

Nr. 40.

Uebertritt des Invalidenhauses in Stolp aus dem Befehlsbereich der 3. in den der 36. Division.

Auf Grund der Allerhöchst genehmigten Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps wird zur Kenntniß gebracht, daß am 1. April 1890 das Invalidenhaus in Stolp aus dem Befehlsbereich der 3. in den der 36. Division übertritt.

No. 411/1. 90. C. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 7. Februar 1890.

Nr. 41.

Abänderung der Krankenträger-Ordnung vom 21. Dezember 1887.

1. §. 5, 1 hinter „Kavallerie“ ist einzuschreiben: „und Feld-Artillerie“, und statt „Artillerie“ zu setzen: „Fuß-Artillerie“.
2. §. 7, 3. Am Schluß hinter „anzusetzen“ ist zuzufügen: „Auch hat grundsätzlich eine Nachübung stattzufinden“.
3. §. 53, 5 Seite 82 zwischen 9. und 10. Zeile von unten ist einzuschreiben: Auf das Kommando: „Faßt — an!“ umfaßt Nr. 1 beide Tragestangen des Kopfendes, Nr. 2 und Nr. 3 mit Obergriff die zunächst liegende Tragestange des Fußendes.
4. §. 53, 7 Seite 83 16. Zeile von oben ist hinter „Stellung ein“, einzuschreiben: umfassen auf das Kommando: „Faßt — an!“ die Tragestangenenden.
Lektüren werden nicht ausgegeben.

Die Kosten für die zu der Nachübung erforderlichen Beleuchtungsmittel sind bei Kapitel 29 Titel 15 des Militär-Medizinalfonds zu verrechnen.

No. 525/11. 89. M. A.

v. Coler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 27. Februar 1890.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 42.

Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1890.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt 1890 Seite 23) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 426/2. 90. A. 1. v. Verby.

Nr. 43.

Formations-Änderungen etc. aus Anlaß des Etats 1890/91.

Ich bestimme:

1. Der Etat des Kriegsministeriums an Offizieren erhöht sich um

1 Generallieutenant — Departements-Direktor, —

1 Generalmajor — Abtheilungs-Chef, —

5 Stabsoffiziere und 1 Hauptmann 1. Klasse — Referenten —.

Das Waffen-Departement und die Handwaffen-Abtheilung, welche mit Meiner Genehmigung seit dem 1. Januar 1890 provisorisch errichtet sind, werden etatsmäßig.

Für den Direktor des Waffen-Departements tritt als Adjutant 1 Hauptmann 1. Klasse bei den Adjutantur-Offizieren hinzu.

2. Der Etat des Großen Generalstabes erhöht sich um
 1 Abtheilungs-Chef — Generalmajor —,
 4 Abtheilungs-Chefs — Regiments-Kommandeure —,
 5 Stabsoffiziere,
 3 Hauptleute 1. Klasse,
 4 Hauptleute 2. Klasse.
 Dem Neben-Etat treten hinzu
 3 Stabsoffiziere.
 Außerdem werden im Neben-Etat die Stellen von 7 Hauptleuten 2. Klasse in solche 1. Klasse umgewandelt.
3. Aus dem bisherigen Eisenbahn-Regiment wird eine Eisenbahn-Brigade zu 2 Eisenbahn-Regimentern gebildet. Das „Eisenbahn-Regiment Nr. 1“ besteht aus dem bisherigen I. und II. Bataillon, das „Eisenbahn-Regiment Nr. 2“ aus dem bisherigen III. und IV. Bataillon. Die Uniform der Mannschaften beider Regimenter unterscheidet sich durch eine auf den Schulterklappen unter dem E anzubringende I beziehungsweise II; auf den Spaulettes und Achselstücken der Offiziere sind diese Ziffern nach Maßgabe der beifolgenden, von Mir genehmigten Proben zu tragen. Im Uebrigen behalten die Bataillone und Kompagnien des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 ihre bisherigen Bezeichnungen und Abzeichen.
 Die Luftschiffer-Abtheilung tritt innerhalb der Eisenbahn-Brigade zu dem Eisenbahn-Regiment Nr. 1 in dasselbe Dienstverhältniß, in welchem sie bisher zu dem Eisenbahn-Regiment gestanden hat.
 Das dienstliche Verhältniß des bisherigen Eisenbahn-Regiments zu dem Chef des Generalstabes der Armee beziehungsweise zu dem Generalkommando des Gardekorps bleibt auch für die Eisenbahn-Brigade bestehen.
4. Die 2. Festungs-Inspektion wird aufgelöst. Die Fortifikation zu Danzig wird der 1., die Fortifikation zu Swinemünde der 8. Festungs-Inspektion unterstellt.
5. Die Stellen zweier Kavallerie-Inspektoren, welchen je 1. Rittmeister 2. Klasse als Adjutant hinzutritt, werden neu geschaffen. Bezüglich des Dienstverhältnisses dieser Inspektoren, welche in Berlin zu garnisoniren haben, werde Ich besondere Bestimmung ergehen lassen.
6. Die Artillerie-Schießschule wird getrennt in eine „Schießschule der Feld-Artillerie“ und eine „Schießschule der Fuß-Artillerie“; erstere untersteht dem Inspektor der Feld-Artillerie, letztere dem General-Inspektor der Fuß-Artillerie. An der Spitze jeder Schule steht ein Stabsoffizier im Range und mit den Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs.
7. Die Train-Bataillone beziehungsweise Kompagnien werden völlig den Generalkommandos und unter diesen den Feld-Artillerie-Brigaden unterstellt, die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur 25. (Großherzoglich Hessischen) Division. Zugleich wird unter Fortfall der Train-Inspektion eine Traindepot-Inspektion errichtet.
8. Die Stelle des Kommandanten von Straßburg im Elsaß wird in eine Brigade-Kommandeurstelle umgewandelt.
 Die Stelle des Platzmajors in Saarlouis wird nach Birsch übertragen.
9. Bei den technischen Instituten der Artillerie treten hinzu:
 für die Artillerie-Werkstätten:
 1 Stabsoffizier — Unterdirektor —,
 1 Hauptmann 1. Klasse, } Direktions-Assistenten;
 1 Hauptmann 2. Klasse, }
 für die Pulverfabriken:
 2 Hauptleute 1. Klasse — Unterdirektoren —,
 1 Hauptmann 1. Klasse, } Direktions-Assistenten.
 1 Hauptmann 2. Klasse, }
 In Spanbau wird eine Versuchsstelle für Sprengstoffe eingerichtet.
10. Das Zeug- und Feuerwerks-Personal vermehrt sich um
 4 Hauptleute 1. Klasse,
 4 Hauptleute 2. Klasse,
 27 Lieutenants.
11. Der neu zu errichtende Stab der 4. Garde-Kavallerie-Brigade garnisonirt in Berlin.

12. Bei den Generalkommandos des Garde-, I. bis X. und XIV. Armeekorps tritt an die Stelle des dritten, bei dem des XI. Armeekorps an die Stelle des vierten Adjutanten je 1 inaktiver Stabs-offizier. Beim Generalkommando XV. Armeekorps fällt der dritte Adjutant sowie 1 Generalstabs-offizier fort.
 13. Kommandeur des Bezirkskommandos Hamburg ist fortan ein Stabs-offizier vom Range und mit den Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs. Dem Bezirkskommando werden 2 inaktive Stabs-offiziere zugetheilt, welche den Kommandeur als Militär-Vorsitzenden der Ersatzkommission und in den während des Aushebungs-geschäfts ihm zufallenden Obliegenheiten zu vertreten haben. Den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber haben diese Stabs-offiziere die Disziplinar-Strafgewalt eines Bezirkskommandeurs.
 14. Den Bezirkskommandos treten 60 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirks-offiziere hinzu, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888 Ziffer 3 Anwendung finden.
 15. Bei den Korps-Bekleidungsämtern, deren jedem ein dritter inaktiver Offizier hinzutritt, werden besondere Handwerker-Abtheilungen errichtet. Dieselben tragen die Linien-Infanterie-Uniform (ohne Vorstoß an den Armelpatten) und zwar beim Gardekorps mit weißen, beim XIV. Armeekorps mit gelben, im Uebrigen mit Schulterklappen von der Farbe derjenigen der Infanterie des Armeekorps. Als weiteres Unterscheidungszeichen ist auf den Schulterklappen beim Gardekorps ein lateinisches G, bei den übrigen Armeekorps die Nummer derselben in römischen Ziffern zu führen.
 16. Bei der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wird ein inaktiver Offizier als Bibliothekar, bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission ein solcher als Vorstand der Depot-Verwaltung angestellt.
 17. An die Stelle der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältniß vom 18. Juli 1878 treten die beigefügten gleichartigen Bestimmungen.
- Zugleich bestimme Ich in Aenderung des §. 48, 4 und 5 der Militär-Veterinärordnung und des §. 16 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, daß Oberfahnen-schmiede und Zeugsergeanten schon nach zwölfjähriger Dienstzeit zu überetatmäßigen Wiegewachtmeistern (Wiegfeldwebeln) beziehungsweise zu Depot-Wiegfeldwebeln sowie daß Beschlag-schmiede mit dem Befähigungs-Zeugniß zum Fahnen-schmied mit Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit bis zum Freiwerden einer Fahnen-schmied-Stelle zu überetatmäßigen Unteroffizieren befördert werden können.
18. Die Gehührlöhne von zwei Dritteln der manquirenden Sekonde-Lieutenants der Fuß-Artillerie können verwendet werden, um daraus außeretatmäßige Wiegfeldwebel als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinden in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Wiegfeldwebel hat das Kriegsministerium festzusetzen; die Vertheilung auf die einzelnen Fuß-Artillerie-Regimenter beziehungsweise Bataillone bewirkt die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
 19. Durch den Etat sind Mittel zur Annahme von Civilarbeitern für die Artilleriedepots vorge-sehen. Die Generalkommandos haben darüber zu wachen, daß in Zukunft Mannschaften der Kruppen nur zu solchen Arbeiten bei den Artilleriedepots herangezogen werden, welche ihrer Art nach die Verwendung von Civilarbeitern ausschließen.
 20. Sämmtliche Rationen werden um 250 Gramm Hafer für den Tag erhöht. Die Geldvergütung für ersparte Rationen der Offiziere zc. bleibt indeß unter Zugrundelegung des bis zum Etatsjahre 1886/87 gültig gewesenen Rationsfußes zu berechnen.
 21. Als jährliche Verfügungssumme für den Offizier-Unterstützungsfonds empfangen die Feld-Artillerie-Regimenter zu 8 Batterien 580 Mark, zu 6 Batterien 450 Mark, das Eisenbahn-Regiment Nr. 1 600 Mark, das Eisenbahn-Regiment Nr. 2 540 Mark. Die Betriebsmittel und der etwaige Bestand des Offizier-Unterstützungsfonds des bisherigen Eisenbahn-Regiments sind auf die beiden Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 und Nr. 2 nach Verhältniß der jährlichen Verfügungssummen zu vertheilen.
- Die jährliche Verfügungssumme des Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes beträgt für die 1., 2., 3., 4., 33., 35. und 36. Division je 250 Mark, für die übrigen Divisionen bleiben die bisherigen Sätze unverändert.
22. Die Provinzial-Bibliotheken der Artillerie sind nach dem Muster der Divisions-Bibliotheken den Offizieren aller Waffen zugänglich zu machen und zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, in solche größere Garnisonen zu verlegen, in welchen noch keine Divisions-Bibliotheken bestehen.

Sämmtliche aus Kapitel 35 Titel 23 des Reichshaushalts-Stats zu unterhaltenden Bibliotheken führen fortan die gemeinsame Bezeichnung „Militär-Bibliotheken“ und sind in Bezug auf Beaufsichtigung und Verwaltung dem Kommandanten (Garnisonältesten) der Orte, in denen sie sich befinden, in höherer Instanz den betreffenden Generalkommandos zu unterstellen.

- 23. Die bisherige Organisation des Festungs-Baupersonals wird dahin geändert, daß die obere Stufe desselben aus Ober-Festungsbaupersonal und Festungsbaupersonal zu bestehen hat.
- 24. Die bei den Artilleriedepots noch durch kommandirte Halbinvaliden beziehungsweise Unteroffiziere der Infanterie wahrgenommenen Gewehrauffseherstellen sind durch Zeugfergeanten zu besetzen.
- 25. Vorstehende Festsetzungen treten mit dem 1. April 1890, diejenigen unter 7 zu dem von Mir noch zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 20. Februar 1890.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

- Zu 1 bz. 3, 5, 7. Es erhalten Rationen:

der Adjutant des Direktors des Waffen-Departements im Kriegsministerium	1	Schwere,
der Kommandeur der Eisenbahn-Brigade	3	=
der Adjutant desselben	2	=
die Kavallerie-Inspektoren	je 6	=
die Adjutanten derselben	je 3	=
der Traindepot-Inspekteur	2	Leichte.
- Zu 3. Die Ausgabe von Proben zu den Epaulettes zc. der Offiziere der Eisenbahn-Regimenter bleibt vorbehalten.
- Zu 4. Von einer Aenderung der Nummern-Bezeichnung der verbleibenden Festungs-Inspektionen wird vorläufig abgesehen.
- Zu 9. In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militär-Verwaltung in der Zusammenstellung „Gesetz betreffend Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ ist Seite 38/39 bei Kapitel 38 „unter III.“ des Tarifs als Mitglieder der übrigen Reichsbehörden“ vor den Oberingenieuren einzuschalten:
„Chemiker und Physiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe“.
Ferner ist in den Bestimmungen vom 10. Januar 1876 zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Lagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten nachzutragen zu 1 (zu §§. 1 und 10) unter IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden:
„die Chemiker und Physiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe“.
- Zu 14. Zu der Bestimmung unter 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. März 1888 wird zur Behebung hervorgetretener Zweifel erläuternd bemerkt, daß den Bezirksoffizieren die Befugniß zusteht, über die ihnen unterstellten Unteroffiziere und Gemeinen des Stammes des Bezirkskommandos sowie über Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Disziplinarstrafordnung Disziplinarstrafen in dem im §. 12 erwähneter Verordnung angegebenen Umfange zu verhängen.
- Zu 15. Die Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter wird in neuer Bearbeitung an Stelle des Entwurfes vom 26. März 1888 im März d. J. zur Vertheilung gelangen.
Für die Handwerker-Abtheilungen der Korps-Bekleidungsämter wird ein besonderer Friedens-Verpflegungs- und Bekleidungs-Stat ausgegeben werden.
Die von den Truppen an die Korps-Bekleidungsämter abzugebenden Oekonomie-Handwerker sind von ersteren mit Bekleidung und Ausrüstung auszustatten, wie dies in Anlage 8

Ziffer 6 der „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps“ vorgefchrieben ist (Säbeltrödeln zc. für eine erste Kompanie). In soweit bei den abgebenden Truppentheilen die betreffenden Stücke nicht etatsmäßig sind, werden solche durch ein vom Generalkommando zu bestimmendes Infanterie-Regiment hergegeben, welches von den erst-erwähnten Truppentheilen nach den Etats- bz. Abschätzungspreisen zu entschädigen ist. Die Umänderung der Schulterklappen zc. hat bei den Korps-Bekleidungsämtern zu erfolgen. Die Umänderungskosten werden letzteren erstattet; wegen Verrechnung derselben bleibt Verfügung vorbehalten. Die Kontoregelung hat in der Weise zu erfolgen, daß je eine Garnitur der bezüglichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bei den abgebenden Truppentheilen vom eisernen Bestande abzuschreiben und dem letzteren bei den Korps-Bekleidungsämtern zuzuschreiben ist.

Die Ueberweisung der Dekonomie-Handwerker hat aus den drei Jahrgängen in entsprechender Zahl zu erfolgen, auch sind hierbei die Wünsche der Korps-Bekleidungsämter wegen Verletzung bz. Ablösung der bereits kommandirten Handwerker thunlichst zu berücksichtigen.

Zu 17.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden“ auch einzeln bei E. S. Mittler & Sohn zum Preise von 10 Pfennig käuflich sind.

Der §. 6, 1 der Friedens-Befolgungsvorschrift erhält folgenden Zusatz:

Die Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen sowie der Inspektion der Feld-Artillerie dürfen nach 12 jähriger Dienstzeit zu Feldwebeln mit entsprechenden Gehältern befördert werden; sie kommen aber, soweit sie nicht zu den Halbinvaliden gehören, nur auf den Etat der Unteroffiziere in Anrechnung.

Ferner ist in derselben Ziffer hinter dem Worte „Unteroffizierschulen“ einzusetzen „und Strafanstalten“.

Zu 18.

Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel beträgt für die Fuß-Artillerie bis auf Weiteres 100. Die hinsichtlich der Verwendung, Ausbildung zc. der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel der Infanterie und der Jäger unterm 14. März 1889 (A. B. Bl. S. 68) getroffenen Festsetzungen finden für die Fuß-Artillerie entsprechende Anwendung.

Wie viele Stellen nach Maßgabe des Zugehens der Offizier-Manquements jedesmal im Laufe des nächsten halben Jahres eingehen müssen, wird auch bezüglich der Fuß-Artillerie im Laufe des April bz. Oktober jedes Jahres mitgetheilt werden. Die hiernach nothwendige Einrangirung außeretatsmäßiger Vizefeldwebel in etatsmäßige Stellen ihrer Charge hat die General-Inspektion der Fuß-Artillerie zu regeln.

Zu 19.

Durch Mannschaften der Truppen sind im Frieden in der Regel bei den Artillerie-depots nur noch auszuführen:

- a) Arbeiten, für welche in Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr besondere militärische Kenntnisse und militärische Disziplin verlangt werden müssen.
- b) Arbeiten mit allen geheim zu haltenden Gegenständen und in Räumen, in welchen eine Uebersicht über geheim zu haltende Formationen oder über den Umfang wichtiger Bestände gewonnen werden könnte.
- c) Arbeiten, welche einen so großen Aufwand von Kräften für kurze Frist erfordern, daß die rechtzeitige Herbeischaffung von Civilarbeitern nicht möglich ist.

Den Verwaltungsstellen des Artillerie-Resorts werden über die Annahme von Civilarbeitern noch besondere Bestimmungen zugehen.

Zu 22.

Es werden verlegt:

die bisherigen Provinzial-Bibliotheken der Artillerie

zu Berlin	als	Militär-Bibliothek	nach	Spandau,
= Königsberg i. Pr.	=	=	=	Allenstein,
= Stettin	=	=	=	Graudenz,
= Frankfurt a. O.	=	=	=	Rüstrin,
= Magdeburg	=	=	=	Lorgau,
= Posen	=	=	=	Thorn,
= Münster	=	=	=	Wesel,
= Rendsburg	=	=	=	Altona,

XIV. Armeekorps	50 000 <i>M.</i>
XV. "	50 000 =
XVI. "	45 000 =
XVII. "	36 000 =
Inspektion der Jäger und Schützen	49 000 =
Inspektion der Infanterieschulen	7 000 =
das Militär-Reit-Institut	1 000 =

(beim XV. und XVI. Armeekorps nur für die Preussischen Truppentheile).

Die Verwendung und Verrechnung dieser Mittel erfolgt nach den anliegenden Bestimmungen. Die gleichartigen Bestimmungen vom 20. März 1885 (A. B. Bl. 1885 Seite 71 bis 73) mit den Ergänzungen vom 30. März 1887 (A. B. Bl. 1887 Seite 102) treten außer Kraft.

7. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei der Infanterie und den Jägern beträgt vom 1. April 1890 an für das nächste Halbjahr höchstens beim

Garbekorps	87
I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps je	75
II., IV., VIII., X. und XV. Armeekorps je	72
XI. Armeekorps	111
XIV. Armeekorps	84
XVI. Armeekorps	63

(beim XV. und XVI. Armeekorps nur für die Preussischen Truppentheile).

Es sind hierbei, wie bisher, für jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon höchstens drei Stellen in Ansatz gebracht.

8. Zur Uebung eingezogene Hofärzte und Unterhofärzte des Beurlaubtenstandes empfangen das Uebungsgeld aus Kapitel 24 Titel 6.
Der zweite Absatz der Anmerkung zu § 60, 2 Fr. Bef. B. sowie der zweite Satz von § 37, 2 der Militär-Veterinärordnung sind zu streichen; ebenso in § 7, 2 der Militär-Veterinärordnung im ersten Satze die Worte „Hofärzten und Unterhofärzten des Beurlaubtenstandes bz.“ sowie die Fußnote hierzu.
9. Die Gewährung der höheren Zulage von 300 *M.* für Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den Bezirkskommandos erfolgt fortan, sobald die Zahl der Kontrollirten mehr wie 14 000 beträgt.
10. Die Pauschsumme für Uebungen der Kavallerie im Feldpionierdienst, im Zerstören von Eisenbahnen zc. wird nach dem Satze von 300 *M.* auf ein Regiment gewährt; für das Militär-Reit-Institut sind 600 *M.* zuständig.
11. Die Zahl der zur Hochschule für Musik zu kommandirenden Soboisten zc. ist auf 20 erhöht.
12. Die Gesamtzahl der etatsmäßigen Halbinvaliden ist durch den Etat 1890/91 nicht geändert; ihre anderweitige Vertheilung auf die nunmehr 16 Armeekorps ergeben die Friedensverpflegungs-Etats.

Die im Territorial-Bereich des XVI. bz. XVII. Armeekorps kommandirten Halbinvaliden treten mit dem 1. April 1890 zu diesen Armeekorps über.

13. Die bei den Uebungen der Fuß-Artillerie durch Ermiethung von Bespannungen mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements entstehenden Ausgaben fallen dem Kapitel 37 Titel 20 des Militäretats zur Last.
14. Die rechnungslegenden Korps = Zahlungenstellen für das XVI. bz. XVII. Armeekorps werden bei der Landes-Hauptkasse in Straßburg i. E. bz. bei der Regierung-Hauptkasse in Danzig eingerichtet.
15. Als Vermittelungs-Behörden im Sinne des § 16 der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen zc.“ vom 10. September 1882 werden bestimmt:
- für den Bezirk des I. Armeekorps das Bezirkskommando Braunsberg,
 - für den Bezirk des XVI. Armeekorps das Bezirkskommando Metz,
 - für den Bezirk des XVII. Armeekorps das Bezirkskommando Marienburg.
16. In der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“ sind in Anhang I unter Ziffer A. 5. b. zu streichen die Worte:
„sowie zu und von den garnisonweisen Feldbienstübungen gemischter Detachements“.

17. Den Truppentheilen der Feld-Artillerie, welche das Material unbespannter Batterien in Verwaltung haben, ist seitens der betreffenden Artilleriedepots an Geschützinstandhaltungsgeldern für jede Batterie der Betrag von 72 *M.* jährlich aus Kapitel 37 Titel 19 zu zahlen.
18. Alle durch den jährlich zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 12. Dezember 1889 bei dem Militär-Reit-Institut abzuhaltenden Informationskursus für Stabsoffiziere der Kavallerie entstehenden Ausgaben (einschließlich Reisekosten und Tagegelber) fallen dem Kapitel 24 Titel 8 zur Last. Dieselben sind durch das Militär-Reit-Institut zur Liquidation zu bringen.

No. 555/2. 90. A. 1.

v. Berdy.

Anlage.

Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc.

Zweckbestimmung.

1. Die für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. gewährten Mittel sind bestimmt:
 - a) in erster Linie, um den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen sowie den Unteroffizierschulen derjenigen Standorte, bei denen die Vertilichkeit Uebungen im Gelände erschwert, die Möglichkeit zu geben, sich im Gefecht und Schießen im Gelände auszubilden.
Dem Ermessen der Generalkommandos bleibt überlassen, auch der Kavallerie zwecks Abhaltung von Schießübungen im Gelände und auch von Schwimmübungen — insoweit hierfür die erhöhten Mittel für Uebungen im Feld-Pionierdienst zc. nicht ausreichen sollten — Beträge zu überweisen.
Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes (a) können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bz. mit Genehmigung der Generalkommandos zc. verwendet werden
 - b) zu Felddienstübungen gemischter Abtheilungen desselben Standortes bz. benachbarter Standorte. Hierbei ist auch gestattet, kleinere Kavallerie-Abtheilungen (nicht ganze Eskadrons) zeitweise nach denjenigen Infanterie-Standorten heranzuziehen, welche nicht gleichzeitig Kavallerie-Standorte sind. Auch können bespannte Batterien der Fuß-Artillerie des Standortes daran Theil nehmen.
 - c) zu taktischen Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile.
Bei diesen Uebungsreisen sind nur einfache taktische Fragen und Verhältnisse zu berühren. Der Gang derselben ist daher keineswegs nach dem Muster der Generalstabsreisen zu gestalten und gilt als Voraussetzung, daß eine besonders sachgemäße Leitung hinreichende Vortheile für die Ausbildung der theilnehmenden Offiziere erwarten läßt.
Ueber die Heranziehung von Fuß-Artillerie- und Pionier-Offizieren zu diesen Reisen in entsprechendem Verhältniß bestimmen die Generalkommandos.
 - d) zur Abhaltung von Reitkursen für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen.
Zu diesem Zweck sind überall da, wo berittene und Fußtruppen in einem Standort sich befinden, in den Wintermonaten (etwa Oktober bis Januar) besondere Reitkurse derart einzurichten, daß jeder der vorermähnten Offiziere mindestens einmal an denselben theilnehmen kann. Soweit die Offiziere nicht rationsberechtigt sind, ist hierbei die Verwendung von Dienstpferden zulässig.
Für die Offiziere der allein stehenden Fußtruppen wird sich für gewöhnlich die Einrichtung solcher Kurse durch Entsendung von Offizieren — sofern solche verfügbar sein sollten — oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, erforderlichen Falls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern ermöglichen lassen; die desfalligen Anordnungen bleiben dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.
 - e) zur Ausbildung von Mannschaften der Fußtruppen, welche als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommen sind, in der Pferdepflege.

Wo Fußtruppen mit berittenen Waffen nicht an einem Orte sich befinden, ist es gestattet, die betreffenden Mannschaften auf einige Wochen behufs Erlernung der Pferdepflege und Pferdewartung in den nächsten Kavallerie- bz. Feld-Artillerie-Standort zu kommandiren.

Vertheilung.

2. Für die unter 1 erwähnten Zwecke erhalten die Generalkommandos, die Inspektionen der Jäger und Schützen und der Infanterieschulen sowie das Militär-Reit-Institut alljährlich Pauschsummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, weiter zu vertheilen haben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, nicht allen Truppentheilen in demselben Jahre bezügliche Mittel zu überweisen, besonders dann, wenn von dem Zusammenhalten der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf. Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der in Rede stehenden Mittel bleibt zu beachten, daß eine Zersplitterung — besonders bei den Uebungen gemischter Abtheilungen und den taktischen Uebungsreisen — vermieden wird.

Verwendung.

3. a) Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den Generalkommandos zc. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu Gute. Etwaige Ueberschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig. Die vorerwähnte Uebertragungsfähigkeit giebt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Uebungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Uebungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den Generalkommandos zc. ob, wie denn dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppentheilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.
- b) Aus den Mitteln sind sämmtliche, aus Anlaß der unter 1 erwähnten Uebungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Manöverkosten (Wärme- und Kochholz sowie Lagerstroh für Bivwaks, Vergütung von Flußbeschädigungen), Servis, Fuhrkosten und Lagedelern, Vorkspann- und Transportkosten. Die Ausgaben für Bemannung von Batterien der Fuß-Artillerie, für welche in jedem einzelnen Falle die Genehmigung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement nachzusehen ist, fallen jedoch dem Kapitel 37 Titel 20 zur Last. Beschaffung von Munition und Handwerkszeug zc. ist nicht zulässig, ebensowenig die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die ange deuteten Zwecke bestimmt sind; die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergiftung für wieder aufgefundenes Blei zc.) hierfür nicht ausreichen. Kosten für Besichtigungstreifen dürfen dem Fonds nicht zur Last gelegt werden.
- c) Das Beziehen von Ortsunterkunft oder Bivwaks und die Benutzung der Artillerie-Schießplätze nebst zugehörigen Barackenlagern nach Maßgabe der Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen zc. ist gestattet.
- d) Bedingen die Uebungen 1 a und b eine Abwesenheit aus dem Standort auch nur während einer Nacht, so sind für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebühren wie bei den Herbstübungen zuständig. Die Mannschaften erhalten die große Viktualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12 stündiger Abwesenheit erfolgt.
- e) Die Benutzung der Eisenbahn bei Hin- und Rückmärschen zu den Gefechts- und Schießübungen im Gelände ist mit Genehmigung der Generalkommandos statthaft, sofern Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch nicht entstehen oder die dadurch erzielte Zeiterparniß als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird, bei den Feldübungen gemischter Abtheilungen in besonderen Ausnahmefällen.

- f) Bei den taktischen Uebungsreisen erfolgt die Gewährung der Gehühnisse nach Maßgabe der „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 Seite 37/39) siehe auch Anhang II. A. 2 Schlußabsatz der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Die im §. 7 der „Administrativen Bestimmungen“ angegebene Entfernung von 90 km beträgt jetzt 45 km.

Nicht rationsberechtigten Offizieren der Infanterie und der Jäger, der Fuß-Artillerie und der Pioniere dürfen seitens der Generalkommandos bz. der Inspektion der Jäger und Schützen für die Dauer der taktischen Uebungsreisen Gelbbeihilfen zur Berittmachung gewährt werden.

- g) Die als Reitlehrer nach einem anderen Standort kommandirten Offiziere empfangen eine Dienstzulage von 3 *M.*, die Unteroffiziere eine solche von 1 *M.* täglich. Im eigenen Standorte beträgt die Zulage 0,50 *M.* täglich.

Zu einem berittenen Truppentheile in einen anderen Standort kommandirte Offiziere der Fußtruppen erhalten eine Dienstzulage von 4 *M.* als Hauptmann und 3 *M.* als Lieutenant.

Wird bei dem Mangel fiskalischer Reitbahnen lediglich für die Reitkurse der Offiziere die Ermietzung einer solchen nothwendig, so kann die Miethe aus diesen Mitteln bezahlt werden. Ebenso ist die Bezahlung der Beleuchtung fiskalischer Reitbahnen für den in Rede stehenden Zweck zulässig. Findet die Benutzung solcher Reitbahnen auch durch andere Offiziere statt, haben sie zu den Kosten entsprechend beizutragen.

Bei Benutzung der Eisenbahn bei Entsendung von Mannschaften und Pferden findet Anhang I der Reiseordnung Anwendung.

Liquidirung.

4. Für jede der unter 1 erwähnten Uebungen wird besonders liquidirt, über sämtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements zc. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizirung der Ausgaben u. s. w. erleiden hierdurch keine Aenderung. Die Prüfung dieser Liquidationen sowie die Anweisung auf die Korpszahlungsstellen bz. die General-Militärkasse erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.
5. Zum 1. November jedes Jahres haben die Generalkommandos zc. dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) mitzutheilen, welcher Betrag von den zur Verfügung stehenden Mitteln für das laufende Rechnungsjahr bereits Verwendung gefunden hat und welche Summe voraussichtlich noch in demselben Rechnungsjahre verausgabt werden wird.

Nr. 44.

Größere Truppenübungen im Jahre 1890.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das V., VI. und IX. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab und zwar jedes Armeekorps für sich große Parade und Korpsmanöver gegen markirten Feind. Dieran schließen sich dreitägige Manöver, für das IX. Armeekorps unter Mitwirkung der Flotte nach Vereinbarung mit dem Oberkommando der Marine, für das V. und VI. Armeekorps gegeneinander.

2. Ferner finden beim IV., V., VI., XV. und XVI. Armeekorps besondere Kavallerie-Uebungen statt. Jedes der genannten Armeekorps, mit Ausnahme des V., bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit einer Abtheilung reitender Artillerie zu zwei Batterien und einem Pionier-Detachement.

Zur Verwendung im Verbanne dieser Kavallerie-Divisionen, deren ordre de bataille festzusetzen Ich Mir noch vorbehalte, werden

dem IV. Armeekorps:

die 20. und 22. Kavallerie-Brigade,

dem VI. Armeekorps:

die 10. Kavallerie-Brigade,

dem XV. Armeekorps:

die 28. Kavallerie-Brigade und zufolge Vereinbarung 2 Königlich Württembergische Kavallerie-Regimenter,

dem XVI. Armeekorps:

das Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8,

das Westfälische Dragoner-Regiment Nr. 7,

das 1. Großherzoglich Hessische Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 25 und

das 5. Königlich Bayerische Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich

zugetheilt.

Zu dem V. Armeekorps tritt die Garde-Kavallerie-Division mit der reitenden Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Von jedem Garde-Kavallerie-Regiment verbleibt eine Eskadron dem Gardekorps für dessen Manöver.

Außerdem tritt die 6. Kavallerie-Brigade sowie eine reitende Batterie IV. Armeekorps zu einer, nach getroffener Vereinbarung beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zusammenziehenden Kavallerie-Division.

Die Bestimmung der Divisionsführer sowie der Führer derjenigen Brigaden, welche für diese Uebungen besonders zusammengesezt werden, behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisions- und Brigadestäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.

Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armeekorps ausnahmsweise nicht Theil. Dagegen finden im Anschluß an die innerhalb der Kavallerie-Divisionen abzuhaltenden Uebungen dreitägige Uebungen zweier Divisionen gegeneinander unter Leitung der Kavallerie-Inspekture statt und zwar:

der Division des IV. Armeekorps gegen die des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps,

der des XV. Armeekorps gegen die des XVI. Armeekorps.

Das Erforderliche betreffs dieser Uebungen haben die Kavallerie-Inspekture im Einvernehmen mit den Generalkommandos der vorgenannten Armeekorps zu regeln.

Um die Gesamtdauer der im 2. Theil der Felddienst-Ordnung unter D für die besonderen Kavallerie-Uebungen festgesetzten Zeit durch das Ueben der Kavallerie-Divisionen gegeneinander nicht zu überschreiten, ist die Zahl der Uebungstage für das Brigade- und Divisions-Exerciren um 3 Tage zu kürzen.

- Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.

Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 nimmt an den Manövern des VIII. Armeekorps Theil.

- Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Flurentscheidigungen als besondes hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisions-Kommandeure darüber vorzulegen, welchen besondern Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

- Bei dem Garde-, II., III., IV., VII., VIII., X., XI. und XIV. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem I. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 statt.
- Bei dem VII., VIII., X., XI. und XIV. bis XVII. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
- Ferner hat eine größere Armirungs-Uebung der Fuß-Artillerie bei Coblenz stattzufinden. Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen an dieser Uebung sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Kriegsministerium.

Ueber die Abhaltung von Befestigungs- beziehungsweise Belagerungsübungen behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.

8. Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derartig anzuordnen, daß die in Meiner Ordre vom 6. Februar 1890 über die Rekrutierung des Heeres für 1890/91 in Betreff der Entlassung der Reservisten gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können.
Berlin den 20. Februar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1890.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die beteiligten Stellen.
- Zu 2. a. Die sämmtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß F. D. II. 6 zweiter Absatz insoweit in ihrem Mannschafsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, welche nicht schonungsbedürftig sind.
b. Die Zeiteintheilungen für die besonderen Kavallerie-Übungen (F. D. II. 114) können mit denjenigen der betreffenden Armeekorps auf einem Blatte vereinigt werden.
- Zu 6. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| dem XI. Armeekorps | 2500 M. |
| den übrigen Armeekorps je | 2000 M. |
- Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 Seite 37 bis 39) Bezug genommen.
- Zu 7. Die näheren Anordnungen über die Armirungs-Übung bei Coblenz bleiben vorbehalten.
- Zu 8. Ueber etwaige Ausnahmen gemäß F. D. II. 3 bestimmen die Generalkommandos.
- II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden den Generalkommandos je 300 M., den beim IV., V., VI., XV. und XVI. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 200 M. für Rechnung des Kapitels 39 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieses Betrages ist unstatthaft.

No. 555/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1890.

Nr. 45.

Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91.

- Der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungsblattes sind in besonderer Beilage die „Bestimmungen, betreffend die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91“ beigelegt.
- Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 30 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 205/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 46.

Informationskursus bei der Militär-Schießschule und Zusammensetzung derselben für 1890. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau (Militär-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Loddstedt und Wahn im Jahre 1890.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmte Ich:

Im Jahre 1890 ist bei der Militär-Schießschule vom 13. bis 23. Oktober ein Informationskursus für Stabsoffiziere abzuhalten. Zu demselben kommandiren das Gardekorps, I. bis VII. und XI. Armeekorps je zwei Stabsoffiziere, die übrigen Armeekorps, die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen, die Inspektion der Infanterieschulen je einen Stabsoffizier, der Chef des Generalstabes der Armee zwei Offiziere und das Kriegsministerium einen Offizier.

An Lehrkursen finden im Jahre 1890 bei der Militär-Schießschule vier statt. Zu jedem derselben sind dreißig Hauptleute, dreißig Premier-Lieutenants und dreißig Sekonde-Lieutenants zu kommandiren.

An Unteroffizier-Uebungskursen sind im Jahre 1890 bei der Militär-Schießschule und auf den Schießplätzen zu Loddstedt und Wahn je einer mit insgesammt vierhundertundzwanzig Unteroffizieren einzurichten.

Hilfslehrer dürfen bis zu zwölf Lieutenants herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 20. Februar 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1890.

A. Informationskursus.

1. Die Bestimmung der Theilnehmer ist den königlichen Generalkommandos 2c. zu überlassen.
2. Die Offiziere versammeln sich am 13. Oktober 1890 um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich (in Ueberrock und Mütze) bei dem Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens den 6. Oktober 1890 der Militär-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 25¹ der Reiseordnung — die Chargenmäßigen Tagegelber gewährt.
5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotageld für Spandau,
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kursus, liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Staatskapitels 34.

Den Offizieren aus den Garnisonen Berlin und Potsdam werden besondere Reisetage nicht zugestanden.

B. Zusammensetzung und Lehrkurse der Militär-Schießschule für 1890.

Die nach Ausgabe dieser Festsetzungen noch erforderlichen Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen. Wegen der bis dahin erforderlich gevesenen Kommandirungen vgl. Zuschrift vom 28. Dezember 1889 Nr. 880/10. A. 2.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

C. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau (Militär-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Loddstedt und Wahn.

1. In Spandau wird eine Unteroffizier-Uebungskompagnie zu 180, auf den Schießplätzen bei Loddstedt und Wahn je eine von 120 Unteroffizieren gebildet.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten und beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

2. Offiziere und Mannschaften sind derart in Marsch zu setzen, daß sie am 10. September in ihren Bestimmungsorten eintreffen.

3. Das Lehrpersonal für die Unteroffizier-Uebungskurse stellt die Militär-Schießschule.

No. 880/10. 89. A. 2.

v. Berdy.

Anlagen 1, 2,
5, 6 und 7.

Anlagen 3,
4, 5 und 6.

Uebersicht

der

Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1890.

1.	zum 1. Lehrkursus vom 20. 2. bis 2. 4. 90			zum 2. Lehrkursus vom 10. 4. bis 21. 5. 90			zum 3. Lehrkursus vom 29. 5. bis 9. 7. 90			zum 4. Lehrkursus vom 14. 7. bis 23. 8. 90			zu Arbeitszwecken vom 20. 2. bis 21. 5. 90		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	Haupt- leute	Premier- Lts.	Sefond- Lts.	Haupt- leute	Premier- Lts.	Sefond- Lts.	Haupt- leute	Premier- Lts.	Sefond- Lts.	Haupt- leute	Premier- Lts.	Sefond- Lts.	Forstf.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Hand- werker*)
Gardekorps	5	4	4	1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schneider 1 Tischler
I. Armeekorps	1	11	12	13	1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schneider
II. "	9	9	9	.	.	.	1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schuh- macher
III. "	1	.	9	9	9	13	1 Tischler
IV. "	13	1 Tischler
V. "	8	8	8	13	1 Schneider 1 Tischler
VI. "	8	8	8	13	1 Schuh- macher
VII. "	13	1 Tischler
VIII. "	13	1 Schuhm. 1 Tischler
IX. "	11	11	11
X. "
XI. "
Großh. Hess. (25.) Division
XII. (Königl. Sächsisches)
Armeekorps	1	.	9	9	9
XIII. (Königl. Württemb.)
Armeekorps
XIV. Armeekorps
XV. "
XVI. "	4	3	6	.	.	.	6	5	4	.	.	.
XVII. "	9	8	9	.	.	.
Gen. Insp. d. Ing. 2c. Korps 2c.	1	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1	1	.	.	.
Insp. der Jäger und Schützen	2	1	1	2	1	1	2	2	2
Insp. der Infanterieschulen	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Eisenbahntruppen	1	2	1	.	.	.
Außerdem:
Marine-Infanterie	1	1	1	.	.	.
Königl. Bayerische Armee . .	16	16	16
Summa	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	3	120	12

kommandiren:

zu Arbeitszwecken vom 29. 5. bis 23. 8. 90			zur Stammkompagnie									Bemerkungen.
			vom 1. 2. bis 23. 8. 90		vom 1. 2. 90 bis 31. 1. 91			vom 1. 8. 90 bis 31. 7. 91				
17. Hornist.	18. Gemeine als Arbeiter	19. Gemeine als Hand- werker*)	20. Hornist.	21. Gemeine als Schütz.	22. Hornist.	23. Gemeine als Schützen	24. Gemeine als Hand- werk. von Beruf*)	25. Hornist.	26. Gemeine als Schützen	27. Gemeine als Hand- werk. von Beruf*)		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schuhm.	1 Schreiber 1 Steinbr.	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schneider u. 1 Tischler	1 Tischler 1 Maler	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schlosser	1 Schneider	.	.	.		
.	.	.	.	4	1	8 darunter 1 Maurer	2 Tischler	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Klempner	1 Tischler 1 Büchsen- macher	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Tischler	1 Buch- binder	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Maurer	1 Tischler 1 Gärtner	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.		
.	.	.	.	4	.	6 darunter 1 Tischler	1 Schneider	.	.	.		
1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schneider	.	3	8 darunter 1 Schuhm.	1 Tischler 1 Schreiber		
1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schuh- macher	.	3	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler 1 Maler		
1	14 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	3	8 darunter 1 Schlosser	1 Tischler 1 Schneider		
.	3	1 Tischler	1	2	4 darunter 1 Tischler	1 Gärtner		
.	12	1 Schneider 1 Tischler	.	3	8 darunter 1 Maurer	1 Büchsen- macher		
.	13	1 Schuh- macher	.	3	6 darunter 1 Klempner	1 Tischler 1 Buchbind.		
.	13	1 Tischler	.	3	7 darunter 1 Tischler	1 Stein- drucker		
.	13	1 Schuhm. 1 Tischler	.	3	7 darunter 1 Maurer	1 Tischler		
.	11	1 Schneider	.	3	.	.	.	1	6 darunter 1 Schneider	1 Tischler 1 Schuhm.		
.	13	1 Tischler	.	3	8 dar. 1 Tischl.	1 Schneider		
.		
.	.	.	.	5		
.		
.		
.		
.		
.		
3	120	12	1	70	1	70	15	1	70	15		

*) Zu den Spalten 16, 19, 24 und 27. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kursus zc. beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinden — in Verbindung treten.

Zum 2. Lehrkursus sind innerhalb der festgesetzten Zahlen die Jäger- und Bionier-Bataillone V. und VI. Armeekorps mit heranzuziehen.

Anlage 2.**Zusammenstellung**

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 20. Februar, endet am 2. April,
der zweite Lehrkursus beginnt am 10. April, endet am 21. Mai,
der dritte Lehrkursus beginnt am 29. Mai, endet am 9. Juli,
der vierte Lehrkursus beginnt am 14. Juli, endet am 23. August.

Die Kommandirten haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule in Spandau (in Ueberrock und Mütze) beim Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind leblich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfislehrer kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
4. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Neußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülfislehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere unmittelbar an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Militär-Schießschule bis 7 Tage vor Beginn jedes Kursus von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier, Lazarethgehülfsen und Gemeinen (ausschließlich Offizierburschen), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Militär-Schießschule einzusenden:

- a) Das Nationale.
- b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (das im Muster nicht Zutreffende bleibt unausgefüllt).
- c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß, Sohlenaufnähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Anlage 5.

Anlage 6.

Anlage 7.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Militär-Schießschule, die andere wird, mit Empfangsbefcheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.

- d) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. R. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf Seite 3 Muster 9 — beschrieben ist.
4. Die sämtlichen unter 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 7 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten, ausschließlich Offizierburschen, sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (möglichst neue),
 - 2 Drillichjaden (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjaden 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchhosen (möglichst neue),
 - 1 weißleinene Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchhandschuhe (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
 - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
 - 3 Hemden (darunter 1 neues),
 - 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
 - 1 Hornister mit Zubehör*),
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 2 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche,
 - 2 Säbeltrobbeln,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gefangbuch,
 - 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör, (Fettbüchse kommt für die Hornisten und Lazarethgehilfen in Wegfall).
2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpackt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

*) Die Hornister der Gemeinen sind mit neuem Bodentheil (A. R. D. v. 12. 12. 89) zu versehen.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- zc. Stücke (siehe V 1 u. 2) werden im Tornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3. d) mit Militärfahr-scheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpfllegung zc.

1. Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Hülfslehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils zc. und erhalten für Rechnung des Stats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
 - a) die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich Oktober;
 - b) die zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - c) die Mannschaften sowie die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandes, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
3. Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 6 letzter Absatz der Friedens-Befoldungsvorschrift;
 - b) die für Rechnung des Statskapitels 24 besoldeten Offiziere der Infanterie und der Eisenbahn-
Truppen außerdem die Tischgelder aus dem Statskapitel 35;
 - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschl. Defonomie-Handwerker und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
4. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufträgen der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
5. Etwaige Gehaltsabzüge der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 7 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Statsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
6. Von den zu jedem Lehrkursus kommandirten Sekond-Lieutenants erhalten einige Kasernenquartier. Den übrigen Offizieren bleibt die Wahl ihrer Wohnung außerhalb der Kaserne überlassen.
7. Die Burschen der sämtlichen zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere erhalten das Garnison-brotgeld für Spandau von ihren Truppentheilen.

Übersicht

der

Kommandirungen zu den Unteroffizier-Übungskursen
für 1890.

Es sind zu den Unteroffizier-Uebungskursen

1.	in Spandau			auf dem Schießplatz						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Unter- offiziere	Gornisten	Gemeine als Arbeiter	Lieutenants	Verte	Zahlmeister- Aspiranten	Lazareth- gehülfen	Gornisten	Unter- offiziere	Ge als Arbeiter
Garbekorps	60	1	15							
III. Armeekorps	60	1	15							
IV. Armeekorps	60	.	15							
IX. Armeekorps	1	1	1	1	.	60	30
X. Armeekorps	1	.	.	.	2	60	30
VII. Armeekorps
VIII. Armeekorps
Summe	180	2	45	2	1	1	1	2	120	60

zu Kommandiren:

bei Lodstebt		auf dem Schießplatz bei Bahn								21. Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
meine als Handwerker	Leutenants	Merzte	Zahlmeister- aspiranten	Lagareth- gehülffen	Hornisten	Unter- offiziere	Gemeine als Arbeiter als Handwerker			
1 Schneider, 1 Schuhmacher, 3 Tischler und 1 Büchsenmacher.										
1 Schneider, 1 Schuhmacher, 3 Tischler und 1 Schreiber.										
.	1	.	.	.	2	60	30		1 Schneider, 1 Schuhmacher, 3 Tischler und 1 Schreiber.	
.	1	1	1	1	.	60	30		1 Schneider, 1 Schuhmacher, 3 Tischler und 1 Büchsenmacher.	
12	2	1	1	1	2	120	60	12		

Anlage 4.**Zusammenstellung**

der für die Kommandos zu den Unteroffizier-Uebungskursen in Spandau, sowie auf den Schießplätzen bei Lockstedt und Bahn maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Kurse.

Die Kurse beginnen am 11. September und endigen am 25. Oktober.

Die Kommandirten haben im Laufe des 10. September in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere, weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere mit Gewehr, also keine Feldwebel und Vizefeldwebel, zu kommandiren.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Dieselben sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
 - a) das Rationale nach Anlage 5,
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (das im Muster nicht Zutreffende bleibt unausgefüllt),
 - c) der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. Er. D.) für den Rückmarsch,
 - d) eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf Seite 3, Muster 9 — beschrieben ist.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Lockstedt und Bahn) müssen am 1. September bei der Militär-Schießschule in Spandau eingehen und werden nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe mitgenommen.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfsen außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke,
 - 1 Drilljacke (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfsen 1 Drillrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter 1 Bluse),

Anlage 5.
Anlage 6.

- 2 Halsbinden,
 - 2 Luchhosen,
 - 1 Drillichhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen,
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
 - 2 Hemden,
 - 1 Helm bz. Achafo mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
 - 1 Hornist mit Zubehör*),
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 2 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Felsflasche,
 - 1 Säbeltroddel,
 - 2 vordere Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls Mannschaftstaschen**),
 - 1 hintere Patronentasche**),
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit Gewehrriemen**),
 - 1 Mündungsdeckel**),
 - 1 Schraubenzieher**),
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Wischstrick,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 Kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die vorderen Patronentaschen und Spaten kommen für die Hornisten und den Lazarethgehilfen in Wegfall).

2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III 1c) mit Militär-Fahrscheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VI. Geldverpflegung.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Militär-Schießschule und zwar vom 11. September bis Ende Oktober.
2. Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:
die Unteroffiziere 6 *M* und die Gemeinen (ausschließlich Oekonomie-Handwerker) 3 *M* Zulage monatlich.
3. Die Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

*) Siehe Fußnote auf S. 49.

***) Sollten bis 6. 9. 90 Gewehre 88 noch nicht überwiesen sein, so fallen hier Patronentaschen, Gewehr mit Gewehrriemen, Mündungsdeckel und Schraubenzieher aus; dieselben werden sodann in Eckstedt bz. Wahn empfangen.

Anlage 7.

Nachweisung

der Fälligkeitzeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . .^{ten} Kompagnie . . .^{ten} Regiments
zur Kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitzeiten			Erhält:				In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnür- schuhe	Sohlen	Hem- den	M.	Pf.	
Hier ist anzu- geben (siehe An- lage 2, IV. 8 c), wann der bezüg- liche Gelbbetrag abgefordert worden ist.													

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungsansusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (28 Pf.) einzustellen.

Nr. 47.

Wiederherstellung zc. der Fahnen und Standarten.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs bestimmt das Kriegsministerium:

1. Jede Beschädigung der Fahnen und Standarten, welche eine Ausbesserung erforderlich macht, ist auf dem Dienstwege an das Departement für das Invalidenwesen zu melden.
2. Sofern es sich nicht um Brüche der Stangen handelt, ist der Meldung eine Aeußerung darüber beizufügen: ob die Ausbesserung in sachgemäßer Weise an dem Standort des Truppentheiles ausgeführt werden kann?
3. Wenn ein Bruch einer Fahnen- zc. Stange — siehe Nr. 2 — eingetreten ist, oder bei bereits ausgebesserten Stangen etwa in Folge Lockerung der Beschläge bz. aus anderer Veranlassung die Kriegsbrauchbarkeit der Fahne zc. zweifelhaft geworden sein sollte, so ist die betreffende Fahne zc. seitens derjenigen Truppentheile, welche ihre Standorte außerhalb Berlins haben, gleichzeitig mit der Meldung zu 1 in einer Kiste sorgfältig verpackt und als Werthstück versichert, unmittelbar an die Anstellungs-Abtheilung des Kriegsministeriums abzusenden.

Seitens der in Berlin stehenden Truppentheile hat die Ablieferung an die Anstellungs-Abtheilung zu dem Zeitpunkte zu erfolgen, welcher durch Vermittelung des königlichen General-Kommandos des Gardekorps seitens der genannten Abtheilung in jedem Falle besonders bekannt gegeben werden wird.

Die Fahnen- zc. Bänder sowie die Standarten-Bandoliere sind nur insoweit beizufügen, als sie einer Ausbesserung bedürfen bz. Ersatz für sie beantragt wird.

4. Abhanden gekommene Theile des Fahnen- zc. Beschlages dürfen durch die Truppentheile nur dann selbständig und ohne vorherige Anfrage ersetzt werden, wenn ein Abgang bei den Nägeln in Frage steht, mit denen die Fahnen- zc. Ränder und Ringe, außerdem bei den Standarten die Messingauslagen in den Reifungen der Stange befestigt sind.

Im Falle des Verlustes der Spitze, des in ihr befindlichen Eisernen Kreuzes oder Allerhöchsten Namenszuges, des Fahnenringes oder des Fahnenfußes ist der erforderliche Ersatz in jedem Falle bei dem Kriegsministerium zu beantragen.

Das Nämliche gilt bezüglich der Gedächtnis- zc. Ringe, welche an den Stangen, auf den Spitzen oder an den Fahnenbändern befestigt sind.

No. 169/2. 90. C. 3.

v. Verdy.

Nr. 48.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1890.

Es sind zu Kommandiren:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1890:			Darunter für den Stamm 1890/91:		
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.
I. Armeekorps	—	—	1	—	—	1
II. "	—	—	—	—	—	—
III. "	—	1	—	—	—	—
IV. "	1	—	1	1	—	—
V. "	1	—	—	—	—	—
VI. "	—	—	—	—	—	—
VII. "	—	—	1	—	—	1
VIII. "	—	1	1	—	—	—
IX. "	—	—	1	—	—	—
X. "	1	—	—	—	—	—
XI. "	—	1	—	—	1	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	—	1	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	1	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	—	1	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—
XVI. "	—	—	—	—	—	—
XVII. "	—	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.

B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1890:				Darunter für den Stamm 1890/91:			
	2 Utoffz.	— Lamb.	1 Horn.	30 Gemeine	1 Utoffz.	— Lamb.	1 Horn.	7 Gemeine.
I. Armeekorps	2	—	—	30	1	—	—	7
II. "	2	—	—	30	1	—	—	7
III. "	3	1	—	30	1	1	—	7
IV. "	3	1	—	30	1	1	—	7
V. "	3	—	—	30	1	—	—	7
VI. "	2	1	—	30	1	—	—	7
VII. "	2	1	1	30	1	—	1	7
VIII. "	2	1	—	30	1	—	—	7
IX. "	3	1	—	30	1	1	—	7
X. "	2	1	—	30	1	1	—	7
XI. "	3	1	—	45	1	—	—	9
XII. (Rgl. Sächs.)	3	1	—	45	1	—	—	9
XIII. (Rgl. Württb.)	2	1	—	28	1	—	—	5
XIV. Armeekorps	2	1	—	28	1	—	—	6
XV. "	2	1	—	28	1	—	—	5
XVI. "	2	—	1	26	—	—	1	3
XVII. "	2	—	1	28	1	—	1	5

Summe 40 Utoffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Utoffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Die provisorischen Generalkommandos wollen sich wegen Bestellung der auf das XVI. bz. XVII. Armeekorps entfallenden Mannschaften mit den betreffenden Provinzial-Armeekorps benehmen.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 12. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen vom 28. Januar 1889 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 26 — zu erfolgen. Letztere werden nur dahin abgeändert, daß unter Abschnitt V „Bekleidung und Ausrüstung“

Ziffer 1 auf Seite 28

- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 Gewehr,
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Visirkappe,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Schraubenzieher und
- 10 Exercirpatronen

zu streichen, dagegen

jeder Kommandirte mit 2 Mantelriemen auszustatten ist, ferner hintere Patronentaschen 87 nur den Unteroffizieren und Spielleuten mitzugeben sowie die Tornister der Gemeinden mit neuem Bodentheile (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Dezember 1889) zu versehen sind.

Die Tornister der zum Stamm 1889/90 gehörigen Gemeinden werden bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon abgeändert werden. Denselben sind zu diesem Zweck von den betreffenden Truppentheilen für den Tornister 50 Pfennig zu zahlen.

No. 161/2. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1890.

Nr. 49.

Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1890.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinden ihrem Handwerk gewachsen sind.

No. 281/2. 90. D. 1.

v. Verdy.

Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1890.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließl. 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	8.
Gardekorpß	—	⁴ darunter 1 Tischler und 1 Tapezierer	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	Außerdem 1 Lazarethgehilfe vom 15. März 1890 bis 14. März 1891.
I. Armeekorps	—	⁴ darunter 1 Schreiber u. 1 Schriftfeger	1 Tischler	—	—	—	
II. „	—	⁴ darunter 1 Maurer	1 Klempner	—	—	—	
III. „	—	⁴ darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
IV. „	—	³ darunter 1 Büchsenm.	1 Schlosser	—	—	—	
V. „	—	³ darunter 1 Maurer	1 Steinrunder	—	—	—	
VI. „	—	³ darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
VII. „	1 Hornist	³ darunter 1 Buchbind.	1 Maler 1 Büchsenm.	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	1 Hornist	⁴ darunter 1 Maurer und 1 Tapezierer	1 Klempner	
IX. „	—	—	—	—	⁴ darunter 1 Tischler und 1 Schriftfeger	1 Maler	
X. „	—	—	—	—	⁴ darunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
XI. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	³ darunter 1 Maurer	1 Steinrunder	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	² darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Schneider	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	³ darunter 1 Büchsenm.	1 Tischler	
XV. „	—	—	—	—	3	1 Buchbinder, 1 Büchsenm.	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

Anlage 2.**Zusammenstellung**

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bz. 1. August kommandirt; sie müssen im Laufe dieser Lage in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der Kommandirten.

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
4. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Beförderung während des Kommandos.

1. Die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten ernannt werden. Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Ernennung erfolgt, mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungs-Kommission über die erfolgte Ernennung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Ernannten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzusenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungszuschuß, Sohlenaufnähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden.
Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird, mit Empfangsbcheinigung versehen, dem Truppentheil zurückschickt.
 - d) Der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Muster 9 — beschrieben ist.
2. Die sämmtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Lazarethgehülften außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (möglichst neue),
 - 2 Drillichjaken (dem Lazarethgehülften 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjaken 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchshosen (möglichst neue),
 - 1 weißleimene Dose,

Anlagen 3, 4, 5.

- 2 Drillhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Lazarethgehülfsen 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
- 2 Paar Sohlen nebst Fleden, Beschlag und Aufnägelb,
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Gewehr-Prüfungs-Kommission nur auf Erfordern zu übersenden.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandirten nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- zc. Stücke (siehe V 1. u. 2) werden im Tornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV 1 d) mit Militärfahrscheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Stats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission, und zwar: vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Der Lazarethgehülfe und die Gemeinen (ausschließlich Dekonomie-Handwerker) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Kommission ersterer 6 M., letztere 3 M. Zulage monatlich.
3. Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Auftrüden der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheile.

Anlage 3.
Nach Nummer 4 zu § 12
der Verordnung.

Nationalre

eines von der ten Compagnie ten Regiments zur Kommandirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nr.	Familien- und Vor- namen, Gebirge	Datum und Ort der Geburt	Möblich- keit der Eltern oder Vormundes	Religions- art	Stand oder Gewerbe	Personal- Beschreibung (mit dem Goldbuch überein- stimmend)	Militärische Leistungen (mit Zeichnungen und Abzeichen)	Datum des Eintritts		Dienst- verhältnisse (Beschreibungen, Dienstgrade, Abzeichen etc.)	Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten	Führung in die II. Klasse, (Stabilität)	Datum des Ein- tritts in den Dienst	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- notizen
								der Eintritts- zeit	der Abgang- zeit					
		Personal- nach- weise und Geburts- ort angeben.				Größe: Gewicht: Farbe: Haar: Augen: sonstige Merkmale:				Sie ist auch an- zugeben, ob der Betreffende Kapitulant ist, und mit welchem Grade seine Verpflichtung dahinht.				Sie ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Be- treffenden die Kriegsentschei- dungen vorgelesen worden sind, 2) welche Ab- mahnungen, die unter 2) — von der Ein- heit in denen von vornherein wichtigsten Angelegenheiten erwähnt sind, 3) Datum der Kommandirung des Komman- des bezuglich.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

*) siehe Nr. 21.
§ 12, 1874, §. 71,
Nr. 70.

Anlage 5.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments
zur Kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Gelde		Be- merkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnür- schuhe	Sohlen	Hem- den	M.	Pf.	
							Paar	Paar	Paar	Stück			
Hier ist anzugeben (siehe Anlage 2, IV. 1 c), wann der bezügliche Geldebetrag abgesandt worden ist.													

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
3. die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnägelgeld (23 Pf.) einzustellen.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1890.

Nr. 50.

Einstellung in die Arbeiterabtheilungen, Ueberweisung von Verurtheilten an die Strafanstalten, Kommandirung von Unteroffizieren zu den militärischen Strafanstalten.

Am 1. April 1890 treten hinsichtlich der Einstellung in die Arbeiterabtheilungen, der Ueberweisung von Verurtheilten an die Strafanstalten und der Kommandirung von Unteroffizieren zu den militärischen Strafanstalten die unten aufgeführten Aenderungen ein.

Die durch die anderweite Vertheilung des nicht ständigen Aufsichtspersonals bedingten Ablösungen sowie die Neugestellungen sind von der Inspektion der militärischen Strafanstalten bei den betreffenden Generalkommandos zu beantragen.

Die Ausgabe von Lektüren bleibt vorbehalten.

No. 190/2. 90. C. 3.

v. Verdy.

I. Einstellung in die Arbeiterabtheilungen.

Die Mannschaften aus dem Bereiche und den Ersatzbezirken des XVI. Armeekorps werden in die Arbeiterabtheilung zu Ehrenbreitstein, die Mannschaften aus dem Bereiche und den Ersatzbezirken des XVII. Armeekorps in die Arbeiterabtheilung zu Königsberg i. Pr. eingestellt.

II. Verzeichniß

der Civil-Strafanstalten, an welche die von Militärgerichten Verurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden übergeht.

Bezeichnung		Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind behufs der Verbüßung der	
des Armee- korps	der Division	Zuchthausstrafe	Gefängnißstrafe
14. Preußen.			
I.	—	Strafanstalt in Insterburg. Evangelische. } Strafanstalt in Wartenburg. Katholische. }	Strafanstalt in Insterburg. Juden. } Gefangenanstalt in Breslau.
XV.	—	Hinter	
XVI.	—	ist zuzusetzen	
XVII.	—	Strafanstalt in Mewe. Evangelische. } Strafanstalt in Graudenz. Katholische. }	Strafanstalt in Insterburg. Juden. } Gefangenanstalt in Breslau.

III. Uebersicht

für die Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an die Festungs-Gefangenanstalten, Festungsgefängnisse und Festungsstuben-Gefangenanstalten.

A. Festungs-Gefangenanstalten und Festungsstuben-Gefangenanstalten.

Bei Nr. 1 ist zuzusetzen hinter 1 „und 17“,

 : = 5 hinter 15 „und 16“.

B. Festungsgefängnisse.

Armee- corp	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungs- gefängnisses	Bemerkungen
Garde	—	—	Spandau	Bemerkung ist zu streichen.
I.	„Gericht der Kommandantur Danzig“ „Gericht der Kavallerie-Division“ ist zu streichen.	—	—	—
II.	„Solberg“ „Gericht der Kommandantur Thorn“ ist zu streichen.	„desgl.“ ist zu streichen.	„Graudenz“ ist zu streichen.	Bemerkung ist zu streichen.
XV.	Korps-Gericht, Gericht der 30. Division und des Gouvernements Straßburg i. E. Gericht der 31. Division.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer. desgl.	Straßburg i. E. Kastatt.	—
XVI.	Korps-Gericht, Gericht der 33. und 34. Division, des Gouvernements Metz und der Kommandantur Diefenhöfen.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Straßburg i. E.	—
XVII.	Korps-Gericht, Gericht der 35. und 36. Division, der Kommandanturen Danzig und Thorn.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Graudenz.	—

IV. Vertheilung

des nicht ständigen Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen und Arbeiterabtheilungen.

Armeekorps	A. Festungsgefängnisse									B. Arbeiterabtheilungen			Summe	Bemerkungen			
	Cöln	Danzig	Dömitz	Graudenz	Meiße	Rastatt	Spandau	Strasburg i. G.	Torgau	Wesel	Ehrenbreitstein	Königsberg i. Pr.			Magdeburg		
Garde	5	3	8			
I.	.	.	.	4	4	.	8			
II.	.	.	.	1	.	.	6	1	.	8			
III.	6	.	1	.	.	.	1	8			
IV.	8	8			
V.	3	.	2	3	.	8			
VI.	8	8			
VII.	2	*1)	.	.	.	8	* Zahlmeisteraspirant.		
VIII.	8	5)	1	.	.	8			
IX.	.	.	2	.	.	.	2	3	8			
X.	1	6	.	.	1	8			
XI.	11	1	12	* Zahlmeisteraspirant.		
XIV.	*1)	8)	8			
XV.	5	.	.	3	.	.	8			
XVI.	4	.	.	3	.	.	7			
XVII.	.	4	.	4	8			
Marine	8	8			
Summe	30	4	2	9	11	*1)	8)	21	9	10	*1)	12)	7	8	8	139	* Zahlmeisteraspirant.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Februar 1890.

Nr. 51.

Kommandirung zu den Militär-Lehrschmieden.

Als Fußbeschlagschüler sind in Abänderung der Ziffer 2 des Erlasses vom 17. August 1887 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 22 — vom 1. April 1890 ab zu kommandiren:

- a) zur Lehrschmiede Königsberg
die Mannschaften des Gardekorps, I., II., XVII. Armeekorps,
b) zur Lehrschmiede Breslau
die Mannschaften des III., IV., V., VI. Armeekorps und der Großherzoglich Hessischen (25.) Division,
c) zur Lehrschmiede Hannover
die Mannschaften des VII., VIII., IX., X., XI. Armeekorps (ohne die vorgenannte Division),

d) zur Lehrschmiede Gottesaue
die Mannschaften des XIII. (Königlich Württembergischen) XIV., XV., XVI. Armeekorps.

Die zur Zeit kommandirten Mannschaften vollenden den Kursus bei den Lehrschmieden, zu denen sie kommandirt sind.

No. 268/2. 90. A. 3.

v. Falckenstein.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Februar 1890.

Nr. 52.

Änderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.

Die genannte Vorschrift ist wie folgt zu ändern:

Seite 10 in der Lektur 3

unter d. vor „Minden“ einzuschalten:

Allenstein,

unter e. zu streichen „Cosel“.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

Im Auftrage.

No. 904/1. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 13. Februar 1890.

Nr. 53.

Änderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Lfd. Nr. 381 erhält, statt der bisherigen, folgende Fassung:

„1 Werkzeugkasten für den Schneider oder für den Schuster, F. A. C/73 bz. C/87 = 8,40 *M.*
— A. VIII. 73. Blatt 14 bz. T. M. III Blatt 2“.

Z. B.

No. 196/1. 90. D. 3.

Gerhards.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. Februar 1890.

Nr. 54.

Künftige Ueberlassung von Karten des Kaiser-Manövers für 1889.

Von den Karten des Kaiser-Manövers für 1889 kann noch eine Anzahl von Exemplaren abgegeben werden.

Die Landes-Aufnahme würde dieselben zu folgenden Preisen käuflich überlassen:

1.	Karte für das VII. und X. Armeekorps für 100 Stück	29 <i>M.</i>
2.	= = = VII.	= = 24 =
3.	= = = X.	= = = 18 =
4.	= = die kombinirt gewesene Kavallerie-Division	20 =

Etwaige Bestellungen sind an die Landes-Aufnahme zu richten.

No. 219/1. 90. B. 1.

Stoßmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 20. Februar 1890.

Nr. 55.

Änderung der Anleitung zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaracken.

Der Absatz 5 des Beispiels I. Wohnbaracke aus Wellblech in Spitzbogenform (Seite 7) erhält folgende Fassung:

„Die sämtlichen Eisentheile sind allseitig sorgfältig mit RENNIGE zu grundiren, die äußeren Eisenflächen zc.“

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 84/2. 90. B. 4.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Februar 1890.

Nr. 56.

Subscription auf das vom Großen Generalstabe verfaßte Werk: „Die Kriege Friedrichs des Großen“.

Der Große Generalstab beginnt demnächst mit der Herausgabe eines Werkes:

„Die Kriege Friedrichs des Großen“.

Es sind zu diesem Zweck nicht nur die Preussischen und die uns zugänglichen auswärtigen Archive benutzt worden, sondern es sind dem Großen Generalstabe in Folge des Auftrufs Seiner Excellenz des Feldmarschalls Grafen von Moltke vom 4. März 1884 auch zahlreiche werthvolle Aufzeichnungen aus Privatbesitz zugegangen.

Die Darstellung beruht somit auf einem umfangreichen, theilweise noch nicht verwertheten Quellenmaterial. Sie beabsichtigt, indem sie ein möglichst getreues Bild jener glorreichen Kämpfe zu geben unternimmt, zugleich einer längst empfundenen Dankeschuld gegen den königlichen Feldherrn und sein tapferes Heer Genüge zu leisten.

Das Werk, welches dem Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin übertragen ist, wird in selbständige Theile zerfallen, von denen zunächst der erste den

ersten Schlesiſchen Krieg 1740—1742,

und der zweite den

zweiten Schlesiſchen Krieg 1744—1745

umfassen wird.

Damit dem Deutschen Heere und der Marine die Gelegenheit zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk ein möglichst niedriger Subscriptionspreis angesetzt worden. Zur Erleichterung der Beschaffung des Werkes und in Rücksicht auf den voraussichtlich längeren Zeitraum der Herausgabe werden auch außer den Subscriptionen auf das ganze Werk solche auf dessen einzelne Theile angenommen.

Es wird daher insbesondere zur Subscription auf die

Geschichte des ersten Schlesiſchen Krieges

aufgefordert.

Dieses Einzelwerk wird in zwei Bänden ausgegeben werden. Der erste jetzt zum Druck gelangende wird die Einleitung des Gesamtwerkes, nämlich die Schilderung der politischen Lage, Heeresverfassung, Kriegs- und Fehtrweise zur Zeit der Thronbesteigung König Friedrichs des Großen, sowie des Kriegsschauplatzes enthalten, demnächst die Kriegsergebnisse bis einschließlich der Schlacht bei Mollwitz am 10. April 1741 darstellen.

Der Umfang dieses ersten Bandes wird etwa demjenigen des zweiten Bandes des Deutsch-Dänischen Krieges 1864 entsprechen, und der Subscriptionspreis voraussichtlich 12 Mark 50 Pfennig betragen, während der spätere Ladenpreis sich erheblich erhöhen wird.

Die Bemessung einer ratenweisen Zahlung bleibt den königlichen Kommandos, Truppentheilen zc. anheimgestellt, unter bezüglichem Vermerk in der Subscriptionsliste.

Die königlichen Kommandos, Truppentheile zc. werden ersucht, die Zahl der bestellten Exemplare bis zum 20. März d. J. der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Großen Generalstabes, unter Benutzung des nachstehenden Schemas, regimentenweise zc. einzusenden.

Schema.**Subscription**

auf das Werk „Die Kriege Friedrichs des Großen“, verfaßt von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Großen Generalstabes.

Bezeichnung des Truppentheils zc.	Zahl der bestellten Exemplare des ganzen Werkes: „Die Kriege Friedrichs des Großen.“	Zahl der bestellten Exemplare des Einzelwerkes: „Geschichte des ersten Schlesischen Krieges.“	Bemerkungen.
---	--	---	--------------

Die Versendung des Werkes an die Subscriptionsammelstellen von Seiten der Verlagsbuchhandlung erfolgt portofrei gegen gleichfalls portofreie Einsendung des Betrages an diese von den Subscriptionsammelstellen aus.

No. 454/2. 90. A. 2.

v. Falkenstein.

Lektoren gelangen zur Versendung:

Nr. 103 bis 174 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.



Bestimmungen

über

förderung der Unteroffiziere

im Frieden.

Vom 20. Februar 1890.



Berlin 1890.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Verlag von ...
1880

Verhandlungen

Verhandlungen der Kaiserlichen

im Jahre

...



Verlag von ...
1880

Vorbemerkungen.

1. Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenigen Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden — Bef. W. — über Verpflegung der Unteroffiziere an.
2. Unter „Truppentheilen“ werden in Nachstehendem die Truppen-Abtheilungen und Anstalten verstanden, für die besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs-Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.
3. Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ bedeutet auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften Truppentheils sich beziehenden Dienst.

Als im praktischen Truppendienst befindlich sind anzusehen:

Joureniere, Kammerunteroffiziere, Quartiermeister; zu Unteroffizierschulen, zur Militär-Schießschule, zur Gewehr-Prüfungskommission, zur Militär-Turnanstalt, zum Militär-Reit-Institut, zu den Artillerie-Schießschulen, zu den Lehrschmieden, zur Militär-Kochschule, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Militär-Telegraphenschule, zur Festungsbauerschule kommandirte Unteroffiziere.

Es befinden sich im praktischen Truppendienst u. A. nicht:

die als Schreiber, Zeichner und Lazareth-Rechnungsführer, die zur Leib-Gendarmerie, zu den Korps-Bekleidungsämtern und Handwerksstätten, zur Ausbildung als Zahlmeisteraspiranten und als Proviantamtsaspiranten, zu den Festungs-Gefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen kommandirten Unteroffiziere, die zu einer Fortifikation kommandirten Pionier-Unteroffiziere, sowie

die Unteroffiziere der Bezirkskommandos, der Unteroffizier-Vorschulen und des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg.

Etwasige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ entscheidet das Kriegsministerium.

4. Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und letzte nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung v. 27. Juni 1871*) zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei doppelt nur nicht im Falle von § 33a.

5. Abkommandirte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandirenden Truppentheils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.**)

6. Ueber Beförderung der Portepeefähnliche, der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeug-Personals und des Wallmeister sind besondere Bestimmungen gegeben, welche Folgendem außer Betracht bleiben.

*) Gesetz v. 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

**) Die zur Landesaufnahme kommandirten, aus dem Etat ihrer Truppentheile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach Maßgabe ihres Dienstalters im Truppentheile in die höheren Unteroffizierchargen an. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in eine Stelle ihrer Charge einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so findet Fr. Bef. B. § 6 Anwendung; das Mehr der Gebühren wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probendienstleistung (Fr. Bef. § 36 2) ist für sie nur eine Gemeinenstelle offen zu halten.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§ 1.

Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Offizier-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die offenen Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In Betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Offiziere niederer Charge siehe Fr. Bef. B. § 65 (bz. 6).

3. Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gehältnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder Probebedienstleistung abkommandirten Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Abtheilung (Fr. Bef. B. § 36 5) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe und Probebedienstleistung kommandirten etatsmäßigen Feldwebel u. Vizefeldwebel u. siehe § 2 1.

Gehe abkommandirte Sergeanten (§ 24 und 5) aus diesem Kommando zur informativischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder Probebedienstleistung über, so kommen sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten — in Anrechnung.

5. Die bei Entlassung der Reservisten frei werdenden Offizier- (und Gefreiten-) Stellen sind durch Beförderung der Unteroffiziere dann zu besetzen, wenn Mittheilung eingegangen ist, wie viele der im Herbst zur Ueberweisung gelangenden Unteroffiziere als Unteroffiziere (bz. Gefreite) einzustellen sind.

§ 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gehühniffe.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepflichtleistung aus der Truppe, von Unteroffizierschulen, Festungsgefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen als Militärämtern (Inhaber des Civilversorgungsscheins) abkommandirten etamäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Wachtmeister können in ihrer Charge ersetzt werden; zugleich dürfen die dadurch freiwerdenden Vizefeldwebel- u. hz. Sergeantenstellen besetzt werden. Für die Kommandirten ist — auch nach etwa erfolgendem Rücktritt von dem Kommando — nur eine Unteroffizierstelle (bei den militärischen Strafanstalten eine Sergeantenstelle) offen zu halten. (Kr. Bef. V. § 62.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos, der Generalinspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, sowie der Inspektion der Feld-Artillerie, können nach 12jähriger aktiver Dienstzeit zu Feldwebeln befördert werden.

3. Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen) und der Feld-Artillerie dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziersdiensthuer ernannt werden, welche auf den Etat der Gemeinde in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizefeldwebel wird von dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) im April und Oktober jeden Jahres bekannt gegeben.

4. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste (vergl. Bemerkung 3) abkommandirt sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gehühniffe über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten entsprechenden Gehühniffen befördert.

6. Kehrt ein nach 4 oder 5 über den Sergeanten-Stat gelegter Sergeant in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach Fr. Bes. B. § 84 zu verfahren. Seine Einweihung in die Sergeanten erfolgt nach dem Dienstalter (§ 61 und 2).

7. Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten als Sergeanten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Sergeanten-Stats.

8. Ueber die Stats ihrer Chargen werden nach einer Mobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizewebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verordnet, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse versetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedensstation nicht sogleich verfügbar werden (vergl. § 54 Kriegsbildungs-Vorschrift). — Nach Maßgabe des Freiwerdens der Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, oder falls zunächst in die Stelle einer niederen Unteroffizierscharge einzurangiren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung über die Stats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Ueber die Stats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Chargen, können befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln bz. Vizewachtmeistern:

A. nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit:

- a) die etatsmäßigen Schreiber, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, Gouvernements, Kommandanturen und Linien-Kommissionen,

- b) die etatsmäßigen Zeichner der Eisenbahn-Formationen und des Ingenieur-Komités,
- c) die zur Leib-Gendarmerie kommandirten Sergeanten, die Unteroffiziere der Schloßgarnison-Kompagnie,
- d) die Regiments- und Bataillonstambours, die Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,
- e) die Lazareth-Rechnungsführer,
- f) die zu einer Fortifikation kommandirten Pionier-Unteroffiziere,
- g) die Schirrmeister der Train-Depots;

B. in der Regel nicht vor zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit:

andere Sergeanten, welche hierzu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind auf dem Dienstwege zum 15. November jeden Jahres an das Kriegsministerium zu richten;

2. zu Sergeanten:

- a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, der Artillerie und der Eisenbahn-Formationen, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen und der Pioniere nach Maßgabe des Dienstalters (§ 64), —
- b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charakter von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder in mobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppentheile wieder vereinigt

werden — bis zum Freiwerden einer Sergeantenstelle,*)

3. zu Unteroffizieren:

- a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeterkorps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
- b) die bei den Musikkorps der Unteroffizierschulen Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,
- c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppentheile nicht frei sind —,
- d) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des § 20⁴ und 5^b der Heerordnung,
- e) Unteroffizierschüler, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt in die Armee.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 4.

Dienstliches Verhältniß.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältniß der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

- a) zu Feldwebeln bz. Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2^a) Vizefeldwebeln bz. Vize-

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister Sergeanten der im § 2^s gedachten Arten über die Etats, so sind zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu bezeichnen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

wachtmeistern Unteroffiziere nicht befördert werden dürfen, welche aus dem praktischen Truppendienst (vergl. Vorbemerkung 3) oder zur Anstellung a Probe, zur Probediensleistung oder informatorischer Beschäftigung abkommandirt sind, es sei denn, daß infolge solcher Beförderung aus diesen Kommanden in den Dienst der Truppenstelle zurücktreten,

- b) zu Unteroffizieren Oekonomie-Handwerker oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliche Verhältniß — z. B. als Offizierburschen — die Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

§ 5.

Befähigung.

Ersprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher Unteroffiziercharge ist, um so größere Ansprüche müssen ersteren Beziehungen gestellt werden.

Bei Beförderung von Abkommandirten ist das Urtheil desjenigen Truppentheils bz. derjenigen Militär-Behörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind.

Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, tritt Fr. Bef. B. § 6³ und 5 in Anwendung.

§ 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel, Bizefeldwebel, Sergeanten zc. ausgesprochen hat, — bei Gleiches dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in die zu innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangiren un-

ander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Postentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter die Charge der Charge, welche nach dem Dienstalter höher sind, wie auch in Stellen einer niedrigeren Charge einzusetzt werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die ihnen früher erdiente Chargenbezeichnung und die damit verbundenen Rechte bei. Das Ergebnis einer solchen Uebereinkunft zwischen dem Postentheile und Kapitulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung*) bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel bz. Wachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — in der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Truppengattungen innerhalb der Kompagnie bz. Batterie, bei den übrigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe genehmigt ist — insofern in Betracht, als der Älteste der nächst höheren Charge, sofern er den Anforderungen entspricht, oder der Nächstälteste zu befördern ist. Noch weitere Uebertragung zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten bz. Unteroffiziere als des jedesmal Ältesten der Charge ist zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des in Fr. Bes. B. § 65 bezeichneten Verfahrens geschehen.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln bz. Wachtmeistern, zu Fregattenkapitänen, Stabsmusikanten, Stabsstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen der Ziffer 2 statt.

4. Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von Art. 7 und § 32a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bz. batterie abgesehen werden. Die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere

*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls nach dem Verordnungs-Verzeichnis zu ergänzen.

von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon in der Abtheilung zu Sergeanten befördert werden.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bz. einer Abtheilung bei verschiedenen Kompagnien bz. Batterien auszugleichen oder Versezungen (diesem*) Behufe von einer Kompagnie bz. Batterie zu anderen vorzunehmen, muß auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide beteiligten Kompagnie- bz. Batteriechefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppentheils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen bz. nach Fr. Bes. B. § 65 verfahren ist.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazarethgehilfen, Bahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Kosärz, Fahnen Schmiede, Militärbäcker, des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilung und der Halbinvaliden.

§ 7.

Lazarethgehilfen.

Die Beförderung von Unterlazarethgehilfen zu Lazarethgehilfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung. Die Beförderung von Lazarethgehilfen zu Oberlazarethgehilfen nach 7jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder eben so a

*) Versezungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bz. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügbenden Kompagnie oder Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeanten auf, so dürfen Lazarethgehilfen schon vor vollendeter längerer Dienstzeit zu Oberlazarethgehilfen befördert werden die entsprechenden Gebühren erhalten.

Auf Lazarethgehilfen als Schreiber oder als Lazarethnennungsführer findet § 31 nicht Anwendung.

§ 8.

Zahlmeisteraspiranten, Rossärzte, Fahnen schmiede, Militärbäcker, ständiges Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen.

Betreffs der Zahlmeisteraspiranten vergl. Fr. Bes. B. § 14, betreffs der Proviantamtsaspiranten Magazin-Dienstordnung 4.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unterrossärzten und Rossärzten, zu Fahnen schmieden und Oberfahnen schmieden siehe die Militär-Veterinärordnung. Für die Beförderung zu Oberfahnen schmieden ist das Dienstalter nach § 64 zu bestimmen.

Die Oberfahnen schmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizierlöhnung über die Etats.

Ueber die Beförderung der Militärbäcker zu Militärbäckern enthalten die Dienstvorschriften für den Train im Allgemeinen das Nähere. Militär-Overbäcker dürfen nach 7 jähriger Dienstzeit zu Militär-Overbäckern I. Klasse mit dem Abzeichen dem Range der Sergeanten ernannt werden.

Betreffs des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen enthalten die Militär-Ausvollstreckungs-Vorschrift bz. Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen das Nähere.

§ 9.

Halbinvaliden.

Beförderungen von halbinvaliden Unteroffizieren zu höheren Rängen unter Gewährung der höheren Gebühren sind — gesehen von § 22 — ausgeschlossen. Werden halbinvalide

Sergeanten in den im § 31 A a und A e aufgeführten Stellen verwendet, so finden die Festsetzungen dieses Paragraphen auch auf sie Anwendung. Die Beförderung Sergeanten ohne Gewährung entsprechender Gebührnisse ist gleichfalls gestattet.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 10.

Die Feldwebel bz. Wachtmeister, die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter der Garde werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadefommandeure bz. der Landwehr=Inspekteur. Beförderungen von Feldwebeln und Bezirksfeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen sowie von Füsilieren der Unteroffizierschulen zu Unteroffizieren erfolgen durch den Inspekteur der Infanterieschulen. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Bizfeldwebel, Bizwachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens 3 Disziplinar=Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehene Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Lazarettgehilfen und Oberlazarettgehilfen, zu Fahnen Schmieden und Oberfahnen Schmieden, während die Beförderung zu Militärbäckern (einschließlich derjenigen der I. Klasse) nach Maßgabe der Dienstvorschriften für den Train im Frieden stattfindet.

In Bezug auf Unterrosärzte und Rosärzte siehe die Militär=Veterinärordnung.

V. Bestellungen.

§ 11.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Bizfeldwebel, Bizwachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten

bstrompeter, Sergeanten und Oberlazarethgehilfen wird
Bestallung ausgefertigt. Dieselbe unterschreibt

Bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser
und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen
die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar
erlangt,

im Uebrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung
ausgesprochen hat.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Kriegsministerium.

v. Verdy.

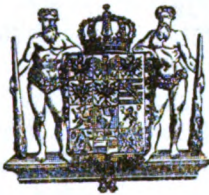
Bestimmungen,

betreffend die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Stabsjahre 1890/91.



Berlin 1890.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-70.

Dr. phil. phil. Dissertation
von
Herrn Dr. phil. phil.

Bestimmungen

über

Bestimmungen des Reichsgerichts

über



Berlin 1880

Verlag des Reichsgerichts
Verlag des Reichsgerichts
Verlag des Reichsgerichts

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1890/91:

1. Es werden zu diesen Uebungen einberufen:

A. Aus der Reserve und Landwehr:

a) bei der Kavallerie	6 900 Mann
b) = = Feld-Artillerie	7 524 =
c) = = Fuß-Artillerie	3 800 =
d) = den Pionieren	2 300 =
e) = der Eisenbahn-Brigade	400 =
f) = der Luftschiffer-Abtheilung	20 =
g) = dem Train	5 517 =

Für die Infanterie und Jäger werde Ich f. Z. besondere Bestimmungen erlassen. Im Uebrigen finden bei diesen beiden Waffen außer der Einziehung von Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern (F. D. II. 6.) nur die durch die Heerordnung (§ 40, 3, 4, 5 und 11) unmittelbar festgesetzten Uebungen statt.

Die vorstehend unter A, a angegebene Zahl von Kavalleristen ist behufs Ausbildung mit der Lanze einzuziehen.

Bei der Kavallerie derjenigen Armeekorps, welche kein Kaisermanöver haben, können, nach dem Ermessen der Generalcommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalcommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlastung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß

an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

B. Aus der Ersatz-Reserve:

a) Zu einer ersten (10-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . . .	9 610	Mann
2. = den Jägern zc. . .	300	=
3. = der Fuß-Artillerie . . .	1 150	=
4. = den Pionieren . . .	630	=
5. = dem Train . . .	810	=

zusammen 12 500 Mann.

b) Zu einer zweiten (6-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . . .	8 730	Mann
2. = den Jägern zc. . .	270	=
3. = der Fuß-Artillerie . . .	950	=
4. = den Pionieren . . .	550	=

zusammen 10 500 Mann.

c) Zu einer dritten (4-wöchigen) Uebung:

1. bei der Infanterie . . .	8 060	Mann
2. = den Jägern zc. . .	240	=
3. = der Fuß-Artillerie . . .	800	=
4. = den Pionieren . . .	400	=

zusammen 9 500 Mann.

2. Die Dauer der Uebungen der vorstehend unter A, b bis e aus der Reserve und Landwehr einzuziehenden Mannschaften beträgt 12 Tage, bei der Kavallerie (A,a) 28 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung (A,f), zu welcher nur Mannschaften der Reserve einzuziehen sind, 21 Tage; für den Train (A,g) ist sie seitens des Kriegsministeriums festzusetzen.

3. Die Leitung der Uebungen erfolgt durch die Generalmandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die bestehenden Bestimmungen maßgebend.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis Einstellung der Rekruten, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1890/91 statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Rufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenen frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In Betreff der Uebungs-Formationen und Uebungsregeln enthält die Anlage die erforderlichen Festsetzungen.

6. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regiments, mehrere Ersatz-Reserve-Kompagnien der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers beziehungsweise (bei der Infanterie) des ältesten Hauptmanns unterstellen, welchen in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs beziehungsweise detachirten Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

7. Ueber die weitere Vertheilung der Uebungsmannschaften, über die Uebung besonderer Klassen von Uebungspflichtigen, (besonders bei der Infanterie und den Jägern), über Abweichungen von den Bestimmungen in Betreff der Dauer der Uebungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen sowie über alle sonstigen Einzelheiten der Uebungen trifft das Kriegsministerium Bestimmung.

Berlin den 20. Februar 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An

Kriegsministerium.

Anlage A.

Anlage B.

1. Die Bedeutung der Sprache ist ein sehr wichtiges Thema. In der Sprache liegt die Kraft der Kultur und der Wissenschaft. Die Sprache ist das Werkzeug, mit dem wir unsere Gedanken ausdrücken und unsere Erfahrungen teilen können. Ohne Sprache wäre die menschliche Existenz unmöglich.

Seite 1

2. Die Sprache ist ein lebendes Wesen, das sich ständig verändert. Die Wörter erhalten neue Bedeutungen, neue Ausdrucksformen finden sich. Die Sprache spiegelt die Entwicklung der Gesellschaft wider. Sie ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele und der menschlichen Kultur.

Seite 2

3. Die Sprache ist ein Werkzeug der Macht. Die Sprache kann die Menschen vereinen, sie kann sie aber auch trennen. Die Sprache ist ein Werkzeug der Propaganda und der Manipulation. Die Sprache ist ein Werkzeug der Liebe und der Freundschaft. Die Sprache ist ein Werkzeug der Wahrheit und der Gerechtigkeit.

4. Die Sprache ist ein Werkzeug der Kunst. Die Sprache ist ein Werkzeug der Dichtung und der Musik. Die Sprache ist ein Werkzeug der Philosophie und der Wissenschaft. Die Sprache ist ein Werkzeug der Religion und der Moral. Die Sprache ist ein Werkzeug der Erziehung und der Kultur.

5. Die Sprache ist ein Werkzeug der Identität. Die Sprache ist ein Werkzeug der Nation und der Rasse. Die Sprache ist ein Werkzeug der Religion und der Kultur. Die Sprache ist ein Werkzeug der Identität und der Zugehörigkeit. Die Sprache ist ein Werkzeug der Identität und der Zugehörigkeit.

Bestimmungen

für die

Ausbildung der Ersatz-Reservisten.

1. Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauss nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppentkörpern nicht zusammengeordnet werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines ausgebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzelbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, sondern nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Ausbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ausgeschlossen.

2. Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausbildung im Schützengesecht besonderer Werth zu legen. Im ersten müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Kriege zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompanieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit einzubereitern und durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung einmal heranzuziehen.

3. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten d. Infanterie, soweit sie noch mit dem Gewehr 71. 84 ausgebildet werden, sind folgende Festsetzungen maßgebend:

- a) Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen d. Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Anz. die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für Infanterie 1887.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

- b) Im Besonderen.

I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerk.
1	100	stehend aufgelegt	Etrichscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Etrich,	Für Uebung müssen Patronen bleiben, also nöthig ohne aller Be- der Vor- wärts zu
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
0	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhülfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
0	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren,	
0	knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
0	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
0	stehend freihändig	4 Figur- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Mi- nute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Ma- gazinfeuer zu ver- schießen.

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
0	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Übungen Nr. 4-7 sowie für das ge- fechtsmäßige Ein- zelschießen müssen je 5 Patronen ver- fügbar bleiben, u. ist also nöthigen- falls ohne Er- füllung aller Be- dingungen der Vorübung vor- wärts zu schreiten.
0	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	
0	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerk.
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	1 Patron 4 im abgefe gazin. Die sind in höch mte, vom ab gerechn gazinfeuer schießen.
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	knieend	4 Kniefscheiben mit 40 cm Ab- stand neben- einander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen
ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerk.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,	Für j Übungen und 4 mü für das mäßige mindesten tronen v bleiben, u nötigenf Erfüllung dingunge Vorübung wärts zu f
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

ter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
00	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
50	liegend freihändig	4 Rumpfscheiben mit 40cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Mi- nute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Ma- gazinfeuer zu ver- schießen.

gefichtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend zugänglich, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie, soweit sie mit dem Gewehr 88 ausgebildet werden, sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a) Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 103, in Bezug auf den Anzug die Nr. 91 und 143 der Schießvorschrift für die Infanterie 1889.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der gedachten Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b) Im Besonderen.

I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerk.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich,	Für jede gen 5-9 m Patronen bleiben, un- nößigfal- Erfüllung dingungen übung vor- schreiten.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Nach B der Hauptü vorhandene ist zur Rad solche Schüt- wenden, wel- dingungen der Vorüb- erfüllt habe Nrn. der S hinter den gend bezeich- nungen zu ben sind.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	5 Schuß ander (ohne zwischen 30 Sekunde gabe des 1 ab gerechnet bung ist n Patronen in zu beginnen
6	200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	3 Figuren,	
7	300	knieend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren.	

II. Uebung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Für jede gen Nr. 4- das gezei- Ginzelstief je 5 Patron bar bleiben also nößig ohne Erfül- Bedingunge übung vor- schreiten.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich im Spiegel,	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Patronen.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
150	knieend	Kniezscheibe	2 Figuren.	

Wie zu Nr. 9 der
I. Uebung.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen,
ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

III. Uebung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

			Bedingungen.	
150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	Für jede der Uebungen 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung der Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

			Genügende Leistungen.	
500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren.	

Wie zu Nr. 9 der
I. Uebung.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

5. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Spezialwaffen treffen die obersten Waffenbehörden Bestimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger, insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung finden.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Uebung eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Übungs-Formatio

des Beurlo

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	—	—
Jäger.	—	—
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter.	
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone.	
Eisenbahn-Brigade.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee.	
Luftschiffer-Abtheilung.	wie vor.	—
Train.	üben im Anschluß an die Train-Bataillone bz. Kompagnien.	

Anlage B.**Übungsorte**

1890/91.

Ersatz = Reservisten*)

1. Übung.	2. Übung.	3. Übung.
in besonderen Kompanien, welche bei Infanterie-Regimentern in Standorten gebildet sind.	wie 1. Übung.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
bei den Bataillonen und anderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Übung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
—	—	—
in besonderen Kompanien.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	wie 2. Übung.
in besonderen Kompanien bei den Pionier-Regimentern.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Übung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
in besonderen Kompanien bei den Train-Regimentern.	—	—

*) Bei dem Gardekorps werden Ersatz-Reservisten nicht eingezogen.

Berlin den 20. Februar 1890

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-
Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

I. Im Allgemeinen.

Anlage 1 u. 2.

1. Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibende Mannschaften zu halten haben.

Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die zur Ausbildung mit der Lanze einzuziehenden Mannschaften sind den jüngsten Jahresklassen der Reserve entnommen.

2. Den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl (s. Ziffern 1 und 2), wo sie aufgeführt, möglichst die Vertheilung auf die Armeekorps innezuhalten.

Anlage 3.

3. Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit es angängig ist, diese Abgaben, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter von anderen Garnisonen heranzuziehen.

4. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenen Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.

Die Gestellung von Personal nicht in Preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

5. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den henzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando II. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungsliste des VIII. Armeekorps anzurechnen.

6. Die gemäß H. D. § 40, 5 (i. Ziffer 1 der vorstehenden A. R. D.) etwa zur Einziehung gelangenden Jäger der Reserveen, soweit sie dem Bezirk

des II. Armeekorps angehören, beim Jäg.-Bat. Nr. 2,	
= IV. = = = = = = 3,	
= VIII. = = = = = = 11,	
= X. = = = = = = 7,	
= XV. u. XVI. = =	bei den Jäger-Bataillonen des XIV. Armeekorps.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps der Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Uebungen diesseits nicht herangezogen.

8. Bei der Bestimmung der Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den Uebungen anzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, haben sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe u. s. w. Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

9. Reisegebühren behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

10. Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedo-
ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur m-
der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen
der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der b-
treffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter
Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren.

11. Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind
nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigene
Verwahrjam befindlichen Kriegs-Beständen der bezüglich
Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-
Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos
entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrjam befin-
lichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch
die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen
müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwan-
dlichem Zustande wieder in Verwahrung genommen
werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-
Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserung
bedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depo-
instandzusetzen, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe
am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-
Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der
Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene
Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in ge-
wöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen
— zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurück-
zuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und
demnächst die außerordentliche Reinigung der zurück-
gelieferten Waffen.

Die Abfindung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der Munition siehe 2. Abschnitt XIX. und K. der Uebungs-Munitions-Vorschrift vom 22. Oktober 88.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Uebungen der Mannschaften Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 schwere Granatschuß C/73 mit Feldgranatzünder C/80	} (Kartuschen aus grobkörnigem Pulver).
16 schwere Schrapnelschuß C/82 mit Schrapnelzünder C/73	

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der betreffenden Artillerie-Depotinspektionen veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie sind von der General-Inspektion der Fuß-Artillerie Vorschläge zu machen.

13. Das Kriegsministerium sieht zum 1. November 1890 folgenden Eingaben entgegen:

a) Von jedem Generalkommando:

je einer Zahlen-Nachweisung nach Muster 1 und 2. *Muster 1 u. 2.*
2*

- b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
 einer Zahlen-Nachweisung nach Muster 1 und nöthig
 falls einer Mittheilung nach Muster 2, Bemerkungen

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlich
 falls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere
 Kommissionen und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung,
 hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des näch-
 sten Jahres vorzulegen.

Von der Train-Inspektion sind hierbei Vorschläge
 die Bildung von Uebungs-Kompagnien der Reserve für
 nächste Jahr — unter Beifügung einer bezüglichen Be-
 merkung — zu machen.

Für den Fall, daß die Train-Inspektion bis zu genauem
 Termin eingegangen sein sollte, sind die bezüglichen Vorschläge
 von den Generalkommandos zu machen.

II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

14. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungs-
 sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. D. §
 (s. auch Ziffer 33),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller W
 welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H.
 § 40, 5 a, *)
- c) die Offizier-Aspiranten u. aller Waffengattungen (s.
 § 46 — s. auch H. D. § 40, 11), sofern sie
 lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden
 höchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten Landwehr-Ueb
 einberufen werden,
- d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbild
 personals für die Ersatz-Reservisten der Infanterie

*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos
 obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Ueb
 im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

der Jäger eingezogen werden (s. Ziffer 15, zweiter Absatz),

- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 16,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen der Telegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen (s. Ziffer 29),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bezw. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarethe einzuberufen sind,
 - i) die Zahlmeister-Aspiranten,*)
 - k) die im Magazin-Verwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,*)
 - l) die Militär-Telegraphisten (s. Anlage 4),
 - m) die Arbeitsjoldaten (s. Anlage 5).

15. Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu sendende Ausbildungspersonal (s. Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen, unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der gesetzlichen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie und den Jägern, welchen zunächst keine Uebungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls nach dem Ermessen des Generalkommandos — stattfinden.

16. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal

*) Die unter i und k genannten Klassen in gleichem Umfange und derselben Weise wie bisher.

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungsämtern bezw. Ausbildung im Expeditionsdienst zc. findet nur insoweit statt, als es durch den Abgang von Mannschaften, welche in diesem Dienste ausgebildet waren, bedingt ist.

Anlage 4.

Anlage 5.

aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Verf. v. 8. 3. Nr. 311/11 M. O. D₂ bz. v. 25. 5. 87 Nr. 438. 4. 87 heranzuziehen (s. auch Ziffer 34).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine reichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Ofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann.

17. Beim V., VI. und IX. Armeekorps, welche Kavallerie-Manöver haben, finden außer den durch F. D. II. 6. gesetzten Einziehungen und den unter Ziffer 14 aufgezählten Uebungen besonderer Klassen, bei der Feld-Artillerie und Pionieren, Uebungen der Reserve und Landwehr nicht statt.

18. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Commandos bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfene Mannschafszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden. Bei „Anrechnung auf Uebungsstärke“ — s. Ziffer 15, erster Absatz — ist in gleicher Weise zu verfahren.

19. Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

20. Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

21. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (F. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehr-Verhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstperiode fällt.

der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

22. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der *H. O.* zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die *H. O.* § 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 (Schlußsatz) gestatteten besonderen freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A.1) maßgebend.

23. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen sind zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

24. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos,**) der Inspektion der immobilen Gardeinfanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind,

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

**) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind zu einer Übung nicht heranzuziehen.

nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechswöchigen Dienstleistung einzuberufen.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle Adjutanten bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und während der Herbstübungen herangezogen werden. Diefelben haben sich gemäß § 24 des Reglements über die Remontirung der Armee beritten zu machen.

25. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch überrufen pflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommandos durch die Generalkommandos zu bewirken.

26. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer von Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglicherweise alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insofern sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle Munitions-Staffeln oder Munitions-Kolonnen der Fuß-Artillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feld-Artillerie herangezogen zu ziehen.

Die zu den Uebungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; Beförderung in derselben erfolgt vorkommendenfalls auf demselben Wege.

er anlässlich der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargehaltenen Befähigung.

27. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 9, II) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und dienstpflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Uebung im Train möglichst in dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 9, II einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 9, II — bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für Telegraphen-Abtheilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

28. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalarzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Roß- und Unter-Roßärzten des

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß S. D. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Uebersicht des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

29. Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. -Pagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehilfen der Reserve-Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen; auch während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehilfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der Uebungspflichtigen Lazarethgehilfen der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt.

30. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tagesmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

(Anlage 2.)

31. Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften hinsichtlich der Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst in der Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbau- und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Mannschaften, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Mannschaf- tölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sperr- nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, soweit sie angängig, nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

32. Der Beginn der ersten (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September — für die auf dem Schießplatz Gruppe Lebenden nicht vor dem 11. September —, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die zweite (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der ersten Uebung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die dritte Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

33. Die gemäß H. D. § 40, 4 üübenden Volksschullehrer der Reserve kommen auf die Zahl der Ersatz-Reserven der zweiten und dritten Uebung nicht in Anrechnung (s. auch Ziffer 14a). Im Uebrigen gelten für sie die für Ersatz-Reservisten maßgebenden Bestimmungen.

34. Die Generalkommandos werden ermächtigt, Ersatz-Reservisten der Infanterie bei ihrer dritten (vierwöchigen) Uebung, unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfes statt zum Truppentheil bis zu 40 Mann für das Armeekorps Bäcker, Schlächter und Maurer — letztere zur Hilfsleistung bei Aufstellung der Feldbacköfen u. — für die bei den Herbstübungen zu bildenden Feldbäckereien und Schlächtereien einzuberufen. Es gilt dann für diese Mannschaften das für die Reserve einberufenen Bäcker und Schlächter Festgesetzte (Ziffer 16).

Auf Anfordern des Gardekorps hat das III. Armeekorps denselben die in Rede stehenden Mannschaften — unter Anrechnung auf seine eigene Uebungszahl — zu stellen.

35. Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur soweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in ferneren Unterkunft finden können.

v. Verdij.

Zusammen

über den Umfang der Uebungen der

Es sind

welchem Armee- corps	der Kanallerie	der Feld-Artillerie		der Fuß- Artillerie	den Pionieren	der Eisen- bahn- Bri- gade	Auf- 26
		aus dem Beurlaubten- stande der Feld- Artillerie	aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie †)				
1	2*)	3*)	4	5*)	6*)	7*)	
G.	670	650	24	3800	2300	400	
I.	540	340	24				
II.	400	360	24				
III.	400	950	24				
IV.	400	640	24				
V.	270	—	—				
VI.	540	—	—				
VII.	400	860	24				
VIII.	540	590	24				
IX.	540	—	—				
X.	400	600	24				
XI.	660	970	36				
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)							
XIV.	540	650	24				
XV.	50	180	24				
XVI.	150	80	24				
XVII.	400	330	24				
Summe	6900	7200	324				
		7524					

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40,7).

*) Siehe Bemerkung 2.

lung

Landwehr im Etatsjahre 1890/91.

n bei		Bemerkungen
dem Train		
zu Trainübungen	zur Bildung von Sanitäts- Detachements	
9	10	11
<p>as der Reserve des Trains auf 16 Tage</p> <p>Beendigung der Herbstübungen: Gardebataillon, III. und XI. Armeekorps im V. und XIV. Armeekorps je 3, VIII. u. X. Armeekorps je 1 Uebungs- (nie ††) in der Stärke von</p> <p>Rittmeister, Premierlieutenant, Sekondelieutenant, Unteroffizieren Trainfahrern (nonattlicher Dienstzeit) } 1 Trompeter;</p> <p>ein II., IV., VII. und IX. Armeekorps, beim I., VI., VIII. u. X. Armeekorps wie bei der Großherzogl. Hessischen Division je 2 u. beim XV. Armeekorps (25. Kompagnie ††) in der Stärke von</p> <p>Rittmeister, Premierlieutenant, Sekondelieutenant, Unteroffizieren Trainfahrern (nonattlicher Dienstzeit) } 1 Trompeter.</p> <p>as der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage</p> <p>bei, ohne Formirung besonderer Kompagnien:</p> <p>III. und XVII. Armeekorps je 100, I., V., VI., VII., XV. und XVI. Armeekorps je 50, beim Gardebataillon, III., VIII., IX., X., XI. und XIV. Armeekorps je 25, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 15 Gefreite bz. geeignete Gemeine.**)</p>	<p>Auf 12 bz. 13 Tage:</p> <p>bei dem I., II., IV., VII. und X. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondelieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p> <p>Die Sanitäts- Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.</p>	<p>1. Die gemäß Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahresklasse.</p> <p>Mannschaften, welche im Mobilisationsfall besondere Verwendung als Feldgenossen, Reserve-Unteroffiziersaspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sowie Mannschaften der Straffasserie sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 pCt. Unteroffiziere bz. Unteroffizierdiensthuer.</p> <p>Wird die höchste zulässige Zahl von 10 pCt. an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdiensthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdiensthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgemerkten Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>

††) Bei der Bildung von 4 Kompagnien bei einem Armeekorps üben je 2 Kompagnien nach dem Friedensstande bei 3 Kompagnien: 2 nebeneinander, die 3. demnachst, bei 2 Kompagnien: die eine nach dem Friedensstande. Die 2 Uebungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten Armeekorps gebildet werden.

*) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen hinzu (s. Biffer 27 der Ausführungs-Bestimmungen).

Zusammen

über den Umfang der Uebungen

1	2			3			4		5		6
	von der Infanterie			von den Jägern		zur 1. (10wöchigen Uebung)	zur 2. (6wöchigen Uebung)	zur 3. (4wöchigen Uebung)	zur 1. (10wöchigen Uebung)	zur 2. (6wöchigen Uebung)	zur 3. (4wöchigen Uebung)
	zur 1. (10wöchigen Uebung)	zur 2. (6wöchigen Uebung)	zur 3. (4wöchigen Uebung)	zur 1. (10wöchigen Uebung)	zur 2. (6wöchigen Uebung)						
Aufzubringen bz. einzuziehen im Bereich welcher Armee-corps	in Kompanien zu etwa 100 Mann	in Kompanien zu etwa 100 Mann	Ein- stellung in die Linien- Kompanien	Jäger- Bataillon, bei welchem die Uebung stattfindet	in Abtheilungen zu 25 Mann	Ver- stärkung der Abtheilungen					
des I.	570	505	470	Bat. Graf Jord v. Wartenburg	25	23					
" II.	570	505	470	—	—	—					
" III.	840	745	695	Bat. Nr. 3	25	23					
" IV.	760	670	625	" " 4	25	22					
" V.	670	600	555	Bat. v. Neumann	25	23					
" VI.	740	650	605	Bat. Nr. 6	25	22					
" VII.	840	745	690	" " 7	25	23					
" VIII.	740	655	605	" " 8	25	22					
" IX.	610	540	500	" " 9	25	23					
" X.	590	520	485	" " 10	25	23					
" XI. (einschl. der Groß-herzoglich Hess. [25.] Division)	1010	900	830	" " 11	25	22					
des XIV.	520	465	430	" " 14	25	22					
" XV.	400	500	430	—	—	—					
" XVI.	200	250	220	—	—	—					
" XVII.	550	480	450	Bat. Nr. 2	25	22					
Zusammen	9610	8730	8060		300	270					

Anlage 2.

lung

Reservisten im Etatsjahre 1890/91.

8	9	10	11	12	13	14	15
von der Fuß-Artillerie			von den Pionieren			vom Train	
(10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 10-wöchigen Uebung	
Artillerie-Regiment etc., welchem Uebung findet	in Kompagnien zu 50 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 9)	in Kompagnien zu 45 Mann	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 12)	Einstellung in die Linien-Kompagnien	in Kompagnien zu 60 (bz. 90) Mann
Art.-Regt. Linger	100	950	800	45	550	400	60
Winderfin	100			—			60
Nr. 11	50			45			60
Ende	100			45			60
Nr. 5	100			45			60
Dieskau	100			45			60
Nr. 7	100			45			60
Nr. 8	50			45			60
Nr. 9	50			45			60
General-Adjutant-Weister	50			45			60
	100			45			90
Nr. 14	50		45			60	
Nr. 10	100		45			60	
Nr. 8	50	—	—	45		—	
Nr. 11	50	—	—	45		—	
	1150	950	800	630	550	400	810

über die Abgaben des

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffen hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht Dienst mit

Nr.	Übungsformation	A u s d e m F r i		
		Offiziere	Ärzte	Untero
				I.
1.	Landwehr-Fuß- Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unteroffizier Schreiber
2.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Land- wehr-Fuß-Artillerie stattfindet.	—	—	
3.	Die etwa bei den Pionieren und der Eisenbahn-Brigade zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Haupt- mann), (s. auch unter Ziffer 22 — letzter Absatz —), 1 Lieutenant.	—	1 als die Feldw 2—4 Un
4.	Landwehr-Fuß- Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Haupt- mann), 1 Lieutenant.	—	1 als die Feldw 4 Unter Oberg
5.	Train-Kompagnie (zu 84 Trainfahrern). Bezüglich der schwächeren Kompagnien siehe den Hinweis im Kopf dieser Anlage.	1 Kompagnieführer (möglichst Ritt- meister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Train-Inspek- tion, auch durch einen Offizier des Beurlaubten- standes ersetzt wer- den kann), 1 Lieutenant.	—	1 als die Wacht 1 als Qu 3 Unter

Anlage 3.

sung

an die Übungsformationen.

oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen übergelassene Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes werden. Eine weitere Gestellung von Aerzten und Lazarethgehilfen, als nur von Truppentheilen ist, deren Aerzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche (könnte.)

Die sind abzugeben:

Arzt- hilfen	Pferde	außerdem	Bemerkungen
-----------------	--------	----------	-------------

Landwehr.

2. einzelnen er- diesem Laza- hilfen.)	—	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister-Aspirant zu stellen; außerdem für diejenigen Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrarbeiter.
	—	1 Feuerwerks- offizier, 3 Feuerwerker.	
	—	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
	—	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
20 Reitpferde, 48 Stangenpferde, 36 Vorderpferde, 4 Krümperpferde, für die Kompagnien zu 84 Trainfahren; für die übrigen: 16 Reitpferde, 40 Stangenpferde, 28 Vorderpferde, 4 Krümperpferde.	1 Trompeter. Der rothärztl. liche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Hofarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen. Bei denjenigen Armeekorps, bei welchen zuerst zwei Kompagnien nebeneinander und dann eine dritte üben, ist nach Ablauf der ersten Übung die Hälfte der Pferde zu verkaufen.	

Nr.	Uebungsformation	Aus dem Frie		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffi
6.	Sanitäts- Detachement	Ev. 1 Rittmeister als Führer. (Derfelbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	2 Stabsärzte, 4 Assistenz-ärzte.	1 als dien Feldwe 3 Unteroff Gefreite auffichti Gesparr zeuge.
II.				
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizesfeldwebel als Offizierdienstthuer).	—	1 Bizesfeld Unterof Feldwe thuer, 7 Unterof Unterof thuende 7 Gefreite
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondelieutenant.	—	2 Oberjä Oberjäg thuende 2 Gefreite
9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie zu 50 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizesfeldwebel als Offizierdienstthuer).	—	1 Bizesfeld Unterof Feldwe thuer, 5 Unterof Unterof thuende 5 Gefreite
10.	Pionier-Kompagnie zu 45 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizesfeldwebel als Offizierdienstthuer).	—	1 Wachtm Unterof Wachtm thuer, 1 Unterof Quarti 4 Unterof Unterof thuende 4 Gefreit
11.	Train-Kompagnie zu 60 Mann. (Bezüglich der beim XI. Armeekorps zu bildenden Kompagnie zu 90 Mann siehe den Hinweis im Kopfe dieser Anlage.)	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 1 Sekondelieutenant.	—	1 Wachtm Unterof Wachtm thuer, 1 Unterof Quarti 4 Unterof Unterof thuende 4 Gefreit
12.	In Barackenlagern für 2—8 Kompagnien derselben Waffe.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	—	1 Unterof Gefreit Schreit
13.	In jedem Barackenlager.	—	1 Assistenzarzt.	—

... e sind abzugeben:

	Pferde	außerdem	Bemerkungen
...der ...h= ...n, ...aza= ...lifen.	Die Aerzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezügl. Train = Bataillonen zu stellen.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train = Bataillonen zu stellen.	Den Generalkommandos wird anheingegeben, den Train = Bataillonen behufs Ausbildung der Krankenträger des Beurlaubtenstandes mit dem Revolver 1 bis 2 Infanterie = Offiziere zur Verfügung zu stellen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht entstehen.
...wissen.	—	—	
	—	—	
	—	Für jede Fuß = Artillerie = Kompagnie 1 Schlosser	
	—	—	
	—	1 Zahlmeister = Aspirant. 1 Ordnungsz.	
...reth= ...nter= ...th= ...n.	—	—	Die Heranziehung der Feuerwerks-offiziere und Feuerwerker regelt bei der Fuß = Artillerie die General = Inspektion. 3*

Anlage 4.**Uebersicht,**

betreffend die Uebungen der Militär-Telegraphisten des Beurlaubten
an den Festungs-Telegraphen.

(Vergl. Verfügung des Kriegsministeriums vom 25. 1. u. 9. 3. 81.
Nr. 272/1 bz. 59/3 A.1).

Laufende Nummer	Festungs- Telegraph, an dem geübt wird	Zeitpunkt für den Beginn der Uebung	Es können gleichzeitig üben Mann	Armee-corps, welchem die übenden Mannschaften angehören	Bemer
1.	Königsberg i. Pr.	24. August 1890	28	I.	1. Der für den der Ueb- so gew- dieselbe- Wochen werden 2. T graphist Garde übrigen bezirken jenigen gen, in die Ma- der be- Armee-
2.	Thorn	31. August 1890	18	II.	
3.	Cüstrin	1. Juni 1890 und event. 15. Juni 1890	je 20	III.	
4.	Magdeburg	1. Juni 1890	32	IV. u. IX.	
5.	Posen	11. Mai 1890	28	V.	
6.	Reiße	11. Mai 1890	12	VI.	
7.	Cöln	1. Juni 1890	36	VII. u. X.	
8.	Mainz	29. Juni 1890	14	VIII. u. XI.	
9.	Strasßburg i. E..	11. u. ev. 26. Mai 1890	je 24	XIV. u. XV.	
10.	Meß	15. Juni 1890	30	XVI.	
11.	Danzig	11. Mai 1890	18	XVII.	

Anlage 5.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:

a) des	I. Armeekorps . . .	15 Mann,
b) =	II. = . . .	20 =
c) =	III. = . . .	65 =
d) =	V. = . . .	15 =
e) =	VI. = . . .	30 =
f) =	VIII. = . . .	30 =
g) =	XIV. = . . .	10 =
h) =	XVII. = . . .	15 =
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 8, Seite 17).
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den einzelnen Generalkommandos überlassen.
4. Werden an einem Orte 30 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen, so sind dieselben einem Offizier zu unterstellen; auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
5. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die bestimmungsmäßigen Zulagen.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bz. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen Bezug genommen.
7. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. 11. 90 mitzutheilen.

Einleitung zur Physik

Die Physik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Natur. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen.

Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Thema	Seite
1. Die Natur der Physik	1
2. Die Grundlagen der Mechanik	15
3. Die Grundlagen der Thermodynamik	35
4. Die Grundlagen der Elektrizität und Magnetismus	55
5. Die Grundlagen der Optik und Akustik	75
6. Die Grundlagen der Relativitätstheorie	95
7. Die Grundlagen der Quantenmechanik	115
8. Die Grundlagen der Atomphysik	135
9. Die Grundlagen der Kernphysik	155
10. Die Grundlagen der Teilchenphysik	175

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Die Physik ist eine der wichtigsten Wissenschaften. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften der Materie, der Energie und der Kräfte, die diese beeinflussen. Die Physik ist eine der ältesten Wissenschaften. Schon die Griechen haben sich mit den Fragen der Natur beschäftigt. In der Neuzeit wurde die Physik durch die Erfindung der Dampfmaschine und die Entdeckung der Elektrizität zu einer der wichtigsten Wissenschaften.

Muster 1.

Bahlen-Nachweisung

er Offiziere und Offizier-Aspiranten u., welche bei Truppen bz.
 ehörden des Befehlsbereiches des u. (Generalkommandos oder
 oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1890/91 eingezogen
 oder noch einzuziehen sind.

merkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten.

Die obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen,
 General-Inspektion der Fuß-Artillerie, General-Inspektion des
 Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen und Train-
 Inspektion*) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß
 die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise
 gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind
 die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten
 Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade und der Luftschiffer-
 Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nach-
 zuweisen.

*) Nach Aufhebung der letzteren die Generalkommandos.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (b)							
	Adjutanten für stell- vertretende Kommando- behörden zc. (gemäß Ziffer 24) auf 6 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie)		Feld- (ausschl. für Ma- Kolonn- stim)	
		auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis ausschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage
Hauptleute								
Premier- lieutenants								
Sekonde- lieutenants								
Summe								
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:								
a. aus der Land- wehr 1. Aufge- botes								
b. aus der Land- wehr 2. Aufge- botes								
c. inaktive Offi- ziere								

ere)				Offizier-Aspiranten*) 2c. (gemäß §. D. § 46) auf 8 Wochen**)			Summe	Bemerkungen
welche Munitionsmengen 2c. gemäß 26 bestimmt (Kavallerie Feld-Artillerie)				Summe				
auf 4 bis auschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13—14 Tage	auf 4 bis auschließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	Infanterie	Kavallerie	Feld- Artillerie	
								*) Die nur zu den gewöhnlichen Landwehrlübungen bz. Train-Reserveübungen — 16 Tage — eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Übungsbauer ist ersichtlich zu machen.

Muster 2.**Tabellen-Nachweisung**

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen)
über die seitens des nten Armeekorps im Etatsjahre 1890/91 zu Uebungen
gezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubten-
besonderer Uebungsklassen — einschließlich der Mannschaften des Gardekorps

Laufende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Etatsjahre 1890/91 noch zur Einziehung	Ziffer zc. der Ausführungs- bestimmungen des Kr.-Min.	Uebungsdauer	Für das Garde- korps		Im eigenen Korps- bezirk		Di- en- st- auf- ge- h.
				Unter- offiziere	Ge- meine	Unter- offiziere	Ge- meine	
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß §. D. II. 6. letzter Absatz (nach Waffengattun- gen getrennt)	—						
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Aus- rüststärke gemäß Ziff. 1 der A. R. - D.	—						
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte gemäß Ziff. 1 b. A. R. - D.	—						
4.	Bolkschullehrer der Reserve	14a						
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	14b						
6.	An Stelle des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten bei der Infanterie und den Jägern	14d. 15						
7.	Hilfsbäder zc. der Reserve während der Herbstübungen	14e. 16						
8.	Unteroffiziere für Telegraphen-Ab- theilungen	14f. 27						
9.	Lazarethgehilfen (Lazarethgehilf. u. Unter-Lazarethgehilfen getrennt)	14g. 29						
10.	Geistliche in Garnisonlazarethen	14h						
11.	Zahlmeister-Aspiranten	14i						
12.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	14k						
13.	Sanitätsdienst							
14.	Militär-Telegraphisten	14l. Anl. 4						
15.	Arbeitsoldaten	14m. Anl. 5						
16.	Bei den Bekleidungsämtern	Anmerkung zu 14i u. k. 2. Absatz						

Bemerkungen.

- Etwaige verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich zu
- In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer Mit-
entgegensehen, wenn die zugewiesenen Uebungshärten in erheblichem Maße nicht erreicht wor-
den.
- Die Mannschaften, welche gemäß §. D. § 40, 3 in offene Stellen einberufen werden, sind
aufzuführen.

Abgedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von G. E. Mittler & Sohn,
Berlin, Kochstraße 68-70.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 19. März 1890.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lektüre erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 57.

Amtskautionen.

Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890. (Reichs-Ges.-Bl. S. 51).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 179 und 1879 S. 13), erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1 b ist das Wort „Kontrolör“ durch „Kassirer“ zu ersetzen.

Ziffer 2 ist statt „Militär-Magazinverwaltungen“ zu setzen: „Proviantämtern“.

Sodann ist vor „Proviantmeister“ einzuschreiben: „Proviantamtsdirektoren“.

Für „Reserve-Magazinrendanten“ ist zu setzen: „Proviantamtsrendanten“.

Die Worte „Depot-Magazinverwalter“ sind zu streichen.

Ziffer 11 f hat anstatt:
„f) Unteroffiziersvorschule zu Weilburg:
Rendant.“

zu lauten:
„f) Unteroffiziersvorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
Rendanten.“

Abtheilung B.

Ziffer 2. Für „Feld-Magazinrendanten, Feld-Magazinkontrolöre“ ist zu setzen:
„Feld-Proviantamtsrendanten, Feld-Proviantamtskontrolöre“.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnungen erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1 b hat anstatt:		
zu lauten:	„b b) für den Kontrolör	2800 Mark“
	„b b) für den Kassirer	5000 Mark“.
Ziffer 2. Proviantämter.		
	a) für die Proviantamtsdirektoren und Proviantmeister	9000 Mark,
	b) für die Proviantamtsrendanten	6000 „
	c) für die Proviantamtskontrolöre	3000 „
	d) für die Mühlenmeister	1500 „
	e) für die Backmeister	1500 „ ;
Ziffer 11 f hat anstatt:		
zu lauten:	„f) Unteroffiziersvorschule zu Weilburg: für den Rendanten“	
	„f) Unteroffiziersvorschulen zu Weilburg und Neubreisach: für die Rendanten	5100 Mark“.

Abtheilung B.

Ziffer 2. Feld-Proviantämter.		
	b) für die Feld-Proviantamtsrendanten	6000 Mark,
	c) für die Feld-Proviantamtskontrolöre	3000 „
	d) für die Feld-Backmeister	1500 „ .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin den 10. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1890.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 366/2. 90. B. 1.

v. Berdy.

Nr. 58.

Garnison Gebäudeordnung.

Erster Theil.

Ich genehmige den anliegenden ersten Theil der Garnison-Gebäudeordnung mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen desselben statt der bisherigen Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bei der Ausführung von Neubauten zu Grunde gelegt werden und auch auf vorhandene Kasernen und andere bereits bestehende Gebäude, welche zu Kasernen eingerichtet werden sollen, insoweit Anwendung finden, als die Mittel verfügbar sind und die zu erzielenden Verbesserungen in angemessenem Verhältnis zum Kosten-

aufwand stehen. Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, die etwa erforderlich werdenben Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen dieser Vorschrift sowie Abweichungen von derselben im einzelnen Falle insoweit zu verfügen beziehungsweise zu genehmigen, als weder eine Beschränkung der Ansprüche der Truppen noch eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Mittel in Frage kommt.

Neues Palais den 19. Dezember 1889.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1890.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Auf Grund der in der Garnison-Gebäudeordnung, Erster Theil, enthaltenen Bestimmungen sind in Zukunft

a) die „Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militärarrestanstalten, Militärgerichtslokale, Handwerksstuben, Montirungskammern und der Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth der Truppen und zum Uebungsmaterial der Trainbataillone gehörenden Fahrzeuge sowie der Exercirgeschütze der Feldartillerie“ vom 30. Dezember 1880 als

„Garnison-Gebäudeordnung,
Zweiter Theil“

b) die „Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militärpferbeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden“ vom 16. Dezember 1886 als

„Garnison-Gebäudeordnung,
Dritter Theil“

zu bezeichnen.

2. Die Garnison-Gebäudeordnung, Erster Theil, wird den Kommandobehörden zc. demnächst unter Umschlag zur Herausgabe zugehen.

Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei direkter Bestellung aus der Armee geheftet 80 Pf., und gebunden 1 M. das Stück.

No. 130/3. 90. B. 4.

v. Verdy.

Nr. 59.

Aufhebung des Rechts zur Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

Ich hebe hiermit das dem Gouverneur der Festung Metz durch die Ordre vom 3. November 1871 verliehene Recht, die auf seine Anordnung ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in dem, dem kommandirenden General eines Armeekorps zugestandenen Umfange zu bestätigen, vom 1. April 1890 ab auf. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. März 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An den Kriegsminister.

Berlin den 11. März 1890.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zu Kenntniß der Armee gebracht.

No. 103/3. 90. C. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1890.

Nr. 60.

Festsetzung einer Gewichtsgrenze für Rekruten des Regiments der Gardes du Corps.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist der Schlußsatz der Anmerkung zu §. 5, s c der Heerordnung vom 22. November 1888 zu streichen.

No. 636/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1890.

Nr. 61.

Abänderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.

Nach Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist die auf Seite 36 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 unter 2a enthaltene Bemerkung dahin abzuändern, daß die Offiziere in Berlin — anstatt vom 1. April — bereits vom 1. März ab bis 30. September an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags Unter den Linden zc. mit Helm zu erscheinen haben.

No. 107/3. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. März 1890.

Nr. 62.

Aenderung der Uniform des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat zufolge Mittheilung des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Departements zu befehlen geruht, daß das Großherzoglich Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 fortan Waffenröcke von dunkelgrüner Farbe mit ponceaurothen Kragen und Aufschlägen tragen soll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 559/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. März 1890.

Nr. 63.

Lektüren zur Heerordnung.

Die aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps und sonst erforderlichen Lektüren zur Heerordnung werden in der nächsten Zeit zur Verausgabe gelangen.

Die vorhandenen Bestände an gedruckten Formularen zu den Mustern 1, 6, 14, 15, 16 und 17 können nach entsprechender Berichtigung aufgebraucht werden.

Wo in der Heerordnung in Betreff der Listenföhrung, des Waffendienstweges u. s. w. vom Pionier- und vom Train-Bataillon des Armeekorps die Rede ist, sind hierunter bei den Armeekorps, welche derartige volle Bataillone nicht besitzen, das Pionier-Halbbataillon bz. die Trainkompagnien derselben zu verstehen.

No. 724/2. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1890.

Nr. 64.

Abänderung des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes vom 2. Juli 1868.

Der 2. Absatz des §. 7 erhält bis auf Weiteres folgende Fassung:

„Für die Anfertigung beider Arbeiten ist dem Kandidaten eine Frist von je vier Wochen gewährt, doch ist ihm die Aufgabe für die zweite Arbeit erst bei Ablieferung der ersten Arbeit auszuhandigen. In gehörig begründeten Fällen kann die Frist vom Präses der Ober-Examinations-Kommission verlängert werden.“

No. 26/3. 90. K. M.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1890.

Nr. 65.

Bewaffnung der bei den Korps-Bekleidungsämtern zu errichtenden Handwerker-Abtheilungen.

Die gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. v. M. — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 7 — bei den Korps-Bekleidungsämtern zu errichtenden Handwerker-Abtheilungen sind mit Infanterie-Seitengewehren U/M zu bewaffnen. Die erforderlichen derartigen Seitengewehre haben die Artilleriedepots auf spezielle Anweisung der Königlichen Generalkommandos aus verfügbaren Beständen zu verabreichen.

In Stelle von Infanterie-Seitengewehren U/M können für den vorbereiteten Zweck auch Infanterie-Faschinenmesser n/M ausgegeben werden.

No. 108/3. 90. D. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1890.

Nr. 66.

Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. genehmigte Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter tritt am 1. April d. J. an Stelle des bisherigen Entwurfes vom 26. März 1888 und wird in den nächsten Tagen nach Maßgabe des Druckoorschriften-Stats zur Ausgabe gelangen.

Die Uebersendung erfolgt unter Umschlag auf Grund des der Sendung beigelegten Vertheilungsplanes. Die für die Korps-Bekleidungsämter bestimmten Exemplare werden denselben unmittelbar von hier aus zugestellt werden.

Bei Aufstellung der Vertheilungspläne sind die zum 1. April aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps eintretenden Veränderungen bereits berücksichtigt worden.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann der geheftete Abdruck für M. 2,40 und der kartonnirte für M. 2,70 von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in deren Verlag die Dienstanweisung erschienen ist, bezogen werden.

No. 212/3. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1890.

Nr. 67.

Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots.

Für die seit dem 1. Januar d. J. in den Artilleriedepots durch die Zeughausbüchsenmacher zur Ausführung gelangten bz. noch gelangenden Instandsetzungen an Waffen wird bis auf Weiteres ein Zuschlag von 20% zu den Sätzen des vorgenannten Preisverzeichnisses bewilligt.

No. 594/2. 90. D. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 25. Februar 1890.

Nr. 68.

Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines kommandirenden Generals.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 637/2. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. März 1890.

Nr. 69.

Bekleidungs-Entschädigung für Volksschullehrer etc. während ihrer Dienstzeit.

Für die zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingezogenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts ist die Verbrauchs-Entschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach §. 20 der Bekleidungs-Ordnung I zuständig.

No. 768/2. 90. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1890.

Nr. 70.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1889/90 fälligen Zinsen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten Invaliden von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 *M* bewilligt worden, nämlich:

1. Karl Hamann in Überwangen, Kreis Pr. Eylau,
2. Andreas Manfräß in Gr. Ramionken b. Sorquitten, Kreis Sensburg,
3. Casimir Treder in Zwiniarz b. Montowo, Kreis Löbau,
4. Karl Selke in Alt-Zärshagen, Kreis Schlawa,
5. Edmund Przybylowicz in Ramin i. Westpreußen,
6. Friedrich August Martin Grothe in Briesen a. D., Gartenstraße 17, Kreis Ober-Barnim,
7. Johann Gottfried Müller in Schwebendorf, Kreis Altterboq—Ludenwalde,
8. Wilhelm Trentz in Guben, Seitwannerstraße 5a, Kreis Guben,
9. Gottlieb Christian Römmling in Silstedt b. Minsleben, Haus Nr. 184,
10. Karl Friedrich Goldacker (pensionirter Kasernenwärter) in Wittenberg, Dessauerstraße 90,
11. Ernst Krug in Lippen, Kreis Freistadt,
12. August Fuchs in Neu-Reichenau, Kreis Volkenhain,
13. Simon Myslimiec in Trzebin (Poststation Lenka), Kreis Kempen i. Pos.,
14. Karl Kurzer in Breslau, Andersohnstraße Nr. 3 III,
15. Wilhelm Kopitschok in Chmostek, Kreis Lublinitz,
16. Friedrich Ignaz Ostermann in Hummerfen Nr. 15, Amt Blomberg,
17. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler-Chaussee Nr. 113,
18. Philipp Zenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
19. August Mathen in Gleuel, Landkreis Cöln,
20. Wilhelm Roberg in Cadenberge, Kreis Neuhaus,
21. Hans Detlef Ingwersen in Soldelund b. Bredtstedt, Kreis Husum,
22. Johann Brunken in Dangastermoor, Amt Barel,
23. Friedrich Christian Karl Törn in Hilbesheim,
24. Andreas Bernhardt in Waldbirmes, Kreis Biedenkopf,
25. Heinrich Wilhelm Tffert in Ellenberg, Kreis Melsungen.

Die Militär-Pensionirtenklasse hier ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 2247/2. 90. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1890.

Nr. 71.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1889/90 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 *M* bewilligt worden:

1. Johann Drlich in Bürgerdorf, Kreis Köbel,
2. Johann Friedigkeit in Augfallnehlen, Kreis Insterburg,
3. Casimir Roza in Woritten b. Biesellen, Kreis Allenstein,
4. Christian Schulz auf Gut Obargau, Kreis Pußig,
5. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen,
6. Christian Wendt in Klogin, Kreis Pyritz,
7. Adam Müller in Prechlau, Kreis Schlochau,
8. Christian Lange in Alt-Bilawe, Kreis Freistadt,

9. Gottlieb Wianke in Neuguth, Kreis Lüben (Poststation Gläfersdorf),
10. Wilhelm Schütz in Warmbrunn, Kreis Girschberg,
11. Ernst Mann in Seitendorf, Kreis Waldenburg i. Schlef.,
12. Josef Rose in Seitenberg, Kreis Habelschwerdt,
13. Franz Willmann in Arnoldsdorf, Kreis Reitz.

Diese Geschenke werden den Genannten, dem Wunsche des Stifters gemäß, zum 22. März d. J., dem Geburtstag Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 208/2. 90. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1890.

Nr. 72.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1889/90 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden 10 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15, nämlich:

1. Jacob Prieste in Pretoschin, Kreis Neustadt, Westpr.,
2. Christoph Horn in Sehmen (Gut), Kreis Friedland, Ostpr.,
3. Johann Drlich in Bürgerdorf, Kreis Köpzig,
4. Christian Schulz in Dargau (Gut), Kreis Puzig,
5. Johann Bacher in Pyritz, Kreis Pyritz,
6. Blasius Ernst in Weischnitz, Kreis Lublinitz,
7. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O.-L.,
8. Gottfried Webers in Nentersdorf, Kreis Freistadt,
9. Bernard Büttmann in Lavesum, Kreis Coesfeld,
10. Gottlieb Krause in Margdorf, Kreis Lebus,

sowie den nachbenannten 6 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:

11. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
12. Eward Gutsche in Cottbus,
13. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Wriezen a. D.,
14. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
15. Lorenz Hensdiel in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,
16. Wilhelm Fröhbrodt in Berlin

Geldgeschenke von je 15 M bewilligt worden, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hier werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 212/2. 90. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 7. März 1890.

Nr. 73.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie — aufgestellt 1886 — tritt hierdurch außer Kraft.

No. 15/2. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 8. März 1890.

Nr. 74.

Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten.

Die im Jahre 1885 als Entwurf ausgegebene „Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten“ wird hiermit endgültig eingeführt.

Die Bezeichnung „Entwurf“ auf den Titelblättern ist zu streichen.

No. 2/1. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 15. März 1890.

Nr. 75.

Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen.
Waffen-Inspizirungen 1889.

Die bezeichneten Bemerkungen werden den Kommandobehörden zc. in der nach dem letzten bezüglichen Bertheilungsplan erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugesandt werden.

No. 156/2. 90. D. 1.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. März 1890.

Nr. 76.

Auflösung der Fortifikation zu Sonderburg.

Die königliche Fortifikation zu Sonderburg wird mit dem 1. April d. J. aufgelöst.

No. 75. 3. 90. A. 4.

v. Falkenstein.

Lecturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 8 bis 27 zur Heerordnung,
 Nr. 1 bis 7 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Theil. Kriegs-Transport-Ordnung,
 Nr. 1 bis 5 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. III. Theil. Friedens-Transport-Ordnung,
 Nr. 24 bis 37 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
 Nr. 74 und 75 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
 Nr. 6 bis 24 zur Uebungs-Munitions-Vorschrift. 1888,
 Nr. 28 bis 53 zu den Gehührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befoldungsvorschrift).

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 21. März 1890.

Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1890.

Nr. 77.

Standorte einiger Truppentheile.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden verlegt:

1. das II. Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 zum 30. September 1890 von Jülich nach Aachen,
2. das I. Bataillon Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigschen) Nr. 84 von Flensburg nach Schleswig, sobald daselbst die erforderliche Unterkunft geschaffen ist.
3. Der Stab der am 1. April 1890 neu zu formirenden 4. Garde-Kavallerie-Brigade garnisonirt nicht in Berlin, sondern in Potsdam.

No. 126/3. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1890.

Nr. 78.

Standorte einiger Truppentheile.

In Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Februar 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5/90) wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. April d. J. ab als Standorte erhalten:

1. Infanterie-Regiment Graf Darfuß (4. Westfälisches) Nr. 17:
Stab, I. und II. Bataillon vorläufig Saargemünd,
III. Bataillon vorläufig Forbach.
2. III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 144 vorläufig Forbach.
3. Dragoner-Regiment von Wedell (Pommersches) Nr. 11:
Stab, 1., 2. und 5. Eskadron Gumbinnen,
(5. Eskadron vorläufig Stallupönen),
3. und 4. Eskadron Stallupönen.
4. Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5:
Stab, 1., 2., 4. und 5. Eskadron Braudenz,
(1., 4., 5. Eskadron vorläufig Riesenburg,
2. Eskadron vorläufig Rosenberg),
3. Eskadron Dt. Eylau.
5. 4. Eskadron 1. Leib-Gusaren-Regiments Nr. 1 Danzig (vorläufig Pr. Stargardt).

No. 126/3. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 79.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1889/90 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht, und zwar:

N ^o .	Bezirk des General-Commandos.	N a m e n .	A u f e n t h a l t .	
			O r t .	K r e i s .
1	Gardekorps	Jock, Karl	Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie	Berlin.
2	"	Alex, Ludwig	Vizefeldwebel	desgleichen.
3	I. Armeekorps	Klein, Wilhelm	Danzig	
4	"	Buchholz, Gottlieb	Spbitzthunen	Stallupönen.
5	"	Kosted, Jacob	Solzien	Lyck.
6	"	Mariensfeld, Anton	Lichtenau	Braunsberg.
7	II. Armeekorps	Dahms, Karl	Franzburg	
8	"	Schmidt, Martin	Buzendorf	Ronitz.
9	"	Röhn, Wilhelm	Gr. Schönberg	Dramburg.
10	"	Riß, Heinrich	Damerow	Schlawa.
11	III. Armeekorps	Wollenberg, Wilhelm	Dannenberg	
12	"	Hartwig, Johann	Sonnenburg	
13	"	Semmler, August	Neu-Ruppin	
14	"	Baschin, Johann	Cablow	Deeskow-Storkow.
15	"	Gramenz, August	Spremberg	
16	"	Lübcke, Johann	Brück	Zauch-Belzig.
17	"	Gutsche, Ernst	Stentsch	Züllichau.
18	IV. Armeekorps	Müller, Ferdinand	Magdeburg	
19	"	Möller, Hermann	Sondershausen	
20	"	Pfannmüller, Eduard	Hindersleben	Erfurt.
21	"	Kurze, Karl	Pöbelist	Querfurt.
22	V. Armeekorps	Hübner, Johann Wilhelm	Pofen	
23	"	Radowiat, Georg	Gzerleino	Schroba.
24	"	Schubert, Karl Gottlieb	Cammerwalbau	Schöнау.
25	"	Häusler, Wilhelm		Zauer.
26	VI. Armeekorps	Wilde, August	Bawelwitz	Trebnitz.
27	"	Altvater, August	Nieder-Lhalheim	Habelschwerdt.
28	"	Swinty, Aloys	Elguth-Lworfau	Ratibor.
29	VII. Armeekorps	Drewes, Karl August	Gräfrath	Solingen.
30	"	Berger, Johann Friedrich	Seide	Landkreis Offen.
31	"	Zumbusch, Heinrich	Beelen	Warendorf.
32	"	Nünning, Johann Bernhard	Wessum	Ahaus.
33	VIII. Armeekorps	Laube, Johann Friedrich Wilhelm	Sahn	Ober-Westerwald.
34	"	Genten, Ggidius	Berg	Malmedy.
35	"	Simons, Peter Hubert	Eschweiler	Nachen.
36	"	Schwermer, Heinrich	Rheidt	Sieg.
37	X. Armeekorps	Schmitter, Johann	Osabrück	

Die Militär-Pensionskasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 490/3. 90. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 19. März 1890.

Nr. 80.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie ist neu gedruckt und den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugesandt worden.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie C/73 — Berlin 1886 — tritt hierdurch außer Kraft.

No. 16/2. 90. D. 2.

Sallbach.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 30. März 1890.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 81.

Abänderungen und Ergänzungen der Wehrordnung.

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung genehmigen und Sie gleichzeitig ermächtigen, die durch Organisations-Veränderungen erforderlich gewordenen Berichtigungen des Textes der Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 14. März 1890.

Wilhelm.

v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung.

§. 25 Nr. 9.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, s).

§. 29 Nr. 4a und b.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5), und zwar in ausnahmssweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

§. 32 Nr. 2f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§. 40 Nr. 3a.

Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

§. 64 Nr. 5a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4b).

§. 117 Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.
G. v. 1. 2. 88. Art. II §. 13. G. v. 8. 2. 90.

Anlage 1 zur Wehrordnung.

Landwehr-Bezirkseintheilung
für
das Deutsche Reich.

Armeekorps.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke.	Bundestaat (im Königreich Preußen auch Provinz bz. Regierungsbezirk).
II. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Leuschnitz. = Kronach. = Stadtsteinach. = Kulmbach. = Bayreuth. = Pegnitz Magistrat Kulmbach. = Bayreuth.	Königreich Bayern. N.-B. Oberfranken.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März d. J., betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung, werden die nachstehenden Berichtigungen des Textes der Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

An die Stelle der „Admiralität“ tritt
in den §§. 2, 2; 52, 6; 53, 3 und 5; 74, 2; 76, 10; 97, 6; 103, 11
das „Reichs-Marine-Amt“,
in den §§. 75, 6; 97, 7; 104, 2
das „Oberkommando der Marine“.

II.

An die Stelle des „Chefs der Admiralität“ tritt
in den §§. 82, 2; 83, 3 und 4; 93, 3 und 9
der „kommandirende Admiral“,
in §. 83, 7
das „Reichs-Marine-Amt“.

III.

An die Stelle des „Generalkommando der Marine“ tritt
in §. 99, 3
das „Reichs-Marine-Amt“.

IV.

In §. 2 ist
unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:
„bz. aus der Marineordnung“.
unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten:
„Die Mitwirkung des Oberkommandos der Marine hinsichtlich der Erfassangelegenheiten
der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bz. aus
der Marineordnung“.

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Verftdivision“ einzuschalten
„bz. Torpedo-Abtheilung“
In dem zugehörigen Muster a ist auf der ersten Seite
unter
„^{ten} Verftdivision“ zu setzen
„^{ten} Torpedo-Abtheilung“.

VI.

Es ist zu setzen
in §. 1, 1
statt „17“: „19“
in §§. 53, 6; 103, 7; 121, 2 b
statt „I., II., IX. und X. Armeekorps“ „I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps“,
in §. 128, 7
statt „des Eisenbahn-Regiments“
„der Eisenbahn-Brigade“.

VII.

Das Citat unter §§. 29, 4 c; 32, 2 und 5 ist zu vervollständigen durch
„G. v. 8. 2. 90.“
In §. 40, 4, Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:
„2 und 3 a“.

Berlin, den 20. März 1890.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1890.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und Folgendes bemerkt:

1. Innerhalb des Landwehrbezirks Beuthen scheidet die Stadt Beuthen aus dem Verbande des Landkreises Beuthen berart aus, daß dieselbe vom 1. April 1890 ab einen Stadtkreis bildet.
2. Ferner treten zum 1. April 1890 die Aushebungsbezirke:
Untertaunuskreis vom Landwehrbezirk Oberlahnstein zum Landwehrbezirk Wiesbaden,
Kreis Biedenlopf vom Landwehrbezirk Wehlar zum Landwehrbezirk Marburg,
Kreis Homberg vom Landwehrbezirk Marburg zum Landwehrbezirk II. Cassel
über.
3. Lektüren zur Wehrordnung werden in nächster Zeit zur Herausgabe gelangen.

No. 649/3. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1890.

Nr. 82.

Reisen der Militärgeistlichen etc.

In Betreff der Reisen der Militärgeistlichen und der mit Wahrnehmung der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen zur Vornahme von kirchlichen Handlungen bezüglich der Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird Folgendes bestimmt:

1. Die Reisen zur Vereidigung der Rekruten sind mit den Reisen zur Abhaltung des regelmäßigen Gottesdienstes zu verbinden.

Im Allgemeinen sind bei Gelegenheit des letzteren auch die Laufen und Trauungen vorzunehmen.

2. In besonderen Fällen und wenn an dem betreffenden Garnisonorte ein Civilgeistlicher nicht vorhanden ist, kann zu den letzterwähnten kirchlichen Handlungen, sowie ferner zu Beerdigungen ein Militärgeistlicher oder ein in einer näher liegenden Garnison mit Wahrnehmung der Militärseelsorge betrauter Civilgeistlicher herangezogen werden. Dies gilt namentlich bei der Beerdigung verstorbener katholischer Militärpersonen auf Simultan-Begräbnisplätzen, welche die bei katholischen Kirchhöfen übliche Benediction im Ganzen nicht erhalten haben und wo daher die Einsegnung der Gruft im Einzelnen nach katholischem Ritus unerlässlich ist.

In den vorangeführten besonderen Fällen muß die nachträgliche Genehmigung zur Herausgabe der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder bei dem Kriegsministerium eingeholt werden.

3. Wird die Spendung der heiligen Sterbesakramente erbeten, so ist an denjenigen Garnisonorten, welche eines eigenen Militärgeistlichen oder eines mit Wahrnehmung der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen entbehren, der nächstgarnisonirende Militärgeistliche oder ein in einer noch näher liegenden Garnison mit Wahrnehmung der Militärseelsorge betrauter Civilgeistlicher heranzuziehen.
4. Für derartige Reisen zur Vornahme kirchlicher Handlungen erhalten Civilgeistliche die verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder nach den Sätzen für Divisionspfarrer.

Weitere Kosten dürfen nicht erwachsen.

5. Auf Kostenersparung ist bei den in Rede stehenden Reisen thunlichst Bedacht zu nehmen, und sind zu diesem Zwecke nach Möglichkeit verschiedene an ein und demselben Orte vorzunehmende Handlungen durch eine einmalige Reise zu erlebigen bz. mehrere Orte in zusammenhängender Reihenfolge zu bereisen.

No. 432/2. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1890.

Nr. 83.

Aenderung der Garnisondienst-Vorschrift.

Auf Seite 43 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 ist zwischen der 19. und 20. Zeile von oben einzufügen: „1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst“.

No. 292/3. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. März 1890.

Nr. 84.

Normpreis für Fourage für das 2. Vierteljahr 1890.

Zufolge der laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 20. Februar d. J. Ziffer 20 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 33) eingetretenen Erhöhung der Fourage-Rationen ändern sich die unterm 22. Dezember 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 240) mitgetheilten Normpreise für Fourage dahin, daß für den Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni d. J. als Normpreise gelten:

Für die monatliche							
leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere	
Ration							
M.	q	M.	q	M.	q	M.	q
I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Contingente							
33	20	34	70	35	20	36	20
II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps							
35	70	37	80	.	.	39	60

Unverändert bleibt der für das 1. Halbjahr 1890 festgesetzte Vergütungspreis der Monatsration:

- a) für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde à 28 M.,
b) für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen à 33 M.

No 573/3. 90. B. 2.

Stodmar.

Kriegsministerium.
Provisorisches Waffen-Departement.

Berlin den 22. März 1890.

Nr. 85.

Preis-Änderung.

Der im Preisverzeichnisse über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg vom 1. November 1888 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1888 Seite 221 Nr. 257) unter lfd. Nr. 458 für 1000 Zinverschlußschrauben für Granaten mit versenktem Mundloch ange-setzte Preis von 70 M. wird in Folge veränderter Konstruktion dieser Schrauben hiermit aufgehoben und auf 83 M. festgesetzt.

No. 378/3. 90. D. 3.

Salzbach.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1890.

Nr. 86.

Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungs-Bestimmungen unter Nr. 22 zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 36) wird hierdurch mitgeteilt, daß die obenbezeichnete Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 15 Pf. für das geheftete Exemplar zu beziehen ist.

No. 495/3. 90. A. 2.

v. Falckenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1890.

Nr. 87.

Neuaufgabe der Karte der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Im Verlage der Moserschen Lithographischen Anstalt hier selbst, W. Potsdamerstraße 110, wird am 1. Mai 1890 eine berichtigte Neuaufgabe der Karte der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich erscheinen.

Exemplare für den Dienstgebrauch der Militärbehörden, sowie zum Privatgebrauch von Offizieren kosten M. 3,50; der Ladenpreis beträgt M. 6,00.
No. 482/3. 90. A. 1.

v. Falckenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. März 1890.

Nr. 88.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1890.

Die für das 2. Vierteljahr 1890 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		II. Armee- korps.		Frankfurt a. d. D.	13	Magdeburg	14
Berlin	15	Anklam	13	Fürstenwalde	13	Merseburg	16
Charlottenburg	15	Bromberg	13	Havelberg	16	Mühlhausen i. Th.	14
Potsdam	16	Cöslin	15	Züterbog	14	Raumburg a. d. S.	16
Groß-Lichterfelde	15	Colberg	14	Landsberg a. d. W.	12	Neuhaldensleben	14
		Deutsch-Erone	11	Lübben	13	Quedlinburg	17
I. Armee- korps.		Alt-Damm	13	Werleberg	17	Studolstadt	15
Allenstein	12	Demmin	15	Prenzlau	13	Salzwedel	13
Bartenstein	8	Dramburg	11	Schwedt a. d. D.	13	Sangerhausen	13
Braunsberg	13	Gnefen	12	Sorau	10	Sondershausen	16
Darkehmen	5	Gollnow	14	Spandau	17	Stendal	15
Goldap	9	Greifswald	13	Steglitz	15	Torgau	15
Gumbinnen	11	Knovrazlaw	11	Waldenberg	10	Weißenfels	15
Insterburg	9	Kaugard	12	Züllichau	13	Wittenberg	14
Königsberg i. Pr.	17	Basewalk	14			Zerbst	15
Löben	13	Schneidemühl	10	IV. Armee- korps.		V. Armee- korps.	
Lyd	13	Stargard i. Pomm.	14	Altenburg	17	Freistadt i. Schlef.	12
Marggrabowa	12	Stettin	12	Ashersleben	18	Glogau	12
Memel	14	Stralsund	12	Bernburg	17	Görlitz	14
Ortelsburg	7	Swinemünde	16	Bitterfeld	15	Hirschberg	14
Pillau	15			Burg	14	Sauer	13
Rastenburg	6	III. Armee- korps.		Deffau	18	Kösten	9
Stallupönen	11	Angermünde	16	Erfurt	17	Krotoschin	12
Tilsit	9	Bernau	15	Gardelegen	15	Lauban	11
Wartenburg	8	Brandenburg a. d. S.	17	Gera	15	Liegnitz	11
Wehlau	7	Calau	11	Greiz	16	Lissa i. P.	12
		Cottbus	15	Halberstadt	20	Lüben	11
		Grossen a. D.	13	Halle a. d. S.	15	Militisch	14
		Cüstrin	18	Langensalza	13	Mustau	12
						Neutomischel	13

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Ostrowo	14	Bückeburg	18	IX. Armeekorps einschl. Großherzogl. Mecklenb. Ronting.		Ringen	15
Rosen	13	Cleve	19		Lüneburg	14	
Rawitsch	12	Detmold	18		Nienburg a. d. W.	16	
Sagan	12	Dortmund	16		Northheim	15	
Samter	11	Düsseldorf	19		Odenburg	13	
Schrimm	14	Effen	19		Osnabrück	14	
Schroda	14	Gelbern	15		Uelzen	19	
Sprottau	13	Gräfrath	16		Verden	16	
		Hagen	17		Wilhelmshaven	21	
		Hamm	18		Wolfenbüttel	17	
VI. Armeekorps.		Hörter	17			XI. Armeekorps.	
Bernstadt Ob. Schl.	10	Meschede	15	Altona	18	Arolsen	14
Beuthen Ob. Schl.	12	Minden	18	Bremen	20	Babenhausen	16
Breslau	14	Mülheim a. d. H.	16	Büsum	14	Biebrich	14
Brieg	12	Münster	19	Dömitz	14	Buzbach	14
Cosel	11	Neuhaus	16	Flensburg	21	Carlshafen	17
Glatz	11	Neuk	17	Geestmünde	14	Cassel	16
Glewitz	11	Paderborn	15	Güstrow	15	Coburg	16
Ober-Glogau	11	Recklinghausen	15	Habersleben	20	Darmstadt	16
Grottkau	10	Siegen	16	Hamburg	20	Diez	17
Kreuzburg Ob. Schl.	9	Soest	17	Harburg	25	Eisenach	14
Leobschütz	11	Werden	17	Hehøe	16	Erbach i. D.	16
Münsterberg	10	Wesel	20	Ludwigslust	12	Frankfurt a. M.	14
Ramslau	11			Lübeck	21	Friedberg	17
Reiße	11	VIII. Armeekorps.		Neumünster	18	Frislar	14
Neustadt Ob. Schl.	12	Aachen	24	Neustrelitz	16	Fulda	15
Dels	11	Andernach	16	Parchim	15	Gießen	17
Dhlau	13	Bonn	20	Ratzeburg	17	Gotha	15
Oppeln	10	Coblenz	18	Rendsburg	22	Hanau	16
Pleß	12	Cöln	18	Rostock	13	Hersfeld	16
Ratibor	11	Deuz	18	Schleswig	18	Hildburghausen	14
Rybnit	9	Ehrenbreitstein	18	Schwerin	16	Hofgeismar	17
Schweidnitz	14	Engers	15	Sonderburg	22	Homburg v. d. Höhe	19
Sohrau Ob. Schl.	9	Erkelenz	19	Stade	16	Jena	15
Strehlen	12	Füllich	21	Wandsbeck	19	Limburg a. L.	16
Striegau	11	Kreuznach	16	Wismar	15	Mainz	14
Wohlau	12	Montjoie	15	Kiel und Ploen	17	Marburg	16
		Neuwied	15	Lehe u. Cuxhaven	17	Meiningen	15
		Saarbrücken	18			Oberlahnstein	15
		Saarlouis	17	X. Armeekorps.		Offenbach	16
		Siegburg	20	Aurich	16	Weilburg	17
		Trier	19	Blankenburg	16	Weimar	15
		St. Wendel	23	Braunschweig	17	Wetzlar	14
				Celle	15	Wiesbaden	16
				Einbeck	15	Worms	15
				Goslar	15		
				Göttingen	16		
				Hameln	18		
				Hannover	16		
				Hildesheim	17		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Schneeberg	17	Rastatt	19	Falkenberg	18
Annaberg	16	Waldheim	17	Schlettsdorf	16	Forbach	17
Bauzen	16	Wurzen	18	Schwezingen	18	Meß	18
Borna	19	Zittau	17	Sigmaringen	19	Mörchingen	18
Chemnitz	16	Zwickau	19	Stoßach	18		
Döbeln	20					XVII. Armeekorps.	
Dresden	17	XIV. Armeekorps.		XV. Armeekorps.		Culm	13
Freiberg	17	Bruchsal	18	Bitzsch	18	Danzig	13
Geithain	15	Colmar i. G.	15	Dieuze	18	Deutsch-Eylau	14
Glauchau	17	Donaueschingen	18	Hagenau	17	Graudenz	15
Grimma	17	Durlach	19	Molsheim	16	König	11
Großenhain	15	Ettlingen	18	Pfalzburg	22	Marienburg	9
Festung Königstein	22	Freiburg i. Baden	18			Marienwerder	16
Lausitz	19	Gebweiler	16			Mewe	12
Leipzig	17	Hechingen	19	Saarburg	17	Neustadt	8
Leisnig	21	Heidelberg	19	Saargemünd	17	Osterode	7
Marienberg	18	Burg Hohenzollern	21,5	Strasbourg	17	Riefenburg	13
Meißen	17	Karlsruhe	19	Weißenburg	15	Rosenberg	9
Oschatz	17	Kehl	18	Zabern	17	Schlawa	10
Pegau	18	Konstanz	20			Soldau	14
Pirna	20	Lörrach	18	XVI. Armeekorps.		Pr. Stargardt	10
Plauen	17	Mannheim	17			Stolp	9
Riesa	19	Nosbach	16	St. Avoold	15	Strasbourg W. Pr.	9
Rochlitz	17	Mühlhausen	18	Diedenhofen	16	Thorn	14
Rosßwein	20	Neubreisach	20				
		Offenburg	17				

No. 667/3. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. März 1890.

Nr. 89.

Subscription auf das vom großen Generalstabe verfaßte Werk: „Die Kriege Friedrichs des Großen“. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 71 — wird hierdurch mitgeteilt, daß Offiziere z. D. auf das Werk: „Die Kriege Friedrichs des Großen“ bei demjenigen Truppentheile subscribiren können, dem sie zuletzt angehört haben.
No. 470/3. 90. A. 2.
v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Central-Abtheilung.

Berlin den 26. März 1890.

Nr. 90.

Veränderungen in der Verabreichung des Armeekorps-Verordnungs-Blattes.

Die aus Anlaß der zum 1. April d. J. bevorstehenden Truppen-Verlegungen zc. eintretenden Veränderungen in der Verabreichung des Armeekorps-Verordnungs-Blattes sind von hier aus zur Kenntniß des Kaiserlichen Post- und Telegrafendirektorates gebracht worden.
Einer Mittheilung der erwähnten Veränderungen seitens der einzelnen Kommandobehörden und Truppen bedarf es hiernach nicht.
No. 557/3. 90. KM.

Saberling.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 13. April 1890.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 91.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme: Die militärische Aktion, welche in der Zeit vom 6. September 1888 bis zum 10. Juli 1889 an der Ostküste Afrikas stattgefunden hat, gilt im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug. Für die Betheiligung an demselben ist dem Stabe des Kreuzergeschwaders sowie den Besatzungen Meiner Kreuzerfregatte „Leipzig“, Meiner Kreuzerkorvetten „Sophie“ und „Carola“, Meiner Kreuzer „Röwe“ und „Schwalbe“ und Meines Aviso „Pfeil“ ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. In demselben Sinne ist die am 18. Dezember 1888 auf den Samoa-Inseln ausgeführte militärische Aktion für die Besatzungen Meiner Kreuzerfregatte „Olga“, Meines Kreuzers „Ader“ und Meines Kanonenbootes „Eber“ als ein Feldzug anzusehen.

Neues Palais den 19. November 1889.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Heusner.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 15. März 1890.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 19. November v. J., betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren, — Marineverordnungsblatt des Reichs-Marine-Amts für 1889 Seite 83 — wird bestimmt, daß für die militärische Aktion an der Ostküste Afrikas 1888/89 den Betheiligten im Allgemeinen das Jahr 1889 und nur für diejenigen Teilnehmer, welche schon vor Ablauf des Jahres 1888 die Ostafrikanische Station verlassen haben, ausnahmsweise letzteres als Kriegsjahr anzurechnen ist.

Kommt außerdem noch für die Betheiligten die Anwendung des §. 50 des Militär-Pensionsgesetzes in Frage, so ist eine Doppelrechnung der Seereisen für 1889 nicht mehr zulässig, sofern dieses Jahr schon als Kriegsjahr zur Anrechnung gelangt. Dasselbe gilt bezüglich des Jahres 1888 in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe ausnahmsweise als Kriegsjahr zu berücksichtigen ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Allerhöchst zur Stellvertretung kommandirt.

Roeßler.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1890.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 895/3. 90. C. 1.

v. Verdy.

Nr. 92.

Uniform der Feld-Artillerie.

Ich bestimme:

1. Die Feld-Artillerie erhält durchgehends zum Waffenrock den schwedischen Aermelauffschlag. Entsprechende Abänderungen der vorhandenen Bestände an Waffenröcken haben nach Maßgabe der den Regimentern zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen.
 2. Die Stäbe derjenigen Regimenter, zu denen reitende Artillerie gehört, tragen die Uniform und Ausrüstung der reitenden Artillerie.
 3. Die reitende Abtheilung Meines 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat fortan auf den Epaulettes beziehungsweise Achselstücken und Schulterklappen gleichfalls Granaten zu führen und zwar nach der beifolgenden Probe.
 4. Die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 33, 34, 35 und 36 führen den Helmadler mit FR. Die zu denselben von anderen Regimentern übertretenden Batterien, welchen das Auszeichnungsband „Colberg 1807“ beigelegt ist, haben letzteres beizubehalten.
- Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 20. März 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Proben zu 3 dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps unmittelbar zugehen werden.
No. 922/3. 90. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 93.

Sattelunterdecke.

Ich bestimme, daß die durch Meine Ordre vom 11. Juni 1889 für die Offiziere der Kavallerie zc. genehmigte Sattelunterdecke fortan von sämtlichen berittenen Offizieren mit Ausnahme der Generale, Flügel- und persönlichen Adjutanten, soweit dieselben nicht die Uniform eines Truppentheils tragen, — an Stelle der seitherigen Unterdecke mit Erbsenbesatz — benutzt wird. Die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Unterdecken dürfen bis zum 1. April 1891 aufgetragen werden. Die Bestimmung hinsichtlich der Sattelüberdecken für Paraden erleidet hierdurch keine Aenderung. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 20. März 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 897/3. 90. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 94.

Vertretung der Brigade-Kommandeure aller Waffen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen: Brigade-Kommandeure aller Waffen werden in Behinderungs- u. Fällen künftig grundsätzlich durch den ältesten der ihnen unterstellten Regiments-Kommandeure vertreten; befindet sich der älteste nicht am Orte, so übernimmt die Vertretung in den laufenden Geschäften der am Orte befindliche. Ausnahmsweise soll den kommandirenden Generalen gestattet sein, auch eine andere Art der Stellvertretung anzuordnen, falls besondere Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. März 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, indem zugleich bezüglich der Vertretung der Infanterie-Brigade-Kommandeure in ihrer Thätigkeit als Vorsitzende der Ober-Erlass-Kommissionen auf den Erlass vom 27. März 1890 Nr. 319/3. 90. A. 1 Bezug genommen wird.

No. 10/4. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 95.

Kavallerie-Inspekture.

1. Die beiden Kavallerie-Inspekture haben den Rang und die Gehühnisse der Divisions-Kommandeure, Urlaubsbefugniß und Strafgewalt derselben ihrem Stabe gegenüber.
2. Sie sind berufen:
 - a) zur Leitung der alljährlich stattfindenden besonderen Kavallerie-Uebungen,
 - b) zur Leitung Meinerseits befohlener taktischer Uebungsreisen von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie.

In der Ausübung dieser Dienstzweige sind sie Mir direkt unterstellt und haben Mir ihre Berichte einzureichen.

In Bezug auf ihre spezielle Verwendung innerhalb dieser dienstlichen Thätigkeit sehe Ich, so lange eine General-Inspektion der Kavallerie noch nicht geschaffen ist, den jedesmaligen Vorschlägen des Kriegsministers entgegen.

3. Ferner will Ich Mir vorbehalten, die Kavallerie-Inspekture auf jedesmaligen Vorschlag des Kriegsministers neben dem Remonte-Inspekteur zu Besichtigungen des Pferdmaterials einzelner Truppentheile zu verwenden. Besichtigungen der bezeichneten Art sind den betreffenden General-Kommandos seitens des Kriegsministeriums zuvor anzuzeigen. Die Befugnisse der Truppenbefehlshaber werden durch diese Besichtigungen nicht berührt. Im Uebrigen stehen die Kavallerie-Inspekture behufs Besichtigungen kavalleristischer Lehranstalten, der Remonte-Depots, besonderer technischer Uebungen u. s. w. bis auf Weiteres (siehe Punkt 2) zur Verfügung des Kriegsministers. Die bezüglichen Berichte sind durch Letzteren Mir einzureichen.
4. Die Kavallerie-Inspekture sind Mitglieder der nach Meiner Ordre vom heutigen Tage zu bildenden Kavallerie-Kommission.

Berlin den 10. April 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 146/4. 90. A. 3.

v. Verdy.

Nr. 96.

Kavallerie-Kommission.

1. Zur Bearbeitung kavalleristischer Angelegenheiten tritt mit dem 1. April 1890 eine ständige Kommission (Kavallerie-Kommission) in Berlin zusammen, welche von dem Kriegsministerium ressortirt.
2. Zu Mitgliedern der Kommission bestimme Ich:
die beiden Kavallerie-Inspektoren,
den Kommandeur der Garde-Kavallerie-Division,
zwei Offiziere des Kriegsministeriums,
einen Offizier des Generalstabes,
einen Offizier der Feld-Artillerie, dessen Kommandirung auf Vorschlag des Kriegsministeriums zu erfolgen hat.
Der dienstälteste General ist Vorsitzender der Kommission.
3. Die zeitweilige Verstärkung der Kommission durch den Remonte-Inspekteur, einen Offizier des Militär-Reit-Instituts, durch Truppenoffiziere, den Inspekteur des Militär-Veterinärwesens, durch Vertreter der Landesgestütsverwaltung u. erfolgt — gegebenen Falls nach Benehmen mit den zuständigen Stellen — durch den Kriegsminister.
4. Die Geschäftsordnung der Kommission erläßt das Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1890.

Wilhelm.

v. Verdy.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 147/4. 90. A. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1890.

Nr. 97.

Kosten der jährlichen Generalstabsreisen.

Die besonderen Festsetzungen in dem Erlasse vom 17. Januar 1889 (Nr. 612/12. 88. A. 1) — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 7 — wegen Anweisung der Fuhrkosten und Tagegelder für Intendanturbeamte, Artillerie-Offiziere und Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps werden vom Etatsjahre 1890/91 ab aufgehoben.

No. 600/3. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1890.

Nr. 98.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 798/3. 90. A. 1.

v. Verdy.

Dienst-Gahrplan

Berliner Zeit.

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. April 1890 ab.

Schießplatz—Berlin.

Berlin—Schießplatz.

Summe km	Personen- Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Personen- Zug Nr. 5 II. u. III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 401 III. Kl.		Personen- Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Stationen		Personen- Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 402 III. Kl.		Personen- Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.		Personen- Zug Nr. 6 II. u. III. Kl.	
	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.	Mnt.	Mbf.
0,0		610		1255		210		400		↔ Schießplatz		800		1090		200		720
5,5	619	621	104	107	220	220	409	409	↔ Sperenberg		752	758	1015	1020	149	151	710	711
2,5	625	629	111	115	226	325	419	414	↔ Clausdorf		746	747	917	1010	141	145	704	706
2,5	×633	×634	×119	×120	×320	×325	—	—	↔ Bude 10 (Wellen)		—	—	×926	×912	×125	×126	×659	×700
4,5	641	644	127	130	318	440	428	424	↔ Soffen		735	727	904	920	128	128	650	652
8,5	657	658	143	144	457	458	—	—	↔ Rangsdorf		—	—	846	847	112	113	626	627
7,5	710	719	156	157	515	514	—	—	↔ Rahlow		712	715	820	821	1259	100	623	624
7,5	724	725	209	209	529	520	—	—	↔ Marienfelde		700	701	814	815	1247	1248	611	612
7,0	726		220		544		500		↔ Berlin (Milit. Bf.)			650	800		1225			600

× Die Züge 3, 5, 401, 402, 4 und 6 halten nur im Bedarfsfalle.

Die Nachzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (520) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin den 1. April 1890.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1890.

Artillerie-Schießplatz bei	Feld-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffens- und Abrückens-Lag		Fuß-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffens- und Abrückens-Lag		Bemerkungen
Landschießübungen.							
Hammerstein.	Prinz August von Preußen.	17. Mai.	6. Juni.	.	.	.	
	2. Feld-Art. Brigade.	9. Juni.	5. Juli.	.	.	.	
	Nr. 16.	7. Juli.	25. Juli.	.	.	.	
	17. Feld-Art. Brigade.	28. Juli.	23. August.	.	.	.	
Gruppe.	.	.	.	von Hinderfin.	1. Mai.	31. Mai.	
	.	.	.	von Linger.	6. Juni.	4. Juli.	
Lüterbog.	General-Feldzeugmeister Nr. 3.	3. Mai.	21. Mai.	.	.	.	Außerdem 3 Tage vor Beginn der Brigade-Manöverübungen im Gelände.
	General-Feldzeugmeister Nr. 18.	21. Mai.	8. Juni.	.	.	.	
	4. Feld-Art. Brigade.	9. Juni.	5. Juli.	.	.	.	
	1. Garde.	6. Juli.	15. Juli.	.	.	.	Außerdem im Juni 7 Schießtage in Regel.
	2. Garde.	16. Juli.	26. Juli.	.	.	.	
	Garde und von Diestlau.	30. Juli.	30. August.
	Ende	3. September.	29. September.
	Falkenberg.	von Clausewitz.	16. Mai.	6. Juni.	.	.	.
von Hobbelski		9. Juni.	27. Juni.	.	.	.	
Nr. 20.		30. Juni.	18. Juli.	.	.	.	
von Peuder.		21. Juli.	8. August.	.	.	.	
Wesel.	von Holtendorff.	17. Mai.	6. Juni.	.	.	.	Schußschießen schon vorher bis 17. Mai.
	Nr. 23.	7. Juni.	26. Juni.	.	.	.	
	Nr. 22.	27. Juni.	16. Juli.	.	.	.	
	Nr. 7.	17. Juli.	31. Juli.	.	.	.	

Artillerie- Schießplatz bei	Feld-Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffes- und Abbrücke- Lag		Fuß-Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffes- und Abbrücke- Lag		Bemer- kungen
Wahn.	.	.	.	Nr. 8 und Bataillon 14. General-Feldzeug- meister und Nr. 12. Nr. 7 und Bataillon 9.	27. Mai. 30. Juni. 31. August.	25. Juni. 1. August. 28. Septemb.	
Lockstedt.	von Scharnhorst. Nr. 26. 9. Feld-Artillerie- Brigade.	16. Mai. 3. Juni. 23. Juni.	4. Juni. 21. Juni. 19. Juli.	.	.	.	
Darmstadt.	Nr. 13. Nr. 29. Nr. 25. Nr. 27. Nr. 11.	16. Mai. 6. Juni. 25. Juni. 4. Juli. 21. Juli.	4. Juni. 25. Juni. 4. Juli. 19. Juli. 5. August.	.	.	.	{ Das Schul- schießen vorher, bis zum 16. Mai, außerdem drei Tage Uebungen im Gelände. { Nur Schul- schießen, die übrigen Schieß- tage in der Zeit bis zum 21. Juni.
Hagenau.	Nr. 31. Nr. 15. Nr. 14. Nr. 33. Nr. 30. Nr. 34.	1. Mai. 12. Mai. 3. Juni. 24. Juni. 14. Juli. 2. August.	10. Mai. 2. Juni. 21. Juni. 12. Juli. 1. August. 21. August.	.	.	.	
				Nr. 10 und Bataillon 13.	28. August.	26. Septemb.	
Seeschießübungen.							
Ort: Neu- fahrwasser.	.	.	.	1. und 2. Bataillon Regiment von Sunderfin.	29. Juli.	23. August.	

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. September 1887, No. 211/7. B. 3., wird bemerkt, daß für die Eisenbahntransporte von Truppentheilen der Feld-Artillerie zu den Schießübungen folgendermaßen geregelt wird:

Ein einmaliger Eisenbahntransport ist gestattet für:

I. — III. / Prinz August von Preußen, das Regiment Nr. 16, R. / von Poddieleski, I. II. / 20, II. / 22, 9. Battr. / 24, das Regiment von Scharnhorst und I. R. / 11, ein doppelter Eisenbahntransport für:

R. / Prinz August von Preußen von Königsberg bis Hammerstein und umgekehrt und I. / von Holzendorf.

Nr. 100.

Veränderungen

in der Eintheilung der Garnisonbaukreise aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps bz. zur Ausführung des Stats für 1890/91.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr. I Königsberg i. Pr. II Insterburg Gumbinnen (einseitig) Allenstein	I. Armeekorps. Königsberg, Bartenstein, Remontedepot Liesken, Wehlau. Königsberg, Braunsberg, Pillau, Pr. Holland. Insterburg, Kemel, Tilsit, Remontedepot Neuhoß-Ragnit. Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Marggrabowa, Stallupönen, Remontedepots Brakupönen, Jurgaitzen, Rattenau, Sperling. Allenstein, Korschen, Lözen, Lyd, Ortelsburg, Rastenburg, Remontedepot Pr. Marl.
Stettin	Colberg Stralsund Stettin I Stettin II (vorübergehend) Bromberg	II. Armeekorps. Colberg, Belgard, Cöslin, Dramburg, Greifenberg, Raugard, Remontedepot Neuhoß-Treptow a. R., Neustettin, Treptow. Stralsund, Anclam, Demmin, Remontedepot Ferdinandsbof, Greifswald, Swinemünde. Stettin, Barackenlager bei Kretow, Alt-Damm, Gollnow, Stargard i. P. Stettin, Pasewalk.
Karlsruhe	Karlsruhe Rastatt Freiburg i. B. Mülhausen i. E.	XIV. Armeekorps. Karlsruhe mit Gottesau, Durlach, Ettlingen. Rastatt, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Rosbach, Schwezingen. Freiburg, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Neubreisach, Offenburg, Sigmaringen, Stodach. Mülhausen, Colmar, Gebweiler, Schlettstadt, Altkirch, Pfinningen.
Strasbourg i. E.	Strasbourg i. E. I Strasbourg i. E. II	XV. Armeekorps. Strasbourg i. E., Bischweiler, Birsch, Hagenau, Artillerie- Schießplatz bei Hagenau, Saargemünd, Weißenburg. Strasbourg i. E., Dieuze, Rehl, Molsheim, Pfalzburg, Saar- burg, Zabern.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen <i>z.</i> der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitze		
Meß	Meß I Meß II	XVI. Armeekorps. Meß, Diefenhofen, Forbach. Meß, St. Avoold, Falkenberg, Mörchingen.
Danzig	Danzig I Danzig II Graudenz Thorn I Thorn II	XVII. Armeekorps. Danzig mit Langfuhr und Neufahrwasser, Hammerstein, Konitz, Neustadt Westpr., Pr. Stargardt, Schlawe, Stolp. Danzig, Dirschau, Elbing, Gölbenboden, Marienburg, Riesen- burg, Rosenburg. Graudenz, Gruppe, Marienwerder. Thorn, Dt. Eylau, Kulm, Osterode. Thorn, Strasburg Westpr., Soldau.
Für	Mainz II	XI. Armeekorps. ist eine Lokal-Baubeamtenstelle dem Etat hinzugetreten.

No. 21/3. 90. B. 5.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 15. März 1890.

Nr. 101.

Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse und Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegskassen.

Von der Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse vom 1. Mai 1854 und von der Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegskasse eines Armeekorps vom 5. April 1848 ist je eine neue Ausgabe veranlaßt worden. Die nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats erforderlichen Exemplare dieser neuen Ausgabe — der eintretendenfalls zur Mitnahme ins Feld bestimmte Theil kartonirt — werden den Königlichen Generalkommandos und den Korps-Intendanturen, den letzteren zugleich für die Feld-Kriegskasse des betreffenden Armeekorps, zur Vertheilung bz. weiteren Aufbewahrung in nächster Zeit zugehen.

No. 246/3. 90. B. 1.

Stockmarr.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 3. April 1890.

Nr. 102.

Ausgabe von neuen Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments bz. Kommandos der Korps-Artillerie *z.* und für eine Landwehr-Batterie sind neu gedruckt und den Kommando- *z.* Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugesandt worden.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments zc., aufgestellt 1882, und für eine Ausfall-Batterie C/73, aufgestellt 1879 treten hierdurch außer Kraft.
No. 144/4. 90. D. 2.

Sallbach.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. April 1890.

Nr. 103.

Ausgabe der „Anleitung für den Beobachtungsdienst“.

Die „Anleitung für den Beobachtungsdienst“ wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 45 \mathfrak{A} und kartonirt — in Pappband mit Leinwandrücken — 60 \mathfrak{A} das Stück.

J. B.

No. 354/3. 90. A. 2.

v. d. Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. April 1890.

Nr. 104.

Ausgabe der „Anleitung für die Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie“.

Die „Anleitung für die Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie“ wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 85 \mathfrak{A} und kartonirt — in Pappband mit Leinwandrücken — 1 \mathfrak{M} das Stück.

J. B.

No. 125/4 90. A. 2.

v. d. Voed.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 9. April 1890.

Nr. 105.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1889 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der Königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1889 im Ganzen 10 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für

		überhaupt	begründet	unbegründet
beim	II. Armeekorps	1	—	1
=	III. „	2	—	2
=	IV. „	1	—	1
=	V. „	1	—	1
=	VI. „	1	1	—
=	VII. „	2	—	2
=	IX. „	2	2	—
	zusammen 10	10	3	7

In den 3 Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat theils ein Ersatz in gutem Natural, theils eine Abfindung in Geld stattgefunden.

In einem Falle ist gegen ein Proviantamt wegen mangelhafter Lieferung eine Mißbilligung ausgesprochen worden.

No. 132/4. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. April 1890.

Nr. 106.

Ausgabe eines neuen Handbuches.

Ein „Handbuch für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie“ wird neu gedruckt und geht den Kommando- u. Behörden nach Maßgabe der Fertigstellung der einzelnen Abtheilungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit Vertheilungsplan unter Umschlag zu.

Die 3., 4. und 6. Abtheilung gelangen schon jetzt zur Herausgabe.

No. 113/4. 90. A. 3.

v. Falkenstein.

Lecturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 11 zur Wehrordnung,
 Nr. 1 bis 14 zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains,
 Nr. 54 bis 91 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots,
 Nr. 112 bis 131 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
 Nr. 94 bis 115 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
 Nr. 26 bis 28 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinverwaltungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 27. April 1890.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 107.

Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold“.

Ich habe beschlossen, für Personen des Civil- und Militärstandes, welche sich bereits im Besitze des „Allgemeinen Ehrenzeichens“ befinden und sich einer weiteren Auszeichnung würdig machen, ein neues Ehrenzeichen zu stiften. Dasselbe soll den Namen „Allgemeines Ehrenzeichen in Gold“ führen, aus einer runden goldenen Medaille von gleicher Größe und ähnlicher Ausstattung wie das frühere, durch Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1830 zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse erhobene Allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse in seiner ursprünglichen Form bestehen, mit Meinem gekrönten Namenszuge und dem Stiftungsjahr (1890) auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift „Verdienst um den Staat“ auf der anderen Seite versehen und am Bande des jetzigen „Allgemeinen Ehrenzeichens“ getragen werden, welches letztere bei Verleihung des Ehrenzeichens in Gold nicht abgelegt wird. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen. Die beiden Mir zur Ansicht vorgelegten Exemplare des früheren Allgemeinen Ehrenzeichens I. Klasse folgen anbei zurück.

Berlin den 17. März 1890.

Wilhelm.

v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Gofler. v. Scholz.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

An das Staatsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 125/4. 90. C. 3.

v. Verdy.

Nr. 108.

Verlegung des Stabes der 29. Kavallerie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der Stab der 29. Kavallerie-Brigade wird von Mülhausen im Elsaß nach Colmar im Elsaß verlegt.

Berlin den 3. April 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 112/4. 90. A. 1. v. Verdy.

Nr. 109.

Bandolier und Kartusche.

Ich bestimme: Es sind auszurüsten

1. Unteroffiziere und Gemeine der Kavallerie mit dem Mir vorgelegten verschmälerten Bandolier,
2. die Gemeinen der Kavallerie mit der Mir vorgelegten Kartusche.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und ermächtige Ich dasselbe gleichzeitig, die Uebertragung vorstehender Proben auf den Train nach Bedarf anzuordnen.

Berlin den 3. April 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Ausführungsbestimmungen sowie die Ausgabe von Proben bleiben vorbehalten.
No. 339/4. 90. B. 3. v. Verdy.

Nr. 110.

Dienstverhältniß der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Im Verfolg der Ordre vom 30. März 1887 bestimme Ich, daß die Artillerie-Prüfungs-Kommission nunmehr endgültig ausschließlich und unmittelbar dem Kriegsministerium (Waffen-Departement) unterstellt wird.

Berlin den 10. April 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit bekannt gemacht.
No. 414/4. 90. D. 2. v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1890.

Nr. 111.

Militär-Eisenbahn.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist mit dem 1. April 1890 an Stelle des bisherigen „Organisations-Statuts für die Verwaltung und den Betrieb der königlichen Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)“ (Armee-Verordnungs-Blatt für 1888 Seite 197) die nachstehende „Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der königlichen Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)“ in Kraft getreten.

No. 23/4. 90. A. 1.

v. Verdy.

Dienstordnung

für den

Betrieb und die Verwaltung der Königlich Militär-Eisenbahn (Berlin—Schieflplatz).

§. 1.

Leitende und verwaltende Behörde.

Die Militär-Eisenbahn (Berlin—Schieflplatz) wird geleitet und verwaltet von der „Königlichen Direktion der Militär-Eisenbahn“, welche in Berlin ihren Sitz hat. Diese Behörde steht unter dem Kommandeur der Eisenbahn-Brigade, welcher seinerseits dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt ist; in Bezug auf die Betriebsführung ist sie aber an die für den Betrieb von Eisenbahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Eisenbahn-Aufsichts-Behörden gebunden, insbesondere an alle diejenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezwecken. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten verfügt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezügliche Verkehr mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zufällt.

§. 2.

Zusammensetzung der Direktion.

Direktor der Militär-Eisenbahn ist der Kommandeur des Eisenbahn-Regiments Nr. 2.

Mitglieder der Direktion sind:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Stabsoffizier (Kommandeur der Betriebs-Abtheilung) | } der Eisenbahn-Brigade. |
| 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie) | |
| 1 Lieutenant (Vorstand des Betriebs-Büreaus) | |
| 1 Lieutenant (Maschinenmeister) | |

§. 3.

Ausführendes Personal.

Nach den Anordnungen des Direktors führt die „Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn“ den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militär-Eisenbahn.

Kommandeur der Betriebs-Abtheilung ist der etatsmäßige Stabsoffizier des Eisenbahn-Regiments Nr. 2. Zum Personal der Betriebs-Abtheilung gehören:

A. dauernd

- a) 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie) als Betriebs-Inspektor vom Stabe des Eisenbahn-Regiments Nr. 2;
- b) 1 Lieutenant als Vorstand des Betriebs-Büreaus;
- c) 1 Lieutenant als Streckenbaumeister und Telegraphen-Inspektor;
- d) 1 Lieutenant als Maschinenmeister und Vorstand der Reparatur-Werkstatt;
- e) 1 Zahlmeister zur Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten;
- f) 1 Zahlmeister als Vorstand der Depot-Verwaltung;
- g) 1 Feldwebel
1 Bizefeldwebel
2 Zahlmeister-Aspiranten } vom Stabe des Eisenbahn-Regiments Nr. 2;
- h) das für den laufenden Dienst erforderliche Unterpersonal an Zahlmeister-Aspiranten, Schreibern, Depot-Aufsehern, Werkmeistern zc.

B. zeitweilig

die zur Ausübung des Bahndienstes und zur Ausbildung im Betriebe zur Betriebs-Kompagnie kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Eisenbahn-Regimenter.

§. 4.

Kommandirung des ausführenden Personals.

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung, ferner der Chef der Betriebs-Kompagnie, der Vorstand des Betriebs-Büreaus, sowie der Maschinenmeister der Militär-Eisenbahn werden auf Vorschlag des Kommandeurs der Eisenbahn-Brigade durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Dienststellungen betraut und hierdurch zu Mitgliedern der Direktion ernannt (vergl. §. 2).

Das übrige Ober- und Unterpersonal der Betriebs-Abtheilung bz. der Betriebs-Kompagnie wird auf Vorschlag des Direktors der Militär-Eisenbahn durch den Kommandeur der Eisenbahn-Brigade bestimmt.

§. 5.

Obliegenheiten des Direktors.

Der Direktor leitet und überwacht den gesammten Dienst der Militär-Eisenbahn und erläßt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bz. unter Zustimmung der vorgesetzten, im §. 1 genannten Behörden die nöthigen Befehle, Dienstordnungen und Vorschriften.

Er leitet den Schriftverkehr der Direktion, vertritt dieselbe nach außen hin, erledigt alle rechtlichen Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn und bestätigt innerhalb seiner Befugnisse die Kontrakte. Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn — Berlin —“.

Auf die Ausbildung der zur Militär-Eisenbahn kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Eisenbahnbetriebsdienste hat er stets besonderes Augenmerk zu richten und die Erreichung dieses Hauptzweckes mit allen Mitteln anzustreben.

Die Vertretung des Direktors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Kommandeur der Betriebs-Abtheilung (vergl. §. 6), bei längerer Abwesenheit des Direktors dagegen hat der Brigadekommandeur den Stellvertreter zu bestimmen.

§. 6.

Obliegenheiten des Kommandeurs der Betriebs-Abtheilung.

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm durch den Direktor erteilten Befehlen und Weisungen den gesammten Dienst der ihm unterstellten Abtheilung.

Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen, gleichgestellten Eisenbahn-Behörden, Lieferanten, dem die Bahn benutzenden Publikum u. s. w. und führt hierzu ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Königliche Preussische Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz. Betriebs-Abtheilung.“ Er trägt insonderheit die Verantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirthschaftlichkeit des Betriebes, sowie für die militärische Disziplin des gesammten, zur Betriebs-Abtheilung dauernd oder zeitweise gehörigen Personals, über welches ihm die Strafbefugniß eines detachirten Bataillons-kommandeurs zusteht.

Die Vertretung des Betriebskommandeurs in Behinderungsfällen verfügt der Direktor bz. dessen Stellvertreter.

§. 7.

Obliegenheiten des Chefs der Betriebs-Kompagnie.

Der Chef der Betriebs-Kompagnie leitet und überwacht als Betriebs-Inspektor den gesammten äußeren Dienst. Derselbe hat über die Offiziere und Mannschaften der Betriebs-Kompagnie die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs. Seine Vertretung befiehlt der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung.

§. 8.

Dienstordnung.

Der Dienst der Betriebs-Abtheilung, der Betriebs-Kompagnie und des gesammten Betriebs-Personals (§. 3 A und B) im Einzelnen wird durch eine besondere durch den Chef des Generalstabes der Armee zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§. 9.

Kassen-Verwaltung.

Die Verwaltung der Kasse der Militär-Eisenbahn erfolgt durch eine Kassen-Kommission, welche zusammengesetzt ist:

aus dem Kommandeur der Betriebs-Abtheilung,
dem Lieutenant, welcher dem Betriebs-Büreau vorsteht,
und dem ersten Zahlmeister (§. 3 A. e).

Sie führt den Namen: „Kassen-Kommission der Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)“ und das Dienstiegel der Betriebs-Abtheilung.

Die Verwaltung erfolgt nach den Grundsätzen des Reglements über das Kassenwesen der Truppen und den von der vorgesetzten Militärbehörde erlassenen besonderen Bestimmungen.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. April 1890.

Nr. 112.

Schießvorschrift für die Kavallerie.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 20. März 1890 ist eine neue „Schießvorschrift für die Kavallerie“ genehmigt worden.

Die Versendung derselben erfolgt unter Umschlag nebst Vertheilungsplan.

No. 322/3. 90. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1890.

Nr. 113.

Entlassung der von Militärgerichten verurtheilten und später begnadigten Personen aus der Landesstrafanstalt zu Dreibergen in Mecklenburg-Schwerin.

Bei eintretender Begnadigung der von Militärgerichten verurtheilten Personen, welche gemäß §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuches die Strafe in der Landesstrafanstalt zu Dreibergen verbüßen, ist die die Begnadigung aussprechende Allerhöchste Kabinetts-Ordre behufs Entlassung des betreffenden Gefangenen an das Großherzoglich Mecklenburgische Justizministerium in Schwerin zu übersenden.

No. 337/4. 90. C. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 15. April 1890.

Nr. 114.

Ergänzende Bestimmungen zur Übungsmunitions-Vorschrift 1888.

Die bezeichneten Bestimmungen sind gedruckt worden und werden an die Behörden und Truppen mittelst Umschlages in derselben Anzahl zur Vertheilung gelangen, wie die letzten Lektüren zu der erwähnten Vorschrift.

No. 357/4. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 15. April 1890.

Nr. 115.

Bekleidungssetats.

Den Kommandobehörden werden in den nächsten Tagen die nachstehenden, vom 1. d. M. ab gültigen Bekleidungssetats unter Umschlag und, soweit erforderlich, mit Vertheilungsplan übersandt werden:

- Nr. 49 a für die Infanterie-Regimenter Nr. 140 und 141,
- Nr. 49 b für das 7. Babilische Infanterie-Regiment Nr. 142,
- Nr. 49 c für die Infanterie-Regimenter Nr. 143 und 144,
- Nr. 54 für das Großherzoglich Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14,
- Nr. 145 a für die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 33 bis 36,
- Nr. 183 a für die Bezirkskommandos des XVI. und
- Nr. 183 b für diejenigen des XVII. Armeekorps, und
- Nr. 191 für die Handwerker-Abtheilung der Korps-Bekleidungsämter.

No. 473/4. 90. B. 3.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. April 1890.

Nr. 116.

Ausgabe des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie. Zusätze und Aenderungen für die Pioniere (Eisenbahntruppen).

Der Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie „Zusätze und Aenderungen für die Pioniere (Eisenbahntuppen)“ wird demnächst den Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Verausgabe zugehen.

Dieser Anhang erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 10 Pfg. das Stück.

No. 336/4. 90. A. 2.

v. Falckenstein.

Berlin den 16. April 1890.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Nr. 117.

Ablieferung der Patronenhülsen 71 an die Artilleriedepots.

Die Hülsen 71 aus scharfen Patronen dürfen fernerhin, wie bisher schon diejenigen aus Bleipatronen, im ungerinigten Zustande an die Artilleriedepots abgeliefert werden, jedoch sind vor der Ablieferung die Zündhütchen aus denselben zu entfernen.

No. 433/4. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 22. April 1890.

Nr. 118.

Garnisonverpflegungszuschuß für Pfalzburg für das 2. Vierteljahr 1890.

Der Garnisonverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für die Garnison Pfalzburg im 2. Vierteljahr 1890 für den Mann und Tag 20 Pfennig.

No. 546/4. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 25. April 1890.

Nr. 119.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 19a für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87. A. 4. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafel Nr. 19a für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

No. 953/4. 90. D. 2.

Müller.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 132 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,	} für Schußtafel-Sammelhefte,
Nr. 3 und 4 zur Schußtafel Nr. 10a	
Nr. 3 zur Schußtafel Nr. 18	
Nr. 3 bis 5 zur Schußtafel Nr. 19	
Nr. 60 bis 62 zur Marschgebührruß-Vorschrift,	
Nr. 1 bis 11 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 25. Mai 1890.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 120.

Ausgabe der „Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.“

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.“ Ich ermächtige das Kriegsministerium, nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin den 13. März 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Vorschrift wird demnächst den Kommandobehörden u. unter Umschlag zugehen. Sie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 35 Pfennig, kartonirt 50 Pfennig das Stück. No. 452/5. 90. A. 2.

v. Verdy.

Nr. 121.

Auflösung der Kommandantur in Stralsund.

Ich bestimme: Die Kommandantur der eingegangenen Festung Stralsund ist aufzulösen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 2. Mai 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 187/5. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Mai 1890.

Nr. 122.

Exerzir-Reglement für den Train.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. April 1890 ist ein neues „Exerzir-Reglement für den Train“ genehmigt worden. Die Versendung desselben erfolgt unter Umschlag nebst Vertheilungsplan.

Das Exerzir-Reglement für den Train erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und ist bei direktem Bezuge aus der Armee zum Preise von

60 Pf. für das geheftete und
70 Pf. für das kartonirte Exemplar

zu beziehen.

No. 64/5. 90. A. 3.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Mai 1890.

Nr. 123.

Verlegung von Kavallerie-Truppentheilen.

Zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 31. März 1890 werden zum 1. Oktober d. J. verlegt:
die 3. Eskadron des Ulanen-Regiments Graf zu Dohna (Ostpreussischen) Nr. 8 von Goldap nach
Lyd, und

die 1. Eskadron des Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Insterburg nach Goldap.

No. 234/5. 90. A. 1.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1890.

Nr. 124.

Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

§. 123 erhält folgenden Zusatz:

„Von allen einigermaßen erheblichen Ereignissen jeder Art ist dem Kommandanten bz. dem Garnisonältesten, in dessen Bereich die Gewehrfabrik gelegen ist, unverzüglich Anzeige zu machen.“

No. 10/3. 90. D. 1.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1890.

Nr. 125.

Unfall- und Krankenversicherung.

- Die Nachweisung der Sitze der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 Seite 183 bis 190) ist wie folgt abzuändern bz. zu ergänzen:
Ifd. Nr. 2 Spalte 4 ist statt „Danzig“ zu setzen „Königsberg i. Pr.“;
neu sind hinzuzufügen:

Ifd. Nr. 15 Spalte 2: Intendantur des XVI. Armeekorps.

= 3: Bezirk des XVI. Armeekorps.

= 4: Meh.

Ifd. Nr. 16 = 2: Intendantur des XVII. Armeekorps.

= 3: Bezirk des XVII. Armeekorps.

= 4: Danzig.

- Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter (§. 1 des Regulativs betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung — Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 für 1885) beträgt künftig für den Bezirk der Intendantur

des I. Armeekorps 6

= XV. = 5

= XVI. = 3

= XVII. = 9.

Der gedachte Paragraph ist entsprechend abzuändern.
Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 1285/4. 90. D. 3.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1890.

Nr. 126.

Abänderung der Friedens-Befoldungsvorschrift.

Die erste Anmerkung zum §. 20, 1 der obigen Vorschrift erhält im zweiten Satz folgende veränderte Fassung:

„Die vom Heere zur Marine und umgekehrt versetzten oder kommandirten Offiziere verbleiben für den Monat, in welchem die Allerhöchste Kabinetts-Ordre erlassen ist, im Genusse der bereits empfangenen Gehältnisse und in der Verpflegung ihres früheren Truppentheils bz. der Marine, für eine weitere Zeit aber nur in dem Falle, daß das Einkommen der neuen Stelle noch nicht frei ist.“

No. 729/4. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Mai 1890.

Nr. 127.

Abänderungen der Bade-Bestimmungen vom 5. Juni 1889. (Beilage zu Nr. 15 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1889.)

1. Seite 5. §. 6 2 ist hinter d als neuer Absatz einzuschalten:
„e. Die Gesuche um Verlängerung der Kur über 6 Wochen hinaus. Vergl. §. 7 a.“
2. Seite 6. §. 9 2 erhält den Zusatz:
„Wegen etwaiger Benutzung von Kourier- und Schnellzügen vergl. §. 15 2 der Militär-Eisenbahn-Ordnung III. Theil.“
3. Seite 10. §. 15 1 Zeile 6 sind die Worte „und Norderney“ zu streichen.
4. Seite 20 — Kurereleichterungen für Offiziere — erhält der Eingang des Absatzes d folgende Fassung:
„Den die Kurorte Rehburg und Norderney besuchenden Preussischen Offizieren, Sanitäts-offizieren und Militärbeamten werden von der Regierung in Hannover bz. Kurich beim Nachweis der Bedürftigkeit freie Bäder“ u. s. w.
5. Seite 20. Absatz e lautet jetzt:
„Aktive Subalternoffiziere und Zahlmeister bezahlen in Deynhaus 50 Pf. für das Bad und sind von Entrichtung der Kurtag und des Rufsilbeitrages befreit.“
6. Seite 21 ist hinter n als neuer Absatz einzuschalten:
„o. In Muskau (Oberlausitz) wird vorläufig drei Offizieren der Kurgebrauch im Sommer durch Erlaß der Kurtag und Gewährung von Freibädern erleichtert. Anträge sind an den Besitzer des Bades zu richten.“
Absatz o erhält die Bezeichnung „p“.
7. Seite 22/23 ist das Verzeichniß der Badeorte (Anlage zu §. 21) betreffs des XVI. und XVII. Armeekorps dahin zu vervollständigen, daß dem XVI. Armeekorps Baden-Baden, Dürreheim, Ems, Kreuznach, Langenschwalbach, Norderney, Deynhaus, Pyrmont, Rappena, Teplitz, Wiesbaden und Wildungen, dem XVII. Armeekorps Ems, Colberg, Kreuznach, Landeck, Langenschwalbach, Deynhaus, Pyrmont, Salzbrunn, Teplitz, Wiesbaden und Wildungen zur Verfügung gestellt werden.

Beim IX., XIV. und XV. Armeekorps tritt Norderney hinzu.

Die Vervollständigung hat nach Maßgabe der Bemerkung 1 (Seite 24) zu erfolgen.

Lektoren werden nicht ausgegeben.

No. 58/3. 90. M. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1890.

Nr. 128.

Aufstellung der Vorschläge zu Ordensverleihungen für Beamte der Militärverwaltung.

Bei Aufstellung der Vorschläge zu Ordensverleihungen für Beamte der Militärverwaltung nach dem durch die Erlasse vom 17. Mai 1859, 6. November 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 239), 23. Oktober 1879 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 210) und 2. Januar 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 26) vorgeschriebenen Muster ist die Spalte „Frühere Verhältnisse“ in der kürzesten Weise auszufüllen, z. B. 1850/62 Soldat, zuletzt Feldwebel und Zahlmeisterspasant; seit 1862 Proviantamtsbeamter.

In der Spalte „Welche vaterländische Orden zc. sie besitzen und seit wann“ sind nur diejenigen Orden zc. zu bezeichnen, über deren Verleihung Allerhöchsten Orts ein Patent ertheilt oder seitens der General-Ordens-Kommission ein Besizzeugniß ausgefertigt worden ist.
No. 32/5. 90. K. M. v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1890.

Nr. 129.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1889 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die Abschlußnummer wie folgt zu berichtigen:

Aushebungsbezirk.	Neu festgestellte Abschlußnummer.
Berlin I A	2749
Berlin II A	3270
Berlin II B	3505
Teltow	2060

Ferner ist beim Aushebungsbezirk Königshofen in der Bemerkung die hinaufgerückte Abschlußnummer des Jahrgangs 1867 in 276 abzuändern.

No. 254/5. 90. A. 1.

S. A.
v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 1. Mai 1890.

Nr. 130.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

„I. Fahrzeuge.

4spänniger Proviantwagen C/87, Blatt 1 bis 13“

mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 1101/4. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Mai 1890.

Nr. 131.

Instandsetzung der im eigenen Verwahrjam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten benutzt worden sind.

Der Erlass vom 3. Oktober 1882 Nr. 805/9. Art. 1 — Armeekorrespondenz-Blatt für 1882 Nr. 18 — wird dahin ergänzt, daß

bei einer sechswöchigen Uebung der Ersatz-Reservisten das an die Truppen zahlbare Waffen-Reparatur-Geld, gemäß den §§. 73 und 76 und der Anlage 4 der Friedens-Befolgungsvorschrift

1. pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie 38 Pf.,
2. desgl. der Jäger 51 "

beträgt.

Den Büchsenmachern der betreffenden Bataillone sind für die mit der Instandhaltung bz. Wiederinstandsetzung der im Gebrauch gewesenen Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen zu 1. von 12 Pf.
= 2. = 17 =

zu gewähren.

No. 821./3 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 19. Mai 1890.

Nr. 132.

Abänderung der Uebungsmunitions-Vorschrift 1888.

Die Bestimmungen über die Ablieferung des aus der verschossenen Uebungsmunition 71 herkommenden Bleies an die Geschützgießerei bz. Geschloßfabrik — §. 16, 4, 5, 6 der Uebungsmunitions-Vorschrift — werden hiermit aufgehoben. Die erwähnten Stellen der Vorschrift sind demgemäß zu streichen.

No. 146/5. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Mai 1890.

Nr. 133.

Preisermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von O. Brunkow.

Der Preis für die neue Ausgabe des vorbezeichneten Werkes (3 Bände) ist vom Herausgeber — Lieutenant a. D. O. Brunkow, Berlin SW. 29, Simeisenastraße Nr. 27 — bei direktem Bezuge von ihm von 70 M auf 40 M ermäßigt worden.

No. 313/5. 90. A. 2.

v. Falkenstein.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungsanstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 20. Mai 1890.

Nr. 134.

Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Die siebenzehnte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

Sonnabend, den 14. Juni 1890, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden und wird im Sitzungsaal der Anstalt, Sinfstraße 42 I abgehalten werden.

Tagesordnung:

Vorlage des siebenzehnten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1889,
Prüfung desselben und Ertheilung der Decharge.

v. Spiß,

Generalmajor und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Lektüren gelangen zur Verfehlung:

- Nr. 8 bis 12 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Theil. Kriegs-Transport-Ordnung,
 Nr. 1 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. II. Theil,
 Nr. 38 bis 42 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-
 Instruktion),
 Nr. 54 bis 110 zu dem Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Küsten-Artillerie,
 Nr. 62 zu dem Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie. II. Abschnitt — Ausbildung am Geschütz,
 Nr. 1 zum 2. abgeänderten Entwurf zum Dienst der Fuß-Artillerie bei der Belagerung,
 Nr. 11 bis 14 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der
 Artilleriedepots,
 Nr. 3 bis 10 zur Instruktion über den Gebrauch des Richtbogens,
 Nr. 69 bis 98 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,
 Nr. 45 bis 47 zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu
 gewährten Gelder,
 Nr. 33 bis 49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,
 Nr. 116 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
 Nr. 1 bis 4 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-Verpflegungsanstalten.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 5. Juni 1890.

Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 135.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie von Fransedj.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des Generals der Infanterie von Fransedj, Chef des Infanterie-Regiments Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerschen) Nr. 42 und à la suite des Infanterie-Regiments Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgischen) Nr. 26, zu ehren, haben sämtliche Offiziere der beiden genannten Regimente 3 Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen und mit je einer Abordnung, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, der Beisetzungsfeier des verewigten Generals in Wiesbaden beizuwohnen. — Ich beauftrage Sie, dies zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Berlin den 22. Mai 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 607/5. 90. A. 2.

v. Berdy.

Organisationsänderung des Trains.

Ich bestimme:

1. Die in Meiner Ordre vom 20. Februar 1890 — Ziffer 7 — vorgesehene Organisationsänderung des Trains tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
 2. Dem Traindepot-Inspekteur will Ich gegenüber dem Traindepot-Personal die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs beilegen.
- Zugleich genehmige Ich die beifolgenden, seitens des Kriegsministeriums aufgestellten Ausführungsbestimmungen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Königsberg den 14. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Berdy.

An das Kriegsministerium.

Ausführungs-Bestimmungen

betreffend die

Unterstellung der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. die Feld-Artillerie-Brigaden und die Umwandlung der Train-Inspektion in eine Traindepot-Inspektion.

1. Von den Befugnissen des bisherigen Train-Inspektors gehen auf die kommandirenden Generale bz. die Feld-Artillerie-Brigade-Kommandeure über:
 - a) die Leitung der Personal-Angelegenheiten ausschließlich derer der Traindepot-Offiziere,
 - b) die Beaufsichtigung der Pferde, der Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung ausschließlich des Feldgeräthes und des Übungsmaterials,
 - c) die Leitung der Ausbildung und die Ueberwachung des Dienstbetriebes.
2. Die Feld-Artillerie-Brigade-Kommandeure sind Vorsitzende der Musterungs-Kommissionen für die Train-Bataillone. Ihre Befugniß zu Besichtigungen der außerhalb ihrer Standorte befindlichen Train-Truppentheile regelt sich nach den Festsetzungen der „Reise-Ordnung für die Personen des Soldatenstandes“.
3. Das Aufrücken der Rittmeister des Trains in das Gehalt I. Klasse wird seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements (Abtheilung für berittene Truppen) geregelt. Dieselbe Stelle übernimmt die Verwaltung des Unterstützungsfonds für die Offiziere der Train-Bataillone und der Traindepots.

Die Adjutanten der Train-Bataillone werden von den Bataillons-Kommandeuren ernannt.

Betreffs der Beförderung von Reserve- und Landwehr-Offizieren des Trains zu höheren Chargen wird die Geheime Kriegskanzlei auf Anweisung des Militär-Kabinetts den Generalkommandos Mittheilung zugehen lassen, sobald einer der in ihrem Bereich kontrollirten Offiziere dieser Kategorien nach dem allgemeinen Waffen-Avancement zur Beförderung vorzuschlagen ist.

Die bei der Train-Inspektion vorhandenen Akten sowie die Bestände an Druckvorschriften einschließlich des Armeekorrespondenz-Blattes gehen auf die Traindepot-Inspektion über.

4. Dem Traindepot-Inspekteur wird übertragen:
 - a) die Leitung der Angelegenheiten des Traindepot-Personals,
 - b) die Beaufsichtigung und Ergänzung des Feldgeräthes und des Übungsmaterials,
 - c) die Anregung zu Verbesserungen auf dem Gebiete des Materials und die Leitung der Versuche,
 - d) die Ueberwachung der Traindepot-Verwaltungen.

5. Der Traindepot-Inspekteur hat den Rang eines Regiments-Kommandeurs. Er ist dem Direktor des Waffen-Departements im Kriegsministerium unterstellt und hat diesem einzureichen:
- a) die Personal- und Qualifikationsberichte der Offiziere des Stabes der Traindepot-Inspektion und der Traindepot-Offiziere (zum 1. Dezember jedes in Frage kommenden Jahres),
 - b) die Besuchlisten (zum 25. jedes Monats),
 - c) die Ranglisten der Offiziere des Stabes der Traindepot-Inspektion sowie Ranglisten-Auszüge betreffend die Traindepot-Offiziere (zum 5. Mai jedes Jahres),
 - d) Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten bz. Ranglisten-Auszügen (zum 5. jedes Monats mit Ausnahme des Mai).
- Vertretungen des Traindepot-Inspektors veranlaßt das Waffen-Departement. Die eigenen sowie die über seine Befugniß hinausgehenden Urlaubsgesuche Untergebener legt der Traindepot-Inspekteur dem Direktor des Waffen-Departements vor.
6. Der Traindepot-Inspekteur ist Vorsitzender der Musterungs-Kommissionen für die Traindepots und das Übungsmaterial der Train-Bataillone und hat als solcher die regelmäßigen Musterungen abzuhalten. Weitere besondere Besichtigungen der Traindepots oder des Übungsmaterials der Train-Bataillone anzuordnen, bleibt dem Direktor des Waffen-Departements überlassen.
- Der Traindepot-Inspekteur ernennt die Schirrmeister und die Depotschreiber und ist berechtigt, auf Antrag der Traindepot-Vorstände (vergl. Ziffer 8) ungeeignete Persönlichkeiten dieser Stellen zu entheben.
7. Die Anordnung größerer Versuche und die Bildung von technischen Kommissionen ist dem Kriegsministerium vorbehalten. Kleinere Versuche, welche den Dienst der Traintruppe nicht beeinflussen, darf der Traindepot-Inspekteur anordnen. Derselbe verkehrt in allen rein technischen Angelegenheiten sowie bezüglich des Übungsmaterials unmittelbar mit den Truppentheilen des Trains. Versuchen darf er bewohnen.
8. Die Bataillons-Kommandeure des Trains behalten ihre Doppelstellung als Truppenbefehlshaber und Vorstände der Traindepots. Kürzere Vertretungen von Traindepot-Personal ordnen sie selbständig an.
9. Die Qualifikationsberichte über die Traindepot-Offiziere werden von den Vorständen der Traindepots aufgestellt. Ueber die Bataillons-Kommandeure zc. in ihrer Eigenschaft als Depotvorstände läßt der Traindepot-Inspekteur Ende November jedes Jahres Notigen zu den Qualifikationsberichten an die Feld-Artillerie-Brigade-Kommandeure gelangen.
10. Alljährlich zum 1. Februar reichen die Bataillons-Kommandeure zc. des Trains eine Liste der zur Verwendung im Traindepot-Dienst geeigneten Premier- oder älteren Sekonde-Lieutenants und Unteroffiziere unter Beifügung solcher Personal- und sonstiger Angaben, welche für diese Verwendung von Belang sind, an die Traindepot-Inspektion ein, nachdem sie sich betreffs der Offiziere der Zustimmung ihres Brigade-Kommandeurs versichert haben.
11. Im Uebrigen gehen alle bisher für den Dienstbetrieb der Train-Inspektion gegebenen Bestimmungen sinngemäß auf die Traindepot-Inspektion über.
12. Die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie bleibt bis auf Weiteres in ihrem Verhältniß zum Train-Bataillon Nr. 11.
13. Bezüglich der provisorischen Trainformationen des XVI. und XVII. Armeekorps gelten bis zur Aufstellung normaler Formationen nachstehende Bestimmungen:
- a) die vom Train-Bataillon Nr. 15 zum XVI. Armeekorps detachirte Kompagnie („Train-Kompagnie XVI. Armeekorps“) untersteht der 16. Feld-Artillerie-Brigade bz. dem General-Kommando XVI. Armeekorps in Bezug auf:
 - Handhabung der Disziplin, gerichtliches und ehrengerichtliches Verfahren, Urlaubsbewilligung;
 - Leitung der Ausbildung und Ueberwachung des Dienstbetriebes;
 - Beaufsichtigung der Pferde, der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (ausgeschlossen des Feldgeräthes und des Übungsmaterials);
 - Remontirung, Ersatzwesen, Civilverforgungs- und Invalidenwesen;
 - Mobilmachung.

Die Ergänzung der Offiziere der Kompagnie erfolgt seitens des Generalkommandos des XV. Armeekorps, durch welches auch die bezüglichen Gesuchslisten und Qualifikationsberichte Allerhöchsten Orts vorzulegen sind. Die Generalkommandos XV. und XVI. Armeekorps haben sich in diesen Beziehungen miteinander in Benehmen zu setzen.

Der Kommandeur der 16. Feld-Artillerie-Brigade ist Vorsitzender der Musterungskommission. Seine bezüglichen Berichte und Bemerkungen sind der 15. Feld-Artillerie-Brigade zu übermitteln. Derselbe ernennt Unteroffiziere und Gefreite bei der Train-Kompagnie XVI. Armeekorps.

- b) Die von den Train-Bataillonen Nr. 1 und Nr. 4 zum XVII. Armeekorps detachirten Kompagnien („Train-Kompagnien XVII. Armeekorps“) bleiben bis auf Weiteres dem Vorstand des Train-depots XVII. Armeekorps („Führer der Train-Kompagnien XVII. Armeekorps“) unterstellt, welcher zu ihnen in dem Verhältniß eines Bataillons-Kommandeurs steht. Derselbe ernennt Unteroffiziere und Gefreite bei beiden Kompagnien, denen gegenüber er die Urlaubs- und Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs hat (vergleiche Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps. Ziffer 22). Sein Qualifikationsbericht ist durch das Generalkommando XVII. Armeekorps Allerhöchsten Orts vorzulegen.

In höherer Stelle unterstehen die „Train-Kompagnien XVII. Armeekorps“ der 17. Feld-Artillerie-Brigade und dem Generalkommando XVII. Armeekorps in denselben Beziehungen, wie unter a für die Train-Kompagnie XVI. Armeekorps festgesetzt ist. Auch finden die daselbst weiter gegebenen Bestimmungen auf die Train-Kompagnien XVII. Armeekorps sinn-gemäße Anwendung.

Berlin, den 14. Mai 1890.

Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Mai 1890.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 751/5. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 137.

Ausgabe der „Schießvorschrift für die Feld-Artillerie“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Schießvorschrift für die Feld-Artillerie“ unter Aufhebung aller bisherigen, die Ausbildung der Feld-Artillerie im Schießen betreffenden Vorschriften und Verfügungen. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, erforderlichen Falles Erläuterungen zu der Schießvorschrift zu ertheilen sowie Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu verfügen.

Neues Palais den 29. Mai 1890.

Wilhelm.

In das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Berichte der Generalkommandos über die bei Anwendung der Schießvorschrift gemachten Erfahrungen zc. sind zum 1. November 1891 dem Kriegsministerium einzureichen.
2. Durch die Schießvorschrift werden folgende bisherige Vorschriften ersetzt:
die Schießregeln für die Feld-Artillerie vom 14. März 1889,
die Anleitung zur Ausbildung der Richtkanoniere der Feld-Artillerie vom Jahre 1887 und

die Vorschrift: Leitende Grundsätze und allgemeine Bestimmungen für die Schießübungen der Feld-Artillerie.

(Die der letzteren Vorschrift beigegebene Anlage 1 „Die Einrichtung der Ziele für die Schießübungen der Feld-Artillerie“ bleibt vorläufig noch in Kraft.)

3. Den Feld-Artillerie-Brigaden, Regimentern, Abtheilungen und Batterien werden die zustehenden broschürten Exemplare unmittelbar von hier übersandt, während alle übrigen Exemplare den Kommandobehörden zc. mittelst Vertheilungsplanes zugehen.
4. Die Schießvorschrift für die Feld-Artillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 85 <i>M.</i>	}	das Stück.
kartonirt 1 <i>M.</i>		

No. 8/6. 90. A. 3.

v. Verby.

Nr. 138.

Ausbildung von Pferd und Reiter bei der Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Erweiterung der Ordre vom 31. August 1882, daß die Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavallerie auch für die Ausbildung von Pferd und Reiter bei der Feld-Artillerie maßgebend sein soll, insoweit die Gebrauchszwecke dieser Waffe nicht Abweichungen bedingen. Bezüglich der letzteren hat das Kriegsministerium das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 29. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Verby.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Ausbildung der jungen Pferde ist zunächst eine einheitliche, unabhängig von der späteren Verwendung als Reit- oder Zugpferde und ist bei derselben auf schwinghafte Bewegung der Hinterhand bei tiefer Anlehnung und elastisch aufgewölbtem Rücken besonders hinzuwirken. — Der anfänglichen Ausbildung lediglich unter dem Reiter hat bei den Zugpferden demnächst eine vorbereitende Fahrausbildung zeitweise hinzuzutreten.

Die Erzielung eines leistungsfähigen Zugpferdes, das seine Kräfte voll in der Bewegungsrichtung zu verwerthen gewohnt ist, ist bei der Feld-Artillerie in erste Linie zu stellen.

2. Bei der Ausbildung der Reiter ist neben einem gleichmäßigen vor allem auch ein schmiegsamer Sitz anzustreben, welcher für die Dressur die zweckmäßigste Formung des Pferdegebäudes und für den Gebrauch die beste Ausnutzung der natürlichen Kräfte des Pferdes gewährleistet.
3. Die Ausbildung der jungen Remonten hat grundsätzlich batterieweise zu erfolgen, insoweit nicht besondere Verhältnisse zu abtheilungsweiser Vereinigung zwingen.
4. Bei den Fahrlübungen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche eine Verwendung in der geschlossenen Truppe vorbereiten, und solchen, welche die Vorbildung junger Pferde zum Zweck haben. Erstere erfolgt im Sechsgespann, für letztere empfiehlt sich das Biergespann. Herbsfahrlübungen finden nunmehr bei sämtlichen Batterien statt.
5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenige der General-Inspektion der Artillerie vom 23. August 1883, sind aufgehoben. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung der Reit-Abtheilungen, das Einfahren der Remonten, sowie die Herbsfahrlübungen haben die Regimentskommandeure zu veranlassen.
6. Zum 1. Dezember 1891 haben die Generalkommandos über die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gemachten Erfahrungen zu berichten.

No. 9/6. 90. A. 3.

v. Verby.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Mai 1890.

Nr. 139.

Uniform der Landwehr-Offiziere.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß — nachdem durch Ziffer III. 3 der militärischen Ergänzungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 über die Uniform der Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie anderweite Festsetzung getroffen ist — die Landwehr-Offiziere der übrigen Waffengattungen bei den Provinzial-Armeekorps fortan allgemein die Landwehr-Uniform ihrer Waffe mit der Nummer des Armeekorps in arabischen Ziffern zu tragen haben.

No. 984/4. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Mai 1890.

Nr. 140.

Ergänzung des §. 11 der Reiseordnung.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält die Ziffer 1 des §. 11 der Reiseordnung unter Einschaltung eines Kommas in der zweiten Zeile hinter dem Worte „General-Inspekture“ den Zusatz:
, die Kavallerie-Inspekture,.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 10/5. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1890.

Nr. 141.

Abänderung des §. 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880.

Den vor dem Eintritt in den Dienst zur Ablegung der Portepeeführer-Prüfung einberufenen Offizier-Aspiranten ist für die Reise von ihrem letzten Aufenthaltsort nach Berlin und von Berlin nach der Garnison ihres Truppentheils bei Benutzung der Eisenbahn fortan nicht mehr das Fahrgehalt der 3. Wagenklasse, sondern in Gemäßheit der Ziffer 4 b des Militär-Tarifs vom 28. Januar 1887 nur der Betrag von 1,5 Pf. für das Kilometer zu vergüten.

No. 105/5. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Mai 1890.

Nr. 142.

Stempelung der Infanterie-Offizier-Degen n/M zc.

Die Infanterie-Offizier-Degen n/M, die Infanterie-Offizier-Säbel Hessischen Modells in Stahlscheide sowie die Infanterie-Offizier-Degen neuen Mecklenburgischen Modells erhalten bei den Truppen die unter III a. bis c. der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen aufgeführte Stempelung
auf der oberen Seite des Stichblatts hinter dem Griff und der inneren Seite der Scheide.

No. 775/5. 90. D. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1890.

Nr. 143.

Ausgabe einer „Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen“.

Eine „Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen“ gelangt an die Königlich-kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — nebst Verteilungsplan — unter Umschlag durch den Chef des Generalstabes der Armee zur Herausgabe.

No. 683/5. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. Mai 1890.

Nr. 144.

Druckfehlerberichtigung zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

In der Beilage 3 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter — Seite 96 — ist zu sehen:

unter I. 6 a 5,0 Pf. statt 0,5 Pf.,
 „ I. 6 b 7,0 „ „ 0,7 „,
 „ I. 12 a 6,0 „ „ 0,6 „,
 „ I. 12 b 7,0 „ „ 0,7 „.

No. 880/5. 90. B. 3.

Stodmarx.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Mai 1890.

Nr. 145.

Kriegsfeuerwerkerei, Theil I.

Es gelangen zur Ausgabe:

der 4. Abschnitt, } der Kriegsfeuerwerkerei, Theil I,
 der Einbandbedel }
 der 4. Abschnitt, }
 das Titelblatt nebst } des Anhanges zur Kriegsfeuerwerkerei, Theil I.
 Inhaltsverzeichnis, }
 der Einbandbedel }

Die erforderliche Zahl von Abdrücken und Einbandbedeln wird den betreffenden Kommando- u. Behörden unter Umschlag zugehen.

Mit den vorerwähnten Abschnitten ist die Kriegsfeuerwerkerei, Theil I, abgeschlossen.

Die sämtlichen Abschnitte der Kriegsfeuerwerkerei, Theil I, sowie diejenigen des Anhanges zu denselben, sind auf die gehörige Größe beschneiden und demnächst in die Einbandbedel einhängen zu lassen.

Die Kriegsfeuerwerkerei, erster Theil — Berlin 1872 bis 1877 — und der zugehörige Atlas werden hiermit ungültig.

J. B.

No. 1047/5. 90. D. 2.

Gerhards.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Mai 1890.

Nr. 146.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 28. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 12 Kinder der Garnison-(Leopold-)Schule daselbst neu eingekleidet worden sind.

J. B.

No. 431/5 90. A. 2.

Stern.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Mai 1890.

Nr. 147.

Instandhaltung der Schußwaffen 71.

Um eine weitere Beschaffung von Ersatztheilen für Schußwaffen 71 zu vermeiden, wird bestimmt, daß in Fällen, in welchen die zur Instandsetzung von Schußwaffen der beregten Art bei den Truppen benötigten Ersatztheile mangels Vorräthe an dergleichen nicht geliefert werden können, die Truppen die betreffenden reparaturbedürftigen Schußwaffen 71 bei den zuständigen Artilleriedepots gegen fehlerfreie umzutauschen haben.

Der Austausch erfolgt auf jedesmalige Anweisung der Königlichen Generalkommandos.

No. 640/4. 90 D. 1.

Müller.

Lecturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition,
- Nr. 1 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88 und seine Munition,
- Nr. 8 bis 12 zur Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere,
- Nr. 27 bis 48 zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zugpersonals,
- Nr. 1 bis 21 zum Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 20. Juni 1890.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1890.

Nr. 148.

Taktische Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. April 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 95) unter 2, b gedachten taktischen Uebungsreisen die nachfolgenden Bestimmungen für 1890 maßgebend.

Bestimmungen über die im Jahre 1890 stattfindenden taktischen Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Die Divisions- und Brigadeführer, Regiments-Kommandeure, Generalstabsoffiziere und Kommandeure der reitenden Abtheilungen der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 41) unter Leitung der Kavallerie-Inspektoren gegeneinander üübenden Kavallerie-Divisionen vereinigen sich im Monat Juli zu Uebungsreisen unter Leitung der bezüglichen Kavallerie-Inspektoren. Die Kommandeure zc. der Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen, an den gedachten Uebungen beteiligten Truppen nehmen nach getroffener Vereinbarung auch an diesen Uebungsreisen Theil.
2. Die Dauer der Uebungsreisen wird auf 8 Tage, ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zur Garnison, festgesetzt.
3. Die Kavallerie-Inspektoren haben bis 25. Juni 1890 dem Kriegsministerium Zeit und Ort des Beginns und Schlußes sowie die Anlage der Uebungsreisen anzumelden.
Etwaige Anträge auf Abänderung dieser Bestimmungen rüchichtlich ihrer Anwendung auch für die kommenden Jahre sind dem Kriegsministerium zum 15. August 1890 einzusenden.
4. Die kommandirten Offiziere machen sich und ihre Burfchen beritten. Die Mitnahme von Handpferden ist innerhalb der Rationskompetenz gestattet.
5. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben ist für jede Uebungsreise der Betrag von 30 M. aus Kapitel 24 Titel 18 zahlbar, welcher einem Verwendungsnachweis nicht unterliegt.
6. Kosten für Flurschäden dürfen nicht erwachsen.
7. Im Uebrigen finden hinsichtlich dieser Uebungsreisen die administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen vom 23. Januar 1879 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 37) sinngemäße Anwendung, insoweit dieselben nicht durch neuere Vorschriften eine Abänderung erfahren haben.
Die Bestellung der Zahlmeister-Aspiranten, Quartiermacher und Beschlagschmiede erfolgt von demjenigen Generalkommando, in dessen Territorialbezirk die Uebungsreise beginnt.
8. Die Kosten sind bei demjenigen Intendanturen zu liquidiren, denen die Stäbe bz. Truppentheile der Theilnehmer an der Uebungsreise zugehören, und fallen den entsprechenden Kapiteln und Titeln des betreffenden Militär-Etats zur Last.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juni 1890.

Nr. 149.

Steuerfreiheit von Lieferungs- 2c. Verträgen.

Nach dem im Armeeverordnungs-Blatt von 1889 Seite 236 abgedruckten Erlasse des Preussischen Herrn Finanzministers vom 15. Juli 1889 kommt den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren Befreiung von dem Landesstempel auch dann zu, wenn die Verpflichtung des Unternehmers zur Selbsterstellung der Lieferungsobjekte im Inlande nicht ausdrücklich in dem Vertrage vorgesehen, sondern nur aus den Umständen als Vertragswille zu entnehmen ist.

Die Führung dieses Nachweises und die Erörterung der obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse ergibt jedoch erfahrungsgemäß nicht immer eine zuverlässige Grundlage für die stempelrechtliche Beurtheilung der fraglichen Lieferungs- 2c. Verträge. Um den nach dieser Richtung hin entstehenden Schwierigkeiten zu begegnen, wird daher angeordnet, daß bei allen im diesseitigen Verwaltungsbereich mit Produzenten zum Abschluß kommenden Verträgen der beregten Art, wo also die Voraussetzung der Steuerfreiheit tatsächlich vorliegt, in die Vertragsurkunden bz. die denselben beigefügten Bedingungen eine Bestimmung aufgenommen wird, welche keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß der Lieferungsunternehmer nur von ihm selbst im Inlande hergestellte Sachen oder Waaren liefern darf.

No. 54/5. 90. B. 1.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1890.

Nr. 150.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 zum Namentlichen Verzeichniß

der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Seeeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten.
(Nr. 20 Seite 193/194 Armeeverordnungs-Blatt für 1885.)

N ^o .	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts- Charakter	Wohnort	Name und Amts- Charakter	Wohnort
2	I. Armeekorps	Königs- berg i. Pr. bisher Danzig	Liebisch Ober- und Korps- Auditeur des I. Armeekorps	Königs- berg i. Pr.	Justizrath Bender Divisions-Auditeur der 2. Division	Königs- berg i. Pr.
4	III. Armeekorps	Spandau	Wie bisher		Justizrath Lieberkühn Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie- division	Berlin
6	V. Armeekorps	Posen	Wie bisher		Platz Divisions-Auditeur der 10. Division	Posen
7	VI. Armeekorps	Breslau	Peuter Ober- und Korps- Auditeur des VI. Armeekorps	Breslau	Gundt Divisions-Auditeur der 11. Division	Breslau

N ^o .	Bezirk	Sitz	Des Vorstehenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
15	XVI. Armeekorps	Meß	Justizrath Lohé Gouvernements- Auditeur	Meß	Justizrath Fischer Divisions-Auditeur der 33. Division	Meß
16	XVII. Armeekorps	Danzig	Eriepte Ober- und Korps- Auditeur des XVII. Armeekorps	Danzig	Justizrath Surminski Garnison-Auditeur	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 1336/5. 90. D. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Juni 1890.

Nr. 151.

Einführung neuer Geschirtheile beim Train.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1889, betreffend Aenderung in der Beschirrung der Feld-Artillerie und des Trains, und die Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 1890 Nr. 726/12. 89. A. 4. Ziffer 3 (Armee-Berordnungs-Blatt 1890 Nr. 5) wird bestimmt, daß die für die Feld-Artillerie gültigen Proben von neuen Geschirtheilen nunmehr auch beim Train nach Maßgabe des Folgenden eingeführt werden:

1. Die neuen Proben gelten für alle Neubeschaffungen. Bei Auffrischung der Kriegsbestände ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Formationen möglichst nur mit einer Art von Geschirren, alten oder neuen, ausgerüstet werden.
2. Die Abänderung der vorhandenen Geschirre der Kriegsbestände sowie des Übungsmaterials der Train-Bataillone kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erfolgen.
Das Nähere hierüber enthält die Abänderungs-Anleitung, welche den Generalkommandos und der Traindepot-Inspektion demnächst zugehen wird.
3. Die Zeichnungen des Trainmaterials werden entsprechend vervollständigt werden.

No. 149/6. 90. D. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juni 1890.

Nr. 152.

Fortfall der bisherigen Altersgrenze für Soldatenkinder in Bezug auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung.

Die für die unentgeltliche ärztliche Behandlung und freie Arzneiverpflegung von Soldatenkindern festgesetzte Altersgrenze kommt in Fortfall.

Die im §. 42, erste und zweite Zeile, der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874 enthaltenen Worte „— letztere bis zum vollendeten 14. Lebensjahre —“ sind demgemäß zu streichen.

No. 1760/3. 90. M. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juni 1890.

Nr. 153.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, durch lithographischen Stich und Farbenbrud neu hergestellte und vervielfältigte Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen im Maßstab 1 : 1 000 000 (4 Blatt) kann durch den Buchhandel zum Preise von 5 *M.* für das Exemplar bezogen werden; der Kommissionsverlag ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung zu Berlin übertragen worden.

Der Inhalt der neuen Karte ist nach allen Richtungen wesentlich ergänzt, durch besondere Kartonzzeichnungen am Rande sowohl das hervorragend entwickelte Eisenbahnetz in den Kohlenrevieren und Industriebezirken des Landes, als auch die oft recht verzweigte Führung der Bahnlmnen bei großen Städten näher veranschaulicht.

No. 826/5. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 14. Juni 1890.

Nr. 154.

Marschverpflegungsgebühren für die zum Transport von Offizierpferden verwendeten Mannschaften.
Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Anhang II. A. 1. der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes ist im §. 40, Absatz 1, des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements die Entfernungsangabe für die Zuständigkeit der Marschverpflegungsgebühren von 150 km und darüber in 45 km und darüber

abzuändern.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 867/5. 90. B. 2.

Stodmarr.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 29. Juni 1890.

Nr. 16.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleuben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juni 1890.

Nr. 155.

Reisegebühren für die Sanitätsbeamten des Beurlaubtenstandes zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhält die Anmerkung des §. 36 der Reiseordnung folgenden Zusatz:

„Sanitätsbeamten des Beurlaubtenstandes erhalten für Reisen zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung (Vorschrift vom 12. Juni 1881) die angemessenen Reisegebühren.“

No. 375/2. 90. M. A.

v. Verdy.

Nr. 156.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D. zu diesem Reglement.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. nachstehende Abänderungen des §. 35 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D. zu diesem Reglement beschlossen:

- I. Im §. 35 Absatz 2 sind die Worte „Sil- und“ zu streichen.
- II. Im ersten Absatz der Bestimmung unter I der Anlage D. ist am Schlusse hinter den Worten „chlorsauren Salze“ einzuschalten:
„ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein Gemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose).“
- III. In der Bestimmung unter IIa der Anlage D. ist vor den Worten „sowie ferner aus dem sogenannten Favierschen Sprengstoff“ einzuschalten:
„aus Kuborit (einem Gemenge von Ammoniumsulfat und Dinitrobenzol).“
- IV. Hinter der Bestimmung unter XXXI der Anlage D. ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:
„XXXI a. Mit Fett oder Del getränktes Papier sowie Hülsen aus solchem werden zu den vorstehend unter XXXI Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen befördert.“

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Juni d. J. in Kraft.

Berlin den 18. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1890.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 686/6. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 157.

Abänderung der Heerordnung.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1890 — Armeekorrespondenz-Blatt für 1890 Seite 118 —, betreffend Organisationsänderung des Trains, ist die Heerordnung vom 22. November 1888 in nachbezeichneten Stellen wie folgt abzuändern:

- I. Seite 16 in der Anmerkung **) zu §. 13, 1 ist in der fünften Zeile zwischen Kavallerie und Feldartillerie zu streichen „und“ sowie hinter Feldartillerie einzuschreiben „und den Train“
- II. Seite 46 §. 27, 4 g zu streichen „Garde- und“
- III. ebendasselbst §. 27, 4 Absatz 2 zu streichen „und die Train-Inspektion“
- IV. Seite 79 §. 40, 11 ist zwischen Kavallerie und Feldartillerie zu streichen „und“ sowie hinter Feldartillerie einzuschreiben „und des Trains“
- V. Seite 95 §. 46, 3 a vierte Zeile hinter Garde-Feldartillerie-Brigade ist einzuschalten „für Garde-Train durch das Garde-Train-Bataillon auf dem Dienstwege“
- VI. Ebendasselbst §. 46, 3 b fünfte Zeile hinter Feldartillerie-Brigade ist einzuschreiben „für Provinzial-Train durch das Train-Bataillon auf dem Dienstwege“
- VII. Ebendasselbst §. 46, 3 g ist ganz zu streichen.
- VIII. Seite 112 §. 52, 6 ist am Schluß zu setzen *) und am Fuß der Seite nachstehende Anmerkung aufzunehmen:

*) Betreffs der Beförderung von Reserve- und Landwehr-Offizieren des Trains zu höheren Chargen wird die Geheime Kriegskanzlei auf Anweisung des Militär-Kabinetts den Generalkommandos Mitteilung zugehen lassen, sobald einer der in ihrem Bereich kontrollirten Offiziere dieser Kategorien nach dem allgemeinen Waffen-Avancement zur Beförderung vorzuschlagen ist.

- IX. Seite 113 §. 53, 3 Absatz 5 ist zwischen Garde-Kavallerie und Garde-Feldartillerie zu streichen „und“ sowie hinter Garde-Feldartillerie einzuschalten „und des Gardetrains“
- X. Seite 114 §. 53, 4 e ist am Schluß zu setzen **) und am Fuß der Seite hinzuzufügen:

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 52, 6.

Außer den obigen sind noch folgende Abänderungen nachzutragen:

- XI. Seite 119 Muster 1 ist unter Train in der ersten Spalte

„Bell.
Amt“

und

daneben in der zweiten Spalte zu setzen:

„Handw. Abth. des Korps-Bell.-Amts“

- XII. Seite 120/21 Muster 2 Zeile 4 hinter „Hiervon sind“ ist zu setzen **) und am Fuß der Seite 120 aufzunehmen:

**) d. h. von der in Spalte 2 angegebenen Zahl.

- XIII. Seite 123 Muster 2 in Spalte 84 ist einzurücken:
„Der Unterschied zwischen der Summe von a, b, c, d und e und der in Spalte 2 angegebenen Zahl ist hier zu erläutern“.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1890.

Nr. 158.

Besehung einer Freistelle bei der Königlichen Landesschule Pforta.

Zu Michaelis d. Js. ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der Königlichen Landesschule in Pforta neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August d. Js. an die Abtheilung für Fußtruppen im Kriegsministerium einzusenden.

Hinsichtlich der erforderlichen Anmelde-Papiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) Bezug genommen und dabei ausdrücklich bemerkt, daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen von der Bewerbung ausgeschlossen sind.

Die Bewerber würden in ihren Vorkenntnissen dem seit Ostern d. Js. — dem Beginn des Lehrjahres — inzwischen vorgeschrittenen Standpunkte der betreffenden Klasse entsprechen müssen.

No. 431/6. 90. A. 2.

v. Werby.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Juni 1890.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen höheren Lehraufstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage der Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Juni 1890, betreffend diejenigen höheren Lehraufstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,

beigefügt.

No. 472/6. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. Juni 1890.

Nr. 160.

Änderung des Entwurfs eines Reglements für den 15 cm Mörser und 21 cm Mörser beim Schießen mit Granaten C/83.

In dem Entwurf eines Reglements für den 15 cm Mörser und 21 cm Mörser beim Schießen mit Granaten C/83 ist auf Seite 10 Zeile 7 von oben das Wort „Pulvertonne“ zu streichen und dafür zu setzen „etwa halb eingegrabene Pulvertonne“.

No. 10/4. 90. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 23. Juni 1890.

Nr. 161.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 10b. für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87. A. 4. — Armee-Verordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafel Nr. 10b. für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 820/8. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 22. Juni 1890.

Nr. 162.

Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1890.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1890 gelten:

a) Als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavallerie	schwere	für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh					
	Brotportion		Fourageration													
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . .	14,4	19,2	35	—	37	—	37	50	39	—	8	57	2	89	2	97
	57,6 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Sächs.) Armee- u. Artill.-Korps. . .	13,9	18,5	36	60	38	40	—	—	40	20	8	42	3	74	3	28
	55,6 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 M — Pf. für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen 35 M — Pf. für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen 9 M — Pf. für 50 kg.

No. 458/6. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. Juni 1890.

Nr. 163.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Sommerfahrplanes auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1889 Seite 202/205 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 766/6. 90. B. 3.

Stodmarr.

Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1890 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)		
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit			
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahn.	Befehlsmäßige Personenzüge	Zug Nr. 3	Mannheim 10 ⁰⁰ B.	Heidelberg 10 ³⁴ B.	} 2 Achsen.	
		" " 6	Heidelberg 8 ⁴⁵ A.	Mannheim 9 ¹⁰ A.		
		" " 248	Offenburg 9 ⁵¹ A.	Appenweier 10 ¹¹ A.		
		" " 55	Heidelberg 12 ¹⁰ A.	Würzburg 4 ³⁰ A.		
		" " 54	Würzburg 10 ¹⁰ B.	Heidelberg 3 ⁰ A.		
		" " 170	Karlstraße 2 ³⁰ A.	Mühlacker 3 ⁴⁵ A.		
		" " 245	Offenburg 9 ⁴⁰ B.	Singen 1 ⁴⁰ A.		
		" " 246	Singen 10 ⁰⁰ B.	Zimmendingen 10 ⁵⁰ B.		
		" " 248	Singen 6 ¹⁸ A.	Offenburg 9 ⁴⁹ A.		
		" " 28	Rehl 12 ²⁵ A.	Appenweier 12 ⁴⁰ A.		
		" " 30	Rehl 9 ⁴⁰ A.	Appenweier 10 ⁰⁴ A.		
		" " 33	Appenweier 4 ²⁸ A.	Rehl 4 ⁴⁸ A.		
		" " 37	Appenweier 10 ¹⁰ A.	Rehl 10 ³³ A.		
		" " 202	Walbshut 8 ³ B.	Basel 9 ¹⁵ B.		
		" " 218	Konstanz 5 ²⁸ A.	Basel 8 ⁵⁸ A.		
		" " 207	Basel 7 ⁰ B.	Konstanz 10 ¹⁰ B.		
		<p>Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall. Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tariffäßen bleibt ausgeschlossen.</p>				
2. Kaiserliche General- Direktion der Reichs- Eisenbahnen in Elfaß- Lothringen.	Schnellzug	9	St. Ludwig 9 ²¹ A.	Weißenburg 2 ¹⁴ B.	} bis zu 12 Militärpersonen in III. Wagenklasse auf Militär- billet oder Militärfahrchein.	
		"	6	Weißenburg 2 ¹⁴ B.		St. Ludwig 6 ²⁸ B.
		"	5	St. Ludwig 9 ⁵⁶ B.		Straßburg 12 ⁵¹ A.
		"	7	St. Ludwig 5 ⁴¹ A.		Straßburg 8 ⁴⁰ A.
		"	8	Straßburg 6 ³⁰ B.		St. Ludwig 9 ⁴⁰ B.
		"	17	Straßburg 5 ³⁰ A.		Lauterburg 6 ³⁸ A.
		"	18	Lauterburg 10 ⁵⁰ B.		Straßburg 12 ²³ A.
"	27	Straßburg 6 ³⁰ B.	Dt. Arvicourt 8 ²⁸ B.			

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Kaiserliche General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 30	Dt. Avricourt	Strasbourg 8 ³³ A.	bis zu 12 Militärpersonen in III. Wagenklasse auf Militär-billet oder Militärfahrchein.
	" 35	6 ²² A. Saarburg	8 ¹⁰ B. Metz	
	" 36	4 ¹⁵ A. Metz	6 ⁴¹ A. Saarburg	
	" 44	4 ⁰ A. Metz	5 ¹⁸ A. Forbach	
	" 43	10 ²¹ A. Forbach	11 ⁴¹ A. Metz	
	" 42	4 ⁵⁷ B. Novéant	4 ⁴⁸ B. Metz	
	" 35	9 ⁵⁷ B. Metz	10 ³⁹ B. Diedenhofen	
	" 291	6 ⁷ B. Diedenhofen	6 ³⁰ B. Sierck	
	" 293	12 ⁵¹ A. Diedenhofen	1 ¹⁷ A. Sierck	
	" 32	12 ⁰ Nachts Saarburg	12 ¹⁵ B. Rehl	
" 47	1 ⁵ A. Saarburg	2 ³⁰ A. Saargemünd		
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 28	Oldenburg	Leer 7 ⁴⁸ A.	bis zu 50 Mann. werden nur vom 1. Juli bis einschl. 30. September gefahren.
	" 3	6 ³⁸ A. Oldenburg	12 ¹³ A. Bremen	
	" 8	11 ⁸ B. Bremen	6 ²² A. Oldenburg	
	" 2a	5 ¹⁵ B. Bremen	7 ⁰ B. Oldenburg	
	" 9b	6 ³ B. Oldenburg	10 ⁵⁸ A. Bremen	
	" 22a	9 ⁵⁰ A. Oldenburg	8 ¹⁴ B. Leer	
" 29b	7 ⁶ B. Leer	9 ⁴³ A. Oldenburg		
4. Königlich Preussische und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 1 ⁵⁷ A.	Posen 5 ⁴⁴ A.	bis zu 40 Mann. bis zu 10 Mann. Die Anmeldeung von Mannschaften bei Transporten für diese Züge muß stets bei dem Bahn-bevollmächtigten erfolgen. Beurlaubten Personen des Soldatenstandes ist die Benutzung der Schnellzüge zu Militärfahrpreisen nicht gestattet.
	" 56	10 ³⁴ B. Posen	1 ⁵³ A. Guben	
	" 848	1 ⁴⁵ A. Stettin	11 ⁰ A. Strassburg	
	" 849	11 ⁰ A. Strassburg	2 ⁵³ A. Stettin	
		11 ⁰ A. Strassburg	4 ¹⁸ A. Stettin	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
b) Königliche Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1201 = 1202	Stargard *) (Pomm.) 310 A. Breslau D. Schl. Bhf. *) 1115 B.	Breslau D. Schl. Bhf. *) 1024 A. Stargard (Pomm.) 533 A.	Militärkommandos bis zu 20 Mann auf Militärfahrarten bz. Militärfahrseine.	
c) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Personenzug 51 = 56 = 269 = 272	Emden 50 B. Soest 547 A. Kalk 815 B.	Soest 1148 B. Emden 1141 A. Dortmund Rh. 1125 B. Kalk 45 A.		Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
	Personenzug 17 = 67 = 71 = 76	Köln 755 A. Oberhausen 622 B. Oberhausen 103 B. Emmerich 825 A.	Oberhausen 918 A. Emmerich 733 B. Emmerich 1115 B. Oberhausen 941 A.	Diese Züge führen zwar die Bezeichnung „Personenzüge“, werden aber schnellzugsmäßig gefahren. Militärpersonen und Militärtransporte werden zu er- mäßigten Preisen nicht befördert.	
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug = 296 = 293 = 291 = 288	Köln C.B. 535 B. Coblenz Mos. Bhf. 826 B. Diedenhofen 1251 A. Diedenhofen 67 B. Coblenz Mos. Bhf. 83 A.	Serbesthal 734 B. Diedenhofen 1235 A. Coblenz Mos. Bhf. 452 A. Coblenz Mos. Bhf. 952 B. Trier R. 1015 A.		bis zu 20 Mann. bis zu 50 Mann.
	e) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 78	Neudietendorf 240 A.	Rittschenhausen 459 A.	
5. Königlich Sächsisch Staats- Eisen- bahnen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrseine versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrseine ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrseine ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt. 				

*) über Posen.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz Str.Bhf. 4 ²¹ A.	Frankfurt Opt. Bhf. 5 ⁰ A.	40 Mann 80 Mann 4 Mann } Bei Transporten gegen Zahlung von Militärbillet wird z. B. kein Unterschied zwischen den im Dienst reisenden und bezahlenden Mannschaften gemacht.
	" 43	Frankfurt Opt. Bhf. 2 ⁴⁵ A.	Mainz Str. Bhf. 3 ²⁴ A.	
	" 55	Frankfurt Opt. Bhf. 10 ¹⁵ A.	Mainz Str. Bhf. 10 ⁴⁴ A.	
	" 54	Mainz Str. Bhf. 9 ²² A.	Frankfurt Opt. Bhf. 10 ¹¹ A.	
	" 116	Frankfurt Ost- Bhf. 10 ²⁵ A.	Aschaffenburg 11 ²¹ A.	
7. Mecklen- burgische Friedrich- Franz- Eisenbahn.	Schnellzug 30	Wismar 4 ¹⁵ A.	Ludwigslust 6 ⁰ A.	2 Achsen.
8. Pfälzische Eisen- bahnen.	Schnellzug 10	Worms 10 ¹⁴ B.	Ludwigshafen a. Rh. 10 ⁴⁸ B.	bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste ohne Beans- pruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein.
	" 10	Ludwigshafen a. Rh. 10 ⁰⁷ B.	Neustadt a. G. 11 ⁰⁰ B.	
	" 26/122	Worms 12 ⁴ B.	Weißenburg 2 ¹² B.	
	" 121/1	Weißenburg 2 ²⁰ B.	Worms 4 ²⁷ B.	
	" 255	Zweibrücken 7 ⁰² B.	Bernersheim 10 ⁷ B.	
	" 260	Bernersheim 3 ²⁰ A.	Zweibrücken 5 ⁴⁴ A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 ²⁴ B.	Lauterburg 10 ⁰⁰ B.	
" 105	Lauterburg 6 ⁴¹ A.	Ludwigshafen a. Rh. 8 ¹⁰ A.		

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 25. Juni 1890.

Nr. 164.

Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment ausgerüstet mit Escadron-Panzerwagen C/87.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 542/6. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juni 1890.

Nr. 165.

Lektüren zur Felddienst-Ordnung.

Von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigte Lektüren zur Felddienst-Ordnung gelangen an die Königlichen Kommandobehörden zc. mittelst Umschlages zur Versendung — an die Königlichen General-Kommandos zc. entsprechend dem von denselben angemeldeten Bedarf. Die endgültige Regelung der Bestände erfolgt demnächst auf Grund der kriegsministeriellen Verfügung vom 15. Januar 1890 (Armee-Berordnungs-Blatt S. 12) zum August d. J.

No. 761/6. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 27. Juni 1890.

Nr. 166.

Stempelung der Waffen bei den Korps-Bekleidungs-Aemtern.

Die Waffen der Handwerkerabtheilungen der Korps-Bekleidungs-Aemter erhalten die Stempelung B. A. nebst Bezeichnung des Armeekorps und der fortlaufenden Nummer der Waffe. Z. B.:

Bekleidungs-Amt des Garde- bz. I. Armeekorps, Seitengewehr Nr. 1:

B. A. G. 1. bz.

B. A. I. 1.

No. 425/6. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. Juni 1890.

Nr. 167.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1890.

Die für das 3. Vierteljahr 1890 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Gardekorps.		Königsberg i. Pr.	17	II. Armeekorps.		Gollnow . . .	14
Berlin	15	Löben	14	Anclam	13	Greifswald . . .	13
Charlottenburg . .	15	Lyd	14	Bromberg	Belanntmachung vorbehalten	Inowrazlaw . . .	12
Potsdam	15	Marggrabowa . . .	12	Cöslin	15	Raugard	12
Groß-Lichterfelde .	15	Memel	14	Solberg	14	Rasewalk	14
I. Armeekorps.		Ortelsburg	8	Deutsch-Crone . . .	11	Schneidemühl . .	11
Bartenstein	10	Pillau	15	Alt-Damm	14	Stargard i. Pomm.	14
Braunsberg	14	Rastenburg	6	Denmin	15	Stettin	12
Goldap	11	Stallupönen	13	Dramburg	12	Stralsund	14
Gumbinnen	13	Tilsit	11	Gnesen	Belanntmachung vorbehalten	Swinemünde . . .	16
Insterburg	11	Wartenburg	8			III. Armeekorps.	
		Fürstenthein, Darkehmen und Wehlau bleibt die Bekanntmachung vorbehalten				Angermünde . . .	15
						Bernau	15

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Brandenburg a. d. S.	16	Lorgau	15	Dels	11	Coblenz	18
Calau	13	Weißenfels	15	Dhlau	13	Cöln	19
Cottbus	15	Wittenberg	14	Oppeln	12	Deutz	19
Croffen a. d. D.	13	Zerbst	15	Pleß	12	Ehrenbreitstein	18
Güsttrin	17	V. Armee- korps.		Ratibor	11	Engers	15
Frankfurt a. d. D.	11	Freistadt i. Schlef.	13	Rybnit	11	Erfelenz	19
Fürstenwalde	13	Glogau	12	Schweidnitz	14	Füllich	21
Havelberg	16	Görlitz	14	Sohrau Ob. Schl.	12	Kreuznach	18
Jüterbog	14	Hirschberg	14	Strehlen	14	Montjoie	18
Landsberg a. d. W.	12	Jauer	13	Striegau	11	Bekannt- machung vor- behalten	
Lübben	13	Kösten	10	Wohlau	12		
Perleberg	16	Krotoschin	12	VII. Armee- korps.		Neumied	15
Prenzlau	14	Lauban	11	Barmen	16	Saarbrücken	19
Rathenow	16	Liegnitz	11	Benrath	19	Saarlouis	18
Neu-Ruppin	17	Lissa i. P.	12	Bielefeld	18	Siegburg	18
Schwedt a. d. D.	13	Lüben	12	Bochum	16	Trier	19
Sorau	11	Militzsch	14	Bückeburg	18	St. Wendel	23
Spandau	17	Muskau	12	Cleve	19	IX. Armeekorps einschl. Großherzogl. Mecklenb. Konting.	
Steglitz	15	Neutomischel	12	Detmold	17		
Waldenberg	10	Ostrowo	14	Dortmund	16	Altona	19
Züllichau	13	Posen	14	Düsseldorf	19	Bremen	20
IV. Armee- korps.		Rawitsch	13	Essen	18	Bülow	14
Altenburg	17	Sagan	12	Geldern	16	Dömitz	14
Aschersleben	18	Samter	11	Gräfrath	16	Flensburg	21
Bernburg	17	Schrimm	15	Hagen	17	Geestmünde	14
Bitterfeld	15	Schroda	14	Hamm	18	Güstrow	15
Burg	14	Sprottau	13	Hörter	17	Hadersleben	20
Deffau	18	VI. Armee- korps.		Meschede	15	Hamburg	20
Erfurt	16	Bernstadt i. Schl.	10	Minden	18	Harburg	17
Gardelegen	15	Beuthen Ob. Schl.	13	Mülheim a. d. R.	16	Izehoe	16
Gera	15	Breslau	14	Münster	19	Lubwigslust	14
Greiz	16	Brieg	12	Neuhaus	16	Lübeck	19
Halberstadt	19	Cofel	12	Neuß	16	Neumünster	18
Halle a. d. S.	16	Glaß	12	Naderborn	14	Neustrelitz	16
Langensalza	13	Gleiwitz	12	Recklinghausen	16	Parchim	15
Magdeburg	14	Ober-Glogau	11	Seegen	17	Ratzeburg	15
Merseburg	16	Grottkau	10	Soest	17	Rendsburg	20
Mühlhausen i. Th.	14	Kreuzburg Ob. Schl.	9	Werden	17	Rostock	14
Naumburg a. d. S.	14	Leobschütz	13	Wesel	20	Schleswig	19
Neuhaldensleben	15	Münsterberg	10	VIII. Armee- korps.		Schwerin	16
Quedlinburg	16	Ramslau	11	Aachen	22	Sonderburg	20
Rudolstadt	15	Reiße	12	Andernach	16	Stade	16
Salzwedel	14	Neustadt Ob. Schl.	12	Bonn	18	Wandsbeck	19
Sangerhausen	13					Wismar	14
Sondershausen	16					Kiel und Ploen	17
Stendal	15					Lehe u. Cuxhaven	19

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
X. Armeekorps.		Hofgeismar . . .	17	Schneberg . . .	17	Saarburg . . .	22
Aurich . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . .	19	Walbheim . . .	17	Saargemünd . . .	18
Blantenburg . . .	17	Jena . . .	15	Wurzen . . .	18	Strasburg i. E. . .	17
Braunschweig . . .	17	Limburg a. d. L. . .	16	Zittau . . .	17	Weissenburg . . .	15
Celle . . .	15	Mainz . . .	14	Zwickau . . .	19	Zabern . . .	18
Einbeck . . .	15	Marburg . . .	16				
Goslar . . .	15	Meiningen . . .	15	XIV. Armeekorps.		XVI. Armeekorps.	
Göttingen . . .	16	Oberlahnstein . . .	16	Bruchsal . . .	18	St. Avold . . .	16
Hamelu . . .	18	Offenbach . . .	16	Colmar i. E. . .	16	Diedenhofen . . .	16
Hannover . . .	16	Weilburg . . .	19	Donaueshingen . . .	19	Falkenberg . . .	18
Hildesheim . . .	17	Weimar . . .	15	Durlach . . .	19	Forbach . . .	17
Lingen . . .	15	Wetzlar . . .	16	Ettlingen . . .	18	Metz . . .	18
Lüneburg . . .	14	Wiesbaden . . .	16	Freiburg i. Baden . . .	19	Mörchingen . . .	18
Nienburg a. d. W. . .	16	Worms . . .	16	Gebweiler . . .	18		
Nordenburg . . .	14			Hedgingen . . .	18		
Osnabrück . . .	14	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Heidelberg . . .	19		
Uelzen . . .	19	Annaberg . . .	16	Burg Hohenzollern . . .	20,5		
Verden . . .	16	Bauzen . . .	17	Karlsruhe . . .	19	XVII. Armeekorps.	
Wolfenbüttel . . .	17	Borna . . .	17	Kehl . . .	18	Culm . . .	13
Wilhelmshaven . . .	21	Chemnitz . . .	16	Konstanz . . .	20	Danzig . . .	13
		Döbeln . . .	20	Lörrach . . .	17	Deutsch-Eylau . . .	12
XI. Armeekorps.		Dresden . . .	17	Mannheim . . .	17	Graudenz . . .	15
Arolsen . . .	14	Freiberg . . .	18	Rosbach . . .	16	Konitz . . .	11
Babenhäusen . . .	16	Geithain . . .	16	Mühlhausen i. E. . .	18	Marienburg . . .	11
Biebrich . . .	14	Glauchau . . .	17	Neubreisach . . .	19	Marienwerder . . .	16
Buzbach . . .	14	Grimma . . .	18	Offenburg . . .	18	Mewe . . .	12
Carlshafen . . .	17	Großenhain . . .	16	Rastatt . . .	19	Neustadt W. Pr. . .	9
Cassel . . .	16	Festung Königstein . . .	22	Schlettstadt . . .	16	Osterohe . . .	9
Coburg . . .	16	Lausitz . . .	19	Schwezingen . . .	18		
Darmstadt . . .	16	Leipzig . . .	17	Sigmaringen . . .	19		
Diez . . .	17	Leisnig . . .	19	Stoßach . . .	18		
Eisenach . . .	14	Marienberg . . .	18				
Erbach i. D. . .	16	Meißen . . .	17	XV. Armeekorps.		Niesenburg . . .	14
Frankfurt a. M. . .	14	Oschatz . . .	17	Bitsch . . .	18	Rosenberg . . .	10
Friedberg . . .	16	Pegau . . .	18	Dieuze . . .	20	Schlawa . . .	10
Frißlar . . .	14	Birna . . .	20	Hagenau . . .	17	Soldau . . .	13
Fulda . . .	15	Blauen . . .	17	Molsheim . . .	17	Br. Stargardt . . .	11
Gießen . . .	16	Niesa . . .	19	Walsheim . . .	17	Stolp . . .	10
Gotha . . .	15	Rochlitz . . .	16	Walsburg . . .	20	Strasburg W. Pr. . .	12
Hanau . . .	16	Roswein . . .	21			Thorn . . .	13
Hersfeld . . .	16						
Hilburchhausen . . .	14						

No. 619/6. 90. B. 2.

Stoßach.

Gesamtverzeichnis

derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige,
erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung
der Befähigung genügt.**

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorf,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Beburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Weuthen i. D.-Schl.,
Wiesfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Wochum,
Wonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,

- Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
- Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
- Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
- Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
- *Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elsfeld,
Elbing,
*Emden,

Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)¹⁾,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gatz a. d. Oder,
Glaß,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Habamar,
Haderleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Sildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-
Progymnasium),

Sirschberg,

Sörter,

Hohenstein,

*Susum,

Sauer,

Ulfeld: Klosterschule,

Snowrazlaw,

Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Rattowitz,

Kempen (Rheinprovinz),

Kiel,

Königsberg i. d. Neumark,

Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,

Friedrichs-Kollegium,

Kneiphöfisches Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Königshütte,

Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Krefeld,

Kreuzburg,

*Kreuznach,

Krotoschin,

Küsttrin,

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-

Gymnasium),

Lauban,

Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Leobschütz,

Liegnitz: *Ritter-Akademie,

Städtisches Gymnasium,

Linden bei Hannover,¹⁾

*Lingen,

Lissa,

Ludau,

Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lyd,

Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,

Dom-Gymnasium,

König Wilhelms-Gymnasium,

Marburg,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
*Melbors,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
nasium),
München-Glabach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
Münster i. Westf.,
Münstereifel,
Natal,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
*Neuß,
Neustadt i. D.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
*Plön,
Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,

Pr. Stargardt,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Ropleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwehel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Utmarsk,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Straßburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Treptow a. d. Rega,
Trier,

*Verden,
Waldburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Weßlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen auch als „Studienanstalten“ bezeichnet.)

Amberg,
Ansbach,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Saardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Baußen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
 Bischofsches Gymnasium,
 Wettiner Gymnasium,
 Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomaschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,

Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Lauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Cutin,
Tever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Wegta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progressivgymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-Progressivgymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Colmar: Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diebenhofen,
*Gehweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: Lyzeum,
Montigny b. Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. El.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,

Straßburg i. El.: Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,

*Weißenburg,

*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,

Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Achersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Barmen,

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),

Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,

Falk-Real-Gymnasium,

Friedrichs-Real-Gymnasium,

Königliches Real-Gymnasium,

Königstädtisches Real-Gymnasium,

Luisenstädtisches Real-Gymnasium,

Sophien-Real-Gymnasium,

Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,

Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Cassel,

Celle,

Coblenz,

Cöln,

Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Danzig: Johannischule,

Petrischule,

Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule,

Wöhlerschule,

Frankfurt a. d. Ober,
Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Dichterfelde: Haupt-Kabettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg,
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münster i. Westf.,
Neisse,
Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ravitsch,
Reichenbach i. Schlef.,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,

Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Cadettenforps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Neustädter Real-Gymnasium,
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt: Real-Gymnasium,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
Güstrow, ¹⁾
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelschule (Real-Gymnasium),
Vegeack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule.
†Luisenstädtische Ober-Realschule.

†Breslau,

†Cöln,

†Elberfeld,

Frankfurt a. Main: †Klingerschule,

†Gleiwitz,

†Halberstadt,

†Kiel,

Magdeburg: †Guericke-Schule.

II. Königreich Württemberg.

Neutlingen: †Realanstalt,

Stuttgart: †Realanstalt,

Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

IV. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,

Boppard,

Brühl,

Dorsten,

Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Schweizer: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),¹⁾
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),
Frankenstein,
*Geestmünde,
Genthin,
Groß-Lichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),²⁾
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),²⁾
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpr.,
Lützen,
Malmby,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Prüm,
Rheinbach,
Rietberg,
Schlawe,
Schweß,
Sobernheim,
Steglich,
Striegau,
Trarbach,
Tremessen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche zu Ostern 1889 die Abgangsprüfung bestanden haben.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: *Lyzeum,

Eßlingen: *Lyzeum,

Ludwigsburg: *Lyzeum,

Dehringen: *Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,

Forbach,

Oberrohrheim,

Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Barmen-Wupperfeld,

†Bochum,

†Bodenheim,

†Cassel,

Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

†Realschule der israelitischen Gemeinde,

†Adlerlichtschule,

†Halle a. d. Saale, ¹⁾

†Hanau,

†Homburg v. d. Höhe,

†Krefeld,

†Dittensen,

†Potsdam,

Remscheid: †Gewerbeschule (Realschule),

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

†Rhehd,†
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Lübingen: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
Darmstadt: †Realschule,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Groß-Umstadt,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
†Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Edar.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

X. Elsaß-Lothringen.

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Sagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Metz,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenlopf,
Bocholt,
Burgthude,
Charlottenburg,
Culm,
Delitzsch,
Dietz,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schl.,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Sameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Savelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hilbesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
Jenkau,
Kehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lenep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Ludewalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Glabach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northheim,
Oberhausen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Riesenburg,
Saarlouis,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalfalben,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wiersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,¹⁾
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Barchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche zu Ostern 1890 in den siebenten Jahreskursus versetzt sind.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,

Ohdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

IX. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Krossen.

XII. Fürstenthum Hess älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Hanseschule.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der
Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen
Befähigung gefordert wird.**

a. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

- Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,¹⁾
†Bonn,
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,
†Katholische höhere Bürgerschule,
†Cöln,
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
†Düsseldorf,
†Erfurt,
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

II. Königreich Bayern.

- Ansbach: †Realschule,
Augsburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof: †Realschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kisingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Saardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: †Kreisrealschule,
Wunsiedel: †Realschule,
Zweibrücken: †Realschule,

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben,¹⁾
Frankenberg: †Realschule,¹⁾
Glauchau: †Realschule,¹⁾
Grimma: †Realschule,¹⁾
Großenhain: †Realschule,¹⁾
Leipzig: †Realschule,
Leipzig-Neudnitz: †Realschule,¹⁾
Leisnig: †Realschule,¹⁾
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule,¹⁾
Meißen: †Realschule,¹⁾
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule,¹⁾
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,

¹⁾ Mit dieser Schule sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule,¹⁾
Rochlitz: †Realschule,¹⁾
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: †Realschule.¹⁾
Verdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Müllheim,²⁾
†Schopfheim,²⁾
Sinsheim,
†Ueberlingen,²⁾
Villingen,
†Waldbshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Buzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium.
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Großherzogliche Realschule.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule mit Handels-Abtheilung.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

¹⁾ Mit dieser Schule sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1888/89.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

+Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

+Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

Barr: +Realschule,
Buchweiler: +Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Marfisch: +Realschule,
Wasselnheim: +Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: +Landwirthschaftsschule,
Brieg: +Landwirthschaftsschule,
Cleve: +Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Elbena: Landwirthschaftsschule,
Flensburg: +Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
+Deffentliche Handelsschule (verbunden mit Land-
wirthschaftsschule).
Heiligenbeil: +Landwirthschaftsschule,
Herford: +Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: +Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: +Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: +Landwirthschaftsschule.
Samter: +Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule.
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg: +Industrieschule,
Lichtenhof: +Kreislandwirthschaftsschule,
München: +Handelsschule,
+Industrieschule,
Nürnberg: +Industrieschule,
+Handelsschule,
Weihenstephan: +Landwirthschaftliche Centralsschule.

III. Königreich Sachsen.

- Chemnitz: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Deffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

e. Privat-Lehranstalten. *)

I. Königreich Preußen.

- Berlin: †Handelsschule des Dr. Th. Lange,
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Küntler (früher Dr. Küntler und Dr. Burkart),
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völtel,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut des Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),
Frankfurt a. Main: †Erziehungs-Institut von W. Bröck (früher Ruoff-Passel),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),¹⁾

*) Die nachfolgenden Anstalten, mit Ausnahme von Niesky, dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

- Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des
Diaconus G. Lenß,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und
Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph
Jonas (früher Gerhard Loben),
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann
Bauer,
Osnabrück: †Handelschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Fiehe: Pädagogium des
Dr. Alexander Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des
Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg
(früher S. Knidenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

- Mugsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahl-
mann,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Anton Alfons
Bertololy und Valentin Trautmann,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessoir,
Marktbreit a. Main: †Handelschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrieh).

III. Königreich Sachsen.

- Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt
von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinet und
P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches
Real-Institut),¹⁾
†Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer),¹⁾
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt
des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. N. Albani),¹⁾
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich
Thomas Roth (früher Leichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Zoller.

IV. Königreich Württemberg.

- Stuttgart: †Höhere Handelschule von Martin Schedt,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von
Karl Widmann (früher Rauscher).

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein
auf die drei unteren Klassen beschränkt.

V. Großherzogthum Baden.

- Bruchsal: †Lehr-Institut des Dr. Rudolph Blähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

- Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelschule des Dr. Konrad Lolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachsen.

- Sena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- Gumperda bei Kahla: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Reilhaus: Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

XI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

- Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

- Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

- Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
†Schule des Dr. H. Voß (früher Dr. J. G. Fischer),
†Schule der Gebrüder F. und W. Gliza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,

Hamburg: †Schule von F. L. Mirrnheim,
†Schule des Dr. M. Otto,
†Israelitische Stiftungsschule von 1815 unter Leitung
des Dr. A. Rée,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung
des Dr. B. Reinmüller,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern
und des Pastors a. D. A. Köhricht stehende
Paulinum, Pensionat des Rauchen Hauses.
(Progymnasiale und †Real-Abtheilung [höhere
Bürgerschule].)¹⁾

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Saarbrücken: †Gewerbeschule.²⁾

II. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.³⁾

Berlin den 9. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

¹⁾ An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Erledigung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

³⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten (1^{1/2} jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 14. Juli 1890.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 168.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juli 1890.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt 1890 Seite 63) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 24/7. 90. C. 3.

v. Verdy.

Nr. 169.

Spielen der Nationalhymne und Salutiren bei Paraden.

Ich bestimme: Bei Paraden vor Mir ist die Nationalhymne nur dann zu spielen, wenn die Truppen gelegentlich eines Kaisermanövers in Parade stehen. Bei Vorbeimärschen salutiren fortan auch die Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Führer, diejenigen der Fußtruppen jedoch nur dann, wenn sie sich vor der Kompagnie befinden. Das Salutiren findet auch beim Vorbeimarsch zu Fuß statt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Groß-Lichterfelde den 21. Juni 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juni 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die bezüglichlichen Bestimmungen der Exercir-Reglements sind entsprechend zu berichtigen.

Die Ausgabe von Texturen erfolgt zunächst nicht.

No. 576/6. 90. A. 2.

v. Berdy.

Nr. 170.

Kavalleriedegen 89 und Ueberschnall- bz. Unterschnallkoppel.

Ich bestimme:

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen der Kavallerie, mit Ausnahme Meines Regiments der Gardes du Corps und sämtlicher Kürassier-Regimenter, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit Kavalleriedegen des von Mir genehmigten Modells 89 ausgerüstet.
2. Die Einführung des nach den vorgelegten Proben von Mir genehmigten Ueberschnallkoppels für Mein Regiment der Gardes du Corps, die Kürassier- und Dragoner-Regimenter und Unterschnallkoppels für die Husaren- und Ulanen-Regimenter hat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Groß-Lichterfelde den 21. Juni 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Ueber die Ausgabe der Degen sowie der Proben der Koppel bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

v. Berdy.

No. 67/7. 90. A. 3.

Nr. 171.

Ehrenpreis für hervorragende Schießleistungen beim Militär-Reit-Institut.

Ich genehmige, daß alljährlich unter den zum Militär-Reit-Institut kommandirten Offizieren ein Preisschießen stattfindet. Auf Grund des Schießergebnisses erhält der beste Schütze in Meinem Namen einen Ehrensäbel verliehen. Die weiteren Ausführungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Kiel den 27. Juni 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1890.

Die Ausführungsbestimmungen vom 17. Mai 1888 — *Armee-Berordnungs-Blatt* Seite 120/21 — finden sinngemäße Anwendung.
No. 3/7. 90. A. 3.

v. Verdy.

Nr. 172.

Verlegung des II. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 von Erfurt nach Raumburg an der Saale.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Das II. Bataillon Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 wird zum 1. Oktober 1890 von Erfurt nach Raumburg an der Saale verlegt. Meine Ordre vom 21. November 1889 wird hiermit aufgehoben.

Christiania den 5. Juli 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 247/7. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1890.

Nr. 173.

Berpflegung der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die nachbezeichneten Vorschriften wie folgt geändert:

1. §. 83 Ziffer 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

„Die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts erhalten die Löhnung für jeden Tag der Dienstleistung. Die Zahlung erfolgt nach Ziffer 1.“

2. §. 12 des Friedens-Naturalverpflegungsreglements.

Zusatz in Absatz 1 am Schluß:

„Letzteres gilt auch für die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.“

No. 801/6. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juni 1890.

Nr. 174.

Änderung in der Schießvorschrift für die Infanterie (Ausgabe 1889).

Auf Seite 85 Ziffer 126 5. Zeile von oben sind die Worte „auf dem Gefäß“ zu streichen.

No. 559/6. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1890.

Nr. 175.

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Cividienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist.

Die unterm 9. Oktober 1888 — *Armee-Berordnungs-Blatt* Seite 209 — ausgegebenen Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Cividienst verabschiedeten Offiziere etc., sind zu vernichten. An ihrer Stelle werden anderweite Nachrichten, welche auch die den Offizieren in der Reichs-Postverwaltung und bei den preussischen Staatsbehörden zugänglichen Beamtenstellen enthalten, zur Ausgabe gelangen.

Von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, können die „Nachrichten“ bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 35 Pf. bezogen werden.

No. 491/6. 90. C. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1890.

Nr. 176.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 14 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer Mert, Garnison-Bau- Inspektor	Stettin	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Kernchen, Garnisonverwaltungs- Oberinspektor	Posen
			2. Beisitzer Berlach, Proviantamts- Direktor	Posen	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster	1. Beisitzer Baurath Kettig, Garnison- Baubeamter	Münster	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Mackeben, kontrollführender Kaserneninspektor	Münster
			2. Beisitzer Rechnungs- rath Ehrhardt, Proviant- amts-Direktor	Münster	1. Stellvertreter Stelle z. 3. unbesetzt	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Sandt, Oberlazarethinspektor	Hannover
12	XI. Armeekorps	Frank- furt a. M.	2. Beisitzer Vogelgesang, Proviantmeister	Bodenheim	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

In Vertretung.
v. Falkenstein.

No. 90/7. 90. D. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juli 1890.

Nr. 177.

Feldgendarmarie-Ordnung.

Die mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigte „Feldgendarmarie-Ordnung“ tritt an die Stelle:

- a) des Reglements über die Organisation der Feldgendarmarie vom 15. August 1872,
- b) der Dienst-Instruktion für die Feldgendarmarie vom 15. August 1872 und
- c) der Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. fungirenden Gendarmarie-Patrouillen vom 8. Mai 1883 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 127 —.

Wegen Vernichtung der unter a und b aufgeführten Vorschriften wird auf Nr. 16 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Stat verwiesen.

Die Versendung der Feldgendarmarie-Ordnung erfolgt unter Umschlag nebst Vertheilungsplan. Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 30 Pf. } das Stück.
kartonirt 40 Pf. }

No. 82/7. 90. A. 3.

v. Berdy.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 30. Juni 1890.

Nr. 178.

Ersatztheile zu den Handwaffen.

Den Artilleriedepots, welchen zufolge des Erlasses vom 23. Juli 1884 Nr. 437/7 Art. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1884 Nr. 14 — der Verkauf der bei den Truppen und Militärbehörden erforderlichen Ersatztheile zu den Handwaffen obliegt, treten vom 1. September d. Js. ab die Artilleriedepots zu Danzig und Metz hinzu.

Zugleich wird bestimmt, daß der bis dahin seitens der Gewehrfabriken zu bewirkende Verkauf der Ersatztheile zu den Gewehren 88 und 71/84 sowie zu den Karabinern 88 an die Truppen und Militärbehörden vom 1. September d. Js. ab ebenfalls auf die vorgedachten Artilleriedepots überzugehen hat.

No. 429/6. 90. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Juli 1890.

Nr. 179.

Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen.

Durch Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1890 ist als Anhang zu Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich ein neues Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Beregter Anhang ist zu dem Preise von 80 Pf. in Carl Heymanns Verlag zu Berlin zu beziehen.
v. Faldenstein.

No. 30/7. 90. A. 1.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Juli 1890.

Nr. 180.

Abänderung bz. Ergänzung der Verwaltungs-Vorschriften für die technischen Institute der Artillerie bz. für die Pulverfabriken.

Im §. 9 Absatz 1 der Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie vom 26. November 1874 ist statt „6 monatlicher Probedienstleistung“ zu setzen „6 monatlicher Probezeit“; im §. 8 Absatz 4 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Pulverfabriken vom 13. März 1879 ist vor dem Worte „Probezeit“ einzuschalten „6 monatlicher“.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 1051/6. 90. D. 3.

Müller.

**Kriegsministerium.
Waffen-Departement.**

Berlin den 5. Juli 1890.

Nr. 181.

Instruktion, betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition.

Die vorgenannte Instruktion ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen und von dort für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 15 Pf. für ein geheftetes, von 35 Pf. für ein kartonirtes Exemplar zu beziehen.

S. A.

No. 87/7. 90. D. 1.

Sende.

**Kriegsministerium.
Waffen-Departement.**

Berlin den 8. Juli 1890.

Nr. 182.

Munitionsberechnungen der Train-Bataillone.

Die von den Train-Bataillonen aufgestellten, gemäß §. 2, 1 der Uebungs-Munitions-Vorschrift bisher der Train-Inspektion vorgelegten Munitionsberechnungen sind künftighin den Feld-Artillerie-Brigaden zur Prüfung zuzusenden.

S. A.

No. 194/7. 90. D. 1.

Sende.

**Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.**

Berlin den 8. Juli 1890.

Nr. 183.

Informatorische Beschäftigung der Militär-Anwärter bei Civilbehörden.

Nach der Entscheidung der beteiligten Herren Ressort-Chefs ist die Zulassung der Militär-Anwärter zu den nachbenannten Stellen von einer vorhergehenden informatorischen Beschäftigung nicht abhängig zu machen:

1. Zu den Stellen im Kanzlei- und Unterbeamtendienste der Ober-Präsidenten, der Regierungen, der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission in Berlin, der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst, sämtlicher Provinzial-Steuer-Direktionen, der General-Direktion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Seehandlung, der General-Lotterie-Direktion, der Münz-Direktion, des Haupt-Stempel-Magazins und sämtlicher Direktionen der Rentenbanken.
2. Zu den Aufseherstellen bei den Provinzialständischen Arbeits- und Landarmen-Anstalten.

S. B.

No. 231/6. 90. C. 3.

v. Livonius.

**Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.**

Berlin den 9. Juli 1890.

Nr. 184.

Einzel-Prüfungsschießen.

Unter Bezugnahme auf Nr. 188 der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bekannt gemacht.

S. B.

No. 333/6. 90. A. 2.

Paulus.

Bericht
über
das Einzel-Prüfungsschießen
des
Infanterie-Regiments () **Nr.**

A. Gemeine (Gefreite).

Uebung I. 1. Diejenigen 20 (bei den Bataillonen mit hohem Etat 24) Schützen der vorletzten Jahresklasse jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen dieser Jahresklasse hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Die Leitung fand statt durch den (Bemerkung: Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.)
1. Kompagnie .				
2. " .				
3. " .				
4. " .				
5. " .				
6. " .				
7. " .				
8. " .				
9. " .				
10. " .				
11. " .				
12. " .				

2. Seite des Bogens.

Uebung I. 2. Diejenigen 40 (bei den Bataillonen mit hohem Etat 48) Schützen der jüngsten Jahresklasse jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen dieser Jahresklasse hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

Sollte die vollzählige Heranziehung von Leuten der jüngsten Jahresklasse nicht möglich sein, so ist auf diejenigen Schützen der 3. Schießklasse der beiden älteren Jahresklassen zurückzugreifen, welche nach Ausweis des Schießbuches die schlechtesten sind. Die Regiments- bzw. die Bataillonskommandeure haben sich zu vergewissern, daß nicht ohne triftige Gründe — welche unter „Erläuterungen“ anzugeben sind — von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird.

	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Die Leitung fand statt durch den (Bemerkung: Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.)
1. Kompagnie				
2. =				
3. =				
4. =				
5. =				
6. =				
7. =				
8. =				
9. =				
10. =				
11. =				
12. =				

B. Unteroffiziere.

Uebung II. Diejenigen 6 Unteroffiziere jeder Kompagnie, welche der Kompagnieführer für die besten Schützen unter den Unteroffizieren hält, schießen auf 200 m stehend freihändig gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen je 5 Patronen.

	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Die Leitung fand statt durch den (Bemerkung: Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.)
1. Kompagnie .				
2. = .				
3. = .				
4. = .				
5. = .				
6. = .				
7. = .				
8. = .				
9. = .				
10. = .				
11. = .				
12. = .				

4. Seite des Bogens.

C. Erläuterungen.

1. Angabe, ob die Uebungen mit Gewehr 71/84 oder 88 erledigt worden sind, bezw. wann letzteres empfangen wurde.
2. 2c.

D. Angaben über Datum und Wetter.

Das Einzel-Prüfungsschießen fand statt

bei der	am*)	Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind.
1. Kompagnie .		
2. = .		
3. = .		
4. = .		
5. = .		
6. = .		
7. = .		
8. = .		
9. = .		
10. = .		
11. = .		
12. = .		

*) Nur Tagesdatum; nicht Angabe von Tageszeit und Stunde.

Ort und Datum.

Name und Charge des Kommandeurs.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 9. Juli 1890.

Nr. 185.

Garnison-Verpflegungszuschüsse für Bromberg, Gnesen und Montjoie für das 3. Vierteljahr 1890.
Der Garnison-Verpflegungsausschuß, einschl. des Ausschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 3. Vierteljahre 1890 für die Standorte

Bromberg	13 Pf.,
Gnesen	16 "
Montjoie	17 "

für den Mann und Tag.

S. B.

No. 187/7. 90. B. 2.

v. Tresslow.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. Juli 1890.

Nr. 186.

Bekleidungs- u. Verbrauchentschädigung und Selbstbewirtschaftungs-Fonds der zu den
Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften.

Zur Begegnung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Seite 7 des sechsten Anhangs zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 angegebene Verfügung vom 26. Januar 1881,

wonach die von nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften zu erstattende Bekleidungs- u. Verbrauchentschädigung und die Staatsfonds-Pauschquanten den Truppentheilen verbleiben sollen,

durch die der Bekleidungsordnung I vorgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. März 1888 außer Kraft gesetzt worden ist. Die von den erwähnten Einjährig-Freiwilligen erstatteten Beträge fließen von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekleidungsordnung ab zu den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung und sind denselben für die rückliegende Zeit nachträglich zuzuführen.

S. B.

No. 254/6. 90. B. 3.

v. Tresslow.

Telturen gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 10 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88,

Nr. 3 bis 9 zur Schußtafel Nr. 8,

Nr. 63 bis 69 zur Bekleidungsordnung. I. Theil.

THE ...

... ..

...

THE ...

... ..

... ..

... ..

... ..

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 2. August 1890.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 187.

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1890 ab werden

die Infanterie in	538 Bataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feld-Artillerie in	434 Batterien,
die Fuß-Artillerie in	31 Bataillone,
die Pioniere in	20 Bataillone,
der Train in	21 Bataillone

formirt.

§. 3.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 117) treten mit dem 1. Oktober 1890 außer Kraft.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord S. M. Y. „Hohenzollern“ Nord Fiord, den 15. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1890.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 140) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 711/7. 90. A. 1.

Nr. 188.

Errichtung neuer Behörden und Truppentheile.

Ich bestimme hiermit Folgendes:

1. Am 1. Oktober 1890 sind zu errichten:

a) Infanterie.

Bei dem XVI. Armeekorps der Stab der „68. Infanterie-Brigade“ und das Infanterie-Regiment 145“, beide in Metz.

b) Feld-Artillerie.

23 Abtheilungsstäbe — 17 bei der fahrenden, 6 bei der reitenden Artillerie — und 53 fahrende Batterien; ferner bei der Schießschule der Feld-Artillerie, unter Hinzutritt eines Abtheilungscommandeurs nebst Adjutanten, eine dritte Lehrbatterie.

c) Pioniere.

Bei dem II. Armeekorps das „Pionier-Bataillon Nr. 17“ — Standort Stettin — aus den beiden zur Zeit als „Pionier-Halbataillon“ zum II. Armeekorps detachirten Kompagnien des Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 und 2 neu zu errichtenden Kompagnien.

Bei dem Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 in Torgau 2 neue Kompagnien.

d) Train.

Bei den Train-Bataillonen Nr. 1, 4 und 15 in ihren Standorten je eine dritte Kompagnie.

Das „Train-Bataillon Nr. 16“ — Standort Forbach, vorläufig Metz — aus der am 1. April 1890 formirten „Train-Kompagnie XVI. Armeekorps“, unter Hinzutritt einer neu zu bildenden zweiten Kompagnie.

Das „Train-Bataillon Nr. 17“ — Standort Danzig — aus den am 1. April 1890 formirten „Train-Kompagnien XVII. Armeekorps“, unter Hinzutritt einer neu zu bildenden dritten Kompagnie.

Das „Großherzoglich Hessische Train-Bataillon Nr. 25“ — Standort Darmstadt — aus der „Train-Kompagnie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division“, unter Hinzutritt einer neu zu bildenden zweiten Kompagnie.

2. Die 68. Infanterie-Brigade tritt in den Verband der 34. Division. Der Brigade unterstehen die Infanterie-Regimenter Nr. 135 und 145. Durch die Bildung derselben tritt eine Aenderung in der Landwehrbezirks-Eintheilung bei dem XVI. Armeekorps nicht ein.

Das Infanterie-Regiment Nr. 145 erhält die allgemein vorgeschriebenen Preussischen Uniform-Abzeichen mit blauen Schulterklappen und gelben Vorstößen an den Aermelpatten.

3. Gliederung und Unterkunft der Feld-Artillerie vom 1. Oktober 1890 an ergibt die Anlage.

4. Das Pionier-Bataillon Nr. 17 wird der 1. Pionier-Inspektion unterstellt; gleichzeitig tritt das Schleswig-Holsteinische Pionier-Bataillon Nr. 9 aus dem Verbands der 1. in den der 2. Pionier-Inspektion über.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1890.

Wilhelm.

v. Verby.

An das Kriegsministerium.

Beilage Nr. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Nach weiterer Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Aufstellung der Reformationen und die sonstigen, aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen die zur Ueberweisung gelangenden „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung“ maßgebend.
2. Die Königlich Bayerische Besatzungs-Brigade in Metz scheidet in Folge der Bildung einer 5. Königlich Bayerischen Division in der Pfalz aus ihrem bisherigen Verhältniß zu dem XVI. Armeekorps bz. der 34. Division aus und hat zu dem genannten Generalkommando nur noch diejenigen Beziehungen, welche allgemein für Truppentheile eines Armeekorps bestehen, die im Territorialbereich eines anderen untergebracht sind.

Das Gleiche gilt von der neuzubildenden Königlich Bayerischen 5. Kavallerie-Brigade (5. Chevauleger-Regiment, zur Zeit der 30. Kavallerie-Brigade attachirt, und 3. Chevauleger-Regiment, nach Metz heranzuziehen) und deren Beziehungen zum XV. Armeekorps.

3. Aus Anlaß des dritten, die Geldmittel für die Heeresverstärkung bereit stellenden Nachtrags-Etats für 1890/91 ergehen beiliegende Ausführungs-Bestimmungen.

No. 710/7. 90. A. 1.

v. Verd y.

Bestimmungen

in Gemäßheit des dritten Nachtrags-Etats für 1890/91.

1. Die bei einzelnen Formationen mit dem 1. Oktober 1890 eintretenden Aenderungen in den Etatsstärken zc. ergeben sich aus den neu zur Ausgabe gelangenden Friedens-Verpflegungs-Etats.
2. Vom 1. Oktober 1890 ab beträgt die jährliche Verfügungssumme für den Offizier-Unterstützungsfonds:

a) des Infanterie-Regiments Nr. 145	900 M.,
b) eines Feld-Artillerie-Regiments zu	
12 Batterien	820 M.,
11 =	770 M.,
9 =	630 M.,
8 =	580 M.,
7 =	500 M.,
c) jeder der beiden Pionier-Inspektionen	1785 M.,
d) der Train-Bataillone	3738 M.,
e) der Offiziere des Beurlaubtenstandes der 1., 2., 3., 4., 33., 35. und	
36. Division je	350 M.

Für jeden der anlässlich der Neubildungen hinzutretenden Zahlmeister, Büchsenmacher und Waffenmeister erhöht sich die jährliche Verfügungssumme für die betreffenden Unterstützungsfonds um 60 M. Die hiernach auf das II. Halbjahr 1890/91 entfallenden Erhöhungen sind bei Kapitel 24 Titel 13 zu verrechnen.

3. An Betriebsmitteln der Offizier-Unterstützungsfonds sind seitens der zuständigen Intendanturen bei Kapitel 12a Titel 3 der einmaligen Ausgaben für 1890/91 anzuweisen:
 - a) dem Infanterie-Regiment Nr. 145 2400 M.,
 - b) für jede Batterie, um welche ein Feld-Artillerie-Regiment verstärkt wird, 225 M.,
 - c) für jede Pionier-Inspektion der zur Ergänzung auf 6800 M. erforderliche Betrag,
 - d) dem Garde-Train-Bataillon für die Offiziere der Train-Bataillone 1500 M.,
 - e) entsprechend 2e der zur Ergänzung auf 1500 M. für jede der in Betracht kommenden Divisionen erforderliche Betrag.

4. Die Verfügungssumme des XVI. Armeekorps für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. erhöht sich für 1890/91 um 1000 *M.*
5. Die Verfügungssummen der Generalkommandos für Turns, Fechts und Schwimmübungen erhöhen sich für das II. Halbjahr 1890/91 bei dem

Gardekorps um	18 <i>M.</i>
I. Armeekorps um	27 <i>M.</i>
II. " " " "	72 <i>M.</i>
III. " " " "	54 <i>M.</i>
IV. " " " "	27 <i>M.</i>
V. " " " "	45 <i>M.</i>
VII. " " " "	18 <i>M.</i>
VIII. " " " "	45 <i>M.</i>
IX. " " " "	18 <i>M.</i>
X. " " " "	18 <i>M.</i>
XI. " " " "	36 <i>M.</i>
XIV. " " " "	18 <i>M.</i>
XV. " " " "	54 <i>M.</i>
XVI. " " " "	153 <i>M.</i>
XVII. " " " "	72 <i>M.</i>

6. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen werden auf das zweite Halbjahr 1890/91 gewährt für:
 - jedes Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 145 180 *M.*,
 - jede Batterie, um welche ein Feld-Artillerie-Regiment verstärkt wird, sowie für die neue — dritte — Lehrbatterie 4,50 *M.*,
 - jede neugebildete Pionier-Kompagnie 15 *M.*,
 - jede neugebildete Train-Kompagnie 22,50 *M.*
7. Die Zahl der im Frieden vorhandenen militärischen Krankenwärter wird vom 1. Oktober 1890 ab beim I., II., XV., XVI. und XVII. Armeekorps auf je 30 erhöht.

Nr. 189.

Versuchsweise Verwendung von Kavallerie- und Artillerie-Brigade-Kommandeuren bei der Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps.

Ich bestimme hierdurch:

1. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der Eintheilung des Bezirks des VII. Armeekorps in 4 Infanterie-Brigadebezirke werden vom 1. Dezember 1890 ab versuchsweise für die Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Frieden die Landwehrbezirke I. Münster und II. Münster der 13. Kavallerie-Brigade, Bochum und Hagen der 14. Kavallerie-Brigade, Essen und Warken der 7. Feld-Artillerie-Brigade unterstellt.
2. Die 13. bz. die 14. Kavallerie- und die 7. Feld-Artillerie-Brigade treten für die vorbezeichneten Landwehrbezirke an die Stelle und in das Ressortverhältniß der 25. bz. 27. und 28. Infanterie-Brigade. Die Beziehungen dieser Brigaden zu den übrigen Landwehrbezirken ihres jetzigen Bereichs bleiben unverändert.
3. Die 7. Feld-Artillerie-Brigade wird für den vorbezeichneten Geschäftsbereich der 14. Division unterstellt.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen, und sehe Ich einem Bericht des Letzteren über das Ergebnis des Versuchs zum 1. Oktober 1891 entgegen.

Kiel den 27. Juni 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Werby.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Hinweis auf den §. 2, 4 der Wehrordnung zur Kenntniß der Armee gebracht.

Es führen hiernach die Ober-Ersatzkommissionen, bei welchen die Kommandeure der 25., 27. bz. 28. Infanterie-Brigade die Geschäfte der Militärvorstehenden versehen, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 25., 27. bz. 28. Infanterie-Brigade“

und diejenigen, welchen die Kommandeure der 13. und 14. Kavallerie- bz. der 7. Feld-Artillerie-Brigade als Militärvorstehende angehören, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatzkommission II im Bezirke der 25., 27. bz. 28. Infanterie-Brigade.“

Eine Aenderung der Anlage 1 der Wehrordnung findet vorläufig nicht statt.

No. 448/7. 90. A. 1.

v. Verdy.

Nr. 190.

Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 hierdurch:

I. §. 6 Ziffer 2 der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

2. bei den Offizierkorps des Beurlaubtenstandes: der Bezirks-Kommandeur, die bei den Bezirks-Kommandos im aktiven Dienste wieder angestellten Offiziere, die Bezirks-Offiziere und alle Reserve- und Landwehr-Offiziere eines Landwehr-Bezirks, ohne Unterschied der Waffengattung.

II. Inaktive Offiziere, welche im aktiven Heere in einer Offiziersstelle wieder Verwendung gefunden haben, sind für die Dauer dieses Dienstverhältnisses in Beziehung auf die Theilnahme an der Bildung der Ehrengerichte und auf die Unterstellung unter dieselben als Offiziere des aktiven Dienststandes anzusehen (§§. 5, 10 und 13).

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kiel den 27. Juni 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 328/7. 90. C. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juli 1890.

Nr. 191.

Verlegung der 4. Eskadron des 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiments Nr. 20.

In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. November 1889 wird die 4. Eskadron des 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiments Nr. 20 zum 1. Oktober 1890 von Durlach nach Karlsruhe verlegt.

No. 159/7. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juli 1890.

Nr. 192.**Feldpost-Dienstordnung.**

Infolge Allerhöchst ergangener Bestimmung ist die den Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter gewissen Voraussetzungen verliehene Berechtigung, zu ihrer Dienstkleidung den Offizier-Paletot zu tragen, aufgehoben worden.

Demzufolge sind in der Anmerkung zur Anlage 4 Seite 71 der Feldpost-Dienstordnung die Worte: „und des Offizier-Paletots“ zu streichen.

Eine Lektur hierzu wird nicht ausgegeben.

No. 181/7. 90. A. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1890.

Nr. 193.

Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1890/91.

Beilage Nr. 2.

Für die Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1890/91 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 173/7. 90. A. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1890.

Nr. 194.

Witnahme eines Küsters bei den Reisen der Militärgeistlichen zc.

Bei den Reisen zur Abhaltung von Gottesdiensten oder zur Vornahme der in dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 19. März d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 88) erwähnten kirchlichen Handlungen in auswärtigen Garnisonen ist die Witnahme eines Küsters durch den Militärgeistlichen oder den mit Wahrnehmung der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen nur dann zulässig, wenn in den betreffenden Garnisonen ein Civilkürster oder ein mit den Geschäften eines solchen betrauter Kirchen diener der betreffenden Konfession nicht vorhanden ist.

In denjenigen Fällen, in welchen hiernach ein Kürster nicht mitgenommen werden darf, kann dem betreffenden Geistlichen zur dienstlichen Hülfleistung an dem Reiseorte mit Genehmigung des Generalkommandos von dem Truppentheile eine Ordonnanz kommandirt werden.

Die beiden Feldpropste der Armee sind berechtigt, bei den Reisen zur Abhaltung von außerordentlichen Gottesdiensten, namentlich zu den von Seiner Majestät dem Kaiser und König angeordneten Weihe- und Feldgottesdiensten, sowie auch zu den alljährlich stattfindenden Visitationstreifen an Stelle des ihnen zustehenden Dieners einen Kürster mitzunehmen.

No. 590/7. 90 B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juli 1890.

Nr. 195.

Aushändigung des Nachlasses der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften.

Unter Abänderung der Verfügung vom 19. Juli 1878 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 Seite 161 — wird Nachfolgendes bestimmt:

Der Nachlaß der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften ist seitens des Lazareths dem betreffenden Truppentheile, bz. falls der Verstorbene einem Truppentheile der Garnison nicht angehörte, dem Kommandanten bz. Garnisonältesten zu übersenden und von den bezeichneten Dienststellen den sich legitimirenden Erben auszuhändigen. Sind die Erben nicht bekannt, so ist bei dem Amtsgericht, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen und letzterem der Nachlaß auszuantworten.

No. 1356/6. 90. M. A.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Juli 1890.

Nr. 196.

Abänderungen der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Beilage 6 „Ökonomischer Etat“.

Seite 408 Ifde. Nr. 29 „Briefstempel“

in der Kolonne: „Bedarf für ein Lazareth-Reserve depot“ ist die Zahl „1“ zu streichen.

Seite 412 Ifde. Nr. 82 „Kranfentragen mit Ueberzügen“ über der Zahl 2 „Bedarf für ein Feldlazareth“ ist hinzuzusetzen:

„wenn ein Krankenwagen C/72 bez. C/74 vorhanden“.

Obendasselbst Ifde. Nr. 86 „Laternen, Hand-“

unter der Zahl 5 „Bedarf für ein Feldlazareth“ ist hinzuzusetzen:

„wenn ein Krankenwagen vorhanden“.

Ebenbaselbst Ifde. Nr. 87 „Laternen mit Lampen“
 zu der Kolonne: „Bedarf für ein Feldlazareth — nach Bedarf“ ist als Anmerkung hinzuzusetzen:
 „Hierunter müssen einige Laternen mit rothen Scheiben vorhanden sein, um die Lazareth-Anlage bei Nacht kenntlich zu machen (s. §. 57, s).“

§. 57, Seite 48 ist unter 5 hinzuzusetzen:
 in der ersten Zeile hinter „wird“ „bei Tage“
 und in der zweiten Zeile hinter „Kreuz“ „bei Nacht mit einer rothen Laterne“.
 Seite 414 Ifde. Nr. 126 „Stränge, Binde-“ ist hinter „Binde“ die Zahl „1)“ aufzunehmen und unten als Anmerkung zu setzen:

1) „Bei Feldlazarethen mit 4 zweispännigen Geräthewagen C/87 30 Bindestränge.“

Ebenbaselbst Ifde. Nr. 133 hinter „Tragegurte zu den Krankentragen“ ist anstatt der Zahl „1)“ „2)“ zu setzen, und ebenso auch unten bei der Anmerkung vor: „Bei Detachements u. s. w.“ — „2)“
 ferner ist zu Nr. 133 über der Zahl 4 „Bedarf für ein Feldlazareth“ hinzuzusetzen:
 „wenn ein Krankenwagen C/72 bz. C/74 vorhanden“.

Außerdem ist in diese Kolonne noch aufzunehmen die Zahl „8“ mit der Anmerkung:

„Zu den Krankentragekassen Seite 412 Ifde. Nr. 83 gehörig“.

Seite 416 Ifde. Nr. 4 „Del“ in der Kolonne „Bedarf für ein Feldlazareth“ ist hinzuzusetzen:
 „1/3“ } mit der Anmerkung:
 und Ifde. Nr. 5 „Petroleum“
 ebenbaselbst „1/3“ } „wenn ein Krankenwagen vorhanden“.

Seite 419 D. II. c. „Gemischtes System“
 Es ist hinzuzusetzen:
 hinter dem ersten Absatz:
 „Die vorbezeichneten Gegenstände sind für jeden Wagen in einer verschlossenen Kiste, welche auch 1 Bohrer zum Einschrauben der Haken enthält.“
 und hinter dem zweiten Absatz:
 „Die zur Ausrüstung der 40 Wagen erforderlichen 400 Krankentragen sind aus den Beständen des Lazareth-Reserve-Depots, Beilage 6 A 82, zu entnehmen.“

H. Paddordnungen. Allgemeine Bemerkungen.

Seite 460a Ziffer 7 in der zweiten Zeile hinter „sind“ bleiben die Worte einzuschalten:

„soweit solche nicht bereits vorrätzig“.

Seite 460x Zeile 23 von oben ist anstatt „Handseite“ „Sattelseite“ zu setzen.

Beilage C. „Druckformulare.“

Seite 610/11 Ifd. Nr. 34

„Namentliches Löhnungsbuch“ und die dazu gehörigen Zahlen sind zu streichen.

Die bezeichneten Stellen sind zu berichtigen. Lektüren werden nicht ausgegeben.

Soweit nach Vorstehendem noch Beschaffungen stattzufinden haben, sind dieselben auszuführen. Die entstandenen Kosten sind der Abtheilung von den Intendanturen anzumelden.

No. 987/7. 90. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 18. Juli 1890.

Nr. 197.

Nichtgewährung von Servis an Offiziere à la suite.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der §§. 16 und 66, 2 des Servis-Reglements der Anspruch auf Servis für Offiziere à la suite, solange sie nach §. 2, 6 der Friedensbesoldungs-Vorschrift kein Gehalt empfangen, ruht.

Bei Beurlaubungen unter Stellung à la suite findet daher auch der §. 48 a. a. O. keine Anwendung.

J. B.

v. Kreslow.

No. 413/7. 90. B. 4.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 22. Juli 1890.

Nr. 198.

Geschäftsanweisung für die General-Kriegskasse und Dienstanweisung für die Feld-Kriegskassen.

Mit Bezug auf die im Armeekorrespondenz-Blatt für 1890, Seite 101, enthaltene Verfügung vom 15. März d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Exemplare der bezeichneten Dienstvorschriften bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, vorrätzig gehalten werden und bei unmittelbarer Bestellung die Geschäftsanweisung für die General-Kriegskasse zum Preise von 90 Pf. für ein geheftetes und von 1 M 10 Pf. für ein gebundenes Exemplar sowie die Dienstanweisung für die Feld-Kriegskassen zum Preise von 30 Pf. für ein geheftetes und von 50 Pf. für ein gebundenes Exemplar bezogen werden können.

No. 299/7. 90. B. 1.

S. B.
v. Freskow.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 22. Juli 1890.

Nr. 199.

Komprimiren des Verbandmull.

Der entfettete Mull — Seite 380/81 Nr. 15 und 386 Nr. 7 b der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — ist fortan nicht in ungetrennten Stücken von 40 m, sondern getheilt in 10 Stücke von je 4 m und in der Art zusammengelegt zu komprimiren, daß oben und unten vom Preßstück ein Ende des ersten bez. zehnten Theilstückes liegt.

No. 1223/6. 90. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Juli 1890.

Nr. 200.

Dienst-Ordnung für das Militär-Reitinstitut.

Die Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut hat folgende Berichtigungen zu erfahren:

1. Seite 9. Die Anmerkung ist zu streichen.
2. Seite 10. §. 3. 4b. Die Zahlen 16 und 17 sind in 18 bez. 19 abzuändern; desgl. in der 2. Zeile die Zahl 16 in 18.
3. Seite 16. §. 7. Ziffer 3 ist zu streichen.
4. Seite 18. In der Anmerkung sind die Worte: „und nehmen . . . bis einschließlich (Anmerkung)“ zu streichen.

Lektüren werden zunächst nicht ausgegeben.

No. 236/7. 90. A. 3.

S. B.
Stern.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Juli 1890.

Nr. 201.

Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden.

Die vorerwähnte Vorschrift ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und von dort bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 M für das geheftete, und 25 M für das kartonirte Exemplar zu beziehen.

Auf Seite 8, Ziffer 19 dieser Vorschrift ist in der zweiten Zeile zwischen „Truppentheils“ und „einer“ das „“ zu streichen.

Eine bezügliche Lektur gelangt nicht zur Ausgabe.

No. 641/7. 90. D. 1.

S. B.
Gerhards.

Kriegsministerium.
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 25. Juli 1890.

Nr. 202.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Minden für das 3. Vierteljahr 1890.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, für den Standort Minden für das 3. Vierteljahr 1890 ist nachträglich auf 17 Pf. für den Mann und Tag festgesetzt worden.

Hierdurch ändert sich der bezügliche Satz in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1890 Nr. 619/6. 90. B. 2.

S. B.

No. 341/7. 90. B. 2.

v. Treskow.

Kriegsministerium.
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. Juli 1890.

Nr. 203.

Löhnungszuschuß für Familien.

Die Erläuterung unter Ziffer 2 der Lektur 6 zu §. 38, 6 der Friedens-Befolgungsvorschrift wird dahin ergänzt, daß der Löhnungszuschuß in dem daselbst gedachten Falle nur bei einer mindestens achtstündigen Dauer der Abwesenheit zuständig ist.

Ueber Abweichungen hiervon kann für die Vergangenheit hinweggesehen werden.

S. B.

No. 398/7. 90. B. 3.

v. Treskow.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 42 bis 85 zu der Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen der Feld-Artillerie.



Anlage

zur

Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juli 1890,

betreffend

Errichtung neuer Behörden und Truppenteile.

**Gliederung und Unterkunft der Feld-Artillerie
vom 1. Oktober 1890 ab.**

Armeecorps	Regiment	Ab- theilung	Zahl der Batterien		Standort	Bemerkungen
			fahrende	reitende		
G.	1. G.	I.	3	.	} Berlin	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
	2. G.	I.	3	.	} Berlin	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
I.	Nr. 1	I.	3	.	Insterburg	im Anschluß an die Herbstübungen Stab und II. Abthei- lung vom 1. April 1891 ab Insterburg vom 1. April 1891 ab Gumbinnen.
		II.	3	.	Königsberg	
		III.	3	.	Königsberg	
		R.	.	2	Insterburg	
	Nr. 16	I.	3	.	Königsberg	
		II.	3	.	Allenstein	
		III.	3	.	Königsberg	
		IV.	2	.	Königsberg	
II.	Nr. 2	I.	3	.	Stettin	
		II.	3	.	(vorl. Gollnow)	
		III.	3	.	Stettin	
		R.	.	2	Stettin	
	Nr. 17	I.	3	.	Bromberg	
		II.	3	.	Bromberg	
		III.	3	.	Bromberg	
III.	Nr. 3	I.	3	.	Brandenburg	
		II.	3	.	(vorl. Perleberg)	
		III.	3	.	Brandenburg	
					Perleberg	
		R.	.	2	Brandenburg	

Armeekorps	Regiment	Ab- theilung	Zahl der Batterien		Standort	Bemerkungen
			fahrende	reitende		
noch III.	Nr. 18	I.	3	.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D. Frankfurt a. D. Landsberg	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		IV.	2	.		
IV.	Nr. 4	I.	3	.	Magdeburg Burg Magdeburg Wittenberg	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
	Nr. 19	I.	3	.	Erfurt Erfurt Lorgau	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
V.	Nr. 5	I.	3	.	Glogau Sprottau Sprottau Sagan	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
	Nr. 20	I.	3	.	Bosen Bosen Lissa Lissa	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		IV.	2	.		
VI.	Nr. 6	I.	3	.	Breslau Breslau Schweidnitz Schweidnitz	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
	Nr. 21	I.	3	.	Neiße Grottkau Neiße (vorl. Neustadt)	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
VII.	Nr. 7	I.	3	.	Wesel Wesel Wesel Düsseldorf (vorl. Lager Friedrichs- feld bei Wesel)	
		II.	3	.		
		III.	3	.		
		R.	.	2		
	Nr. 22	I.	3	.	Münster Minden Münster (vorl. Soest)	
		II.	3	.		
		III.	3	.		

Armeekorps	Regiment	Ab- theilung	Zahl der Batterien		Standort	Bemerkungen
			fahrende	reitende		
VIII.	Nr. 8	I. II. III. R.	3 3 3 2	Saarlouis Saarlouis (vorl. Jülich) Trier (vorl. Köln) Saarbrücken (vorl. Saarlouis)	
	Nr. 23	I. II. III.	3 3 3	. . .	Coblenz Köln (vorl. Coblenz)	
IX.	Nr. 9	I. II. III. R.	3 3 3 2	Rehnsburg Izehoe Izehoe Izehoe (vorl. Neumünster)	bis 1. April 1891 Stab Rehnsburg II. Abtheil. Stade.
	Nr. 24	I. II. III.	3 3 3	. . .	Schwerin Güstrow Güstrow (9. Batt. Neustrelitz)	bis 1. April 1891 Izehoe.
X.	Nr. 10	I. II. III. R.	3 3 3 2	Hannover Hannover (5. Batt. Wolfenbüttel) Celle Hannover	
	Nr. 26	I. II. III.	3 3 3	. . .	Olbenburg Verden Verden	
XI.	Nr. 11	I. II. III. R.	3 3 3 3	Cassel Cassel (vorl. Friblar) Cassel Hanau (vorl. Cassel)	
	Nr. 27	I. II. III.	3 3 3	. . .	Mainz Wiesbaden Mainz	

Armeekorps	Regiment	Ab- theilung	Zahl der Batterien		Standort	Bemerkungen
			fahrende	reitende		
25. Division	Nr. 25	I. II.	3 3	. 1	Darmstadt	
XIV.	Nr. 14	I.	3	.		Karlsruhe
		II.	3	.	Karlsruhe	
		III.	3	.	Mannheim	
		R.	.	2	Karlsruhe	
Nr. 30	I.	3	.	Kastatt		
	II.	3	.	Neubreisach		
	III.	3	.	Kastatt		
XV.	Nr. 15	I.	3	.	Strasbourg	
		II.	3	.	Strasbourg	
		III.	3	.	Strasbourg	
		R.	.	2	Saarburg	
Nr. 31	I.	3	.	Hagenau		
	II.	3	.	Hagenau		
	III.	3	.	Hagenau		
	R.	.	2	Bischweiler		
XVI.	Nr. 33	I.	3	.	Meß	
		II.	3	.	St. Avold	
		III.	2	.	Meß	
Nr. 34	I.	3	.	Meß		
	II.	3	.	Mörchingen		
	R.	.	2	Meß		
XVII.	Nr. 35	I.	3	.	Graudenz	
		II.	3	.	Graudenz	
		III.	3	.	Marienwerder	
		R.	.	2	Di. Gylau	
Nr. 36	I.	3	.	Danzig		
	II.	3	.	Danzig		
	III.	3	.	Pr. Stargardt		
	IV.	2	.	Danzig		

Nachweisung

der

Kommandos zc. zum Militär-Reit-Institut

für 1890|91.

Bemerkung.

1. Beginn des Kommandos	siehe § 8 d. D. D. f. M. R.	
2. Auswahl der zu Kommandirenden	= § 9	=
3. Ueberweisungspapiere	= § 11	=
4. Bekleidung und Ausrüstung zc.	= § 12	=
5. Marschangelegenheiten	= § 13	=
6. Geldverpflegung	= § 14	=

Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment	
Beflag- schmiede					
Garde- Korps.	Regiment der Gardes du Corps	—	—	—	
	Garde-Kürassier-Regiment	1	1	—	
	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland	1	1	—	
	Leib-Garde-Husaren-Regiment	—	—	—	
	1. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	—	
	2. Garde-Ulanen-Regiment	—	—	—	
	2. Garde-Dragoner-Regiment	1	1	—	
	3. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	—	
	2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment	1	1	—	
	I.				1
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel	—	—	—	—
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	—	—	—	—
	Dragoner-Regiment von Wedell	1	1	—	—
	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12	—	—	—	—
	Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10	—	—	—	—
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	1	1	—	—
	II.				1
	Kürassier-Regiment Königin	1	1	—	—
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	1	1	—	—
	Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger	1	1	—	—
	Dragoner-Regiment von Arnim	1	1	—	—
III.				1	
1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	—	—	—	—	
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland	—	—	—	—	
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland	—	—	—	—	
Husaren-Regiment von Zieten	—	—	—	—	
IV.				1	
Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10	—	—	—	—	
Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld	—	—	—	—	
Kürassier-Regiment von Seydlitz	—	—	—	—	
Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12	1	1	—	—	
Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4	1	1	—	—	

Kommandirenden:			Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bz. Offiziere als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche von den Kavallerie-Regimentern						
		Trompeter (vom 1./4. bis 30./6. 1891)	Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Handwerker		Detonomie- Handwerker		
1	1							Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tischler, 1 Kellner bz. Lohnbedienter oder Tischdecker.
1*	1							
1	1							
1*	1							
1*	1							
1*	1							
1	1							
1	1							
1	1							
1	1							
					4			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Zimmermann, 1 Kellner bz. Lohnbedienter oder Tischdecker.
1	1							
1*	1				4			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Böttcher, 1 Kellner bz. Lohnbedienter oder Tischdecker.
1	1							
1	1				4			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maler, 1 Kellner bz. Lohnbedienter oder Tischdecker.
1	1							
1	1				4			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Schlosser, 1 Hülfsschreiber.
1	1							

*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.

*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr kommandirt.

*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.

Korps- bezirt	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag- schmiede					
V.	Dragoner-Regiment von Bredow	1	1	—	
	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg	1	1	—	
	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin	—	—	—	
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland	—	—	—	
VI.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst	—	—	—	
	Dragoner-Regiment König Friedrich III	—	—	—	
	Husaren-Regiment von Schill	1	1	—	
	Husaren-Regiment Graf Götzen	—	—	—	
	Ulanen-Regiment von Kätzler	1	1	—	
	Feld-Artillerie-Regiment von Peucker	1	1	—	
VII.	Kürassier-Regiment von Driesen	1	1	—	
	1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8	—	—	—	
	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11	1	1	—	
	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5	1	1	—	
	1. Westfälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7	1	1	—	
VIII.	Kürassier-Regiment Graf Geyler	—	—	—	
	Husaren-Regiment König Wilhelm I.	1	1	—	
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7	—	—	—	
	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9	—	—	—	
	Feld-Artillerie-Regiment von Holtendorff	1	1	—	
IX.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17	—	—	—	
	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18	1	1	—	
	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15	1	1	—	
	Husaren-Regiment Kaiser Franz Josef von Oesterreich König von Ungarn	1	1	—	
	Solsteinsches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24	1	1	—	

Kommandirenden:			Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bzw. Befreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche von den Kavallerie-Regimentern						
		Krompeter (vom 1./4. bis 30./6. 1891)	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker		Ökonomie- Handwerker		
1 1 1 1	1 1 1 1	— — — —		4*	.			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Gärtner, 1 Hülfsschreiber. *) Darunter 1 Hülfsschreiber.
1 —* —* 1 1 —	1 1 1 1 1 —	— — — — — —) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.	4*	.			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Buchbinder, 1 Hülfsschreiber. *) Darunter 1 Hülfsschreiber.
1 1 1 1 —	1 1 1 1 —	1 — — — —		4*	.			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tapezier, 1 Hülfsschreiber. *) Darunter 1 Sattler.
—* 1 1 1 —	1 1 1 1 —	1 — — — —) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	4*	.			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maurer, 1 Hülfsschreiber. *) Darunter 1 Schmied.
1 1 1 1 —	1 1 1 1 —	1 — — — —		4*	.			Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maurer. *) Darunter 1 Gärtner.

Korps- bezirk	Truppentheil	Es sind zu		
		zur Offizier-Reitschule		
		Offiziere	Offizierburſchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment
Beflag- schmiede				
X.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19	1	1	—
	Königs-Ulanen-Regiment	—	—	—
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16	1	1	—
	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17	1	1	—
	2. Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 26	1	1	—
XI.	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel	—	—	—
	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13	1	1	—
	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg	1	1	—
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6	1	1	—
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 23	1	1	—
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner- Regiment) Nr. 24	—	—	—
	Großherzoglich Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25	1	1	—
Rassauisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27	1	1	—	
XII. Königlich Säch- sisches	Garde-Reiter-Regiment	1	1	—
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17	—	—	—
	1. Husaren-Regiment Nr. 18	1	1	—
	2. Husaren-Regiment Nr. 19	1	1	—
	Carabinier-Regiment	—	—	—
XIII. Königlich Württem- bergisches	2. Ulanen-Regiment Nr. 18	—	—	—
	3. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 32	1	1	—
	Dragoner-Regiment Königin Olga	—	—	—
	Ulanen-Regiment König Karl	—	—	—
	2. Württembergisches Dragoner-Regiment Nr. 26	1	1	—
	Ulanen-Regiment König Wilhelm	1	1	—
	2. Württembergisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29	1	1	—

Kommandiren:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bzw. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1./4. bis 30./6. 1891)	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker	Ökonomie- Handwerker		
. 1 1 -*-*-	. 1 1 1 1 -	. - - - -	*) Die bereits kommandirten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandirt.	4*	.	Außerdem 1 Lazarethgehilfe auf 2 Jahre, sofern der gemäß Erlaßes vom 15. 8. 88 Nr. 37. 8. 88 A 3 kommandirte Lazarethgehilfe zu seinem Truppentheile zurückkehren muß. Unter den zu kommandirenden Pferdepflägern: 1 Schuhmacher. *) Darunter 1 Maurer. Unter den zu kommandirenden Pferdepflägern: 1 Schuhmacher. *) Darunter 1 Maler.	
. 1 1 1 1 -*	. 1 1 1 1 1	. - - - -		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	6*		.
. 1 1 1 -*	. 1 1 1 1	. - - - -	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.		.		.
. 1 1 1 -*	. 1 1 1 1	. - - - -		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandirt.	.		.

Korps- bezirk	Truppenteil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfchen	aus dem Korps- bereiche von einem Kavallerie-Regiment	
Beflag- schmiede					
XIV.	1. Badisches Leib-Drägoner-Regiment Nr. 20	—	—	—	
	2. Badisches Drägoner-Regiment Nr. 21	1	1	—	
	Kurmärktisches Drägoner-Regiment Nr. 14	1	1	—	
	3. Badisches Drägoner-Regiment Prinz Karl	1	1	—	
XV.	Rheinisches Ulanen-Regiment Nr. 7	1	1	—	
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11	—	—	—	
	3. Schleſiſches Drägoner-Regiment Nr. 15	1	1	—	
	Schleſwig-Holſteiniſches Ulanen-Regiment Nr. 15	—	—	—	
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 31	1	1	—	
XVI.	1. Hannoverſches Drägoner-Regiment Nr. 9	—	—	—	
	Schleſwig-Holſteiniſches Drägoner-Regiment Nr. 13	1	1	—	
	Magdeburgiſches Drägoner-Regiment Nr. 6	—	—	—	
	2. Hannoverſches Ulanen-Regiment Nr. 14	—	—	—	
XVII.	Küraffier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg	1	1	—	
	1. Leib-Hufaren-Regiment Nr. 1	1	1	—	
	Hufaren-Regiment Fürſt Blücher von Wahlſtatt	1	1	—	
	Ulanen-Regiment von Schmidt	—	—	—	
	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 35	1	1	—	

Kommandirenden:			Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereiche von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter (vom 1./4. bis 30./6. 1891)	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker		Ökonomie- Handwerker	
1 1 —*	1 1 1	— — —	*) Der bereits kommandierte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandiert.	4*	1 Schneider	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Schneider. *) Darunter 1 Zimmermann.	
1 1 —*	1 1 1	— — —		*) Die bereits kommandierten Unteroffiziere verbleiben ein zweites Jahr kommandiert.			1 Schneider
1 1 1 —*	1 1 1 1	— — — —	*) Der bereits kommandierte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr kommandiert.		1 Schuhmacher	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Sattler.	
1 1 1 1	1 1 1 1	— — — —		4*		1 Sattler	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Schneider. *) Darunter 1 Tischler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 12. August 1890.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 204.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen.
Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I.

In den Artikel I §. 1 c der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 142) wird als vorletzter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlags beträgt der Tagesfouragesatz

12 000	Gramm	Hafer,
3 000	=	Heu,
3 000	=	Futterstroh.

II.

Artikel II §. 1 der Verordnung vom 14. April 1888 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl.)	(Zahl.)	(Zahl.)	(Zahl.)
..... Rationen zu	{ Rationen zu	{
.....	Gramm Hafer,	Gramm Hafer,
.....	= Heu,	= Heu,
.....	= Stroh.	= Stroh.
(Zahl.)	(Zahl.)		
..... Zuschußrationen zu	{	{
.....	Gramm Hafer,	Gramm Hafer,
.....	= Heu.	= Heu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1890.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 650/7. 90. B. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1890.

Nr. 205.

Anlegen hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der Generalität zc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in Zukunft die Generalität, sowie die Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur auch bei den großen Paraden hohe Stiefel anzulegen haben.

Der Erlaß vom 28. Juni 1888 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 145 — erleidet daher im zweiten Absatz eine entsprechende Abänderung.
No. 195/8. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. August 1890.

Nr. 206.

Musterungs-Vorlagen.

Die im §. 9 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vorgeschriebenen Bestands- und Beschaffungsübersichten sind künftig wieder in zweifacher, die Fondsabschlüsse in dreifacher Ausfertigung der Musterungskommission vorzulegen.

Die in dem Erlaß vom 11. Januar 1886 Nr. 23/1. 86. M. O. D. 3. angeordnete Ergänzung der Bestandsübersicht bleibt bestehen.

Sämmtliche Truppentheile haben bis zum 15. November d. J. Abschriften ihrer letzten Musterungs-Vorlagen der zuständigen Intendantur zur Sammlung und Weiterbeförderung an die diesseitige Bekleidungs-Abtheilung zu übersenden.

No. 900/7. 90 B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1890.

Nr. 207.

Behandlung und Ausfüllung der Militärfahrscheine.

Vorgekommene Spezialfälle geben dem Kriegsministerium Veranlassung, auf die genaueste Beachtung der Ziffer 1 des Erlasses vom 31. März 1889 (Nr. 646/2. 89. B. 3.) — Armeeverordnungs-Blatt S. 90 — hinzuweisen und gleichzeitig zu bestimmen, daß künftig der Kontrolzettel des Militärfahrscheins in allen Fällen mit der Bezeichnung (Stempel) des Truppentheils zu versehen ist.

No. 136/7. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 9. August 1890.

Nr. 208.

Löhnungszuschuß für Familien bei dienstlicher Abwesenheit der Ernährer.

Der bezeichnete Löhnungszuschuß (§. 38, ^a der Friedens-Befoldungsvorschrift) ist bei Kantonnirungen und auf Märschen auch für den 31. Monatstag zu gewähren und demzufolge der Anmerkung zu §. 83, ^a a. a. O. hinzuzufügen:

„Auch ist in diesen Fällen der nach §. 38, ^a zahlbare Löhnungszuschuß zuständig.“

S. B.

No. 738/7. 90. B. 3.

v. Tresslow.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. August 1890.

Nr. 209.

Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 15. September stattgefunden.

J. B.

v. Reifer.

No. 134/8. 90. A. 2.

Lecturen gelangen zur Versendung:

Nr. 3 bis 9 zur Dienstordnung der Kriegsacademie,
Nr. 92 bis 100 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots,
Nr. 29 und 30 zur Dienstordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 30. August 1890.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 210.

Uniforms-Änderungen bei den Artillerie-Schießschulen und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich der Schießschule der Feld-Artillerie die Uniform des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, der Schießschule der Fuß-Artillerie sowie der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Uniform des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments mit der Maßgabe, daß die genannten Truppentheile auf den Spaulettes beziehungsweise Achselstücken und Schulterklappen ihre bisherigen Abzeichen fortzuführen haben. Entsprechende Abänderung beziehungsweise Ergänzung der vorhandenen Bestände hat nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel zu erfolgen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Wilhelmshaven den 28. Juli 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1157/7. 90. B. 3.

v. Verdy.

Nr. 211.

Verlegung des Kadettenhauses Culm nach Cöslin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Kadettenhaus Culm zum 1. Oktober 1890 nach Cöslin zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. August 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. August 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 307/8. 90. A. 2.

v. Verdy.

Nr. 212.

Uebergang der Festung Bittsch aus dem Bereich der 6. Festungs-Inspektion in denjenigen der 10. Festungs-Inspektion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Festung Bittsch zum 1. Oktober 1890 aus dem Bereich der 6. Festungs-Inspektion in den Bereich der 10. Festungs-Inspektion übergeht. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. August 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. August 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 167/8. 90 A. 4.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. August 1890.

Nr. 213.

Vorbeimarsch der Kavallerie bei großen Paraden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei allen großen Paraden die Kavallerie fortan beim ersten Vorbeimarsch nicht — wie durch die Felddienst-Ordnung festgesetzt ist — in halben Eskadrons, sondern in Eskadrons-Fronten mit halben Distanzen vorbeimarschiren soll.

Dementsprechend ist die Felddienst-Ordnung dahin abzuändern, daß in Muster 3 derselben und zwar in der Ziffer 6, I der „Erläuterungen“ statt „in halben Eskadrons“ zu setzen ist: „in Eskadrons-Front mit halben Distanzen“.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Entsprechende Abänderungen des Exercir-Reglements für die Kavallerie bleiben vorbehalten.

No. 782/8. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. August 1890.

Nr. 214.

Volkszählung am 1. Dezember 1890.

Bei der am 1. Dezember 1890 stattfindenden Volkszählung werden die Militärpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen. Für die militärischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe etc. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke den Kommandanten bz. den Garnison-Altesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkszählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

No. 149/8. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1890.

Nr. 215.

Ergänzung der Stamm-Unteroffiziere des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Die Auswahl der für den Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an der Uebung Theil nehmen, erfolgt durch den Kommandeur jenes Truppentheils. Dieser hat hiervon den betreffenden Regimentern bis zum 10. September Mittheilung zu machen. Sogleich nach Eingang derselben sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon für die zurückbehaltenen Unteroffiziere ein neuer Drillchrod und die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke nebst einem Verzeichniß dieser Sachen und der unter Ziffer IV. 3c auf Seite 27 des Armee-Berordnungs-Blattes für 1889 erwähnten Nachweisung einzufenden.

No. 175/8. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1890.

Nr. 216.

Marschpapiere bz. Militär-Fahrcheine für die Rückkehr der zu den Lehrschmieden einberufenen Hofarzt-Aspiranten bz. Kommandirten Fußbeschlagschüler.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß die in der Ueberschrift bezeichneten Marschpapiere bz. Militär-Fahrcheine, welche gemäß §§. 12 und 60 der Militär-Veterinärordnung den vor Beginn des Lehrkursus einzusendenden Ueberweisungspapieren beigelegt werden sollen, von den betreffenden Truppentheilen bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig ausgefertigt sein müssen.

No. 178/4. 90. A. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. August 1890.

Nr. 217.

Besehung zweier Freistellen bei der Königl. Landeschule in Pforta.

Zu Michaelis d. J. sind zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der Königl. Landeschule in Pforta neu zu besetzen.

Bewerbungen werden bis zum 10. September d. J. von der Abtheilung für Fußtruppen im Kriegsministerium entgegengenommen.

Hinsichtlich der erforderlichen Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) verwiesen und dabei ausdrücklich bemerkt, daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen von der Bewerbung ausgeschlossen sind.

Die Bewerber würden in ihren Vorkenntnissen dem seit Ostern d. J., dem Beginne des Schuljahres, inzwischen vorgeschrittenen Standpunkte der betreffenden Klasse entsprechen müssen.

No. 249/8. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. August 1890.

Nr. 218.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzblatt für 1890 Seite 1) sind die §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, den 2. Januar 1890, in Kraft gesetzt worden. Hierdurch ist insbesondere die Stempel- und Gebührenfreiheit der gemäß §. 156 ff. des Gesetzes für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des letzteren erforderlichen Bescheinigungen eingeführt worden.

Es empfiehlt sich nunmehr, die Beteiligten auf die Tragweite der Uebergangsbestimmungen, insbesondere auf die Vortheile, welche durch die rechtzeitige Beschaffung und Aufbewahrung der im Gesetze für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des letzteren vorgesehenen Nachweise erlangt werden können, aufmerksam zu machen. Zu diesem Behufe wird den Korps-Intendanturen eine Darstellung der für die Beteiligten wichtigsten Bestimmungen der §§. 156 ff. des Gesetzes in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren zugehen zur Vertheilung an diejenigen örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, auf welche das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 Anwendung findet.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben den bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen diese Darstellung zur Kenntnisknahme zugänglich zu machen und dieselben anzuhalten, sich die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise baldigst zu beschaffen. Dabei sind dieselben darauf hinzuweisen, daß

1. die Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechung des ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses und über die Dauer der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit für die Zeit der Beschäftigung bei den militärischen Fabriken, Verwaltungen zc. seitens der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden unter Beirückung ihres Dienstfieglers ausgestellt werden,
2. die Nachweise über Krankheiten innerhalb der Dauer der Unterstützungsberechtigung auf Anordnung der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden von den Vorständen der für das betreffende Stabflement zc. besonders errichteten Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkassen ausgestellt und durch Beirückung des Dienstfieglers der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörde beglaubigt werden können,

3. alle diese Nachweise einer Beglaubigung durch die untere Verwaltungsbehörde (Ortspolizeibehörden, Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Ortsbezirke) nicht bedürfen.
Gleichzeitig wird zur Ausführung der §§. 18, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden unter Einweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

1. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die vorgeordneten örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

- a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller bei ihnen seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;
- b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einer bestimmten militärischen Verwaltungsbehörde eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter §. 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;
- c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswert neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerte sind die hierüber bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen; fehlen solche, so sind sie bei der vorgeordneten militärischen Dienstbehörde zu beantragen.

2. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1886 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

3. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt sind.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

4. Bei Bescheinigungen der militärischen Verwaltungsbehörden für die von ihnen als Arbeitgeber beschäftigten Personen gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörden als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. O. Einer weiteren Beglaubigung durch andere Behörden bedürfen diese Bescheinigungen nicht.

Nachweise über Krankheiten.

5. Die militärischen Verwaltungsbehörden haben auf Antrag ihrer Arbeiter zc. (Ziffer 1) Bescheinigungen über die Dauer von Krankheiten während des Arbeits- bz. Dienstverhältnisses bei ihnen zu erteilen. Diese Verpflichtung kann den Vorständen der für die betreffende Verwaltung besonders errichteten Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankentassen übertragen werden für diejenige Krankheitsdauer, während welcher der Antragsteller aus der Krankentasse Unterstützung bezogen hat.
6. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheilte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.
7. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt sind. Sie ist zu versagen:
- a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
 - b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Die Vorschrift der Ziffer 3 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Gemeinames.

8. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen nicht erteilt.
9. Die Bescheinigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen. Den Bescheinigungen der Vorstände der Krankentassen wird, sofern diese nicht selbst ein Dienstsiegel zu führen berechtigt sind, zur Beglaubigung das Dienstsiegel der militärischen Verwaltungsbehörde aufgedrückt.
10. Für die Bescheinigungen sind nachstehende Formulare zu verwenden.
11. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.
12. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.
13. Die Bescheinigungsformulare werden für den Gesamtbereich der unter der Preussischen Heeresverwaltung stehenden Betriebe, Anstalten zc. durch die Intendantur III. Armeekorps beschafft und an die einzelnen Korps-Intendanturen nach Maßgabe des Bedarfs vertheilt. Die örtlichen militärischen Verwaltungen beziehen die Formulare von der zuständigen Korps-Intendantur. Die im Laufe dieses Etatsjahres durch Beschaffung der Formulare entstehenden Kosten sind seitens der Intendantur III. Armeekorps auf Kapitel 43 anzuweisen und der Kassen-Abtheilung im Kriegsministerium anzumelden.

A bis C.

A.

Arbeitsbescheinigung der militärischen Verwaltungsbehörde.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.) Adolph Lange, wohnhaft in Staden,
geboren im Jahr 1829 zu Berlin, Kreis, Provinz

während des Zeitraums
 vom 27. November 1886
 bis einschließlich 1. April 1890
 als Geselle — Arbeiter —

bei der unterzeichneten (in festem Arbeits-(Dienst-)Verhältniß gestanden hat,
 welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,
 vom 10. November 1887 bis einschließlich 15. Januar 1888,
 vom 1. Dezember 1889 bis einschließlich 5. Januar 1890*)

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.) (An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~
 monatlich 45 M. und für die überschüssenden Tage 1 M. 50 Pf. täglich erhalten.)**)

....., den 1890.

Direktion d

(L. S.) (Unterschrift.)

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits-(Dienst-)Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Krankheitsbescheinigung von Betriebs-(Fabrik-) und Bau-Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
 (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) der Arbeiter Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf,
 geboren im Jahr 1855 zu Stettin, Kreis, Provinz Pommern,
 während er der unterzeichneten Krankenkasse angehörte, in der Zeit
 vom 10. Juli 1889
 bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Krankfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Der Erkrankte ist vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit eingetreten gewesen und ist durch die Krankheit verhindert worden, diese Lohnarbeit fortzusetzen. Diese Lohnarbeit fällt nicht unter Ziffer 3 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung.***)

.....

....., den 1890.

Vorstand der Arbeiter-(Bau-)Krankenkasse der

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a) für Mitglieder einer Betriebs-(Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, auf Anordnung der militärischen Verwaltungsbehörde von dem Kassenvorstande,

b) für die Zeit innerhalb des Arbeits- bz. Dienstverhältnisses, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der militärischen Verwaltungsbehörde selbst.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 3 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen),

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
 - b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M jährlich überstiegen hat.
-

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1890.

Nr. 219.

Eintreffen zu den Prüfungsterminen bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.

Der Eingangssatz des §. 8 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission vom 11. März 1880 wird dahin abgeändert:

„Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als Sonnabend Abend, müssen aber spätestens am Sonntag Mittag 12 Uhr vor dem ihnen bestimmten Prüfungstermine im Dienstgebäude der Kommission (Lindenstraße 4) eintreffen und erhalten in demselben sogleich nach ihrer Ankunft Wohnung.“

No. 512/8. 90. A. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1890.

Nr. 220.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Unter Abänderung des §. 346 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots wird bestimmt, daß der Jahresabschluß der Kassenbücher der Artillerie-Depots für die Folge am 15. April, derjenige der Materialbücher am 1. Mai stattzufinden hat.

Die Einreichung der Jahres-Abrechnungen der Artillerie-Depots an die Intendanturen — §. 418 der Vorschrift —, sowie der Beginn des Zeugabschlusses — §. 397 — hat zum 1. Mai zu erfolgen.

Die im §. 420 erwähnten Fonds-Uebersichten sind für das IV. Vierteljahr von den Artillerie-Depots nach bewirktem Jahresabschlusse der Kassenbücher schleunigst, spätestens bis zum 24. April, an die Artillerie-Depot-Inspektionen einzureichen und von den letzteren bis zum 30. April hierher vorzulegen.

No. 1102/6. 90. D. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 6. August 1890.

Nr. 221.

Dienstabweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

Zu §. 57, 2 (Satz 2) der Dienstabweisung für die Korps-Bekleidungsämter ist nachstehende *) Anmerkung zu machen:

„Zahlungen an Lieferungsunternehmer, welche außerhalb des Preussischen Staates ihren Wohnsitz haben, erfolgen durch Vermittelung der General-Militärkasse; dergleichen Zahlungen sind daher auf die letztere anzuweisen.“

No. 515/7. 90. B. 3.

J. B.
v. Erskow.

Nr. 222.

Flurschäden-Vergütung.

Ministerium des Innern.

Berlin den 27. Juli 1890.

Es. Hochwohlgeboren machen wir aus Anlaß eines Spezialfalles darauf ergebenst aufmerksam, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52), welches im §. 4 bestimmt, daß alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden aus Militärfonds vergütet werden, der Ministerialerlaß vom 14. April 1874 (R. M. 777/4, I. M. J. 556) als aufgehoben anzusehen ist.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.Der Kriegsminister
In Vertretung.
Gerhards.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

R. b. J. I. M. J. 1563.

Rt. R. 482/7. 90. B. 4.

Kriegsministerium.
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 6. August 1890.

Der vorstehende Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 86 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 7 für 1874 hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

J. B.

No. 482/7. 90. B. 4.

v. Kreskow.

Kriegsministerium.
 Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 14. August 1890.

Nr. 223.

Anstellung eines Ober-Rosarztes bei dem Remonte-Depot in Arendsee i. Altm.

Die Ober-Rosarztstelle beim Remonte-Depot in Arendsee i. Altm. (Vorwerk Arendsee) ist vakant und soll sofort bz. zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Ober-Rosärzte der Armee bz. Rosärzte, welche die Prüfung als Ober-Rosarzt bestanden und die Berechtigung auf Civilversorgung haben, werden aufgefördert, sich unter Vorlegung eines kurz abgefaßten Lebenslaufs nebst Führungs-Attestes durch die vorgesetzte Behörde bei der Abtheilung zu melden. Die Ober-Rosarzt-Prüfung kann gegebenen Falles auch von der neuen Stelle aus nachträglich abgelegt werden.

Das Gehalt der Stelle beträgt 2000 bis 2400 *M.*, dazu ein Naturalbeputat mit freier Wohnung im Werthe von 780 *M.*

No. 195. 8. 90. R. A.

v. Kroschke.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. August 1890.

Nr. 224.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden. Der Feldgeräths-Stat für eine Etappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1882 tritt außer Kraft.

J. B.

No. 137/8. 90. A. 4.

Paulus.

Kriegsministerium.
 Waffen-Departement.

Berlin den 18. August 1890.

Nr. 225.

Ausgabe von neuen Ausrüstungs-Nachweisungen zc.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für
 eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
 eine Artillerie- bz. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73 —
 sind neu gedruckt.

Der „Anhang 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot“ ist neu aufgestellt.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen

für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,

= = bergl. mit Munitionswagen C/64. 73 und

= = Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/64. 73 — Berlin 1886 —

treten hierdurch außer Kraft.

J. B.

No. 615/8. 90. D. 2.

Hende.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. August 1890.

Nr. 226.

Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen — 10 Blatt —.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Vorschrift nebst Zeichnungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag überfanbt.

Die bisherige Anleitung nebst Zeichnungen tritt außer Kraft.

Die neue Anleitung ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — zum Preise von 45 Pf. geheftet und 55 Pf. kartonnirt — Pappband mit Leinwandrücken — käuflich.

Die Zeichnungen — 10 Blatt — werden, soweit der Vorrath reicht, von der lithographischen Anstalt von F. Kayser — Berlin C. Wallstraße Nr. 12 — zum Preise von 2 *M.* abgegeben.

No. 420/8. 90. B. 4.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 21. August 1890.

Nr. 227.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Während des Umbaues des Hamburger Bahnhofes in Spanbau sind bei Wagenladungen, welche für die Artillerie-Werkstatt und die Geschütz-Gießerei zu Spanbau bestimmt sind, die Frachtbriefe nach wie vor mit der durch Erlaß vom 24. August 1888 — No. 449/8. A. 6. — vorgeschriebenen Aufschrift „Spanbau, Berlin-Hamburger Eisenbahn“ zu versehen.

Dagegen kommt diese Aufschrift bei Stückgutsendungen bis auf Weiteres in Fortfall.

No. 151/8. 90. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. August 1890.

Nr. 228.

Deckblätter zur Marineordnung.

Die von dem Reichs-Marine-Amt ausgegebenen Deckblätter Nr. 1 bis 11 zur Marineordnung vom 19. November 1889 werden den Königlichen Generalkommandos zc. nach Maßgabe der von denselben gegenwärtig als Bestand angegebenen Exemplare mittels Umschlags zugehen.

S. B.

No. 604/8. 90. A. 1.

Paulus.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. August 1890.

Nr. 229.

Gebührnisse beim Beziehen „enger Quartiere“.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die den Truppen beim Beziehen „enger Quartiere“ in Gemäßheit der Bestimmungen vom 30. August 1887 unter II Ziffer 5 und 6 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 292 — zu verabreichenden Gebührnisse an Holz und Stroh auf die nach dem 2. Theil Ziffer 11 der Felddienst-Ordnung zuständigen Gebührnisse für 3/4, Biwaks nicht in Anrechnung zu bringen sind.

No. 659/8. 90. B. 4.

Stodmarr.

Nr. 230.

Bewegliche Blenden für die Schießstände.

In Folge der Einführung des Gewehrs 88 wird die Umänderung der beweglichen Blenden, soweit solche von den Truppentheilen benutzt werden, erforderlich. Diese Umänderung kann in den Garnisonen durch geeignete Handwerker zc. bewirkt werden, wenn die Truppentheile bei der Artillerie-Werkstatt in Spandau die in ihrer Konstruktion veränderten — unten näher bezeichneten — Theile neu bestellen und die noch brauchbaren Theile der alten Blenden wieder verwenden lassen.

Denjenigen Truppentheilen, welche neue Theile bestellen, wird ein Abdruck der von der Artillerie-Werkstatt aufgestellten Konstruktionszeichnungen mit übersandt werden.

Bei Bestellung der neuen Theile ist anzugeben, daß die Beschlagmittel mit zu liefern sind.

Folgende Theile haben sich geändert bz. sind neu hinzugetreten:

I. Für Blende Nr. 1:

ein Halter für die feste Rolle,
vier Stützklappen mit Ringen,
eine gußeiserne Rolle — kann der Blende No. 3 entnommen werden —,
zwei obere Winkelbleche,
zwei Haken mit 2 Ketten (Halfter-) und 2 Defen (zu den Gelenkstützen),
zwei Haken zum Aufhängen des Hakens mit Kette und Defe,
ein Haken für die Kette zum Schieber,
zwei Ketten mit 2 Haken für die lose Rolle,
eine Gabelöse,
zwei Zwingen mit 2 Stegen,
vier Stück 8,5 mm Holz, 120 lang, zu den Bügeln für die Streben,
ein Drehbolzen zur festen Rolle mit 1 Unterlegscheibe und 2 Splinten,
ein Drehbolzen zur losen Rolle mit 1 Unterlegscheibe und 1 Splint,
ein beschlagener Schieber.

II. Für Blende Nr. 2:

ein beschlagener Schieber,
zwei obere Winkelbleche,
ein Halter für die feste Rolle,
vier Stützklappen mit Ringen,
zwei Haken für die kurzen Ketten zur losen Rolle,
eine Gabelöse,
zwei Zwingen mit 2 Stegen für die lose Rolle,
zwei Führungswinkel,
vier Stück 8,5 mm Holz, 120 lang, zu den Bügeln für die Streben,
ein Drehbolzen für die feste Rolle mit 1 Unterlegscheibe und 2 Splinten.

Es können wieder verwendet werden:

I. Von der Blende Nr. 1 alter Konstruktion:

eine gußeiserne Rolle,
ein Bügel,
eine Kette zum Schieber, jedoch ohne Haken (Kette entsprechend verkürzen),
zwei Bügel zu den Streben,
vier Schuhe zu den Streben,
zwei untere Winkelbleche,
zwei Fußbleche,
ein Haken für die Kette,
zwei Führungswinkel (nach Verkürzung),
sechs Gelenkstützen.

Die Wiederverwendung der Holztheile ist dem Ermessen des betreffenden Unternehmers anheimzustellen.

II. Von der Blende Nr. 2 alter Konstruktion:

eine gußeiserne Rolle	}	für die feste Rolle,
ein Bügel		
eine gußeiserne Rolle	}	für die lose Rolle,
ein Drehbolzen mit 1 Unterlegscheibe und 1 Splint		
zwei kurze Ketten, jedoch ohne Haken, zur losen Rolle,		
eine Kette mit Haken zum Schieber,		
zwei Bügel zu den Streben,		
vier Schuhe zu den Streben,		
zwei untere Winkelbleche,		
zwei Fußbleche,		
ein Haken für die Kette,		
ein Dorn.		

Von den Holztheilen gilt das bei Blende Nr. 1 Gesagte.

No. 411/7. 90. B. 4.

Stodmar.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1890.

Nr. 21.

gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathfrak{A} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathfrak{A} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 \mathcal{M} . 90 \mathfrak{A} durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 231.

Anderweite Bezeichnung des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86.

Ich bestimme, im Anschluß an Meine anderweite bezügliche Ordre vom heutigen Tage, daß das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86 fortan die Bezeichnung „Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86“ führen soll und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Gravenstein, den 9. September 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. September 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich die erwähnte anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre auf die Ernennung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin zum Chef des genannten Regiments bezieht.

No. 327/9. 90. A. 1.

v. Berdy.

Nr. 232.

Abzeichen der reitenden Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Ich bestimme: Die am 1. Oktober 1890 zu formirende reitende Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat als Abzeichen auf den Epaulettes beziehungsweise Achselstücken und Schulterklappen Granaten nach den beifolgenden Proben zu führen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 29. August 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Berdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 16/9. 90. B. 3.

v. Berdy.

Nr. 233.

Errichtung eines Filial-Artilleriedepots in Bromberg.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Zum 1. Oktober 1890 ist in Bromberg ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots Graudenz zu errichten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Rohstock den 18. September 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den beteiligten Stellen demnächst zugehen.

No. 883/9. 90 D. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. September 1890.

Nr. 234.

Tragen des Ueberrocks seitens der Offiziere der höheren Stäbe bei allen Manövern.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß fortan der Ueberrock bei allen Manövern — einschließlich der Korpsmanöver gegen markirten Feind — für die Offiziere der höheren Stäbe der vorschriftsmäßige Anzug sein soll.

No. 4/9. 90. A. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. September 1890.

Nr. 235.

Amtskautionen.

Die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn sind fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten — Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 161 —, zuzulassen.

No. 353/8. 90. B. 1.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1890.

Nr. 236.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie.

Auf Seite 129 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889 sind in der 10. bz. 11. und 12. Zeile von unten die Worte „auf dem Deckel“ bz. „auf dem Gefäß“ zu streichen.

No. 185/9. 90. A. 2.

v. Verdy.

Nr. 237.

Einheitliche Benennung der Eisen- und Stahlorten.

Berlin den 29. Januar 1889.

Die nachstehende Zusammenstellung der einheitlichen Benennungen für die im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden, aus Eisen oder Stahl bestehenden Materialien wird zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

II a. 644.

Einheitliche Benennung der im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden, aus Eisen oder Stahl bestehenden Materialien.

Für das im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommende Eisen- und Stahlmaterial sind im amtlichen Verkehr ferner nachstehende Benennungen in Anwendung zu bringen:

A. Nach der Herstellungsweise des Materials

sind zu unterscheiden als Hauptgattungen von Eisen und Stahl:

1. Roheisen,
2. Gußeisen,
3. Schweißeisen,
4. Schweißstahl,
5. Flußeisen und
6. Flußstahl.

Es ist zu bezeichnen:

1. Mit Roheisen das Erzeugniß des Hochofens. Dasselbe ist leicht schmelzbar, aber nicht schmiedbar. Es kann nach seiner Herstellungsart als Roßroheisen oder Holzkohlenroheisen, nach seiner Farbe und seinem Gefüge als weißes (Spiegeleisen, Weißstrahl, Weißkorn), graues oder halbirtes Roheisen bezeichnet werden.

2. Mit Gußeisen das in besonderen Formen gegossene, in der Regel vorher in einem Cupol- oder Flammofen umgeschmolzene Roheisen. Werden dem Roheisen beim Umschmelzen Stahlabfälle zugesetzt, so nennt man das Erzeugniß „Stahlguß“.

Sind Gußwaaren nachträglich schmiedbar gemacht worden, so tritt die Bezeichnung „schmiedbares Gußeisen“ oder „Temperguß“ ein.

Wird Gußeisen durch Sießen in eisernen Formen an seinen Außenflächen besonders hart gemacht, so heißt es „Hartguß“.

Sind Gußstücke in offenen Formen oder in Sand, Masse oder Lehm geformt, und sollen sie nach dieser Art der Herstellung besonders gekennzeichnet werden, so sind dieselben mit Herdguß, Sand-, Masse- oder Lehmguß zu bezeichnen.

3. Mit Schweißeisen das im teigigen Zustande gewonnene, in der Regel im Puddelprozeß hergestellte, schmied- und schweißbare, aber nicht merklich härtbare, gegenwärtig meist Schmiedeisen genannte Material.

Wird Schweißeisen zu Blechen oder Stäben ausgewalzt, ausgeschmiedet oder zu Draht gezogen, so kann es Blech (Wellblech, Weißblech u. f. w.), Walz- oder Stabeisen, auch Quadrat-, Rund-, Flach-, Profil-, Bandeisen u. f. w., Walzdraht oder Zugdraht genannt, und diese Bezeichnung der Bezeichnung „Schweißeisen“ hinzugefügt oder dahinter in Klammern eingeschaltet werden (z. B. Schweißeisenblech, Schweißeisendraht u. f. w.).

Die Bezeichnung „Schmiedeisen“ fällt aus.

4. Mit Schweißstahl das im gleichen Zustande wie zu A. 3 gewonnene, aber merklich härtbare Material. Soll dabei das Herstellungsverfahren noch besonders hervorgehoben werden, so ist diese Bezeichnung hinter der Bezeichnung „Schweißstahl“ in Klammern einzuschalten (z. B. Puddelstahl, Raffinirstahl, Cementstahl u. f. w.). Soll die Form als Blech, Stab, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Schweißstahl“ wie unter A. 3 zu verfahren (z. B. Schweißstahlblech u. f. w.).

5. Mit Flußeisen das im flüssigen Zustande gewonnene, im Bessemer-, Thomas- oder Martin-Verfahren hergestellte schmiedbare, aber nicht merklich härtbare Material.

Soll dabei das Herstellungsverfahren besonders hervorgehoben werden, so ist statt der einfachen Bezeichnung „Flußeisen“ die Bezeichnung „Bessemer-, Thomas- oder Martin-Flußeisen“ zu wählen oder eine dieser letzteren Bezeichnungen hinter der Bezeichnung „Flußeisen“ in Klammern einzuschalten.

Soll die Form als Blech, Stabeisen, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Flußeisen“ wie unter A. 3 zu verfahren.

6. Mit Flußstahl das im gleichen Zustande gewonnene, aber merklich härtbare Material.

Soll dabei zugleich das Herstellungsverfahren noch besonders hervorgehoben werden, so ist statt der einfachen Bezeichnung „Flußstahl“ die Bezeichnung „Liegel-, Bessmer-, Thomas- oder Martin-Flußstahl“ zu wählen oder eine dieser letzteren Bezeichnungen hinter der Bezeichnung „Flußstahl“ in Klammern einzuschalten.

Soll die Form als Blech, Stab, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Flußstahl“ wie unter A. 3 zu verfahren.

Die Bezeichnung „Gußstahl“ fällt aus.

Schweiß- und Flußeisen bz. Stahl können, außer nach Herstellung und Form, auch nach der Beschaffenheit — z. B. als sehniges Schweißisen, Feintornisen — oder nach der Bearbeitung — als gehämmertes Eisen, Raffinirstahl u. s. w. — bezeichnet werden. Da die Grenze zwischen härtbarem und nicht härtbarem Material schwer festzustellen ist, so ist in der Regel ein Material mit einer Reiß-Festigkeit von 50 kg für 1 qmm und darüber mit Stahl, ein Material von geringerer Festigkeit mit Eisen zu bezeichnen.

B. Bezeichnung nach den Verwendungszwecken.

Soll das unter A. bezeichnete Material nach seiner verschiedenen Verwendbarkeit besonders gekennzeichnet werden, so sind dafür die folgenden Nebenbezeichnungen zu wählen und diese in der Regel in Klammern hinter die unter A. bezeichneten Hauptgattungsnamen einzuschalten.

1. Roheisen ist, je nachdem es zum Gießerei-, Puddel-, Bessmer-, Thomasbetrieb u. s. w. als besonders geeignet gekennzeichnet werden soll, mit „Gießerei-, Puddel-, Bessmer-, Thomas-Roheisen u. s. w.“ zu bezeichnen.
2. Gußstücke im allgemeinen, welche aus Gußeisen bestehen, heißen Gußwaaren. Sollen Gußwaaren einer weiteren Bearbeitung auf Werkzeugmaschinen unterliegen, so heißen sie „Maschinenguß“. Zum Umschmelzen bestimmte Gußwaaren oder Bruchstücke derselben heißen „Gußschrott“.
3. Dem Schweißisen können die seiner verschiedenen Verwendung entsprechenden Bezeichnungen, z. B. Niet-, Mutter-, Ketten-, Brückeneisen, Kesselblech u. s. w. gegeben werden. Alle abgängige Schweißeisenteile werden „Schweißeisenschrott“ bz. „Blechschrott“ genannt.
4. Dem Schweißstahl kann die besondere Bezeichnung „Stahlstahl“ gegeben werden.
5. Flußeisen wird im Eisenbahnbetriebe vorzugsweise zur Anfertigung von Schwellen, Achsen, Wagenradreifen, Trägern, Maschinenteilen, Blechen u. s. w. verwendet und ist hiernach in ähnlicher Weise wie das Schweißisen unter B. 3 zu bezeichnen. Das zu diesen Gegenständen bestimmte Flußeisen wird als „Schwellen-Flußeisen u. s. w.“ bezeichnet. Die rohen Stücke heißen „Blöcke“. Das Wort „Ingot“ fällt aus. In fertiger Form gegossene Stücke aus Flußeisen (besonders Maschinenteile) heißen Flußwaaren.
6. Flußstahl wird im Eisenbahnbetriebe vorzugsweise zu Trag- und Spiralfedern, Schienen, Lokomotivradreifen, sowie zur Anfertigung von schneidenden Werkzeugen verwendet.

Das zu diesen Gegenständen bestimmte Material ist dementsprechend mit „Federflußstahl u. s. w.“ zu bezeichnen, auch kann der Bezeichnung „Federstahl, Werkzeugstahl, Drehstahl, Meißelstahl, Gewindebohrstahl, Döpperstahl, Lochstempelstahl, u. s. w.“ das Wort „Flußstahl“ in Klammer nachgesetzt werden. Die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmten rohen Stücke heißen „Flußstahlblöcke“, die daraus durch Guß in fertiger Form hergestellten Gegenstände „Flußstahlwaaren“.

Schlußbemerkung.

Soll der Verwendungszweck eines Materials mehr betont werden als die Herstellungsweise, so kann die unter B. angegebene besondere Bezeichnung vorangestellt werden, während die unter A. angegebene in Klammer dahinter gesetzt wird, z. B. Nieteisen (Schweißisen), Werkzeugstahl (Liegelflußstahl), Federstahl (Flußstahl), Achseneisen (Flußeisen), Achsen (Martin-Flußeisen), Kesselblech (Schweißisen) u. s. w. oder es kann die Silbe „Schweiß oder Fluß“ vorangestellt werden, z. B. Schweißnieteisen, Flußfederstahl u. s. w.

Die Aufnahme von weiteren, namentlich im Eisenhüttenbetriebe gebräuchlichen, die Herstellung oder die Verwendung kennzeichnenden Benennungen, welche indeß für den Eisenbahnbetrieb entweder von keiner oder von nur untergeordneter Bedeutung sind, wird nicht beabsichtigt; erforderlichenfalls sind die in den benachbarten Industrierevieren gebräuchlichen Bezeichnungen anzuwenden.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. September 1890.

Der vorstehende Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnete einheitliche Benennung der Eisen- und Stahlorten auch für den Bereich der Seeresverwaltung anzunehmen ist.

Den verbindenden Behörden bleibt es überlassen, die für ihren Bereich erforderlichen Zusätze für die unter B. der Zusammenstellung aufgeführten Benennungen anzuordnen.

No. 158/7. 90. D. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. September 1890.

Nr. 238.

Anbringung von Regenleisten an den Pack- bz. Proviantwagen C/87.

Zum besseren Schutze des Wagenkastens sind an den Pack- bz. Proviantwagen C/87 Regenleisten anzubringen. Eine bezügliche Anleitung wird den beteiligten Stellen demnächst zugehen. Neugefertigte Fahrzeuge werden fortan mit den Regenleisten geliefert werden. An den in den Beständen der Truppen und Depots befindlichen Pack- bz. Proviantwagen C/87 ist diese Schutzvorrichtung nachträglich anzubringen, die hierzu erforderlichen Geldmittel werden aus Kapitel 30, 6 bz. 37, 19 und 39, 6 des laufenden Etats besonders zur Verfügung gestellt. Soweit Eisenbahntruppen in Betracht kommen, sind die Kosten aus dem Fonds zur Unterhaltung des Feldgeräths der Eisenbahntruppen (Kapitel 24, 20) zu bestreiten.

No. 502/8. 90. D. 2.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1890.

Nr. 239.

Tragen des Offizier-Paletots seitens der Steuerbeamten.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Juli 1890 ist die Vorschrift, wonach die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern vom Ober-Inspektor abwärts, wenn sie Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind, oder sofern dieselben bei ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst die Erlaubniß zum Tragen der Armee- oder Regiments-Uniform erhalten haben, zu ihrer Civil-Uniform den Offizier-Paletot tragen dürfen, aufgehoben worden.

No. 261/9. 90. B. 3.

v. Verdy.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1890.

Nr. 240.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 352/9. 90. A. 1.

v. Verdy.

Königliche Preussische Eisenbahn
für die

vom 1. Oktober 1890 ab.

Thielplatz—Berlin.

Berlin—Thielplatz.

Entfernung km	Eisenf. Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Bedarfs- Güter-Zug Nr. 401 (bis Soffen).		Eisenf. Zug Nr. 5 II. u. III. Kl.		Personen- Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Stationen	Personen- Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Bedarfs- Güter-Zug Nr. 402 (von Soffen ab).		Eisenf. Zug Nr. 6 II. u. III. Kl.		Eisenf. Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.		
	Min.	Stbf.	Min.	Stbf.	Min.	Stbf.	Min.	Stbf.		Min.	Stbf.	Min.	Stbf.	Min.	Stbf.	Min.	Stbf.	
0,0		635		900		1200		400		Thielplatz		1100		332		650		
5,5	644	646	910	916	1210	1235	408	409	Sperenberg	830	831	—	—	316	331	640	642	
2,5	651	654	922	928	1221	1250	412	414	Glaubdorf	815	816	1031	1045	250	310	639	635	
2,5	*659	*700	—	—	*1257	*1259	—	—	Mellen	—	—	—	—	*241	*243	*623	*624	
4,5	708	711	1005	—	110	200	422	421	Soffen	808	805	1018	—	159	220	610	615	
8,5	*721	*725	—	—	*216	*217	—	—	Rangsdorf	*723	*723	—	—	*143	*144	*556	*557	
7,5	737	741	—	—	231	232	—	—	Malsow	740	748	—	—	126	130	548	544	
7,5	*732	*733	—	—	*215	*216	—	—	Marienfelde	*720	*721	—	—	*112	*113	*531	*532	
7,0	804	—	—	—	300	—	500	—	Berlin (Mitt. Stbf.)	720	720	—	—	100	—	520	520	

* Diezüge 3, 5, 2, 6 um 4 halben nur im Bedarfsfalle.

Die Stadtzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (559) sind durch Untertreffen der Minutengassen gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1890.

Königliche Direction der Preuss. Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. September 1890.

Nr. 241.

Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone und Train-depots mit den Reichs-Post-Behörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.

Den betreffenden Kommandobehörden wird die erforderliche Anzahl Abdrücke der vorbezeichneten Bestimmungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen vom Jahre 1878 treten außer Kraft.

No. 331/8. 90. A. 4.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 8. September 1890.

Nr. 242.

1. Aenderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Die unter den laufenden Nummern

24, 30, 31, 68, 121, 143, 146, 147, 209, 210, 211, 220, 221, 231, 232, 234, 235, 269, 278, 279, 285 bis 287, 388, 389, 424, 432, 454, 577, 579, 580, 711, 723, 728 a, 728 b, 770, 783, 1074 bis 1080, 1408 bis 1421

aufgeführten Fabrikate sind zu streichen.

2. Aenderung des Preis-Verzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau.

An die Stelle des unter laufender Nummer 386 b angegebenen Preises von 2,75 M ist derjenige von 3,40 M zu setzen.

3. Der Verkaufspreis für Blankleder in Bänden bei den Artillerie-Werkstätten ist bis auf Weiteres auf 1,50 M für 1 kg festgesetzt.

No. 554/6. 90. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 9. September 1890.

Nr. 243.

Garnison-Berpflegungszuschüsse für Allenstein, Darlehmen, Wehlau und Osterode für das 3. Vierteljahr 1890.

Der Berpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 3. Vierteljahr 1890

für die Garnison Allenstein	15 Pf.
" " " Darlehmen	9 "
" " " Wehlau	10 "
" " " Osterode	15 "

für den Mann und Tag.

Hierdurch finden die bezüglichlichen Vorbehalte in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137/139) Erledigung.

No. 98/9. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. September 1890.

Nr. 244.

Zusatz zu den „Leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schießübungen der Fuß-Artillerie. Berlin 1888.“

In den „Leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schießübungen der Fuß-Artillerie. Berlin 1888“ ist auf Seite 86 zum Schluß hinzuzufügen:

„Vor Beginn und nach Beendigung der Schießübung hat jeder Truppentheil eine genaue Untersuchung aller zu benutzenden bz. aller benutzten Wellblech-Sicherheitsstände in Bezug auf ihre Gefahrlosigkeit gegen Einsturz vorzunehmen.“

Hierbei wird bemerkt, daß die gleiche Anordnung für die Feld-Artillerie in dem Anhang der zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift Aufnahme finden wird.

No. 428/7. 90. A. 2.

J. B.
Paulus.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. September 1890.

Nr. 245.

Sachregister zur Felddienstordnung, zum Exerzir-Reglement und zur Schießvorschrift für die Infanterie. Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, sind Sachregister zur Felddienstordnung, zum Exerzir-Reglement und zur Schießvorschrift für die Infanterie erschienen.

Bei unmittelbar an die genannte Buchhandlung zu richtenden Bestellungen beträgt der Preis je 10 Pf.

S. B.
Paulus.

No. 34/9. 90. A. 2.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 18. September 1890.

Nr. 246.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die neubearbeiteten Ausrüstungs-Nachweisungen:

- a) für das Parf-Kommando eines Artillerie-Belagerungstrains,
- b) für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen und
- c) für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungstrains

sind im Druck erschienen und werden den Kommando- u. Behörden in der nach dem Druckvorschriften-Stat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen.

In Folge Ausgabe dieser Ausrüstungs-Nachweisungen treten die Ausrüstungs-Nachweisungen

- a) für das Parf-Kommando eines Artillerie-Belagerungstrains — Berlin 1885 —
- b) für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen — Berlin 1885 — und
- c) für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne der Belagerungstrains — aufgestellt 1880 —

außer Kraft.

No. 703/9. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. September 1890.

Nr. 247.

Verriegeln der Rassen Schlüssel bei unvermutheten Rassen-Revisionen.

Die diesseitige Verfügung vom 10. September 1842 (Seite 42 der Nachträge zum Rassen-Reglement für die Truppen) wird dahin erläutert, daß ein Verriegeln des Rassen Schlüssels durch den Revisor, sofern ersterer im Besiß des betreffenden Rassen-Kommissions-Mitgliedes verbleibt, als ein verbotener Verwahrham im Sinne jener Verfügung nicht anzusehen ist.

S. B.

No. 438/9. 90. B. 3.

v. Ersekow.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 23. September 1890.

Nr. 248.

Reisegebühren für die Offiziere und Oberroßärzte der Remonte-Kommandos.

Zur Begegnung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß §. 54 Abs. 1 des Reglements über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876,

„wonach für den Weg bis zu den Ausschiffungspunkten in der Nähe der Depots den zum Remonte-Empfang kommandirten Offizieren und Oberroßärzten, sofern nicht das Kommando die Stärke von 20 Mann übersteigt und seitens des Generalkommandos die Begleitung des Kommandos durch die Genannten ausdrücklich angeordnet ist, die reglements-mäßigen Reisekosten und Chargenmäßigen Tagegelber zustehen“,

durch §. 26, 1 der Reiseordnung vom 21. März 1889 außer Kraft gesetzt worden ist. Diese Offiziere und Oberroßärzte erhalten danach nur die verordnungsmäßigen Fuhrkosten, aber keine Tagegelber.

No. 240/9. 90. R. A.

v. Arnim.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 26. September 1890.

Nr. 249.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Am 1. Oktober d. J. erfolgt die Inbetriebsetzung des Verbindungsgeleises zwischen dem Lehrter und dem Hamburger Bahnhofe in Spandau.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 21. August 1890 No. 151/8. 90. D. 3 wird daher bestimmt, daß bei allen Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und an die Geschützgießerei zu Spandau die Frachtbriefe vom 1. Oktober d. J. ab wieder mit der im Erlasse vom 24. August 1888 No. 449/8. 88. A. 6. vorgeschriebenen Aufschrift

„Spandau, Berlin-Hamburger Eisenbahn“

zu versehen sind.
No. 906/9. 90. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 27. September 1890.

Nr. 250.

Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen.

Den Kommandobehörden wird das vorbezeichnete Preisverzeichnis mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Das bisherige Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen tritt außer Kraft.

S. A.

Hende.

No. 698/9. 90. D. 1.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 27. September 1890.

Nr. 251.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1890.

Die für das 4. Vierteljahr 1890 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Gardekorps.		Gumbinnen . . .	14	II. Armee-		Greifswald . . .	13
Berlin	17	Insterburg . . .	12	korps.		Snovrazlaw . . .	13
Charlottenburg	18	Königsberg i. Pr.	18	Anclam	15	Raugard	13
Groß-Lichterfelde	17	Löben	17	Bromberg	Befannt-	Rasewalk	15
Potsdam	17	Lyd	16		machung	Schneidemühl	Befannt-
		Marggrabowa . . .	13		vor-		machung
		Memel	17	Belgard	behalten		vor-
		Ortelsburg	12	Cöslin	15	Stargard i. Pomm.	behalten
		Pillau	15	Colberg	16	Stettin	15
I. Armee-		Rastenburg	9	Deutsch-Crone	13	Stralsund	15
korps.		Stallupönen	12	Alt-Damm	16	Swinemünde	15
Allenstein	17	Eilsit	12	Demmin	15		
Bartenstein	12	Wartenburg	9	Dramburg	Befannt-	III. Armee-	
Braunsberg	14	Wehlau	11		machung	korps.	
Darkehmen	12			Gnesen	behalten	Angermünde	16
Goldap	14			Sollnow	18	Bernau	16
					15		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Brandenburg a. d. S.	17	Torgau	15	Dels	13	Coblenz	19
Calau	16	Weißenfels	15	Dhlau	15	Cöln	20
Cottbus	15	Wittenberg	16	Dppeln	14	Deutz	20
Crossen a. d. D.	16	Zerbst	16	Pleß	16	Ehrenbreitstein	19
Cüstrin	17	V. Armee- corps.		Ratibor	12	Engers	15
Frankfurt a. d. D.	13	Freistadt i. Schlef.	13	Rybnik	12	Erkelenz	19
Fürstenwalde	16	Glogau	14	Schweidnitz	14	Jülich	21
Havelberg	18	Görlitz	15	Sohrau Ob. Schl.	15	Kreuznach	19
Jüterbog	15	Hirschberg	14	Strehlen	14	Montjoie	20
Landsberg a. d. W.	15	Lauer	13	Striegau	13	Neuwied	17
Lübben	15	Kosten	12	Wohrlau	13	Saarbrücken	18
Pereleberg	17	Krotoschin	13	VII. Armee- corps.		Saarlouis	18
Prenzlau	14	Lauban	11	Barmen	17	Siegburg	19
Rathenow	19	Liegnitz	13	Benrath	19	Trier	16
Neu-Ruppin	17	Lissa i. P.	15	Bielefeld	19	St. Wendel	19
Schwedt a. d. D.	14	Lüben	12	Bochum	16	IX. Armee- corps einschl. Großherzogl. Medlenb. Konting.	
Sorau	13	Militzsch	16	Büdeburg	18	Altona	19
Spanbau	18	Muskau	13	Cleve	20	Bremen	20
Steglitz	17	Neutomischel	13	Detmold	17	Bützow	15
Woldenberg	11	Ostrowo	15	Dortmund	16	Dömitz	16
Züllichau	15	Posen	15	Düsseldorf	19	Flensburg	17
IV. Armee- corps.		Rawitsch	13	Essen	16	Geeftemünde	18
Altenburg	17	Sagan	12	Gelbern	16	Güstrow	16
Aischersleben	18	Samter	12	Gräfrath	16	Hadersleben	21
Bernburg	17	Schrimm	17	Hagen	18	Hamburg	21
Bitterfeld	16	Schroda	17	Hamm	18	Harburg	17
Burg	16	Sprottau	14	Hörter	19	Izehoe	16
Dessau	18	VI. Armee- corps.		Meschede	16	Ludwigslust	16
Erfurt	17	Bernstadt i. Schl.	11	Minden	19	Lübeck	16
Gardelegen	17	Beuthen Ob. Schl.	14	Mülheim a. d. R.	17	Neumünster	18
Gera	16	Breslau	15	Münster	19	Neustrelitz	18
Greiz	16	Brieg	13	Neuhäus	16	Parchim	16
Halberstadt	19	Cosel	13	Radernborn	15	Ratzeburg	16
Halle a. d. S.	16	Olaz	12	Reddinghausen	16	Rendsburg	18
Langensalza	14	Oleiwitz	14	Siegen	18	Rostock	15
Magdeburg	15	Ober-Glogau	12	Sooft	18	Schleswig	18
Merseburg	16	Grottkau	12	Verden	18	Schwerin	17
Mühlhausen i. Th.	16	Kreuzburg Ob. Schl.	12	Wesel	20	Sonderburg	19
Naumburg a. d. S.	14	Leobschütz	13	VIII. Armee- corps.		Stade	16
Neuhaldensleben	17	Münsterberg	13	Nachen	22	Wandsbeck	19
Quedlinburg	16	Ramslau	12	Andernach	16	Wismar	15
Rudolstadt	16	Reiße	13	Bonn	19	Kiel und Ploen	19
Salzwedel	15	Neustadt Ob. Schl.	13			Lehe u. Cuxhaven	21
Sangerhausen	14						
Sondershausen	17						
Stendal	17						

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
X. Armeekorps.		Hofgeismar . . .	16	Rohrweil	21	Pfalzburg	20
Murich	17	Homburg v. d. Höhe	18	Schneeberg	17	Saarburg i. L. . . .	21
Blankenburg	17	Jena	15	Waldheim	18	Saargemünd	18
Braunschweig	17	Limburg a. d. L. . . .	17	Wurzen	19	Strassburg i. C. . . .	18
Celle	16	Mainz	15	Zittau	17	Weissenburg	15
Einbeck	16	Marburg	17	Zwidau	19	Zabern	19
Goslar	17	Meiningen	15				
Göttingen	18	Oberlahnstein	16	XIV. Armeekorps.		XVI. Armeekorps.	
Hameln	17	Offenbach	16	Bruchsal	18	St. Avold	17
Hannover	16	Weilburg	17	Colmar i. C. . . .	16	Diedenhofen	17
Hilbesheim	17	Weimar	16	Donaueschingen	19	Falkenberg	Bekanntmachung vorbehalten
Lingen	16	Wetzlar	16	Durlach	18		
Lüneburg	14	Wiesbaden	16	Ettlingen	18	Forbach	17
Nienburg a. d. W. . . .	16	Worms	17	Freiburg i. Baden	19	Meß	18
Olbenburg	15			Gebweiler	18	Mörchingen	Bekanntmachung vorbehalten
Osabrück	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Hechingen	19		
Nelzen	19	Annaberg	17	Heidelberg	19		
Verden	16	Bauzen	18	Burg Hohenzollern	21,5		
Wolfenbüttel	17	Borna	18	Karlsruhe	19	XVII. Armeekorps.	
Wilhelmshaven	21	Chemnitz	17	Kehl	18	Culm	15
		Döbeln	21	Konstanz	20	Danzig	16
XI. Armeekorps.		Dresden	17	Lörrach	18	Deutsch-Eylau	14
Arolsen	14	Freiberg	19	Mannheim	18	Graubenz	16
Babenhausen	16	Geithain	17	Mosbach	16	Konitz	14
Biebrich	15	Glauchau	17	Mühlhausen i. C. . . .	18	Marienburg	12
Buzbach	15	Grimma	18	Neubreisach	19	Marienwerder	16
Carlshafen	16	Großenhain	17	Offenburg	18	Mewe	14
Cassel	18	Königsbrück	15	Rastatt	19	Neustadt W. Pr. . . .	11
Coburg	16	Festung Königstein	23	Schlettstadt	17	Ostrobo	15
Darmstadt	17	Lausitz	19	Schwefingen	17	Riesenburg	14
Diez	17	Leipzig	17	Sigmaringen	19	Rosenberg	14
Eisenach	15	Leisnig	19	Stockach	19	Schlame	13
Erbach i. D. . . .	16	Marienberg	19			Soldau	16
Frankfurt a. M. . . .	14	Meißen	17	XV. Armeekorps.		Pr. Stargardt	13
Friedberg	16	Schlag	17	Bischoweiler	18	Stolp	11
Fritzlar	15	Begau	21	Bitzsch	18	Strassburg W. Pr. . . .	13
Fulda	16	Birna	21	Dieuze	18	Thorn	16
Gießen	17	Blauen	17	Hagenau	17		
Gotha	16	Kiefa	19	Molsheim	17		
Hanau	16	Rochlitz	16				
Hersfeld	16						
Hildburghausen	15						

Nr. 252.

Veränderungen in der Verabreichung des Armeeverordnungs-Blattes.

Die aus Anlaß der zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Truppenverlegungen u. eintretenden Veränderungen in der Verabreichung des Armeeverordnungs-Blattes sind von hier aus zur Kenntniß des Kaiserlichen Post-
Zeitungsamtes gebracht worden.

Einer Mittheilung der erwähnten Veränderungen seitens der einzelnen Truppentheile bedarf es
hiernach nicht.

No. 403/9. 90. K. M.

Haberling.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 17 zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen,
 Nr. 42 bis 52 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
 Nr. 1 bis 55 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie,
 Nr. 1 bis 47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie,
 Nr. 1 bis 27 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Landwehr-Batterie,
 Nr. 76 bis 102 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,
 Nr. 1 bis 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab 1. eines Feld-Artillerie-Regiments u.,
 Nr. 50 bis 69 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,
 Nr. 16 bis 31 zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,
 Nr. 85 bis 89 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
 Nr. 99 bis 111 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie,
 Nr. 11 bis 13 zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 8. Oktober 1890.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 253.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers.

Ich habe den General der Infanterie v. Verdy du Vernois, in Genehmigung seines Mir eingereichten Abschiedsgesuches vom 1. d. Mts., unter Entbindung von dem Amte als Staats- und Kriegsminister und unter Ernennung zum Chef des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommerschen) Nr. 14, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Dagegen habe Ich den Generalleutnant v. Kaltenborn-Stachau, Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division, zum Staats- und Kriegsminister ernannt.

Mürzsteg den 4. Oktober 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Oktober 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 185/10. 90. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 1. Oktober 1890.

Nr. 254.

Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen.

Das neue Preisverzeichnis ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — erschienen und von dort bei Bestellungen aus der Armee zum Preise von 30 Pf. zu beziehen.

J. A.

No. 716/9. 90. D. 1.

Hende.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Oktober 1890.

Nr. 255.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlich Preussischen Eisenbahn-Betriebsämter.

Die vorbezeichnete, im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in 5. Auflage bearbeitete Uebersichtskarte — 9 Blatt im Maßstabe 1 : 600 000 — kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierfelbst der Kommissionsverlag übertragen worden.

Im Interesse möglichstster Verbreitung der Karte bleibt der mäßige Preis von 6 *M.* für das Exemplar unverändert.

No. 708/9. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 175 bis 189 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
Nr. 117 und 118 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 26. Oktober 1890.

Nr. 23.

Gebruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 256.

Namenszug des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 9. September 1890 bestimme Ich, daß die Offiziere und Mannschaften des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinischen) Nr. 86 auf den Epaulettes und Achselstücken beziehungsweise Schulterklappen den Namenszug des erhabenen Regiments-Chefs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, nach den beifolgenden Proben zu führen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 20. Oktober 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Oktober 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 716/10. 90. B. 3.

v. Raltenborn.

Nr. 257.

Verlegung der Bezirkskommandos Cöslin und Dramburg nach Belgard beziehungsweise Neustettin.

Ich bestimme hierdurch: Es werden verlegt die Kommandos der Landwehrbezirke Cöslin und Dramburg am 1. April 1891 nach Belgard beziehungsweise Neustettin und nehmen dieselben von diesem Zeitpunkte ab die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Neues Palais den 9. Oktober 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Oktober 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ferner zum 1. April 1891 der Kreis Schivelbein dem Bezirkskommando Belgard zuzutheilen ist.

No. 357/10. 90. A. 1.

v. Raltenborn.

Nr. 258.

Beurlaubungs-Befugniß der Bezirksoffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Bezirksoffiziere gegenüber den ihnen unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen des Stammes des Bezirkskommandos die Beurlaubungs-Befugniß wie ein detachirter Hauptmann ausüben haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 16. Oktober 1890.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Oktober 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 560/10. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1890.

Nr. 259.

Erweiterung des §. 11 der Reiseordnung.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält §. 11, 6 der Reiseordnung folgenden Zusatz:

„Die General-Inspekture der Fußartillerie und des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen dürfen sich auf Reisen aus Anlaß der größeren Uebungen ihrer Waffen bz. der Betheiligung der letzteren an größeren Uebungen mit gemischten Waffen außer von einem Adjutanten auch durch den Chef des Stabes begleiten lassen. Werden die genannten General-Inspekture zur Theilnahme an den jährlichen Herbstübungen kommandirt, so ergeht wegen ihrer Begleitung jedesmal besondere Verfügung.“

Eine Lektur wird nicht ausgegeben.

No. 710/8. 90. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Oktober 1890.

Nr. 260.

Ausgabe der Transportführer-Vorschrift.

Die im Erlaß vom 12. Mai 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 131) angekündigte „Transportführer-Vorschrift“ gelangt demnächst in der von den Generalkommandos zc. angemeldeten Anzahl von Exemplaren zur Herausgabe.

Diese Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei direktem Bezuge zu dem Preise von 30 Pfg. in Pappband mit Leinwandrücken.

No. 89/10. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Oktober 1890.

Nr. 261.

Änderung von Dienstvorschriften.

1. Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

a) Im §. 24 sind Zeile 2 und 3 und bz. 6 die Worte „für die Kinder nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre“ zu streichen.

b) Der erste Satz des §. 42 erhält folgende Fassung:

„Die zur Probendienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten kommandirten Unteroffiziere werden für die Reise zum Antritt des Kommandos mit den ihnen, wie den Unteroffizieren vom Feldwebel zc. abwärts bei dienstlichen Kommandos allgemein, zustehenden Gehältern von denjenigen Behörden abgefunden, zu welchen die Kommandirungen erfolgen.“

2. Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen.

Der §. 3 ist dahin abzuändern, daß jeder Artilleriedepot-Inspektion

- 3 Zeugoffiziere,
- 1 Feuerwerksoffizier,
- 3 Zeugfeldwebel und
- 1 Oberfeuerwerker

zugetheilt sind.

Lektoren werden dieserhalb nicht ausgegeben.

No. 24/10. 90. D. 2.

v. Kaltborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Oktober 1890.

Nr. 262.

Gliederung bz. Unterkunft der Feld-Artillerie und des Trains des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. Oktober 1890 ab.

Armeekorps	Regiment	Abtheilung	Zahl der Batterien		Standort	Bemerkungen
			fahrende	reitende		

Artillerie.

XII. (Königlich Sächsisches)	1. Feld-Artillerie- Regiment Nr. 12	I.	3	.	} Dresden
		II.	3	.	
		III.	3	.	
	2. Feld-Artillerie- Regiment Nr. 28	R.	.	3	} Dresden (vorl. Riesa) Riesa
		I.	3	.	
		II.	3	.	
	3. Feld-Artillerie- Regiment Nr. 32	I.	3	.	} Pirna Freiberg Rohrweil Freiberg
		II.	3	.	
		III.	3	.	

Train.

Train-Bataillon Nr. 12	Stab, 1., 2. und 4. Kompagnie 3. Kompagnie	Dresden Dresden (vorl. Königs- brück)
---------------------------	--	---

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 306/10. 90. A. 1.

v. Kaltborn.

Nr. 263.

Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie.

Vom 1. November d. J. ab treten in der administrativen Verwaltung der technischen Institute der Artillerie folgende Änderungen — zunächst versuchsweise — in Kraft:

- I. Die Verwaltung der Kasse wird einer besonderen Kassenkommision, diejenige der Materialien und Fabrikate zc. einer besonderen Verwaltungskommission übertragen.

Die Kassenkommision besteht aus 2 Mitgliedern und zwar dem (bz. einem) Unterdirektor und dem (bz. einem) administrativen Mitgliede.

Auf die Kassenverwaltung haben alle die in den §§. 39, 40 und 41 der Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie bz. in den §§. 36, 37 und 38 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und werden derselben die in den §§. 126—160 bz. §§. 116—150 der gedachten Vorschriften vorgesehenen Geschäfte, insbesondere die Vollziehung der Empfangsbefcheinigung auf Gelbbelägen unter der Ueberschrift

„Kassenkommision de . . . (Name des Instituts)“

übertragen.

Die Kassenkommision hat zu zahlen auf Grund

- a) der Richtigkeitsbescheinigung der Verwaltungskommission — alle Liquidationen und Rechnungen über Lieferungen und Leistungen;
- b) der Richtigkeitsbescheinigung der Baubeamten — die Rechnungen über Bauausführungen und Lieferungen, soweit die Bauten unter Verantwortung des Baubeamten ausgeführt werden;
- c) der Etats, Verträge und Verfügungen — die persönlichen Gebühren;
- d) der Lohnzusammenstellungen aus den Arbeitslisten und der Lohnzahlungslisten für das Hilfspersonal — das Arbeitslohn.

Die Bescheinigung in den Lohnzusammenstellungen über die Richtigkeit der Ueberträge aus den Rechnungsarbeitslisten hat, statt wie bisher von der Direktion, künftig von dem Rechnungsführer allein zu erfolgen. Die Bescheinigung des Betriebsführers und Meisters, daß die Beträge in ihrer Gegenwart gezahlt worden sind, bleibt wie bisher bestehen;

- e) eigener Verantwortung — Vorschüsse auf Reisekosten und Remunerationen sowie auf Lieferungen und Leistungen.

Soweit letztere für Rechnung von Bauten gewährt werden, deren Ausführung dem Garnison-Baubeamten unterstellt ist, ist die schriftliche Anweisung desselben zur Vorschußzahlung erforderlich;

- f) einer Bescheinigung durch den Betriebsführer und Meister — Lohnvorschüsse.

Die Verwaltungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar:

1. einem Artillerie-Offizier (Unterdirektor oder in dessen Vertretung der mit der Materialbeschaffung bz. den haultichen Angelegenheiten betraute Direktions-Assistent),
2. dem Rechnungsführer und
3. dem Material- bz. Fabrikaten-Verwalter.

Der Verwaltungskommission liegt ob unter der Ueberschrift

„Verwaltungskommission de . . . (Name des Instituts)“

- A. die Prüfung aller Beläge und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben;
- B. die unterschriftliche Vollziehung

1. aller Bestellzettel;

2. aller den Material- bz. Fabrikaten-Verkehr betreffenden Quittungen; in letzterem Falle hat an Stelle des Material-Verwalters der Fabrikaten-Verwalter zur Kommission zu treten;

3. der Frachtbriefe, Requisitionscheine und statistischen Nachweise über den Waarenverkehr;

- C. die Prüfung der Rechnungsarbeitslisten und die Bescheinigung der Richtigkeit derselben;
- D. die Prüfung und Bescheinigung der Einnahme-Atteste in Bezug auf die Angemessenheit des Ankaufs- bz. besonders ermittelten Preises.

- II. Die Unterschriften auf den Liquidationen über gefertigte Fabrikate kommen in Fortfall.

Die Uebernahme der Kasse und der Bestände seitens der Direktionen an die betreffenden Kommissionen hat am 31. d. Mts. zu erfolgen.

Ueber die Vorgänge hierbei sind Verhandlungen auf- und zu den Akten des Instituts zu nehmen.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 7. Oktober 1890.

Nr. 264.

Garnisonverpflegungszuschüsse für Bromberg, Dramburg und Schneidemühl für das 4. Vierteljahr 1890.
Der Garnisonverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstück, beträgt im 4. Vierteljahr 1890

für Bromberg	16 Pfg.	} für den Mann und Tag.
für Dramburg	17 "	
für Schneidemühl	15 "	

No. 196/10. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 18. Oktober 1890.

Nr. 265.

Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

In Uebereinstimmung mit der erfolgten Abänderung des §. 305 Absatz 2 der Felddienst-Ordnung erhält §. 32 Absatz 3 der Krankenträger-Ordnung folgende Fassung:

„Die Entwicklung der Krankenträger leitet der Kommandeur des Sanitäts-Detachements. Die erforderlichen Beibringungen u. s. w.“ (bleibt unverändert).

Lektoren werden nicht ausgegeben.

No. 25/10. 90. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 20. Oktober 1890.

Nr. 266.

Garnisonverpflegungszuschuß für Falkenberg und Mörchingen für das 4. Vierteljahr 1890.

Der Garnisonverpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstück, beträgt im 4. Vierteljahr 1890

für den Standort Falkenberg	14 Pfg.
„ „ „ Mörchingen	17 Pfg.

für den Mann und Tag.

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 27. September 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 207/209).

S. B.

No. 511/10. 90. B. 2.

v. Frestow.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 16. Oktober 1890.

Nr. 267.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 133/136 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

S. B.

No. 438/10. 90. B. 3.

v. Frestow.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1890 ab auf Militärfahrtarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahn.	Beschleunigte Personenzüge	Zug Nr. 3	Mannheim 10 ⁰⁰ B.	Heidelberg 10 ²⁴ B.	} 2 Achsen.
		" " 14	Basel 2 ¹⁰ A.	Freiburg 4 ¹ A.	
		" " 14	Heidelberg 8 ⁴⁰ A.	Mannheim 9 ⁵ A.	
		" " 400	Offenburg 10 ¹ A.	Appenweier 10 ¹⁰ A.	
		" " 107	Heidelberg 12 ¹⁰ A.	Würzburg 4 ²⁶ A.	
		" " 106	Würzburg 10 ¹⁰ B.	Heidelberg 3 ⁰ A.	
		" " 256	Karlsruhe 2 ³⁰ A.	Mühlacker 3 ⁴⁵ A.	
		" " 397	Offenburg 9 ⁴⁰ B.	Singen 1 ⁴⁶ A.	
		" " 37	Offenburg 1 ⁴⁰ A.	Singen 5 ⁴⁷ A.	
		" " 396	Singen 10 ⁶ B.	Zimmendingen 10 ⁵⁶ B.	
		" " 400	Singen 5 ⁵⁹ A.	Offenburg 9 ⁵⁸ A.	
		" " 28	Kehl 12 ²⁵ A.	Appenweier 12 ⁴⁸ A.	
		" " 30	Kehl 9 ⁴⁰ A.	Appenweier 10 ⁴ A.	
		" " 33	Appenweier 4 ²³ A.	Kehl 4 ⁴³ A.	
		" " 37	Appenweier 10 ¹⁶ A.	Kehl 10 ³³ A.	
" " 474	Walbshut 7 ⁵⁰ B.	Basel 9 ¹⁶ B.			
2. Kaiserliche General- Direktion der Eisenbahnen in Elfaß- Lothringen.	Schnellzug	9	St. Ludwig 9 ³¹ A.	Weißenburg 2 ¹⁴ B.	} bis zu 12 Personen in III. Wagenklasse auf Militär- fahrtscheine oder Militärfahr- arten.
		" 6	Weißenburg 2 ¹⁴ B.	St. Ludwig 6 ²⁵ B.	
		" 5	St. Ludwig 9 ⁵⁰ B.	Straßburg 12 ⁵¹ A.	
		" 7	St. Ludwig 5 ⁴¹ A.	Straßburg 8 ⁴⁰ A.	
		" 8	Straßburg 6 ³⁰ B.	St. Ludwig 9 ³⁵ B.	
		" 17	Straßburg 5 ³⁰ A.	Lauterburg 6 ³⁸ A.	
		" 18	Lauterburg 10 ⁵⁹ B.	Straßburg 12 ² A.	
		" 27	Straßburg 6 ³⁰ B.	Dt. Avricourt 8 ²⁸ B.	

Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt besonderer Vereinbarung von Fall zu Fall.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Säzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

bis zu 12 Personen in
III. Wagenklasse auf Militär-
fahrtscheine oder Militärfahr-
arten.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Kaiserliche General- Direktion der Eisenbahnen in Elfaß- Lothringen.	Schnellzug 30	Dt. Arvicourt 6 ²² A.	Strasburg 8 ³² A.	bis zu 12 Personen in III. Wagenklasse auf Militär- fahrtscheine oder Militärfahr- karten.
	" 35	Saarburg 8 ¹⁰ B.	Meß 9 ⁴⁷ B.	
	" 36	Meß 4 ⁴⁵ A.	Saarburg 6 ¹¹ A.	
	" 44	Meß 4 ⁰ A.	Forbach 5 ¹⁸ A.	
	" 43	Forbach 10 ²¹ A.	Meß 11 ⁴¹ A.	
	" 42	Novéant 4 ⁴⁷ B.	Meß 4 ⁴⁸ B.	
	" 35	Meß 9 ⁵⁷ B.	Diedenhofen 10 ³⁹ B.	
	" 291	Diedenhofen 6 ³ B.	Sierdt 6 ⁴⁴ B.	
	" 293	Diedenhofen 12 ⁵¹ A.	Sierdt 1 ¹⁷ A.	
	" 32	Strasburg 12 ⁰ Nachts	Rehl 12 ¹⁵ B.	
3. Großherzog- lich Olden- burgische Staats- Eisenbahn.	Schnellzug 8	Saarburg 1 ⁵ A.	Saargemünd 2 ²⁰ A.	bis zu 50 Mann.
	" 3	Bremen Hptbhf. 5 ¹⁵ A.	Oldenburg 6 ²² A.	
4. Königlich Preussische und unter Staatsver- waltung stehende Bahnen: a) Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 1 ⁵⁷ A.	Posen 5 ⁴⁴ A.	bis zu 40 Mann.
	" 56	Posen 10 ³⁴ B.	Guben 1 ⁵² A.	
	" 848	Stettin 1 ⁴⁵ A.	Strasburg U. M.	bis zu 10 Mann.
	" 849	Strasburg U. M. 2 ⁵⁸ A.	Stettin 4 ¹⁷ A.	
b) Königliche Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1	Breslau D. Schl. Bhf. 6 ⁴⁰ B.	Oberberg 10 ³² B.	Militärpersonen und Militär- transporte bis zur Stärke von 20 Mann auf Militärfahr- karten oder Militärfahrtscheine. *) über Posen.
	" 2	Oberberg 6 ²⁰ A.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 ¹⁸ A.	
	" 3	Breslau D. Schl. Bhf. 4 ¹⁰ A.	Oberberg 7 ⁵² A.	
	" 4	Oberberg 5 ⁵⁸ B.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 ⁰ B.	
	" 1201	Stargard*) (Pomm.) 3 ¹⁰ A.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 ²⁴ A.	
	" 1202	Breslau D. Schl. Bhf. *) 11 ¹⁵ B.	Stargard (Pomm.) 5 ³⁸ A.	

Die Anmeldung von Mannschaften bz. Transporten für die Züge muß stets bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen. Beurlaubten Personen des Soldatenstandes ist die Benutzung der Schnellzüge zu Militärfahrpreisen nicht gestattet.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke				Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit			Endstation und Ankunftszeit	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Personenzug 51	Emden	50 B.	Soest	1148 B.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum in den betreffenden Zügen, welche schnellzugsmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
	" 56	Soest	547 A.	Emden	1185 A.	
	" 269	Ralk	815 B.	Dortmund Rh. Bhf.	1125 B.	
	" 272	Dortmund Rh. Bhf.	10 A.	Ralk	46 A.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln C.B.	535 B.	Herbesthal	784 B.	bis zu 20 Mann. } Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.
	Personenzug 296	Coblenz Mos. Bhf.	836 B.	Diedenhofen	1221 A.	
	Schnellzug 293	Diedenhofen	1251 A.	Coblenz Mos. Bhf.	452 A.	
	" 291	Diedenhofen	62 B.	Coblenz Mos. Bhf.	947 B.	
	" 288	Coblenz Mos. Bhf.	83 A.	Trier R.	1015 A.	
e) Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 78	Neudietendorf	253 A.	Rittschenhausen	59 A.	Bis zu 25 Mann für Beurlaubte oder im Dienst reisende Mannschaften.
5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenzugbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.					
	2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizerrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.					
6. Hessische Ludwigsbahn.	Zug 34	Mainz Str. Bhf.	711 B.	Frankfurt Opt. Bhf.	829 B.	40 Mann. } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung event. größere Transporte zugelassen werden.
	Schnellzug 58	Mainz Str. Bhf.	421 A.	Frankfurt Opt. Bhf.	56 A.	
	" 54	Mainz Str. Bhf.	922 A.	Frankfurt Opt. Bhf.	1011 A.	
	Zug 43	Frankfurt Opt. Bhf.	215 A.	Mainz Str. Bhf.	324 A.	
	" 53	Frankfurt Opt. Bhf.	850 A.	Mainz Str. Bhf.	987 A.	
	Schnellzug 55	Frankfurt Opt. Bhf.	1015 A.	Mainz Str. Bhf.	1054 A.	
	Zug 116	Frankfurt Ost-Bhf.	1028 A.	Aischaffenburg	1122 A.	
	Schnellzug 77	Darmstadt	415 A.	Mainz Str. Bhf.	458 A.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnfriede		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
7. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	Schnellzug 30	Wismar 4 ¹⁵ A.	Ludwigslust 6 ⁰ A.	2 Achsen.
8. Pfälzische Eisenbahnen.	Befchl. Persfzg. 10	Worms 10 ¹⁴ B.	Ludwigshafen a. Rh. 10 ⁴⁸ B.	
	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 10 ⁵⁷ B.	Neustadt a. G. 11 ³⁸ B.	bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein zc.
	= 26/122	Worms 12 ⁴ B.	Weißenburg 2 ¹² B.	
	= 121/1	Weißenburg 2 ³⁰ B.	Worms 4 ³⁷ B.	
	= 255	Zweibrücken 7 ⁵² B.	Bermerzhaim 10 ⁷ B.	
	= 260	Bermerzhaim 3 ²⁰ A.	Zweibrücken 5 ⁴⁴ A.	
	= 88	Ludwigshafen a. Rh. 9 ²⁴ B.	Lauterburg 10 ⁵⁹ B.	
	= 105	Lauterburg 6 ⁴¹ A.	Ludwigshafen a. Rh. 8 ¹⁶ A.	

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin, den 21. Oktober 1890.

Nr. 268.

Abänderung der Marschgebühriß-Vorschrift vom 22. Februar 1887.

Artikel 2 der Marschgebühriß-Vorschrift erleidet folgende Abänderungen:

§ fde. Nr. 6. Es ist zu setzen

- in Spalte 5 statt „1 M.“:
18 Pf. bz. 2 M. 50 Pf.
- in Spalte 6:

- a. an den Fahrtagen — vom 15. Juni bis 30. September täglich, vom 1. Oktober bis 14. Juni wöchentlich dreimal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend — 18 Pf.
- b. an den übrigen Tagen 2 M. 50 Pf.

§ fde. Nr. 19 nebst zugehöriger Bemerkung ist zu streichen.

Die hiernach erforderlichen Berichtigungen der bezüglichen Entfernung- und Marschgelber-Tabellen sind von den Intendanturen sogleich zu veranlassen.

Eine Ausgabe von Lektüren findet nicht statt.

S. B.

No. 564/10. 90. B. 3.

v. Treskow.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Oktober 1890.

Nr. 269.

Uebersicht über die „Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1890.“

Den Generalkommandos zc. werden Exemplare der vorbezeichneten Uebersicht behufs der Vertheilung an die unterstellten Kommandobehörden bis einschließlich zum Regiment und selbständigen Bataillon abwärts (vergl. die Mittheilung vom 10. Februar 1890 [No. 196/2. 90. A. 1]) zugehen.

No. 654/10. 90. A. 1.

v. Faldenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Oktober 1890.

Nr. 270.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel.

Die Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel (Ziffer 9 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. März 1889 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 7 — und Ziffer 18 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1890 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 7 —) beträgt vom 1. November 1890 bis auf Weiteres

a) bei der Infanterie und den Jägern des:

Gardekorps	höchstens	107
I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps je	=	92
II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps je	=	88
XI. Armeekorps	=	136
XIV. Armeekorps	=	104;

es sind hierbei für jedes Infanterie-Regiment 11, für jedes Jäger-Bataillon 4 Stellen zum Ansatze gebracht;

b) für die Fuß-Artillerie, wie bisher, 100.

No. 431/10. 90. A. 1.

v. Faldenstein.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 21. November 1890.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 271.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie Hann v. Weyhern.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des verstorbenen Generals der Kavallerie Hann v. Weyhern zu ehren, haben die Offiziere des Husaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5, dessen Chef derselbe gewesen, drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen. Außerdem hat das Regiment eine Abordnung, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Rittmeister, 1 Lieutenant und 1 Wachtmeister zur Beisehung des verewigten Generals nach Stettin zu entsenden. Ich beauftrage Sie dies zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Neues Palais den 4. November 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. November 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 226/11. 90. A. 2.

v. Kaltenborn.

Nr. 272.

Bekleidung der katholischen Militärgeistlichen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die katholischen Militärgeistlichen bei allen dienstlichen Verrichtungen, welche nicht die Anlegung der liturgischen Gewänder erfordern, den nachstehend bezeichneten Dienstanzug zu tragen haben.

Im Friedens-Verhältniß:

- a) bei festlichen Anlässen eine anliegende, sogenannte römische Soutane mit Schärpe;
- b) bei allen übrigen dienstlichen Gelegenheiten die Soutanelle, d. i. einen zwei Hände breit unter das Knie herabreichenden Ueberrock von schwarzem Tuch mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, Collar, schwarze Beinkleider, Seidenhut nach der zurückfolgenden Probe und Handschuhe von schwarzem Glacé-Leder.

Die Schärpe ist von schwarzer Rips- oder Atlasseide, 15 Centimeter breit, die über der linken Hüfte herabhängenden Doppelschleifen von gleicher Breite enden eine Handbreite über der Rocklänge.

Im Feld-Verhältniß:

die Soutanelle, Mantel von schwarzem Tuch mit Mantelkragen und schwarzen Knöpfen, schwarze Beinkleider, schwarzen Filzhut nach obiger Probe, Handschuhe wie oben; zum Reiten: Handschuhe von weißem Waschlleder; außerdem eine weiße Feldbinde mit dem rothen Kreuz nach dem durch die Ordre vom 19. November 1887 gegebenen Muster, welche um den linken Oberarm anzulegen ist, sowie auf dem Marsche und in der Schlacht die violette Stola.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 21. Oktober 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. November 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Mittheilungen den betreffenden Militärgeistlichen durch den katholischen Feldpropst der Armee zugehen werden.

Die Proben des Gutes und der Feldbinde befinden sich in der Proben-Sammlung des Militär-Ökonomie-Departements.

No. 426/10. 90. C. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 273.

Beschleunigte Ausbildung des Offizier-Ersatzes.

Ich bestimme, um für die nächsten Jahre einen reichlicheren Zugang an Offizieren des Friedensstandes zu ermöglichen:

1. Auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Hannover und Cassel sind im Februar 1891, auf den fünf anderen Kriegsschulen im August 1891 abgekürzte Unterrichtskurse derart einzurichten, daß auf den ersteren bis einschließlich Februar 1893, auf den letzteren bis einschließlich September 1893 je drei solcher Kurse nacheinander stattfinden. Die zweite Reihe dieser Kurse soll auf den vorher namentlich bezeichneten Schulen im Oktober 1891, auf den anderen Schulen im April 1892, die dritte Reihe im Juli 1892 beziehungsweise im Januar 1893 beginnen. Das Kriegsministerium hat alle Vorbereitungen derart zu treffen, daß im Frühjahr 1891 eine neunte Kriegsschule eröffnet werden kann.
2. Zum 1. Oktober 1892 hat Mir das Kriegsministerium zu berichten, ob und in welchem Umfange eine Fortsetzung der abgekürzten Kurse über den Februar beziehungsweise September 1893 hinaus etwa erforderlich sein wird.
3. Die näheren Anordnungen in Bezug auf die innere Eintheilung der abgekürzten Kurse habe Ich dem General-Inspektor des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens überlassen.
4. Die Offiziere der Kriegsschulen sind von Dienstleistungen bei der Truppe in den Zwischenkursen befreit.

5. Bei besonders guter Qualifikation können die aus dem Kadettenkorps hervorgegangenen charakterisirten Portepeeführer schon nach zweimonatlicher, die übrigen Aspiranten schon nach dreimonatlicher Dienstzeit bei der Truppe zum Besuch der Kriegsschulen zugelassen werden. Ich mache es den Truppenbefehlshabern jedoch zur Pflicht, daß sie bei derartigen Anmeldungen mit der größten Vorsicht verfahren und dafür Sorge tragen, daß die betreffenden Aspiranten eine um so sorgfältigere erste Ausbildung erhalten, die ehemaligen Kadetten aber, welchen eine solche schon zu Theil geworden ist, in den Dienstzweigen der Unteroffiziere, sowie im Feld-, Schieß- und Wachtdienste unterwiesen werden.
6. Die Anmeldung und Zulassung der Offizier-Aspiranten zu den in Berlin abzuhaltenden Prüfungen kann ohne Innehaltung bestimmter Termine erfolgen. Die Ober-Militär-Examinations-Kommission ist ermächtigt, zur Prüfung schon dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Aspiranten angemeldet sind.
7. Hinsichtlich der Ertheilung des Reisezeugnisses und der Beförderung zum Portepeeführer soll es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben. Bei den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Truppentheile ist, sofern die Betroffenen sich bereits auf der Kriegsschule befinden, ihr dortiges Verhalten mit in Betracht zu ziehen. Die Truppenbefehlshaber haben sich in jedem derartigen Falle zuvor des Einverständnisses des Direktors der Kriegsschule zu versichern und daß dies geschehen, in den ihrerseits zu machenden Vorschlägen ausdrücklich zu vermerken. Auch hinsichtlich der Ertheilung des Reisezeugnisses und der Beförderung zum Offizier will Ich die geltenden Bestimmungen auch fernerhin auf das Genaueste beachtet wissen.
8. Von der Vorbedingung des Prädikats „ziemlich gut“ in der Mathematik für den Eintritt bei der Artillerie oder dem Pionierkorps ist abzusehen, ingleichen bei allen Aspiranten von der obligatorischen Anfertigung einer Arbeit im Planzeichnen in der Prüfung zum Portepeeführer.

Indem Ich das Kriegsministerium beauftrage, diese Meine Ordre nebst den erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Kenntniß der Armee zu bringen, lasse Ich demselben in der Anlage Abschrift Meiner unter dem heutigen Tage an den General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ergangenen Ordre zugehen.

Neues Palais den 13. November 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. November 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachfolgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Kursusanfänge der Kriegsschulen werden derart geregelt, daß dieselben nur auf einer Schule jeder Gruppe mit Beginn des betreffenden Monats zusammenfallen, während die anderen Schulen nacheinander von etwa 6 zu 6 Tagen mit der Eröffnung folgen.

Die Vorbereitungen zur Eröffnung einer neunten Kriegsschule werden so beschleunigt werden, daß dieselbe event. im April oder Mai k. J. mit dem ersten Kursus beginnen kann.

2. Die Bestimmungen unter 4 bis 8 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre treten sogleich in Kraft.
3. Die kommandirten Ordonnanzen, Pferde und Pferdepfleger verbleiben — vorbehaltlich der terminlichen Ablösungen — während der Zwischenturse bei den Kriegsschulen.

No. 344/11. 90. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Oktober 1890.

Nr. 274.

Balkendecken in Montirungskammern.

Die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen etc. sind im §. 27, 1 am Schlusse des 2. Absatzes wie folgt zu ergänzen:

Diese Balkendecke kommt bei Ueberdeckung des Montirungskammer-Geschosses mit einem Holzcementdach in Fortfall.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage
v. Treskow.

No. 304/10. 90. B. 5.

Nr. 275.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 15 zum Namentlichen Verzeichniß
der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen
Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Rfd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Hoffmann, Proviandamts-Direktor, Rechnungsrath	Berlin
2	I. Armeekorps	Königsberg	1. Beisitzer Allihn, Garnison-Bau- Inspektor		1. Stellvertreter Gebauer, Bekleidungsamts- Rendant	Königsberg
					2. Stellvertreter Heinicke, Ober-Lazareth-Inspektor	Königsberg
			2. Beisitzer Haubold, Proviandamts- Direktor		1. Stellvertreter Zeimer, Fortifikations-Sekretär, Rechnungsrath	Königsberg
					2. Stellvertreter Stelle zur Zeit unbesetzt	
			3. Beisitzer Höfert, Schachtmeister bei der Fortifikation		1. Stellvertreter Grimm, Arbeiter bei der Fortifikation	Königsberg
					2. Stellvertreter Gierschewski, Arbeiter bei der Fortifikation	Königsberg
			4. Beisitzer Preuß, Schachtmeister bei der Fortifikation		1. Stellvertreter Wittke, Arbeiter beim Proviandamt	Königsberg
					2. Stellvertreter Arndt, Arbeiter beim Proviandamt	Königsberg

Nr. Sde.	Bezirk des Schießgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	3. Beisitzer Jacob, Arbeiter beim Proviandamt	Stettin	1. Stellvertreter Meyer, Arbeiter beim Proviandamt	Stettin
					2. Stellvertreter Summerow, Arbeiter beim Proviandamt	Demmin
			4. Beisitzer Stadomski, Arbeiter beim Proviandamt	Bromberg	1. Stellvertreter Krüger, Arbeiter beim Proviandamt	Stettin
					2. Stellvertreter Wolf, Arbeiter beim Proviandamt	Bromberg
5	IV. Armeekorps	Erfurt	1. Beisitzer Wie bisher Demselben ist der Charakter als Baurath verliehen.		1. Stellvertreter Wie bisher Demselben ist der Charakter als Baurath verliehen.	
					2. Stellvertreter Wie bisher Derselbe ist zum Lazareth-Verwaltungs- Inspektor ernannt.	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Rehbein, Proviandmeister	Erfurt
					2. Stellvertreter Spangenberg, kontrollführender Kasernen-Inspektor	Erfurt
			3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Stelle zur Zeit unbesetzt	
					2. Stellvertreter Stelle zur Zeit unbesetzt	
			4. Beisitzer Stardt, Meister bei der Gewehrfabrik	Erfurt	1. Stellvertreter Rohnsam, Gewehrfabrik-Arbeiter	Erfurt
					2. Stellvertreter Boier, Heizer beim Proviand- amt	Magdeburg

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
6	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer Kettig, Garnison-Bau- Inspektor, Baurath	Posen	1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Wie bisher		
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Bogt, Proviantamts-Kontro- leur auf Probe	Posen	2. Stellvertreter Wie bisher
7	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisitzer Kofohl, Garnison-Bau- Inspektor	Breslau	1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Wie bisher		
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Bachmann, Kasernen-Inspektor	Altona	
					2. Stellvertreter Wie bisher		
			2. Beisitzer Goebel, Garnison-Bau- Inspektor	Altona	1. Stellvertreter Wie bisher		2. Stellvertreter Wie bisher
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Wenzke, Proviantamts-Direktor		Straßburg i. E.
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Hörsell, Garnison-Bau-Inspektor	Straßburg i. E.	2. Stellvertreter Wie bisher
					3. Beisitzer Wie bisher		
					2. Stellvertreter Rauß, Arbeiter bei der Fortifikation	Straßburg i. E.	

S. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	4. Beisitzer Hellmuth, Metalldreher, Meister- gehülfe bei der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter Bronner, Arbeiter beim Proviantamt	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter Kreß, Vorarbeiter beim Proviantamt	Hagenau
15	XVI. Armeekorps	Meß	1. Beisitzer Stolterfoth, Garnison-Bau- Inspektor	Meß	1. Stellvertreter van Giliid, Garnison-Verwaltungs- Direktor	Meß
					2. Stellvertreter Hoppe, Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor	Meß
			2. Beisitzer Knitterscheid, Garnison-Bau- Inspektor	Meß	1. Stellvertreter Klett, Proviantamts-Direktor	Meß
					2. Stellvertreter Mischke, Proviantamts-Rendant	Meß
			3. Beisitzer Schiltauer, Arbeiter beim Proviantamt	Meß	1. Stellvertreter Meß, Sattler beim Artillerie- Depot	Meß
					2. Stellvertreter Boullanger, Arbeiter beim Proviantamt	St. Avold
			4. Beisitzer Steinbach, Arbeiter beim Proviantamt	Meß	1. Stellvertreter Berger, Vorarbeiter beim Proviantamt	Meß
					2. Stellvertreter Schmidt, Arbeiter beim Proviantamt	Meß

N ^o .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
16	XVII. Armeekorps	Danzig	1. Beisitzer Stegmüller, Garnison-Bau- Inspektor	Danzig	1. Stellvertreter Pieper, Betriebsführer bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					2. Stellvertreter Klingroth, Kasernen-Inspektor	Danzig
			2. Beisitzer Weigel, Maschinen-Ingenieur bei der Gewehrfabrik	Danzig	1. Stellvertreter Fehlhaber, Garnison-Bau- Inspektor	Danzig
					2. Stellvertreter Darimont, Lazareth-Inspektor	Danzig
			3. Beisitzer Abler, Schlosser bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig	1. Stellvertreter Pich, Sattler bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					2. Stellvertreter Stelle zur Zeit unbesetzt	
			4. Beisitzer Rehrbaum, Schmied bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig	1. Stellvertreter Küster, Arbeiter bei der Gewehrfabrik	Danzig
					2. Stellvertreter Stelle zur Zeit unbesetzt	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 397/10. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Oktober 1890.

Nr. 276.

Verabreichung von Militär-Gefang- und Gebetbüchern.

Nach den kriegsministeriellen Bestimmungen über die Verabreichung und Beschaffung von Militär-Gefang- und Gebetbüchern bei den Truppen vom 2. Juli 1886 No. 344/6. A. 2 soll jedem Soldaten vom Feldwebel bz. Wachtmeister abwärts, soweit für seine Konfession und für seine Muttersprache ein Militär-Gefang- und Gebetbuch eingeführt ist, ein Exemplar desselben als etatsmäßiges Ausrüstungsstück, nicht nur für den Kirchgang, sondern zum ständigen Gebrauch während der aktiven Dienstzeit, unentgeltlich verabreicht werden.

Es sind demnach auch erkrankte Mannschaften bei ihrer Aufnahme in das Lazareth im Besitze des Gefangbuches zu belassen.

Zum Gebrauch auf den Isolirstationen und für Mannschaften mit ansteckenden Leiden sind jedoch in den Lazarethen eine entsprechende Anzahl von Gefangbüchern für Rechnung des Staatskapitels 17 Titel 5 vorrätzig zu halten, da Fälle vorkommen können, in welchen nach ärztlichem Ermessen den Kranken beim Eintritt in das Lazareth das mitgebrachte Gefangbuch nicht belassen werden kann.

No. 220/8. 90. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. November 1890.

Nr. 277.

Bullandl.

Bullandl zum Reinigen der Handwaffen haben die Truppen von jetzt ab aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen, von denen auch die Preisfestsetzung erfolgt.

No. 441/10. 90. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. November 1890.

Nr. 278.

Sachregister zur Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Die Ausgabe eines alphabetischen Sachregisters zur Militär-Eisenbahn-Ordnung — vergleiche Erlass vom 12. Mai 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt 1887 Seite 131) — findet nicht statt.

No. 81/11. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. November 1890.

Nr. 279.

Garnison-Baureise Reg.

Die Garnison-Baugeschäfte in Diedenhofen gehen von Reg I auf Reg II über.

No. 30/11. 90. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1890.

Nr. 280.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 10

zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleibeten Hauptamtes zu Vorfisenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten.

(Nr. 2) Seite 193/194 Armee-Verordnungs-Blatt für 1885.)

Zfve. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorfisenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
9	VIII. Armeekorps	Cöln	Daffner, Divisions-Auditeur der 15. Division, Justigrath	Cöln	Klein, Divisions-Auditeur der 15. Division	Cöln
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Wie bisher		Hafemann, Divisions-Auditeur der 21. Division	Frankfurt a. M.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 995/10. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1890.

Nr. 281.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armee-corps für die Berichtsjahre vom 1. April 1884 bis 31. März 1888.
Der Sanitätsbericht für 1884/88 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 1988/10. 90. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. November 1890.

Nr. 282.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 3. Band (Allgemeiner Theil) des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags versandt werden. Der Band ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70, zum Ladenpreise von 36 *M.* käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 30 *M.* beziehen.

Das gedachte Werk hat nunmehr, bis auf einen demnächst noch erscheinenden Registerband, seinen Abschluß erreicht.

No. 191/11. 90. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1890.

Nr. 283.

Invalideitäts- und Altersversicherung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 26. August d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Nr. 20 Seite 185) wird behufs Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalideitäts- und Altersversicherung — vom 22. Juni 1889 — bei der Heeresverwaltung, Nachstehendes bestimmt:

1. Alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen, welche von einer örtlichen militärischen Verwaltungsbehörde beschäftigt werden, sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, welche von der Landescentralbehörde (§. 138) für den Beschäftigungsort (§. 41) des Versicherungspflichtigen errichtet worden ist.
2. Bei Zweifel über die Versicherungspflicht einer Person und darüber, an welche Versicherungsanstalt, für welche Lohnklasse bz. für welche Berufszweige Beiträge zu zahlen sind, haben sich die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden mit der zuständigen Korps-Intendantur in Verbindung zu setzen, welche entweder nach Vereinbarung mit den Verwaltungsbehörden bz. den Versicherungsanstalten selbst entscheidet oder, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Entscheidung des Kriegsministeriums, Waffen-Departements, einholt.
3. Für die unter der Preussischen Heeresverwaltung stehenden örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden kommen die in der Anlage aufgeführten Versicherungsanstalten in Betracht.
4. Zuständig für alle Angelegenheiten in Bezug auf dieses Gesetz ist diejenige Intendantur, zu deren Dienstbereich die betreffende militärische Verwaltungsbehörde gehört.
5. Welche Versicherungsanstalten für die einzelnen Intendanturen hierbei in Frage kommen und deren Sitz, sowie die Bestimmungen der Landescentralbehörden darüber, welche Stellen die Geschäfte als Gemeinde-, untere bz. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes wahrzunehmen haben, sowie endlich der Sitz der Schiedsgerichte und die Stellen für den Umtausch der Quittungsarten gehen aus der Anlage hervor.

Wo solche nicht verzeichnet sind, stehen die bezüglichen Veröffentlichungen noch aus.

6. Die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß vor Ablauf dieses Jahres sämtliche versicherungspflichtige Personen in den Besitz einer auf ihren Namen aufgestellten Quittungsarte gelangen.

7. Welche Stellen zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung von Quittungskarten, sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt sind, wird in jeder Gemeinde auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
8. Ueber das Verfahren bei Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten, sowie bei der Entwerthung von Marken sind besondere Anweisungen noch vorbehalten.
9. Hinsichtlich der Form und des Aussehens der Beitragsmarken wird auf die im Auszuge beigefügte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. September d. J. verwiesen.
10. Sobald die zum Markenverkauf bestimmten Stellen öffentlich bekannt gemacht sein werden, haben die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden für jede der für ihre Versicherungspflichtigen in Betracht kommenden Lohnklasse einen angemessenen Vorrath an Beitragsmarken zu kaufen.
11. Die dafür zu verausgabenden Beträge werden vorschußweise gebucht.
12. Das Einkleben der Marken in die Quittungskarten nach §. 109, Absatz 1 und 2 hat bei Zahlung des Gehaltes, der Remuneration oder des Lohnes durch Beauftragte der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden stattzufinden.
13. Auf Grund des §. 109, Absatz 3 ist die Hälfte der Beiträge bei Zahlung des Gehaltes, der Remuneration oder des Lohnes von den Versicherungspflichtigen einzuziehen und bei den Vorschüssen wieder zu vereinnahmen. Die andere Hälfte der Beiträge ist auf Grund der Gehalts-, Remunerationen- bz. Lohn-Zahlungsnachweisung definitiv zu verausgaben und bei den Vorschüssen wieder zu vereinnahmen.
14. Alle durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 entstehenden Kosten sind für das laufende Etatsjahr bei denjenigen Etatmitteln zu verrechnen, bei welchen das Gehalt, die Remuneration bz. der Lohn verausgabt werden. Für die Folge werden weitere Bestimmungen gegeben werden.
15. Bis zum 15. Dezember d. J. haben die Korps-Intendanturen dem Waffen-Departement zu melden, wieweit die Vorbereitungen für die Durchführung des Gesetzes bei den örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden ihres Bereiches gediehen sind, und welche Anstände dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1891 im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung etwa noch entgegenstehen.

No. 1011/10. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Andzug.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

Vom 9. September 1890.

Auf Grund der §§. 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

1. Die von den Versicherungsanstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken
im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich)
in rothem Druck,

- im Werthbetrage von 20 Pfennig
(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 Mark)
in blauem Druck,
im Werthbetrage von 24 Pfennig
(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 Mark)
in grünem Druck,
im Werthbetrage von 30 Pfennig
(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark)
in rothbraunem Druck

herzustellen.

2. Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.
3. Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken
der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben
durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.
4. Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungsanstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unten II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.
5. 2c.

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6. Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z, auf der andern Seite der Buchstabe M. (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

2c.

Berlin, den 9. September 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Nachweisung

über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden etc. bei Ausführung des
Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889.

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Ver-sicherungs-anstalt für	Sitz der Ver-sicherungs-anstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18
Königreich Preußen	I. und XVII.	Provinz Ostpreußen	in Königsberg	1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 (die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke.
	II. und XVII.	Provinz Westpreußen	in Danzig		
	Garde und III.	Provinz Brandenburg	in Berlin		
	II. und XVII.	Provinz Pommern	in Stettin		
	II. und V.	Provinz Posen	in Posen		
	V. und VI.	Provinz Schlesien	in Breslau		
	VII. und XI.	Provinz Westfalen	in Münster i. W.		
	Garde- und III. Armeekorps	Stadtkreis Berlin	in Berlin.		Der Vorstand des
Königreich Preußen und Großherzogthum Oldenburg	IX.	Provinz Schleswig-Holstein und	in Kiel	1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse. In den Fällen der §§. 13, 48 Absatz 2, 112 und 113 der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke. Die Gemeindevorstände.
		das Fürstenthum Lübeck			

7	8	9	10	11
Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161	Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112	Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen	Sitz des Schiedsgerichts	Stellen für den Umtausch der Quittungskarten
<p>Ortspolizeibehörde, bz. in größeren Orten die Vorstände der Polizeireviere, Distrikte zc. bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke.</p> <p>Polizeireviere.</p>	<p>Der Regierungspräsident; soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident.</p> <p>Oberpräsident.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände. b) Im Uebrigen die Landräthe.</p> <p>Der Vorstand des Polizeireviere bz. der Bezirksvorsteher.</p>	<p>Die Kreisstadt jedes Kreises.</p> <p>Berlin.</p>	<p>Ortspolizeibehörden; in größeren Städten die Vorstände der Polizeireviere, Distrikte zc.</p> <p>Die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte.</p>
<p>Ortspolizeibehörde, bz. in größeren Orten die Vorstände der Polizeireviere, Distrikte zc. und die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke.</p> <p>Die Gemeindevorstände.</p>	<p>Der Regierungspräsident; für die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände der Oberpräsident.</p> <p>Die Regierung; für die Genehmigung statutarischer Bestimmungen und für die Fälle, in welchen die Regierung als untere Verwaltungsbehörde fungirt, das Staatsministerium, Departement des Innern.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände. b) Im Uebrigen die Landräthe.</p> <p>Die Regierung bz. für die Stadtgemeinde Gütin der Stadtmagistrat.</p>	<p>Die Kreisstadt jedes Kreises.</p> <p>Gütin.</p>	<p>Ortspolizeibehörden, in größeren Städten die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte zc.</p> <p>Die Gemeindevorstände.</p>

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Versicherungsanstalt für	Sitz der Versicherungsanstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeinbebehörde im Sinne des §. 18
Königreich Preußen und Großherzogthum Oldenburg	VII, VIII. und XI.	Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Birkenfeld	in Düsseldorf	1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände; in den Hohenzollernschen Landen der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse. In den Fällen der §§. 13, 112 und 113 der Landarmenverband, die Ortsarmenverbände und die Bürgermeistereien, im Falle des §. 48, 2 der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke. Bürgermeister.
Königreich Preußen und Herzogthum Anhalt	IV.	Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt	in Merseburg	1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreisverbände und die Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse. Die Kreis-Kommunalverbände. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreis- und Amtsausschüsse.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke. In den Städten der Magistrat, in den ländlichen Gemeinden der Gemeindevorstand und in den selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher bz. dessen Stellvertreter.

7	8	9	10	11
Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161	Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112	Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen	Sitz des Schiedsgerichts	Stellen für den Umtausch der Quittungskarten
<p>Ortspolizeibehörde, bz. in größeren Orten die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte zc. bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke.</p> <p>Bürgermeister bz. Gemeindevorstände.</p>	<p>Der Regierungspräsident; für die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände der Oberpräsident.</p> <p>Die Regierung; für die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Regierung als Vertreterin des Landarmenverbandes das Staatsministerium, Departement des Innern.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände. b) Im Uebrigen die Landräthe.</p> <p>Die Bürgermeister.</p>	<p>Die Kreisstadt jedes Kreises, bz. die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Ländern.</p> <p>Birkenfeld.</p>	<p>Die Ortspolizeibehörden; in größeren Städten die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte zc.</p> <p>Durch die Bürgermeister; in den Städten Birkenfeld, Oberstein und Ibar durch die Schöffen.</p>
<p>Ortspolizeibehörde, bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke, in größeren Orten die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte zc.</p> <p>Ortspolizei- und Gemeindebehörden.</p>	<p>Der Regierungspräsident; für die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände der Oberpräsident.</p> <p>Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände. b) Im Uebrigen die Herzoglichen Kreisdirektionen.</p>	<p>Die Kreisstadt jedes Kreises.</p> <p>Für jeden Kreis des Landes wird ein Schiedsgericht errichtet mit dem Sitz in der betreffenden Kreishauptstadt.</p>	<p>Die Ortspolizeibehörden; in größeren Städten die Vorstände der Polizeireviere und Distrikte zc.</p> <p>Die Ortspolizeibehörden.</p>

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Versicherungsanstalt für	Sitz der Versicherungsanstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18
Königreich Preußen		Provinz Hannover		1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke.
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	VII., IX. und X.	und die Fürstenthümer Pyrmont Schaumburg-Lippe	gemeinsame Versicherungsanstalt in Hannover	Die Kreise. Das Gebiet des Fürstenthums.	Die Gemeindevorstände. In den Städten der Magistrat; in den ländlichen Bezirken die Ortsvorstände (Gutsvorsteher).
und		und			
Fürstenthum Lippe		Lippe		Die Amtsgemeinden.	In den Städten der Magistrat; in den ländlichen Bezirken die Ortsvorstände. Für den Schloßbezirk Detmold das Fürstliche Hofmarschallamt.

7	8	9	10	11
<p>Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungskarten</p>
<p>Ortspolizei- behörde bz. die Vor- stände der selbst- ständigen Guts- bezirke; in größeren Städten die Vor- stände der Polizei- reviere, Distrikte zc.</p> <p>Die Gemeindevorstände bz. Bürgermeister.</p> <p>In den Städten der Magistrat; auf dem Lande die Landrathsamter. Für den Schloßbezirk der Residenzstadt Bückeburg das Fürstliche Landrathsamter Bückeburg-Arensburg; für den Schloßbezirk zu Stadthagen das Landrathsamter Stadthagen-Hagenburg.</p> <p>In den Städten der Magistrat; in den ländlichen Bezirken die Fürstlichen Verwaltungsamter. Für den Schloßbezirk Detmold das Fürstliche Hofmarschallamt.</p> <p>Zur Beglaubigung von Bescheinigungen (§. 161) sind auch die Ortsvorstände befugt.</p>	<p>Der Regierungspräsident; soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident.</p> <p>Der Landesdirektor.</p> <p>Die Landesregierung.</p> <p>Die Fürstliche Regierung.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — die Gemeindevorstände.</p> <p>b) Im Uebrigen die Landräthe.</p> <p>Die Kreisamtmänner.</p> <p>In den Städten der Magistrat, auf dem Lande die Landrathsamter. Für den Schloßbezirk der Residenzstadt Bückeburg das Fürstliche Landrathsamter Bückeburg-Arensburg; für den Schloßbezirk zu Stadthagen das Landrathsamter Stadthagen-Hagenburg.</p> <p>In den Städten der Magistrat; in den ländlichen Bezirken die Fürstlichen Verwaltungsamter.</p>	<p>Kreisstadt jedes Kreises.</p> <p>Pyrmont.</p> <p>Bückeburg.</p> <p>Detmold.</p>	<p>Die Ortsbehörden; in größeren Städten die Vorstände der Polizeireviere, Distrikte zc.</p> <p>Ortsbürgermeister, bz. ein Beigeordneter.</p> <p>In den Stadtbezirken durch die Magistratsämter, in den Landrathsamterbezirken durch die Landrathsamter bz. durch die von diesen Behörden zu bezeichnenden Stellen.</p> <p>In den Städten der Magistrat; in den ländlichen Bezirken die Fürstlichen Verwaltungsamter; für den Schloßbezirk zu Detmold das Fürstliche Hofmarschallamt.</p>

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Ver-sicherungs-anstalt für	Sitz der Ver-sicherungs-anstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18
Königreich Preußen und Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	X. und XI.	Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck	in Cassel	1. Sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände. 2. In den Fällen des §. 48, Absatz 2 die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis-(Stadt-) Ausschüsse bz. die Amtsausschüsse. Die Kreise.	Gemeindevorstände bz. die Vorstände der selbstständigen Gutsbezirke. Gemeindevorstände.
Großherzogthum Baden	XIV.	das Großherzogthum Baden	Karlsruhe	—	Alle staatlichen und kommunalen Dienstbehörden, welche während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses den Beschäftigten vorgefetzt waren bz. die Bürgermeister.
Großherzogthum Hessen	XI.	das Großherzogthum Hessen	Darmstadt	Die Kreise, vertreten durch den Kreistag, bz. dessen Vorsitzenden.	Großherzogliche Bürgermeistereien.

7	8	9	10	11
<p>Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungsarten</p>
<p>Ortspolizei- behörde bz. die Vor- stände der selbst- ständigen Guts- bezirke; in größeren Städten die Vor- stände der Polizei- reviere, Distrikte zc.</p> <p>Gemeinde- vorstände bz. Bür- germeister.</p>	<p>Der Regierungs- präsident; soweit es sich um die Genehmi- gung statutarischer Be- stimmungen der Pro- vinzialverbände han- delt, der Oberpräsident.</p> <p>Der Landesdirektor.</p>	<p>a) In Städten von mehr als 10 000 Ein- wohnern die Gemeinde- vorstände. b) Im Uebrigen die Landräthe.</p> <p>Die Kreis- amt männer.</p>	<p>Die Kreisstadt jedes Kreises.</p> <p>Kroffen.</p>	<p>Ortspolizei- behörden; in größe- ren Städten die Vorstände der Polizeireviere, Distrikte zc.</p> <p>Ortsbürger- meister bz. ein Bei- geordneter.</p>
<p>Die Bürger- meister des Be- schäftigungsortes.</p>	<p>Im Falle des §. 13, Absatz 1 zweitletzter Satz das Bezirksamt, im Falle des §. 22, Absatz 2 Ziffer 1 der Bezirksrath, im Falle des §. 122 das Landesversicherungs- amt, im Uebrigen das Ministerium des Innern.</p>	<p>Die Bürgermeister in den Fällen des §. 3; im Uebrigen das Bezirks- amt.</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>Großherzogliche Bürgermeistereien.</p>	<p>Die Großherzoglichen Kreisämter mit Aus- nahme der in der Verfügung des Großherzog- lich Hessischen Ministeriums des Innern vom 30. September 1890 (vergl. Deutscher Reichs- anzeiger Nr. 257 für 1890) vorgesehenen Fälle.</p>	<p>—</p>	<p>Für die einer Krankenkasse an- gehörenden Ver- sicherten die Organe dieser Kassen; für andere Versicherte die Gemeinde- behörde des Be- schäftigungsortes oder die von diesen hiermit beauftragten Stellen.</p>	

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Versicherungsanstalt für	Sitz der Versicherungsanstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18
<p>Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin</p> <p>und</p> <p>Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz</p>	IX.	<p>die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin</p> <p>und</p> <p>Mecklenburg-Strelitz</p>	gemeinsame Landesversicherungsanstalt in Schwerin i. M.	<p>Das Großherzogthum.</p> <p>Das Herzogthum, sowie das Fürstenthum Rügenburg.</p>	Gemeindevorstand und in Ermangelung eines solchen die Ortsobrigkeit.
<p>Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach</p> <p>Herzogthum Sachsen-Meiningen</p> <p>Herzogthum Sachsen-Altenburg</p>	IV. und XI.	<p>(Thüringische) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach</p> <p>Herzogthümer Sachsen-Meiningen</p> <p>Sachsen-Altenburg</p>	Gemeinsame (Thüringische) Versicherungsanstalt in Weimar	—	<p>Gemeindevorstand.</p> <p>Ortsvorstand.</p> <p>In den Städten der Stadtrath, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher.</p>

7	8	9	10	11
<p>Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungsarten</p>
<p>Die Ortsobrigkeiten.</p>	<p>Ministerium des Innern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Landesregierung des Großherzogthums.</p>	<p>In den Fällen der §§. 3, 126 Absatz 2 und §. 146 das Ministerium des Innern des Großherzogthums; im Uebrigen die Ortsobrigkeiten zc. In den Fällen der §§. 3, 126 Absatz 2 und §. 146 die Landesregierung des Großherzogthums; im Uebrigen die Ortsobrigkeiten zc.</p>	<p>In Schwerin.</p>	<p>Durch Amtsstellen, welche von der Landesversicherungs-Anstalt in den Städten, Flecken zc. errichtet werden.</p>
<p>Großherzoglicher Bezirksdirektor.</p> <p>Für die Städte der Magistrat bz. das Bürgermeisteramt; für die Landbezirke die Herzoglichen Landräthe.</p> <p>Die Herzoglichen Landrathsämter, in der Stadt Altenburg der Stadtrath.</p>	<p>Der Bezirksauschuß.</p> <p>Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern.</p>		<p>Für den I., II. und V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums — in Weimar; für den III. und IV. Verwaltungsbezirk in Eisenach.</p> <p>Für die Kreise Meiningen und Hildburghausen in Meiningen, für den Kreis Saalfeld einschließlich der Kreisabtheilung Ramburg in Saalfeld, für den Kreis Sonneburg in Sonneburg.</p> <p>In Altenburg.</p>	<p>Gemeindevorstände.</p> <p>In den Städten der Stadtrath, in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher.</p>

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Versicherungsanstalt für	Sitz der Versicherungsanstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindefbehörde im Sinne des §. 18
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	noch IV. und XI.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, sowie die		—	In den Städten der Stadtrath bz. Magistrat; in den ländlichen Gemeinden der Gemeindevorstand.
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen		Der Verwaltungsbezirk und als dessen Vertreter der Bezirksausschuß.	Gemeindevorstand und in den Gutsbezirken die Gutspolizeiverwaltung.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		Schwarzburg-Rudolstadt			Gemeindevorstand bz. Vertreter des Gutsbezirks.
Fürstenthum Reuß ä. L.			Reuß ä. L. und	noch gemeinsame (Thüringische) Versicherungsanstalt in Weimar	
Fürstenthum Reuß j. L.		Reuß j. L.			Gemeindevorstand.

7	8	9	10	11
Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161	Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112	Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen	Sitz des Schiedsgerichts	Stellen für den Umtausch der Quittungskarten
<p>Landrathsämter bz. Stadträthe und Magistrate.</p> <p>Die Fürstlichen Landräthe.</p> <p>Das Landrathsamt und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.</p> <p>Für das platte Land das Fürstliche Landrathsamt zu Greiz; für die Stadtgemeinden die Stadtgemeindevorstände.</p> <p>Für die Stadtgemeinden die Stadtgemeindevorstände; für die Landgemeinden die betreffenden Fürstlichen Landrathsämter, bz. das Fürstliche Hofmarschallamt rücksichtlich derjenigen Personen, welchen dasselbe während ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorgefetzt war.</p>	<p>Für das Herzogthum Coburg die Ministerial-Abtheilung zu Coburg und für das Herzogthum Gotha die Ministerialabtheilung für die innere Verwaltung zu Gotha.</p> <p>Der Bezirksaus-schuß.</p> <p>Das Ministerium.</p> <p>Im Falle des §. 13 die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung für die städtischen Gemeindebezirke, hinsichtlich der übrigen Gemeindebezirke das Landrathsamt; letzteres auch für die Fälle des §. 22 Ziffer 1. Im Uebrigen die Fürstliche Landesregierung.</p> <p>Die durch die revirte Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 bestimmten Aufsichts- bz. Bestätigungsbehörden.</p>	<p>Hinsichtlich der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Städte die betreffenden Stadträthe (Magistrate), hinsichtlich der übrigen Gemeinden das vorgefetzte Landrathsamt.</p> <p>Die Fürstlichen Landräthe.</p> <p>Das Landrathsamt; in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.</p> <p>Für die städtischen Gemeindebezirke die Gemeindevorstände; für die übrigen Gemeindebezirke, selbstständigen Gutsbezirke und die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Domanalbesitzungen das Fürstliche Landrathsamt.</p> <p>Für die Stadt Gera der Stadtrath; im Uebrigen die Fürstlichen Landrathsämter.</p>	<p>Für das Herzogthum Coburg in Coburg. Für das Herzogthum Gotha in Gotha.</p> <p>In Sondershausen.</p> <p>Für die Oberherrschaft des Fürstenthums in Rudolstadt und für die Unterherrschaft desselben in Frankenhäuser (Ryffhäuser). In Greiz.</p> <p>In Gera.</p>	<p>Die Gemeindevorstände (Stadträthe, Magistrate, Schultheißen).</p> <p>Gemeindevorstände.</p> <p>Gemeindevorstand bz. Vertreter des Gutsbezirks.</p> <p>Gemeindevorstände und die für Fürstliche Kammergüter und sonstige Domanalbesitzungen bestellten Ortspolizeibeamten.</p> <p>Gemeindevorstand.</p>

1	2	3	4	5	6	
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Ver-sicherungs-anstalt für	Sitz der Ver-sicherungs-anstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18	
Großherzogthum Oldenburg	X.	das Herzogthum Oldenburg	Oldenburg	In den Fällen der §§. 13, 48, Absatz 2, §§. 112 und 113 die Amtsverbände, als Vertretungen der weiteren Kommunalverbände im Falle des §. 48, Absatz 2, die Amtsräthe.	Gemeindevorstände.	
Herzogthum Braunschweig	X.	das Herzogthum Braunschweig	Braunschweig	Die Kreis-Kommunalverbände und als Vertretungen derselben im Sinne des §. 48 in der Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat, in den anderen Kreis-Kommunalverbänden die Kreis-ausschüsse.	In den Städten der Stadtmagistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher.	
Freie und Hansestadt Lübeck	IX.	(hanseatische) die Freie und Hansestadt Lübeck	„Han-seatische Ver-sicherungs-Anstalt“ in Lübeck	Das Landgebiet.	Für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte das Polizeiamt in Lübeck, für Travemünde und die Landbezirke die Vorsitzenden der Gemeindevorstände.	
Freie Hansestadt Bremen		die Freie Hansestadt Bremen			fowie die	Für die Stadt Bremen die Distrikts-Polizeikommissare; für die Hafenstädte die Stadträthe und im Landgebiet die Gemeindevorsteher.
Freie und Hansestadt Hamburg		Freie und Hansestadt Hamburg			Polizeibehörde in Hamburg.	

7	8	9	10	11
<p>Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungskarten</p>
<p>Die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse, sowie die übrigen Gemeindevorstände.</p>	<p>Das Staatsministerium, Departement des Innern.</p>	<p>Die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse.</p>		<p>Durch die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse.</p>
<p>Die Herzoglichen Kreisdirectionen und für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection.</p>	<p>Das Herzogliche Staatsministerium, im Falle der §§. 13 Absatz 1 vorletzter Satz und 22 Absatz 2 Ziffer 1 die betreffende Herzogliche Kreisdirection.</p>	<p>In der Stadt Braunschweig der Stadtmagistrat, im Falle des §. 73 Absatz 4 die Herzogliche Kreisdirection Braunschweig, im Uebrigen die betreffende Herzogliche Kreisdirection.</p>	<p>Braunschweig.</p>	<p>Für die einer Krankenkasse angehörenden Versicherten die Organe dieser Kassen; für andere Versicherte die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes oder die von diesen hiermit beauftragten Stellen.</p>
<p>Polizeiamt in Lübeck.</p> <p>Für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für die Hafenstädte die Stadträthe und für das Landgebiet der Landherr.</p> <p>Polizeibehörde in Hamburg.</p>	<p>Das Stadt- und Landamt.</p> <p>Die Polizeikommission des Senats.</p>	<p>Das Stadt- und Landamt bz. das Polizeiamt.</p> <p>Für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für das Landgebiet der Landherr und für die Hafenstädte die Stadträthe.</p>	<p>In Lübeck.</p> <p>In Bremen.</p> <p>In Hamburg.</p>	<p>Für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Stadträthe.</p>

1	2	3	4	5	6
Gebietstheile	Geschäftsbereich der Intendantur des Armeekorps	Versicherungsanstalt für	Sitz der Versicherungsanstalt	Weiterer Kommunalverband	Gemeindebehörde im Sinne des §. 18
Reichsland Elsaß-Lothringen	XIV., XV. und XVI.	das Reichsland Elsaß-Lothringen.	Straßburg i. E.	Die Bezirke und als die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände die Bezirkstage.	In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Revier-Polizeikommissare.

7	8	9	10	11
<p>Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 161</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 13, 22 und 112</p>	<p>Untere Verwaltungsbehörden im Allgemeinen</p>	<p>Sitz des Schiedsgerichts</p>	<p>Stellen für den Umtausch der Quittungskarten</p>
<p>Die Ortspolizeibehörden; in den Städten Straßburg, Metz u. Mülhausen die Revierpolizeikommissare.</p>	<p>Die Bezirkspräsidenten.</p>	<p>In Städten von über 10 000 Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirectoren.</p>	<p>Der Hauptort jedes Kreises. Im Kreise Zabern wird ein Schiedsgericht für die Kantone Zabern, Maursmünster, Buchweiler und Lützelstein, und ein zweites für die Kantone Saarunion und Drulingen errichtet. Letzteres hat seinen Sitz in Saarunion.</p>	<p>In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Revierpolizeikommissare; im Uebrigen durch die Ortspolizeibehörden.</p>

Nr. 284.

Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post. Vom 29. Oktober 1890.

Zur Ausführung der in den §§. 91 und 94 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) enthaltenen Vorschriften über die Auszahlung der Renten durch die Postverwaltungen bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Central-Postbehörden, was folgt:

§. 1.

Die Zahlungsanweisungen sind unter Benutzung der anliegenden Muster A 1 und 2 und J 1 und 2 für jeden Zahlungsempfänger besonders auszufertigen.

Für die Altersrenten dient bei der Anweisung fortlaufender Zahlungen das Muster A 1, bei der Anweisung einmaliger Zahlungen das Muster A 2, für die Invalidenrenten bei der Anweisung fortlaufender Zahlungen das Muster J 1, bei der Anweisung einmaliger Zahlungen das Muster J 2.

Die einmaligen Zahlungen an Gemeinden oder Armenverbände gemäß §. 35 des Gesetzes, sowie die Kapitalabfindungen an Ausländer (§. 14 des Gesetzes) sind als Invaliden- oder als Altersrenten zu behandeln, je nachdem ihr Ursprung in der einen oder der anderen Art von Renten zu finden ist.

Sind mehrere fortlaufende oder mehrere einmalige Zahlungen zu Händen desselben Empfängers zu bewirken, so ist nur eine Anweisung auszustellen, auch wenn der Empfänger die Zahlung für mehrere Berechtigte zu erhalten hat.

Der Vordruck in den Zahlungsanweisungen zur Bezeichnung der Postanstalt, welche die Zahlung zu leisten hat, ist von der Versicherungsanstalt nicht auszufüllen.

§. 2.

Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die Obere Postbehörde, in deren Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, und zwar im Reichs-Postgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweit zuständigen Oberen Postbehörde, veranlassen.

§. 3.

Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten der Versicherungsanstalt zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die dem Vorstände zugehenden Nachweisungen der Postverwaltungen über die geleisteten Zahlungen einer Prüfung unterzogen werden können.

§. 4.

Der Berechtigungsausweis (zu vergleichen §§. 86, 91 des Gesetzes) darf nicht ohne gleichzeitige oder vorgängige Absendung der Zahlungsanweisung abgeschickt werden. In demselben erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, in deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten liegt. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist abzusehen.

§. 5.

Quittungen über einmalige Zahlungen (Muster A 2 und J 2) werden auf der Anweisung selbst vollzogen. Soll von der Beglaubigung der Unterschrift des Zahlungsempfängers abgesehen werden, so ist dies durch Streichung des Vordrucks für die Beglaubigung oder durch einen besonderen Vermerk („ohne Beglaubigung“, „Beglaubigung erlassen“ u. s. w.) zum Ausdruck zu bringen. Doch sind in solchem Falle die Postverwaltungen für Irrungen, welche sich aus dem Vorfall der Beglaubigung ergeben, nicht verantwortlich.

Ueber fortlaufende Zahlungen sind besondere Quittungen, je eine zu jeder Zahlungsanweisung, unter Verwendung der anliegenden Muster A 3 und J 3 auszufertigen. Die Vorstände werden die Zahlungsempfänger rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Quittungsformulare setzen.

A 1 und 2
und J 1 und 2.

A 3 und J 3.

§. 6.

Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung der durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Beträge ganz oder theilweise einzustellen, so hat der Vorstand unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 2 eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung (Wegfallanweisung) der Oberen Postbehörde einzusenden. Zu den Wegfallanweisungen sind die anliegenden Muster A 4 und J 4 zu verwenden.

§. 7.

Beantragt der Empfänger einer fortlaufenden Zahlung aus Anlaß der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Postanstalt bei der Versicherungsanstalt die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes, so hat der Vorstand, wenn der neue Wohnort im Bezirke derselben Oberen Postbehörde liegt, diese um Veranlassung des Weiteren zu ersuchen, anderenfalls eine Wegfallanweisung für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 6 und eine Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnortes nach §§. 1 und 2 der Oberen Postbehörde einzusenden.

Anträge auf künftige Auszahlung einer fortlaufenden Rente durch eine Postanstalt im Bezirk derselben Oberen Postbehörde können auch bei der Postanstalt, an welche die Anweisung ergangen ist, angebracht werden. Dieselbe legt in solchem Falle die Anweisung mit dem schriftlichen Antrage beziehungsweise einem Vermerk über den mündlichen Antrag der Oberen Postbehörde vor, welche ihrerseits — unter Benachrichtigung der Versicherungsanstalt von der Aenderung — die Anweisung an die neue Postanstalt abgibt.

§. 8.

Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§. 6 und 7, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung nöthig machen, z. B. Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren u., so hat der Vorstand eine Wegfallanweisung bezüglich der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der Oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen.

Ist auf Grund der früheren Anweisung zu viel gezahlt worden, so findet eine Vermittelung der Post bei der Wiedereinziehung des überhobenen Betrages nur im Wege der Kürzung der für die Folge zahlbaren Rente statt. In der neuen Zahlungsanweisung sind zu diesem Zwecke die Monate, für welche eine Kürzung einzutreten hat, die einzubehaltenden und die zahlbar bleibenden Beträge anzugeben.

§. 9.

Hat der Rentenempfänger in Folge der Wegfallanweisung nichts mehr oder doch weniger, als bisher, zu erheben, so wird die Versicherungsanstalt (außer der an die Post zu erlassenden Wegfallanweisung und beziehungsweise neuen Zahlungsanweisung) ihm sofort eine Benachrichtigung von der geschehenen Aenderung in der Anweisung an die Post zusenden. Daneben ist eine unmittelbare (erforderlichenfalls telegraphische) Benachrichtigung der Postanstalt, welche bisher die Zahlung geleistet hat, zulässig und in den Fällen, in welchen sonst eine Wiedereinziehung überhobener Beträge stattfinden würde, auch den Interessen der Rentenempfänger entsprechend.

§. 10.

Die Formulare zu Zahlungsanweisungen, Wegfallanweisungen und Rentenquittungen sind in der Größe eines halben Bogens in dem für die Reichsbehörden festgesetzten Altenpapier-Format mittelst Buchdrucks herzustellen. Sie müssen hinsichtlich des Druckes den dieser Geschäftsanweisung beigefügten Mustern entsprechen.

Zu den Wegfallanweisungen ist rothes, zu den Anweisungen über fortlaufende Zahlungen starkes weißes und zu den übrigen Formularen gewöhnliches weißes Papier zu verwenden.

§. 11.

Die Ausfüllung der Formulare hat in leserlicher Schrift zu erfolgen. Die Monatsnamen sind auszusprechen. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

A 4 und J 4.

Die Person des Zahlungsempfängers ist in der ersten Abtheilung so genau zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird; insbesondere empfiehlt es sich, bei der Angabe des Wohnortes den Verwaltungsbezirk (Kreis, Amt, Regierungsbezirk) und den Staat, in welchem der Wohnort belegen ist, zu bezeichnen.

Die zu zahlenden Beträge müssen aus der Anweisung zu ersehen sein, ohne daß es hierzu einer Berechnung bedarf.

Die Versicherungsanstalten haben auf der im Kopf unter der Bezeichnung der Versicherungsanstalt vorgesehenen Linie zur Kennzeichnung der Rente das Rentenzeichen in kräftiger Schrift anzugeben.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die gemäß §§. 5 bis 7 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, welche die von ihnen festgesetzten Alters- und Invalidenrenten durch Vermittelung der Postanstalten zahlen, entsprechende Anwendung. Soweit diese Kasseneinrichtungen nicht durch Behörden vertreten werden, haben dieselben die Unterschriften ihrer Mitglieder, welche bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Kasseneinrichtung ihren Sitz hat.

§. 13.

Diese Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. November 1890.

Vorstehende Geschäftsanweisung wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden gebracht:

Seitens des Reichsversicherungsamts sind die Vorstände der Versicherungsanstalten darauf hingewiesen worden, daß für den Berechtigungsausweis (§. 4 der vorstehenden Geschäftsanweisung), wie bei den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu zahlenden Renten, am zweckmäßigsten eine Abschrift der Zahlungsanweisung an die Post (Muster A 1 und 2 und J 1 und 2) zu verwenden und darunter zu setzen sei:

Als Berechtigungsausweis ausgefertigt.

Ort, Datum.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel) Unterschrift.

Gleichzeitig sind die gedachten Vorstände durch das Reichsversicherungsamt veranlaßt, auf die rechtzeitige Aushändigung der Quittungsformulare an die Rentenberechtigten (§. 5 der vorstehenden Geschäftsanweisung) besonderen Werth zu legen.

Den versicherungspflichtigen Personen ist hiervon und von der Geschäftsanweisung Kenntniß zu geben.

No. 485/11. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Altersversicherung.

Versicherungsanstalt Nr. _____

Rentenzeichen

A.	18
----	----

Anweisung an die Post zu laufenden Zahlungen.

I. Vorname, Name, Stand, Wohnort (Kreis oder Amt, Regierungsbezirk, Staat) und Wohnung des Empfängers:
--	-------------------------

II. zu zahlende Renten: a) einmalig sofort:	a) für die Zeit vom 189 bis 189 : Mark Pf., in Worten
--	---

b) fortlaufend am Ersten jedes Monats für	b) vom 1. 189 ab monatlich Mark Pf., in Worten Angabe etwaiger Kürzungen:
---	--

Name der zahlenden Postanstalt:

III. Angabe

III. Angabe der Bescheinigungen, mit welchen die Quittungen versehen sein müssen:

Die Quittungen sind von einem bei der Zahlung nicht beteiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels mit einer Bescheinigung zu versehen, welche ergibt:

- a) daß die Quittung von der zu I genannten Person eigenhändig vollzogen worden ist,
- b) daß die zu II b genannte ... Person am Ersten d. M. noch am Leben war

....., den 189

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Q u i t t u n g.

Umstehende Mark Pf.,

in Worten Mark Pf.,

habe ich aus der Postkassse erhalten.

....., den 189

(Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Weidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt*), daß obige Quittung von
 de zu
 eigenhändig vollzogen worden ist.

....., den 189

(Dienstfiegl.)

*) Die Bescheinigung ist von einem bei der Zahlung nicht theilgenommenen, zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's auszustellen.

Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht,

- a) wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's vollzogen ist,
- b) wenn die Versicherungsanstalt, welche die Anweisung ausgestellt hat, bei der Ausstellung der Anweisung auf die Beglaubigung der Unterschrift verzichtet hat.

Invaliditätsversicherung.

Versicherungsanstalt Nr.

Rentenquittung.†)

..... Mark Pf.

in Worten Mark Pf.,

habe ich für den Monat 189 aus der Postkasse erhalten.

....., den 189

*) (Des Empfängers Name:)

(Des Empfängers Stand:)

Es wird hierdurch unter Weidrückung des Dienstfiegl's bescheinigt,

1. daß obige Quittung von de

zu eigenhändig vollzogen worden ist,

2.***) daß

1.

.....

.....

.....

.....

.....

am 1ten 189 am Leben gewesen ist [sind].

....., den 189

(Dienstfiegel:)

†) Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegl's berechtigten Beamten unter Weidrückung des Dienstfiegl's vollzogen ist.

*) Zu vollziehen von dem Rentenberechtigten, **sofern zu seinen Händen zu zahlen ist**, anderenfalls von derjenigen Person, welche an seiner Statt die Zahlung in Empfang nimmt (Vormund, Pfleger zc.).

) Auszufüllen mit dem Namen des Rentenberechtigten, soweit an seiner Statt eine andere Person (Vormund, Pfleger zc.) die Zahlung in Empfang nimmt, **anderenfalls zu durchstreichen.

J 4.

Invaliditätsversicherung.

Versicherungsanstalt Nr.

Rentenzeichen

J.	18
----	----

**Anweisung an die Post
zur Einstellung von Rentenzahlungen.**

Die Anweisung vom 189 zur Zahlung von Mark Pf.

monatlicher Rente an

zu

für

kommt vom 189 ab in Wegfall.

Für den Monat 189 ist nur noch der Betrag von
..... Mark Pf. zu zahlen.

....., den 189

Der Vorstand der Versicherungsanstalt

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

.....

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Oktober 1890.

Nr. 285.

Änderung der Anleitung für den Beobachtungs-Dienst. Berlin 1889.

Auf Seite 27, Zeile 16 bis 18 von oben sind die eingeklammerten Worte: „aber auch bei Friedensübungen keinen Offizier, da im Kriege für diesen Dienst keine Offiziere vorhanden sind“ zu streichen.

No. 538/10. 90. A. 2.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Oktober 1890.

Nr. 286.

Zulage für Zeugfergeanten.

Zeugfergeanten, die in Folge Beaufsichtigung von Civilarbeitern der Artilleriedepots wegen entfernter Lage der Arbeitsstellen von ihren Wohnungen die Mittagsbetöstigung außerhalb ihres Haushalts suchen müssen, erhalten für jeden der betreffenden Arbeitstage eine Zulage von 50 Pf.

Die Verrechnung hat seitens der Artilleriedepots bei Kapitel 37 Titel 15 zu erfolgen.

No. 1095/9. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Oktober 1890.

Nr. 287.

Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Die vorbezeichnete Vorschrift ist neu gedruckt worden und wird den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugesandt werden.

J. A.

Hende.

Kriegsministerium.
Central-Abtheilung.

Berlin den 5. November 1890.

Nr. 288.

Verkaufspreis für das Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes vom 2. Juli 1868. — Neuabdruck von 1890. —

Das Regulativ nebst Ausführungsbestimmungen ist von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 15 Pf. zu beziehen.

No. 653/10. 90. K. M.

Haberling.

Sektoren gelangen zur Versendung:

- Nr. 2 bis 13 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88,
 Nr. 112 bis 125 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe
 hierzu gewährten Gelder,
 Nr. 48 bis 69 zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu
 gewährten Gelder,
 Nr. 70 bis 81 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I — Geräte
 zur Anfertigung der Artillerie-Munition,
 Nr. 16 bis 35 zur Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden,
 Nr. 10 bis 12 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen
 und Beschlagschmieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 2. Dezember 1890.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 289.

Gedenkfeyer des vor 250 Jahren erfolgten Regierungsantritts des Großen Kurfürsten.

Heute vor 250 Jahren bestieg Mein Ahnherr, der Große Kurfürst, den Thron Seiner Väter. Sein Regierungsantritt bedeutet für Mein Haus und Preußen den Aufschwung zu politischer Macht, zur Wohlfahrt und zu hohen geistigen Bestrebungen; die Schaffung eines stehenden Heeres legte den Grund zu der militärischen Machtentfaltung des Staates.

Ich habe die Feldzeichen, welche aus jener glorreichen Zeit in der Armee vorhanden sind, hier um das Denkmal des Großen Kurfürsten versammelt, damit sie die Erinnerung wachrufen an Seine Thaten und an diejenigen Seines Heeres. Diese Thaten konnten nur vollbracht werden durch den Geist der Treue, der Gottesfurcht, des Gehorsams und der Tapferkeit, welchen der Große Kurfürst in Seinem Heere zu erwecken und zu erhalten wußte.

Dieser Geist ist durch mehr als zwei Jahrhunderte Eigenthum des Heeres geblieben; auf ihm beruht die Größe und Stärke des Vaterlandes; ihn zu bewahren und zu pflegen ist auch heute noch die heiligste Pflicht der Armee und im Hinblick auf den großen Kurfürsten von Brandenburg und Sein ruhmreiches Heer soll und wird jeder Einzelne Meiner Armee dieser Pflicht eingedenk bleiben.

Berlin den 1. Dezember 1890.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Dezember 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 11/12. 90. K. M.

v. Kaltenborn.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 17. Dezember 1890.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 290.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Chefs des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11, des Königs Wilhelm III. der Niederlande Majestät.

Ich bestimme hierdurch: Die Offiziere des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 haben, um das Andenken ihres verewigten Chefs, Seiner Majestät des Königs Wilhelm III. der Niederlande, zu ehren, 14 Tage Trauer, durch Tragen des Flors um den linken Unterarm, anzulegen. Außerdem hat das genannte Regiment zur Theilnahme an den Beisetzungsfestlichkeiten eine Abordnung, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, zu entsenden. Ich beauftrage Sie, dies der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des VII. Armeekorps habe Ich verfügt.

Groß-Strehliß den 27. November 1890.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Dezember 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 84/12. 90. A. 2.

v. Raltensborn.

Nr. 291.

Verordnung über die Inkräftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 25. November 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des §. 162 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) tritt mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Neues Palais den 25. November 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Dezember 1890.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1151/11. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Dezember 1890.

Nr. 292.

Zusatz zur Garnisondienst-Vorschrift.

Auf Allerhöchsten Befehl ist auf Seite 38 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 im Anschluß an Zeile 9 von unten folgende Anmerkung zu machen:

*) Für die Marinegarnisonen sind zu erstatten:

(nach Maßgabe der Aufenthaltszeit, des Urlaubs etc. der dienstlichen Anwesenheit — §. 27 Seite 37)

in:	Persönliche Meldungen sämtlicher Offiziere (ausgenommen General-Feldmarschälle, Kriegsminister, kommandirende Generale und in gleichem Range stehende Offiziere).	Persönliche Meldungen der dem Patent nach jüngeren Offiziere, sowie Anzeige der dem Patent nach älteren Offiziere.
Kiel	Dem Chef der Marinestation der Ostsee (auch wenn es sich um einen dienstlichen Besuch der Friedrichsorter oder sonstigen Hafensbefestigungen Kiels allein handelt).	Dem mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kommandantur beauftragten Inspekteur der Marine-Infanterie.
Wilhelmshaven	Dem Chef der Marinestation der Nordsee.	—
Cuxhaven	Dem Kommandanten, sobald ein dienstlicher Besuch der Befestigungen in Betracht kommt.	Dem Kommandanten, sobald ein Besuch der Befestigungen nicht in Frage kommt.
Geestemünde (Lehe)	Desgleichen.	Desgleichen.
Friedrichsort	—	Dem die Geschäfte der Kommandantur führenden Offizier.

Lecturen werden nicht ausgegeben.

No. 121/12. 90. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Dezember 1890.

Nr. 293.

Geschriebene Ranglisten der Truppen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Abänderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. September 1873 — Armees-Verordnungs-Blatt für 1874 Seite 9 — zu bestimmen geruht, daß Allerhöchstdemselben die Rangliste seitens der Truppentheile zc. — mit dem Jahre 1891 beginnend — alljährlich zum 15. November einzureichen ist.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 3. Februar 1874 (Armees-Verordnungs-Blatt wie oben) Punkt 1 sind die Ranglisten demnach am 1. November jeden Jahres abzuschließen.

Besonders hingewiesen wird hierbei auf Punkt 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen. Nach demselben haben die General- und Flügel-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs, die Offiziere à la suite und von der Armee, die persönlichen und Flügel-Adjutanten der Preussischen Prinzen und Deutschen Fürsten, sowie die Sanitäts-Offiziere à la suite des Sanitätskorps, die seit dem letzten Ranglistentermin eingetretenen Veränderungen bezüglich ihrer Person und ihrer Familie, soweit solche in den Personalbogen bestimmungsmäßig Aufnahme finden sollen, und event. auch solche über die Prinzen und Fürsten, bei welchen sie Adjutanten-Dienste leisten, der Geheimen Kriegs-Kanzlei mitzutheilen — und zwar für die Folge nunmehr zum 15. November jeden Jahres.

No. 280/6. 90. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. November 1890.

Nr. 294.

Militärkirchenwesen.

Durch Militärgeistliche und mit der Militärseelsorge betraute Civilgeistliche sind Trauungen von nicht zu ihrer Gemeinde gehörenden Militärpersonen vollzogen worden, ohne daß der Bräutigam das erforderliche Dimissoriale des zuständigen Militärgeistlichen nachgesucht hatte. In einem Falle ist die vorgeschriebene Anzeige an den zuständigen Militärpfarrer nach der erfolgten Trauung behufs Eintragung in das Garnisonkirchenbuch unterblieben.

Das Kriegsministerium bringt diese Vorkommnisse mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Bestimmungen der §§. 44, 61 und 62 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 69 ff.), sowie der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. September 1875 (veröffentlicht im Armees-Verordnungs-Blatt für 1875 Seite 239) noch unverändert maßgebend sind.

No. 296/11. 90. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. November 1890.

Nr. 295.

Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.

Seite XI (Inhalt) hat Zeile 7 und 8 von oben zu lauten:

„Nr. 9. Muster zur Anstellungs-Urkunde für Unterbeamte 153.

Im §. 12

Zeile 2 von oben hinter „Nachwächter“ sind die Worte:

„Berkmeister, Maschinenaufseher“

einzuschalten,

Zeile 4 von oben hinter „Direktion“ sind die Worte:

„nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen“ —

einzuschalten,

Zeile 7 von oben ist das Wort:

„Probefleischleistung“ in „Probezeit“

umzuändern,

Zeile 9 von oben ist hinter „Ründigung“ der Punkt,

Zeile 10 bis 12 von oben sind die Worte:

„Der Angestellte ist nach Anleitung der Beilage 9 durch eine Anstellungsverfügung von der vorgesetzten Direktion über seine Rechte und Pflichten zu belehren.“
zu streichen und ist dafür einzufügen:

„durch die von der Inspektion ausgefertigte Anstellungs-Urkunde nach Beilage 9.“

Die Beilage 9. fällt fort; in deren Stelle tritt die nachstehende.

No. 561/11. 90. D. 1.

v. Kalltenborn.

Nr. 9. §. 12.

Muster zur Anstellungs-Urkunde für Unterbeamte.

Der bisherige (Stand, vollständiger Vor- und Zuname)

wird hierdurch und in Kraft dieser Bestallung als etatsmäßiger (Werkmeister, Maschinen-auffeher, Maschinenheizer, Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter) auf dreimonatliche Kün-digung angestellt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß derselbe die Pflichten des ihm über-tragenen Amtes gemäß der ihm erteilten Instruktion mit stets regem Eifer erfüllen, auch die strengste Verschwiegenheit über alle geheim zu haltenden Dienstangelegenheiten beob-achten werde, wogegen er sich des erforderlichen Schutzes in den mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll.

Zu dessen Beglaubigung ist die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt worden.

N. N. den ten 18 . . .

Königliche Inspektion der Gewehrfabriken.

(Siegel.)

Unterschrift.

Bestallung
für den (Amt, vollständiger
Vor- und Zuname)
zu Nr.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1890.

Nr. 296.

Änderungen in der Garnison-Gebäudeordnung. Erster Theil.

In der Garnison-Gebäudeordnung, Erster Theil, sind folgende Abänderungen vorzunehmen:

Seite 22. Im §. 20, Absatz 2 sind die Worte „Die Einrichtung — ausgeschlossen“ zu streichen.

Seite 24. Im §. 22, Absatz 1 ist hinter den Worten „bis 1 1/2 qm“ einzuschalten:

„im Ganzen aber mindestens 40 qm“.

Seite 36. In der letzten Randbemerkung zu §. 43 ist statt

„Tafel I — IV“ zu sagen „Tafel I — III“.

Seite 103

Seite 103

- Beilage B. Seite 48, Ziffer 4 und Seite 50 Ziffer 4 statt „3 Handtücher“ ist zu sagen: „4 Handtücher“ und Seite 52, Ziffer 4 statt „Handtücher 3, 6, 9 u. s. w.“ „Handtücher 4, 8, 12 u. s. w.“
- Seite 74. In dem Zusatz zur Ueberschrift ist statt „Hierzu 4 Blatt Zeichnungen“ zu sagen: „Hierzu 3 Blatt Zeichnungen“.
- Seite 82. Von den Worten in Zeile 3/4 an „Wegen der Größe zc.“ ist der ganze Schluß der Ziffer 12 zu streichen.

Lektüren werden nicht ausgegeben.

No. 35/11. 90. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Dezember 1890.

Nr. 297.

Besehung zweier Freistellen bei der königlichen Landesschule in Pforta.

Zu Ostern 1891 sind zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der königlichen Landesschule in Pforta neu zu besetzen.

Anmeldungen hierzu werden bis zum 1. Februar 1891 von der Abtheilung für Fußtruppen im Kriegsministerium entgegengenommen.

Sinsichtlich der erforderlichen Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 121) verwiesen. Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

No. 642/11. 90. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Dezember 1890.

Nr. 298.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1891 Einjährig-Freiwillige einstellen. Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß W. D. §. 94, 1 von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1891 bestimmt worden sind.

Im Auftrage.

No. 137/12. 90. A. 1.

v. Falkenstein.

Armeekorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
Garde	Potsdam Berlin	1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. Garde-Füsilier-Regiment.	
	Spanbau Charlottenburg	3. Garde-Regiment zu Fuß. 4. Garde-Regiment zu Fuß.	
	Coblenz	5. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. Füsilier-Bataillon. Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	

Armeekorps	Garnison	Truppentheil	Bemerkungen
I.	Königsberg i. Pr. Allenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1. I. Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43. I. und III. Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4. II. Bataillon.	
II.	Bromberg Greifswald	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommersches) Nr. 42. III. Bataillon.	Eins der drei Bataillone.
III.	Wittenberg Brandenburg Cüstrin Cottbus	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20. Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. 6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 52.	II. oder III. Bataillon.
IV.	Halle Lorgau	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. I. Bataillon. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72. I. Bataillon.	
V.	Obritz Krotoschin Posen Rauwisch	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19. I. Bataillon. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46. II. Bataillon. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50. I. Bataillon.	
VI.	Gleiwitz Breslau Brieg	Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschlesisches) Nr. 22. I. und II. Bataillon. 4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51. I. Bataillon. 4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51. II. und III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Breslau.

Armee- corpß	Garnison	Truppentheil	Bemerkungen
VII.	Högter Wesel	Infanterie - Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57. III. Bataillon.	
VIII.	Bonn Trier Saarlouis Cöln Diez	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28. II. Bataillon. Infanterie - Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29. II. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30. III. Bataillon. 5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65. I. Bataillon. 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68. II. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Bonn.
IX.	Hadersleben Riel Rostock	Infanterie-Regiment von Ranstein (Schleswigisches) Nr. 84. II. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinisches) Nr. 85. III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90. I. und III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Riel.
X.	Hannover Celle Hildesheim Göttingen Oldenburg Braunschweig	Füsilier-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77. Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79. I. und II. Bataillon. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. I. Bataillon. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91. Braunschweigisches Infanterie - Regiment Nr. 92. I. und II. Bataillon.	
XI.	Cassel Frankfurt a. M. Cassel Sena Darmstadt Sießen	2. Thüringisches Infanterie - Regiment Nr. 32. III. Bataillon. 1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie - Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83. I. und II. Bataillon. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen). III. Bataillon. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. 2. Großherzoglich Hessisches Infanterie - Regiment (Großherzog) Nr. 116.	

Armee- korps	Garnison	Truppentheil	Bemerkungen
XIV.	Heidelberg Freiburg i. Br. Mülhausen i. E.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113. 7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142. III. Bataillon.	
XV.	Strasbourg i. E.	6. Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment Nr. 105. Infanterie-Regiment Nr. 132.	
XVI.	Meß	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.	
XVII.	Thorn Danzig	Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 128. I. Bataillon.	

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1890.

Nr. 299.**Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots.**

Unter Abänderung des §. 309 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots wird bestimmt, daß die eigenhändige Quittung über die Löhne der Civil-Arbeiter und Arbeiterinnen bei den Artilleriedepots in Wegfall zu kommen hat.

Der zur Zahlung kommandirte Zeug- oder Feuerwerks-Offizier bescheinigt die Richtigkeit der stattgefundenen Zahlung auf den Tagelohnslisten durch Vollziehung des Vermerks

„In meiner Gegenwart gezahlt“,
woburd bekundet wird, daß der gezahlte Geldbetrag den zum Empfang wirklich berechtigten Personen eingehändigt worden ist.

Den Geldempfängern ist auf Verlangen Einsicht in die Tagelohnslisten zu gestatten.

No. 984/10. 90. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Dezember 1890.

Nr. 300.**Kommandos von Mannschaften zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zur Munitionsfabrik Spandau.**

Der die vorbezeichneten Kommandos betreffende Erlaß vom 6. Juni v. J. No. 546/3. 89. A. 2. — Armeeverordnungs-Blatt für 1889 Seite 132 — wird wie folgt abgeändert:

- Zu 1. Die Burschen der aus auswärtigen Garnisonen zu den Unterrichts-Kursen kommandirten Offiziere verbleiben in Verpflegung ihrer Truppentheile. Die Gehührnisse (Löhnung, Löhnungszuschuß, Verpflegungszuschuß und Brotgeld) sind seitens der Truppentheile im Voraus mit dem Gehalt z. der Offiziere an letztere zu senden. Die Offiziere haben den dieferhalb erforderlichen Schriftverkehr selbständig zu führen.

Zu 2. Die Ueberweisungspapiere der vorstehend zu 1 bezeichneten Burschen — Auszug aus der Truppenstammrolle ebenfalls wie die übrigen Papiere in einfacher Ausfertigung — sind seitens der Truppentheile der Direktion der Fabrik zu dem in dem Eingangs erwähnten Erlaße bestimmten Zeitpunkte einzusenden.

Zu 3. Die auf dem Marsche nicht erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Burschen sind den Offizieren zuzusenden.

No. 277/11. 90. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Dezember 1890.

Nr. 301.

Erster Nachtrag zu der Geschichte der Königlich Preussischen Fahnen und Standarten seit dem Jahre 1807.

Der auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom Kriegsministerium neu bearbeitete erste Nachtrag zu der „Geschichte der Königlich Preussischen Fahnen und Standarten seit dem Jahre 1807“ ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei unmittelbarer Bestellung von der Verlagsbuchhandlung zu dem Preise von 2,50 M für das brochirte Exemplar zu beziehen. Wegen Beschaffung des Nachtrages seitens der Truppentheile und Behörden wird auf den Erlaß vom 11. Februar 1888 No. 91/2. 88 C. 3. Bezug genommen.

Eine Subskription findet nicht statt.

No. 348/11. 90. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Dezember 1890.

Nr. 302.

Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Im Interesse der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, ist der erste Arbeitstag der Woche, in der Regel also der Montag, bis auf Weiteres allgemein als derjenige Tag anzusehen, mit welchem die Kalenderwoche im Sinne des § 100 Absatz 2 a. a. D. beginnt.

Als erste Kalenderwoche, für welche Beiträge zu entrichten sind, ist die Zeit vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4. Januar 1891 anzusehen.

No. 449/12. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 303.

Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni 1890, Centr.-Bl. S. 157).

Anmerkung. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Machen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit † Ober-Real- [Guericke-] Schule).

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium) — unter A. c. des Hauptverzeichnisses —.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Verent.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Saarbrücken: † Realschule (Gewerbeschule) — bisher Gewerbeschule unter D. des Hauptverzeichnisses —.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Anhalt.

Cöthen: † Höhere Bürgerschule.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Erfurt: † Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl).

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1890.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: † Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

Berlin, den 13. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

Die dem Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käufer) zu Dresden verliehene Militär-berechtigung hat nur noch bis zum Oftertermin 1891 einschließlich Geltung.

Die der Schule des Dr. W. Otto zu Hamburg zugestandene Berechtigung ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni d. J., S. 157, unter C. c. III. und XIV.).

Berlin, den 13. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, bestandenent Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. November 1890.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur Kenntniß des Heeres gebracht.
No. 459/11. 90. A. 1. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1890.

Nr. 304.

Änderung des Entwurfs der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons.
Seite 6 Spalte 2 Zeile 7 von oben ist hinter „Splint“ hinzuzufügen: „sowie Zwinge und je einer Mutter zu den beiden Gewindeschäften“.
Seite 11 Anmerkung 2 unter dem Text, erste Zeile ist hinter „Proknagel“ einzuschalten: „mit Mutter und Splint, sowie Zwinge und je einer Mutter zu den beiden Gewindeschäften“.
No. 394/9. 90. A. 2. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1890.

Nr. 305.

Änderung des Entwurfs der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie.
Seite 9 Anmerkung 4, Seite 27 Spalte 1 Zeile 28 von oben und Seite 46 Spalte 1 Zeile 20 von oben ist hinter „Splint“ hinzuzufügen: „sowie Zwinge und je einer Mutter zu den beiden Gewindeschäften“.
No. 394/9. 90. A. 2. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1890.

Nr. 306.

Änderung des Entwurfs der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Korps-Brückentrain.
Seite 11 Anmerkung 4 und Seite 70 Spalte 1 Zeile 7 von oben ist hinter „Splint“ hinzuzufügen „sowie Zwinge und je einer Mutter zu den beiden Gewindeschäften“.
No. 394/9. 90. A. 2. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. November 1890.

Nr. 307.

Änderung des Entwurfs der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain.
Seite 11 Anmerkung 4, Seite 64 Spalte 1 Zeile 17 von oben und Seite 77 Spalte 1 Zeile 8 von unten ist hinter „Splint“ hinzuzufügen: „sowie Zwinge und je einer Mutter zu den beiden Gewindeschäften“.
No. 394/9. 90. A. 2. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. November 1890.

Nr. 308.

Lieferung des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von O. Brunlow.
Der Herausgeber des vorbezeichneten Werkes — Lieutenant a. D. Brunlow, Berlin SW., Oneisenaustraße 27 — hat sich bereit erklärt, die neueste Ausgabe (3 Bände Legitonformat) ohne Erhöhung des Preises von 40 M. den Truppentheilen und Militärbehörden gegen monatliche Abzahlungen von 5 M. zu liefern.
No. 349/11. 90. A. 2. v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin, den 23. November 1890.

Nr. 309.

Neuabdruck der Marschgebühriß-Vorschrift vom 22. Februar 1887.

Von der Marschgebühriß-Vorschrift und den bisher hierzu ergangenen Lektüren Nr. 1—62 ist in Folge Verbrauchs der Bestände derselben ein Neuabdruck veranlaßt worden.

Dieser Abdruck einschließlich Lektüren kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 70 Pf. für das geheftete und 90 Pf. für das gebundene Exemplar bezogen werden.
No. 460/11. 90. B. 3.
Stoßmarc.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. November 1890.

Nr. 310.

Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut.

Die Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut erhält folgende Berichtigungen:

1. Seite 26. Im dritten Absatz der Ziffer 1 des § 15 ist hinter dem Worte „beziehen“ einzuschalten:
„an Stelle der beim Kruppentheil zurückzurechnenden einen leichten Nation“
2. Ebendasselbst. Hinter den Worten „schwere Nation“ ist statt des Kommas ein Punkt zu setzen.
Die Worte „und für das . . . bis einschließlich Anmerkung“ sind zu streichen.
3. Ebendasselbst. Die Ziffer 2 des §. 15 ist ganz zu streichen.
4. Ebendasselbst. Die Ziffern 3 und 4 des §. 15 sind in 2 und 3 abzuändern.
Lektüren werden zunächst nicht ausgegeben.

No. 260/11. 90. A. 3.

v. Falkenstein.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 25. November 1890.

Nr. 311.

Kriegsfeuerwerkerei.

Zur Kriegsfeuerwerkerei Theil I und zum Anhang zur Kriegsfeuerwerkerei Theil I gelangen Lektüren — Juli 1890 — zur Ausgabe. Die erforderliche Zahl von Abdrücken wird den betreffenden Kommando- u. Behörden unter Umschlag zugehen.

Die in diesen Lektüren erwähnten Zeichnungen sind als Lektüren zum Atlas der Kriegsfeuerwerkerei I. Theil und zum Atlas des Anhanges der Kriegsfeuerwerkerei I. Theil aufgestellt; die letzteren werden sogleich nach Fertigstellung derselben in der entsprechenden Anzahl nachfolgen.

No. 1038/11. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 29. November 1890.

Nr. 312.

Berbefferung der Erleuchtung in den militärischen Strafanstalten.

Für die in den Tarifen I und II des Erleuchtungsmaterialien-Stats I (Beilage 9 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung) bezeichneten Petroleumlampen in den Kasernements der Arbeiter-Abtheilungen und die in den Tarifen I bis VIII, XII und XIII des Erleuchtungsmaterialien-Stats (Anlage 19 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift) bezeichneten Petroleumlampen in den Festungsgefängnissen u. sind fortan statt der bisherigen Rundbrenner solche von 18 mm zu verwenden.

Die angemeldeten Abänderungskosten sind den Wirtschaftsfonds der betreffenden Intendanturen zugeföhrt.

Für die Arbeiter-Abtheilungen sind die im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 23 und 24 veröffentlichten Tarife vom 30. Januar 1890 ebenfalls maßgebend. Die in der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift befindlichen Tarife werden bei Ausgabe von Lektüren durch andere ersetzt werden.

No. 314/11. 90. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1890.

Nr. 313.

Änderungen zu den Zeichnungen des Schriftmeisters der Feld-Artillerie.

Den Kommando-behörden u. werden oben bezeichnete Änderungen nebst 3 Blatt Zeichnungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 400/12. 90. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 6. Dezember 1890.

Nr. 314.

Anbringung von Handgriffringen an den Kopfwänden des Medizin- und Bandagenkastens.

Zur leichteren Entnahme des Medizin- und Bandagenkastens aus dem Vorrathswagen ist an den Kopfwänden des Kastens je ein eiserner Handgriffring nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung anzubringen.

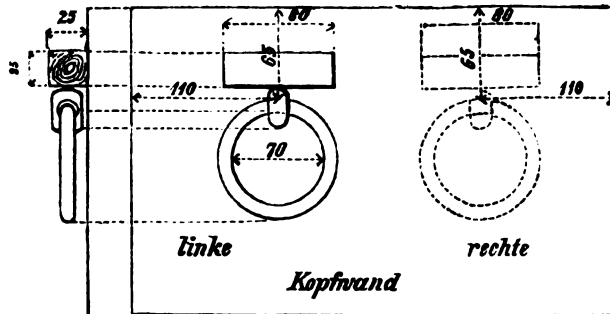
Die Abänderung erfolgt durch das Garnisonlazareth für Rechnung des Kapitels 29 Titel 15 des Militär-Stats.

Anleitung

zur Anbringung zweier Kloben mit Ring am Medizin- und Bandagenkasten.

Von der Artillerie-Werkstatt ist zu beziehen:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | 2 Kloben mit Ring | Preis 1,10 M. |
| 2. | 2 Unterlegescheiben | = 0,5 Pf. |
| 3. | 2 Nietplatten | = 0,5 Pf. |
| 4. | 4 Stück 4 × 35 mm Holzschrauben | = 0,2 Pf. |



Ausführung: Das Loch zur Aufnahme des Klobens wird vorgezeichnet und gebohrt, dann werden die Nietplatten eingelassen und durch die Kloben mit Ring befestigt. Es ist darauf zu achten, daß der an der linken Kopfwand (bei geöffnetem Deckel) anzubringende Kloben 110 mm von der hinteren Kastenwand, derjenige der rechten Kopfwand die gleiche Entfernung von der vorderen Kastenwand erhalten muß. Hierauf wird an jeder Kopfwand je eine Holzleiste von den in der Zeichnung angegebenen Abmessungen oberhalb des Klobens mittelst je zweier Holzschrauben befestigt.

Der Preis für das Anbringen beträgt bei Ausführung im Garnisonlazareth 90 Pfennig.

No. 1207/11. 90. M. A.

v. Coler.

Nr. 315.

Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier-Vorschulen und dem Militär-Anaben-Erziehungs-Institut in Annaburg zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen.

Die vorerwähnten Militärpersonen sind mit folgender Bekleidung und Ausrüstung zu versehen:

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze),
- 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
- 2 Drillröcke dem Unteroffizier, 2 Drilljacken dem Offizierburschen (den Mannschaften der Mecklenburg-Schwerinschen Truppentheile an Stelle der beiden Drilljacken 1 Bluse),
- 3 Halsbinden,
- 3 Luchhosen,
- 2 weißleinene Hosen,
- 2 Drillhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier, 1 Paar Luchhandschuhe dem Offizierburschen,
- 1 Paar Stiefel
- 1 Paar Schnürschuhe } neue
- 1 Paar Sohlen mit Flecken } Die während des Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Bekleidungsstücke sind gleichzeitig mit einzusenden. Als
- 3 Hemden (darunter ein neues) } Tragezeit ist nur die etatsmäßige in Ansatz zu bringen. Die von vornherein mitzugebenden Sohlen und das dritte Hemd dürfen von den fällig werdenden Stücken nicht abgerechnet werden.
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 1 Kaffeebeutel,
- 1 Gewehr mit 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch.

Die Bestimmung unter Nr. 36 auf Seite 37 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889 kommt in Wegfall.

No. 388/11. 90. A. 2.

v. Falkenstein.

Lektüren gelangen zur Versendung:

Nr. 8 bis 10 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee,
Nr. 15 bis 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armees-Oberkommandos,

- Nr. 4 und 5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee,
 Nr. 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines kommandirenden Generals,
 Nr. 15 bis 43 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando,
 Nr. 5 und 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs,
 Nr. 5 und 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigabestabes,
 Nr. 16 und 17 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab,
 Nr. 36 bis 39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit 1 sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen,
 Nr. 28 bis 30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen,
 Nr. 40 bis 57 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen C/72,
 Nr. 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division,
 Nr. 16 bis 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Trains bz. Kommandeur der Stappen-Trains,
 Nr. 40 bis 67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviant-Kolonne,
 Nr. 28 bis 46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne,
 Nr. 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne, ausgerüstet mit 20 bz. 30 Backöfen,
 Nr. 20 bis 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot,
 Nr. 23 bis 34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement,
 Nr. 22 bis 29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feld-Lazareth,
 Nr. 14 bis 16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps,
 Nr. 6 und 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division,
 Nr. 9 bis 12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps,
 Nr. 22 bis 24 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeekorps,
 Nr. 9 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps,
 Nr. 12 und 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division,
 Nr. 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Stappen-Inspekteur,
 Nr. 11 bis 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Stappen-Inspektion,
 Nr. 8 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion,
 Nr. 29 bis 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Stappen-Bäckereikolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachements),
 Nr. 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne,
 Nr. 10 bis 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Train-Kolonne eines Lazareth-Reserve-Depots,
 Nr. 8 und 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferde-Depot,
 Nr. 8 und 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Central-Pferde-Depot,
 Nr. 1 bis 9 zur Schutztafel Nr. 2 des Schutztafel-Sammelheftes und zur Gebrauchsschutztafel für die schwere Feldkanone C/73 bz. C/73/88,
 Nr. 16 bis 22 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,
 Nr. 60 bis 64 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen,
 Nr. 24 bis 26 zu den Grundrissen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern,
 Nr. 1 bis 3 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

24. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1890.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Altkn geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 316.

Anderweite Bezeichnung der Schießschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Militär-Schießschule, die Schießschule der Feld-Artillerie und die Schießschule der Fuß-Artillerie die Bezeichnung „Infanterie-Schießschule“ beziehungsweise „Feld-Artillerie-Schießschule“ und „Fuß-Artillerie-Schießschule“ erhalten.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. Dezember 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Dezember 1890.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
No. 443/12. 90. A. 2. v. Kaltenborn.

Nr. 317.

Informationskursus bei der Infanterie-Schießschule und Zusammensetzung derselben für 1891. Unteroffizier-Nebungskurse in Spandau (Infanterie-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg im Jahre 1891.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Im Jahre 1891 ist bei der Infanterie-Schießschule vom 7. bis 16. Oktober ein Informationskursus für Stabsoffiziere abzuhalten. Zu demselben kommandiren das Gardekorps, I. bis VII. Armeekorps, die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen, die Inspektion der Infanterieschulen und das Kriegsministerium je einen Stabsoffizier, die übrigen Armeekorps und der Chef des Generalstabes der Armee je zwei Stabsoffiziere.

An Lehrkursen finden im Jahre 1891 bei der Infanterie-Schießschule vier statt. Zu jedem derselben sind zweiundfünfzig Hauptleute und zwölf Lieutenants zu kommandiren.

An Unteroffizier-Nebungskursen ist im Jahre 1891 bei der Infanterie-Schießschule und auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg je einer mit insgesamt vierhundertundzwanzig Unteroffizieren einzurichten.

Hilfslehrer dürfen bis zu zwölf Lieutenants herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. Dezember 1890.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

A. Informationskursus.

1. Die Bestimmung der Teilnehmer (Obersten, Oberlieutenants oder Majors) ist den Königlich-Generalkommandos zu überlassen.
2. Die Offiziere versammeln sich am 7. Oktober 1891 um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich (in Ueberrod und Mütze) bei dem Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben. Eine persönliche Meldung beim Gouvernament von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.
3. Die Offiziere sind von ihren Kruppentheilen bis spätestens den 1. Oktober 1891 der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kursus werden den Teilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 25, 1 der Reiseordnung — die chargenmäßigen Tagegelber gewährt.
5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Kruppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotgeld für Spandau.
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kursus, liquidiren die Kruppentheile für Rechnung des Staatskapitels 34.
Den Offizieren aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.
8. Es ist den Teilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen.

B. Zusammensetzung und Lehrkurs der Infanterie-Schießschule.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Anträge auf Einberufung von Offizieren als Hülfislehrer erfolgen durch die Inspektion der Infanterieschulen direkt an die Generalkommandos.
Das Personal an Stammunteroffizieren wird für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober 1891 auf 45 erhöht.
Die Auswahl derselben aus der Zahl derjenigen, welche an einem Übungskursus theilgenommen haben, liegt dem Kommandeur der Infanterie-Schießschule ob.
3. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.
4. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

C. Unteroffizier-Übungskurse in Spandau (Infanterie-Schießschule) sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg.

1. In Spandau wird eine Unteroffizier-Übungskompanie zu 180, auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg je eine von 120 Unteroffizieren gebildet.
Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.
2. Das Lehrpersonal für die Unteroffizier-Übungskurse stellt die Infanterie-Schießschule.

No. 423/12. 90. A. 2.

v. Kallenborn.

Anlagen 1, 2, 5,
6 und 7.Anlagen 3, 4, 5
und 6.

Uebersicht

der

Kommandirungen zur Infanterie-Schießschule
für 1891.

Es find zu

1.	zum 1. Lehrkursus vom 13. 2. bis 25. 3. 91		zum 2. Lehrkursus vom 3. 4. bis 13. 5. 91		zum 3. Lehrkursus vom 22. 5. bis 1. 7. 91		zum 4. Lehrkursus vom 10. 7. bis 19. 8. 91		zu Arbeitszwecken vom 1. 2. bis 13. 5. 91		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Haupt- leute	Lieutn.	Haupt- leute	Lieutn.	Haupt- leute	Lieutn.	Haupt- leute	Lieutn.	Portn.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Hand- werker*)
Gardekorps	9	2	.	.	.
I. Armeekorps	10	2	.	.	.
II. "	9	2	.	.	.
III. "	9	2	.	.	.
IV. "	9	2	.	.	.
V. "	10	2	1	12	1 Schuh- macher
VI. "	10	2	1	12	1 Schuh- macher
VII. "	9	2	1	12	1 Schneider
VIII. "	10	2	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler
IX. "	7	2	3	13	1 Tischler 1 Schuhm.
X. "	10	2	13	1 Tischler
XI. "	10	2	13	1 Schneider
Großh. Hess. (25.) Division XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	5	1	6 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps	10	2	14 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider
XIV. Armeekorps	10	2	.	.	.	12	1 Tischler
XV. "	10	2
XVI. "	10	2
XVII. "	9	2
Gen. Insp. d. Ing. 2c. Korps 2c.	3	1	3	1	2	.	2
Insp. der Jäger und Schützen	3	1	3	1	4	1
Insp. der Infanterieschulen	.	.	3	1	2	1
Eisenbahn-Brigade	2	1	.	.	.
Marine-Infanterie	2	1	.	.	.
Summe	52	12	52	12	52	12	52	12	3	120	12

K o m m a n d i r e n :

zu Arbeitszwecken vom 20. 5. bis 19. 8. 91			zur Stamm-Kompagnie									24. Bemerkungen.
			vom 1. 2. bis 19. 8. 91		vom 1. 2. 91 bis 31. 1. 92			vom 1. 8. 91 bis 31. 7. 92				
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
Stornist.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Hand- werker*)	Stornist.	Gemeine als Schük.	Stornist.	Gemeine als Schük.	Gemeine als Hand- wert. von Beruf*)	Stornist.	Gemeine als Schük.	Gemeine als Hand- wert. von Beruf*)		
.	14	1 Schuh- macher	.	3	.	8 darunter 1 Schneider u. 1 Tischler	1 Tischler 1 Maler	.	.	.		
.	14	1 Tischler	.	3	.	8 darunter 1 Schlosser	1 Schneider	.	.	.		
.	14	1 Schneider	.	3	1	8 darunter 1 Sattler u. 1 Maurer	2 Tischler	.	.	.		
1	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	3	.	8 darunter 1 Klempner	1 Tischler 1 Büchsen- macher	.	.	.		
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	3	.	8 darunter 1 Tischler	1 Buch- binder	.	.	.		
.	.	.	.	3	.	8 darunter 1 Maurer	1 Tischler 1 Gärtner	.	.	.		
.	.	.	.	3	.	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.		
.	.	.	.	3	.	6 darunter 1 Tischler	1 Schneider	.	.	.		
.	.	.	1	3	.	8 darunter 1 Schuhm.	1 Schreiber 1 Steindr.	.	.	.		
.	.	.	.	4	8 darunter 1 Tischler 1 Schneider	1 Tischler 1 Maler		
.	.	.	.	4	.	.	.	1	7 darunter 1 Tischler 1 Schlosser	1 Tischler 1 Schneider		
.	.	.	.	4	8 darunter 1 Tischler 1 Buchsen- macher	1 Buchsen- macher		
.	.	.	.	2	4 darunter 1 Maurer	1 Gärtner		
.	.	.	.	5	8 darunter 1 Klempner	1 Tischler 1 Buchbind.		
.	.	.	.	4	7 darunter 1 Tischler	1 Stein- drucker		
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	4	7 darunter 1 Schneider u. 1 Sattler	1 Tischler		
.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	4	8 darunter 1 Tischler 1 Schuhm.	1 Tischler 1 Schneider		
1	13	1 Schuh- macher	.	4	7 darunter 1 Tischler	1 Schuh- macher		
1	13	1 Tischler	.	4	6 dar. 1 Maur. 1 Tischler 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schreiber		
.	.	.	.	4		
.		
.		
.		
3	120	12	1	70	1	70	15	1	70	15		

*) Zu den Spalten 12, 15, 20 und 23. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kurfus zc. beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.

Außerdem das IX. Armeekorps 1 Lazarethgehülfen vom 1. 2. bis 31. 10. 1891.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 13. Februar und endet am 25. März,
der zweite Lehrkursus beginnt am 3. April und endet am 13. Mai,
der dritte Lehrkursus beginnt am 22. Mai und endet am 1. Juli,
der vierte Lehrkursus beginnt am 10. Juli und endet am 19. August.

Die Kommandirten haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau (in Ueberrod und Rütze) beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule zu melden. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.
Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfislehrer kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
4. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Beförderung der Stamm-Unterroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unterroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.
Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Infanterie-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwas Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülfislehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule bis 14 Tage vor Beginn jedes Kurses von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier, Lazarethgehilfen und Gemeinen (ausschließlich Burschen der Offiziere der Lehrkurse), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzufenden:
 - a) Das Nationale.
 - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (das im Muster nicht Zutreffende bleibt unausgefüllt).
 - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten an Klein-Bekleidungsstücken, Bekleidungsanzuschuß, Sohlenaufnähegeld zc. für die Dauer der Kommandos ergeben.
 Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Infanterie-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.
 Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Infanterie-Schießschule, die andere wird, mit Empfangsbekcheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.
 - d) Der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. R. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf Seite 3 Muster 9 — beschrieben ist.
4. Die sämtlichen unter 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzufenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. Nr. V, 5 und VIII, 3.

Anlage 5.
Anlage 6.
Anlage 7.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten [Offizierburschen s. unter Nr. 5] sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröcke (möglichst neue),
 - 2 Drillichjacken (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchshosen (möglichst neue),
 - 1 weisseleine Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchhandschuhe (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
 - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
 - 3 Hemden (darunter ein neues),
 - 1 Helm bz. Eschalo mit Zubehör (ohne Haarbusch),
 - 1 Tornister mit Zubehör*),
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,

*) Die Tornister der Gemeinen sind mit neuem Bodentheile (A. R. D. v. 12. 12. 89) zu versehen.

- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltrödeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrich,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör, (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse und die vorderen Patronentaschen kommen für die Hornisten und Lazarethgehülften in Wegfall).

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpackt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.
5. Bekleidung und Ausrüstung der Burschen der Offiziere der Lehrkurse bleibt den Truppentheilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3). Gefordert wird nur das Mitbringen von
 - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
 - 1 Mündungsbedel, und
 - 1 Schraubenzieher,

da die Offiziere mit den Gewehren ihrer Burschen schießen.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- u. c. Stücke (siehe V 1 u. 2) werden im Tornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3. d) mit Militärsfahrcheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung 2c.

1. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Hülfislehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils 2c. und erhalten für Rechnung des Stats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar:
 - a) die als Hülfislehrer kommandirten Offiziere vom 1. Februar bis einschließlich Oktober;
 - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
 - c) die Mannschaften sowie die Burschen der als Hülfislehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittels ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
3. Die Burschen der zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Garnisonbrotgeld für Spandau. Vergl. Nr. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 6 der Friedens-Befoldungsvorschrift;
 - b) die für Rechnung des Stats-Kapitels 24 besoldeten Offiziere der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelder aus dem Stats-Kapitel 35;
 - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (auschl. Defonomie-Handwerker und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
6. Etwasige Gehaltsabzüge der als Hülfislehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Statsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Deutschen Offizier-Vereins sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrcursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen.

Anlage 3.

Uebersicht der Kommandirungen zu den

Es sind zu den Unteroffizier-Uebungskursen

1.	in Spandau			auf dem Schießplatz						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Unter- offiziere	Coronissen	Gemeine als Arbeiter	Lieutenants	Kerzte	Zahlmeister- Aspiranten	Logarett- gehülfen	Coronissen	Unter- offiziere	als Arbeiter
II. Armeekorps	60	1	15 darunter 1 Schreiber							
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	60	1	15							
XVII. Armeekorps	60	.	15							
XI. Armeekorps	1	1	1	1	.	40	20
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps	1	.	.	.	1	40	20
XIV. Armeekorps	1	40	20
I. Armeekorps
V. Armeekorps
VI. Armeekorps
Summe	180	2	45	2	1	1	1	2	120	60

Unteroffizier-Übungskursen für 1891.

zu kommandiren:

bei Darmstadt		auf dem Schießplatz bei Falkenberg							21. Bemerkungen.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
meine als Handwerker	Lieutenants	Merzte	Sahmeister- aspiranten	Lagareth- gehilfen	Hornisten	Unter- offiziere	Gemeine als Arbeiter als Handwerker			
1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Büchsenmacher.										
1 Schneider, 2 Tischler und 1 Schreiber.										
2 Tischler, 1 Schneider und 1 Schuhmacher.										
.	1	.	.	.	1	40	20	1 Schneider, 1 Schuhmacher und 2 Tischler.		
.	1	1	1	1	1	40	20	1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Büchsenmacher.		
.	40	20	2 Tischler, 1 Schreiber und 1 Schneider.		
12	2	1	1	1	2	120	60	12		

Zusammenstellung

der für die Kommandos zu den Unteroffizier-Uebungskursen in Spandau, sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Kurse.

Die Kurse beginnen am 10. September und endigen am 21. Oktober.

Die Kommandirten haben im Laufe des 9. September in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere mit Gewehr, also keine Feldwebel und Bizefeldwebel, zu kommandiren.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Dieselben sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
 - a) Das Rationale nach Anlage 5,
 - b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (das im Muster nicht Zutreffende bleibt unausgefüllt),
 - c) der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. R. D.) für den Rückmarsch,
 - d) eine Zählkarte, wie solche in der Instruction zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A. B. B. für 1873, Anmerkung auf Seite 3, Muster 9 — beschrieben ist.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Darmstadt und Falkenberg) müssen am 1. September bei der Infanterie-Schießschule in Spandau eingehehen und werden nach beendeten Kommando von den Kommandirten zur Truppe mitgenommen.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
 - 2 Waffenröde,
 - 1 Drillichjade (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 1 Drillichrod),

Anlage 5.
Anlage 6.

- 2 Halsbinden,
 - 2 Luchhosen,
 - 1 Drillichhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen,
 - 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
 - 2 Hemden,
 - 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
 - 1 Tornister mit Zubehör*) (die Unteroffiziere ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 2 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche,
 - 1 Säbeltroddel,
 - 2 vordere Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls Mannschaftstaschen),
 - 1 hintere Patronentasche (die Unteroffiziere ebenfalls Mannschaftstaschen),
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
 - 1 Mündungsdeckel,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Wischstrich,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gefangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die vorderen Patronentaschen und Spaten kommen für die Hornisten und Lazarethgehilfen in Wegfall).
2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise, soweit anständig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III 1c) mit Militär-Fahrscheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VI. Geldverpfllegung.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar
vom 11. September bis Ende Oktober.
2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
die Unteroffiziere 6 *M* und die Gemeinen (ausschließlich Oekonomie-Handwerker) 3 *M* Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

*) Siehe Fußnote auf S. 293.

Anlage 7.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Klein-Bekleidungsstücke für den von der . . .^{ten} Kompagnie . . .^{ten} Regiments
zur Kommandirten

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält:				In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnür- schuhe	Sohlen	Hem- den	M.	Pf.	
							Paar	Paar	Paar	Stück			
(Ort und Datum.)												(Unterschrift.)	

Hier ist anzugeben (siehe Anlage 2, IV. 3 c), wann der bezügliche Geldebeitrag abgesandt worden ist.

- Anmerkungen.**
- Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
 - Die im Gebrauch der Kommandirten befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen. Dagegen sind in die Nachweisung
 - die Beiträge des Bekleidungsanschlusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (28 Pf.) einzustellen.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Dezember 1890.

Nr. 318.**Geschäftszimmer-Gebühr für Infanterie-Brigade-Kommandos.**

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die Geschäftszimmer-Gebühr für die Infanterie-Brigade-Kommandos vom 1. Januar 1891 ab auf zwei Geschäftszimmer erhöht.

Beihilfen zur Bestreitung der Kosten für die Ausstattung des zweiten Geschäftszimmers können nur in besonders begründeten Fällen und in beschränktem Umfange gewährt werden. Bezügliche Anträge würden bis zum 1. April 1891 an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten sein.

No. 140/12. 90. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1890.

Nr. 319.**Einführung von Woylachs aus grauer Naturwolle.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß an Stelle der bisherigen weißen Woylachs solche aus grauer (ungebleichter) Naturwolle, unter Beibehalt der seither gültigen Größenmaße, allgemein eingeführt werden. — Ueber geringe Abweichungen im Farbenton nach der Richtung einer in das Bräunliche hinübergehenden Färbung soll weiterhin hinweggesehen werden.

No. 650/11. 90. B. 3.

v. Kaltenborn.

Nr. 320.**Marschverpflegungs-Vergütung für 1891.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost.	85 Pf.	70 Pf.
b) für die Mittagskost	43 "	38 "
c) für die Abendkost	26 "	21 "
d) für die Morgenkost	16 "	11 "

Berlin den 20. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1890.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 631/12. 90. B. 2.

v. Kaltenborn.

Nr. 321.**Invaliditäts- und Altersversicherung.****Anweisung,**

betreffend das

**Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung
(Ersetzung) von Quittungskarten.**

Einleitung.

1. Nach §. 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§. 41 ff. a. a. D.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einleben eines

entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 147) festgesetzt worden.

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt durch die auf Grund des Gesetzes bezeichneten amtlichen Stellen (§§. 103, 105, 108 Absatz 1, 113 Nr. 1, 125 Absatz 3 a. a. D.). Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (vergl. Ziffer 38b), sofern der Versicherte selbst es bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§. 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

Bei dem Verfahren sind folgende Einrichtungen zu unterscheiden:

- A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
- B. der Umtausch von Quittungskarten,
- C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen.

2. Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Inhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, soweit diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§. 41 a. a. D.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung genügen (§§. 5 und 7 a. a. D.), sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§. 4 Absatz 3 a. a. D.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Person fähig ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

3. Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 2. nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Wer in diesem Sinne als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist, ergibt sich aus §. 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder:

- a) zu denjenigen Kategorien von Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht, oder
- b) zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

Versicherungspflicht.

4. Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen, so lange der Bundesrath diesen Zwang nicht auf die im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgedehnt hat, lediglich die im §. 1 des Gesetzes angeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, Personen der Schiffsbesatzung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch

Lantien und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts (§. 3 a. a. D.). Betriebsbeamten sowie Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen ist eine Quittungskarte nur dann auszustellen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (§. 1 Ziffer 2 a. a. D.). Den in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden (§. 1 Ziffer 2 beziehungsweise §. 4 Absatz 1 a. a. D.).

Selbstversicherung.

5. Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß § 2 des Gesetzes nicht auf die selbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen von dem Rechte zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§. 8 des Gesetzes). Hiernach darf Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben:
1. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des §. 4 Absatz 2 a. a. D. sind,
- und wenn sie außerdem entweder
3. Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
 - d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehilfen arbeiten,
- oder wenn sie
4. Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, oder nicht. Ebenso wenig wird die Berechtigung Hausgewerbetreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

Aufklärung des Sachverhalts.

6. Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betheiligen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmanne oder Beamten derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zusteht (§. 106 a. a. D.).

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, wie dasselbe vom Bundesrath festgestellt worden ist, auf der Außenseite in der aus dem beigelegten Muster ersichtlich Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ausfüllung des Formulars.

7. Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber

der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebsitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Diensthoten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, §. 41 Absatz 3 a. a. D.). Bei den Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge bestimmt sich die zuständige Versicherungsanstalt nach dem Heimathafen des Schiffs (§. 136 Absatz 1 a. a. D.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „die Ausgabe stelle in Burghausen“, „der Amtsvorsteher in Schöneberg“) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzubringen.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach §. 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894. Man findet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stehenden Stelle einzutragen ist, dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Zahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zehnte Karte desselben Inhabers die Nr. 10 erhalten wird u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergeselle“ u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Rechte der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 5), ist dies Verhältniß etwa in folgender Weise „Schlosser (Betriebsunternehmer)“, „Weber (Hausgewerbetreibender)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 108, 151 a. a. D.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausche eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).

Mitwirkung der Arbeitgeber.

9. Insbesondere bei der erstmaligen, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Diensthoten u. s. w. bezieht, sowie die demnächstige Aushängung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; derselbe hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken.

Zustellung.

10. Nachdem die Karte solchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11. Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einhebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§. 104 a. a. D.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 102 Absatz 2 a. a. D.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- a) die Ausstellung der neuen Karte;
- b) die Aufrechnung der alten Karte;
- c) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- d) die Einsendung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken infolge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältniß stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Aushang an der Geschäftsstelle sowie anderweit nach Ortsgebrauch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verfahren.

13. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:
- a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).
 - b. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächst-

- vorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§. 102 a. a. D.)*)
14. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

Zu b.

Zeitpunkt.

15. Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.
- Quittungskarten, welche erst nach dem Schlusse des dritten auf das am Kopf der Karte verzeichnete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§. 104 a. a. D.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Aufrechnung der Marken.

16. Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingeklebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

17. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig.**)

*) Anmerkung. Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufbewahrt werden sollen (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit §. 102 Absatz 1 a. a. D.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

**) Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingeklebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzusehen.

aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

18. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindefrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 18 Absatz 1, 135 a. a. D.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 18 Absatz 1 a. a. D.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 18 Absatz 2 a. a. D.). Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 18 Absatz 3 a. a. D.).

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

19. Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Quittungskarte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§. 17 a. a. D.).

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Quittungskarte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen; je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Quittungskarten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Thatfachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden, von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Thatfachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatfachen aufzuklären.

20. Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist demgemäß zu verfahren:

- a) wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (§iffer 17 Absatz 2);
- b) wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen verursacht hat;
- c) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat;
- d) wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
- e) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;
- f) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierhin gehört

auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21. Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:
- a) wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17 Absatz 1);
 - b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeitern kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
 - c) wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
 - d) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.
22. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Behebung nicht gelingt.
- Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Thatsachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimstellen Mitteilung zu machen, für die Zwecke der demnächstigen Feststellung von Renten die etwa erforderlich erscheinenden anderweiten Feststellungen herbeizuführen.
- Die Kosten der angestellten besonderen Ermittlungen sowie der Mitteilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere zu ersetzen (§. 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundsätzen anderen Beteiligten zur Last fallen.
23. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.
24. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bromberg) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzubringen.

Su c.

Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung.

25. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu erteilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird das in der Anlage mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten auszustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§. 139 a. a. D.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Thatsache der Zustellung aber altemäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

26. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 106 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweis-erhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen.

Rekurs.

27. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa erteilten schriftlichen Bescheides Rekurs an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 106 a. a. D.). Wird der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28. Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden. Auf die Kosten des Rekursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Kosten der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

Zu d.

Einsendung der Quittungskarten u. s. w.

29. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, zu übersenden. Dabei ist auf thunlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige Uebersendung einer größeren Anzahl von Karten Bedacht zu nehmen. Etwasigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungsstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Rekursfrist, und, sofern Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.
30. Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§. 156 ff., §. 161 a. a. D. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weiterbeförderung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird; auch ist zur

Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

Begriff.

31. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Fällung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§. 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte „die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen“ (§. 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

32. a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für den Stempel bestimmten Plage ist der Stempel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht.
33. b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wieviel Marken in der ersetzten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarten sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen.

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10	M.	II.	B.	A.	Königreich	Sachsen.
3	"	III.	"	"	Provinz	Brandenburg.
2	D.	M.	"	"	"	Schlesien.

(Bezeichnung der übertragenden Stelle)

(Unterschrift)

Dabei bedeuten die Abkürzungen D. M. „Doppelmarten“, B. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren. Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

34. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

35. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

Rechtsmittel.

36. Nach §. 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Rekursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Rekursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 29).

Besondere Fälle.

37. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 105 des Gesetzes, noch statt:
- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 108 Absatz 1 a. a. D.);
 - b) wenn im Falle des §. 125 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.
- Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.
Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlussbestimmungen.

Kostenfreiheit.

38. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.
Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§. 101 Absatz 3 a. a. D.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Beteiligten Kosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:
- a) wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 102 Absatz 2 a. a. D.);
 - b) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

Deutlichkeit der Eintragungen.

39. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden.

Vermeidung von Gängen u. s. w.

40. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Vorrath von Quittungskarten.

41. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beträge (§§. 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. D., vergl. vorstehend unter Ziffer 38) zu verrechnen.
42. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Beteiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabestelle die Berichtigung nach Maßgabe des §. 127 a. a. D. herbeizuführen.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Dezember 1890.

Im weiteren Verfolg der Nr. 8 des Erlasses vom 8. November d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890, Nr. 24, Seite 233) wird die vorstehende vom Reichsamt des Innern erlassene Anweisung mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, sofern deren Mitwirkung bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in Anspruch genommen werden sollte, einem derartigen Ansuchen Folge zu leisten haben.

Behufs Durchführung der in dem Erlaß vom 8. November d. J. unter Nr. 6 getroffenen Anordnung haben die militärischen Verwaltungsbehörden darauf hinzuwirken, daß die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Sinne der Nr. 1 der Anweisung die Ausstellung einer Quittungskarte rechtzeitig beantragen, geeignetenfalls ist seitens der örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden selbst der erforderliche Antrag zu stellen.

No. 1200/11. 90. D. 3.

v. Kaltenborn.

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: *Provinz Sachsen*

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgestellt von *dem Magistrat in Wittenberg*

(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am *3^{ten} Januar**1891*

(Stempel der ausstellenden Stelle.)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlasse des Jahres

*1894*Quittungskarte *N^o 1* fürVor- u. Zuname *Friederike Schulze*Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte *Dienstmädchen*geboren am *3^{ten} Februar* im Jahre *1865*zu *Schüren*Kreis Amt *Hörde in Westfalen*

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einleben der Marken (§. 99) zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingelebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken (Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einlebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erklart werden.

(Innenseite.)

1	2	3	4	5	6	7	8										
9	10	11	12	18	14	15	16										
17	18	19	20	21	22	23	24										
25	26	27	28	Aufrechnung der Eintragungsfacte.													
29	30	31	32	Zahl der Beitragsanwender in Kohntaffe . . .													
33	34	35	36	I II III IV													
37	38	39	40	5 7 35 —													
41	42	43	44	Beur der beigetragten Grundbesitzer													
45	46	47	48	vom bis einschließlich vom bis einschließlich													
49	50	51	52	19	3	1891	5	4	1891								
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 150px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p style="font-size: 24px; margin: 0;">L. S.</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>(Ort und Datum):</p> <p>(Bezeichnung der entredigenden Stelle):</p> </div> </div>																	

Beseinigung
 über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. 1 für
 die Dienstmagd Friederike Schulze

geboren am 3. 11. 1865 zu Schüren (Kreis Amt) Hörde in Westfalen

— Versicherungsanstalt: Provinz Sachsen —

(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Basis der Beitragssummen (Wochenmarken) in Lohnklasse		I	II	III	IV
		5	7	35	—

Dauer der beseinigten Krankheitszeiten		Dauer militärischer Dienstleistungen			
v o m	bis einschließlich	v o m	bis einschließlich		
19 3	1891 5				
	4				
	1891				

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Merseburg, den 5. Januar 1892.

(Beseinigung der aufrechnenden und beseinigenden Stelle.)

(Die Polizeiverwaltung.)

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1890.

Nr. 322.

Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins.

Die Kartographische Abtheilung der Landesaufnahme hat einen Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins in 64 Blättern und im Maßstabe 1:8000 fertig gestellt. Hierbei wird bemerkt, daß nach dem ursprünglichen Entwurf nur die Anfertigung der 48 Blätter E bis K 1 bis 8 des Uebersichtsblattes in Aussicht genommen war; später wurde der Plan jedoch auch auf die Sektionen C und D 1 bis 8 ausgedehnt, so daß jetzt 64 Blätter erscheinen.

Der Preis beträgt für jedes einzelne Blatt auf Pappe gezogen 60 Pf., unaufgezogen 15 Pf.

Mit jedem Exemplar des Planes wird ein Uebersichtsblatt geliefert.

Bestellungen sind an die Kartographische Abtheilung der Königlichen Landesaufnahme in Berlin, Moltkestraße 7, zu richten.

Diejenigen Städte und Truppentheile etc., für welche seiner Zeit durch die Königlichen Generalkommandos bereits Bestellungen auf den Kriegsspielplan summarisch angemeldet worden sind, werden ersucht, nunmehr die Uebersendung der bestellten Exemplare bei der Kartographischen Abtheilung der Landesaufnahme direkt zu beantragen.

No. 747/12. 90. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 18. Dezember 1890.

Nr. 323.

Preisabänderung.

Der im Preis-Verzeichnisse über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spanbau vom 1. Januar 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1889, Seite 22, Nr. 33) unter laufender Nr. 423 für

100 Pappscheiben für 15cm Granaten C/83

angesehter Preis von 1,90 M wird hiermit aufgehoben und auf 2,10 M festgesetzt.

No. 783/11. 90. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 19. Dezember 1890.

Nr. 324.

Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79 (von 1881).

Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen etc. beauftragten Offiziere (von 1879).

Die genannten Instruktionen sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen und von dort für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 25 Pf. (Reparatur-Instruktion) bz. 10 Pf. (Geschäfts-Instruktion) für ein Exemplar zu beziehen.

S. A.

No. 423/12. 90. D. 1.

Hende.

Nr. 325.

Dienst-Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn vom 1. Januar 1891 ab.

(Siehe nebenstehend.)

Dienst-Fahrplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Januar 1891 ab.

Schießplatz—Berlin.

Berlin—Schießplatz.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemischter Zug Nr. 3 II. u. III. Kl.		Bedarfs-Güter-Zug Nr. 401 (bis Soffen).		Gemischter Zug Nr. 5 II. u. III. Kl.		Personen-Zug Nr. 1 II. u. III. Kl.		Stationen		Personen-Zug Nr. 2 II. u. III. Kl.		Bedarfs-Güter-Zug Nr. 402 (von Soffen ab).		Gemischter Zug Nr. 6 II. u. III. Kl.		Gemischter Zug Nr. 4 II. u. III. Kl.	
	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.	Abf.	Ant.
0,0		655		900		100		400	Schießplatz			828		1208		322		650
5,5	644	646	—	—	109	184	408	409	Sperenberg		821	821	1156	1156	321	321	640	642
2,5	651	684	915	1000	129	144	418	415	Glausdorf		816	816	1145	1145	310	310	629	625
2,5	*659	*700	—	—	*150	*151	—	—	Mellen		—	—	*1128	*1125	*241	*243	*622	*624
4,5	708	711	1015	—	200	210	426	426	Soffen		808	808	1115	1115	220	220	610	615
8,5	*784	*785	—	—	*224	*225	*489	*489	Rangsdorf		*753	*753	—	—	*143	*144	*556	*557
7,5	737	741	—	—	257	289	449	450	Rahlow		740	743	—	—	126	120	549	544
7,5	*753	*753	—	—	*253	*253	*501	*501	Marienfelde		*720	*721	—	—	*112	*113	*521	*522
7,0	804	—	—	—	305	—	510	—	Berlin (Ritt. Bf.)		720	—	—	—	100	—	520	520

* Die Züge halten nur im Bedarfsfalle.

Die Nachfahrten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (599) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1890.

Der vorstehende Dienst-Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 767/12. 90. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. Dezember 1890.

Nr. 326.

Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1891.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1891 gelten:

a) Als Bergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . .	14,1	18,8	29	50	31	—	31	50	32	50	7	55	2	33	2	02
	56,4 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächs.) Armee-korps. . . .	13,7	18,3	32	40	34	20	—	—	35	70	7	71	3	36	2	55
	54,8 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente 27 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armee-korps 28 M — Pf. für die Monatsration.

c) Als Bergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen 29 M 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen 8 M 78 Pf. für 50 kg.

No. 616/12. 90. B. 2.

Stodmarr.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 20. Dezember 1890.

Nr. 327.
Wohlthätigkeit.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ashmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M sind der Bestimmung der Geber zufolge für das Jahr 1891 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

1. Wilhelm Lemke in Königsberg i. P., Haberberger Schulstraße 8,
2. Ferdinand Schwarzkopf in Dredow, Kreis Randow in Pommern,
3. Friedrich Serichow in Verleberg — Ziegelhof —,
4. Christian Hammer in Quedlinburg, Stobenstraße 13,
5. Ernst Foerster in Dobryca, Kreis Krotoschin,
6. Josef Koschik in Rybnik — Kreisstadt —,
7. Heinrich Engbrink in Dähtrup, Kreis Steinfurt,
8. Johann Urig in Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
9. Christian Heinrich Harm in Leezen, Kreis Segeberg,
10. Rudolf Anneken in Pehmertange, Amt Friesoythe

Unterstützungen von je 15 M zugewendet worden.

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den zehn vorausgeführten Empfängern, welche von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund dieser Bekanntmachung zu benachrichtigen sind, portofrei zu übersenden.
v. Spiß.

Kriegsministerium.
Militär-Deconomie-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1890.

Nr. 328.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1891.

Die für das 1. Vierteljahr 1891 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	
Gardeforps.		Gumbinnen . . .	15	II. Armee- forps.		Raugard . . .	14	
Berlin	18	Insterburg . . .	12			Basewalk . . .	16	
Charlottenburg . . .	17	Königsberg i. Pr.	18			Schneidemühl . . .	16	
Groß-Lichterfelde . . .	18	Lözen	16		Anclam	17	Stargard i. Pomm.	17
Potsdam	19	Lyd	15		Bromberg	17	Stettin	15
		Marggrabowa . . .	14		Belgard	14	Stralsund	15
		Memel	17		Cöslin	15	Swinemünde . . .	15
		Ortelsburg	14		Colberg	16		
		Billau	17		Deutsch-Crone . . .	13		
I. Armee- forps.		Rastenburg	9		Alt-Damm	17		
Allenstein	16	Stallupönen	12	Demmin	15	III. Armee- forps.		
Bartenstein	14	Tilsit	12	Dramburg	14			
Braunsberg	15	Wartenburg	9	Gnesen	18			
Darkehmen	12	Wehlau	11	Gollnow	17			
Goldap	13			Greifswald	13	Angermünde . . .	18	
				Snowrazlaw	15	Bernau	17	

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Brandenburg a. d. H.	18	Torgau	15	Dels	15	Coblenz	19
Calau	16	Weißenfels	14	Dhlau	14	Cöln	21
Cottbus	17	Wittenberg	17	Dppeln	16	Deuz	21
Grossen a. d. D. . .	18	Zerbst	17	Plef.	16	Ehrenbreitstein . .	19
Güstrin	18			Ratibor	14	Engers	15
Frankfurt a. d. D. .	15	V. Armeekorps.		Rybnit	14	Erfelenz	19
Fürstenwalde . . .	16	Freistadt i. Schles.	13	Schweidnitz	15	Jülich	21
Havelberg	19	Glogau	17	Sohrau Db. Schl.	15	Kreuznach	19
Jüterbog	16	Görlitz	16	Striehlen	14	Montjoie	20
Landsberg a. d. W.	18	Hirschberg	16	Striegau	16	Neuwied	18
Lübben	16	Jauer	15	Wohlau	14	Saarbrücken	17
Perleberg	17	Kosten	12			Saarlouis	18
Prenzlau	15	Krotoschin	15	VII. Armeekorps.		Siegburg	19
Rathenow	21	Lauban	12	Barmen	18	Trier	17
Neu-Ruppin	18	Liegnitz	14	Benrath	19	St. Wendel	20
Schwedt a. d. D. .	16	Lissa i. P.	16	Bielefeld	19		
Sorau	15	Lüben	14	Bochum	16	IX. Armeekorps einschl. Großherzogl. Mecklenb. Konting.	
Spandau	18	Militz	15	Bückeburg	18	Altona	19
Steglitz	18	Muskau	15	Cleve	20	Bremen	20
Waldenberg	13	Neutomischel . . .	14	Detmold	18	Bühow	14
Züllichau	16	Ostrowo.	15	Dormund	16	Dömitz	18
		Posen	14	Düsseldorf	20	Flensburg	17
IV. Armeekorps.		Rawitsch	15	Effen	18	Geeftemünde	17
Altenburg	17	Sagan	15	Geldern	16	Güstrow	18
Aschersleben . . .	18	Samter	13	Gräfrath	16	Hadersleben	21
Bernburg	17	Schrimm	17	Hagen	18	Hamburg	21
Bitterfeld	17	Schroda	17	Hamn	18	Harburg	18
Burg	18	Sprottau	16	Hörter	19	Izehoe u. Glückstadt	16
Deßau	19			Meschede	16	Ludwigslust	16
Erfurt	17	VI. Armeekorps.		Minden	20	Lübeck	15
Gardelegen	19	Bernstadt i. Schl.	12	Mülheim a. d. R.	18	Neumünster	18
Gera	16	Beuthen Db. Schl.	16	Münster	20	Neustrelitz	18
Greiz	16	Breslau	17	Neuhaus	16	Parchim	18
Halberstadt	20	Brieg	13	Neuborn	16	Ratzeburg	17
Halle a. d. S. . . .	16	Cosel	13	Paderborn	16	Reudersburg	18
Langensalza	16	Glätz	12	Recklinghausen . .	16	Rostock	18
Magdeburg	17	Gleiwitz	14	Siegen	18	Schleswig	18
Merseburg	16	Ober-Glogau	13	Soest	19	Schwerin	19
Mühlhausen i. Th.	16	Grottkau	13	Werden	18	Sonderburg	21
Naumburg a. d. S.	15	Kreuzburg Db. Schl.	12	Wesel	21	Stade	15
Neuhaldensleben .	19	Leobschütz	13			Wandsbeck	19
Quedlinburg	17	Münsterberg	14	VIII. Armeekorps.		Wismar	19
Rudolstadt	16	Namslau	13	Machen	22	Kiel und Bloen . . .	19
Salzwedel	15	Reiße	15	Andernach	17	Lehe u. Cuxhaven .	21
Sangerhausen . . .	16	Neustadt Db. Schl.	15	Bonn	19		
Sondershausen . .	17						
Stendal	18						

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
X. Armeekorps.		Hofgeismar . . .	16	Rohrweil	21	Pfalzburg	21
Murich	17	Homburg v. d. Höhe	17	Schneeberg	18	Saarburg i. L. . .	21
Blankenburg . . .	18	Jena	15	Walldorf	18	Saargemünd . . .	19
Braunschweig . .	17	Limburg a. d. L. .	17	Wurzen	19	Strasburg i. E. . .	18
Celle	17	Mainz	16	Zittau	19	Weißenburg . . .	16
Einbeck	17	Marburg	17	Zwickau	19	Zabern	17
Goslar	18	Meiningen	14				
Göttingen	19	Oberlahnstein . .	16	XIV. Armeekorps.		XVI. Armeekorps.	
Hameln	18	Offenbach	14	Bruchsal	19		
Hannover	16	Weilburg	17	Colmar i. E.	17	St. Avold	18
Hildesheim	18	Weimar	16	Donaueshingen . .	19	Diedenhofen . . .	17
Lingen	15	Wetzlar	16	Durlach	19	Falkenberg	16
Lüneburg	15	Wiesbaden	17	Ettlingen	18	Forbach	19
Nienburg a. d. W.	17	Worms	18	Freiburg i. Baden	20	Meß	18
Oldenburg	14			Gebweiler	18	Mörchingen . . .	17
Osnabrück	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		Heddingen	20		
Uelzen	20	Annaberg	21	Heidelberg	19		
Verden	18	Bauzen	18	Burg Hohenzollern	22,5	XVII. Armeekorps.	
Wolfenbüttel . . .	17	Borna	20	Karlsruhe	19		
Wilhelmshaven . .	21	Chemnitz	17	Kehl	19	Culm	16
		Döbeln	20	Konstanz	20	Danzig	17
XI. Armeekorps.		Dresden	19	Lörrach	19	Deutsch-Eylau . .	17
Arolsen	15	Freiberg	18	Mannheim	19	Graubenz	17
Babenhäusen . . .	17	Geithain	18	Mosbach	18	Koniß	15
Biebrich	16	Glauchau	18	Mühlhausen i. E. .	18	Marienburg . . .	14
Buzbach	16	Grimma	18	Neubreisach	18	Marienwerder . .	17
Carlshafen	16	Großhain	17	Offenburg	17	Mewe	16
Cassel	19	Königsbrück	18	Rastatt	20	Neustadt W. Pr. .	13
Coburg	16	Festung Königstein	23	Schlettstadt	16	Osteroode	16
Darmstadt	18	Lausitz	22	Schwezingen	17	Riefenburg	14
Diez	17	Leipzig	17	Sigmaringen	19	Rosenberg	14
Eisenach	14	Leisnig	20	Stoßach	18	Schlawa	17
Erbach i. D.	17	Marienberg	19			Soldau	15
Frankfurt a. M. . .	15	Meißen	19	XV. Armeekorps.		Pr. Stargardt . . .	13
Friebberg	16	Oschatz	19	Bischoweiler	18	Stolp	13
Fritzlar	16	Pegau	21	Bitzsch	19		
Fulda	16	Pirna	21	Dieuze	21	Strasburg W. Pr. .	15
Gießen	16	Plauen	17	Hagenau	17	Thorn	17
Gotha	16	Riesa	20	Holsheim	17		
Hanau	17	Rochlitz	18				
Hersfeld	15						
Hildburghausen . .	15						

No. 618/12. 90. B. 2.

Stoßach.

Alphabetisches Sachregister.

- A**blieferung der Hälften 71 aus scharfen Patronen an die Artilleriedepots in ungereinigtem Zustande. 110.
- Abtheilungsstäbe** der Feld-Artillerie-Regimenter. Bildung neuer —. 154.
- Abzeichen**
 der reitenden Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 94.
 der reitenden Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 199.
- Ärztliche Behandlung.** Fortfall der bisherigen Altersgrenze für Soldatenkinder in Bezug auf freie — und Arzneiverpflegung. 127.
- Ärztlicher Dienst** bei den Bezirkskommandos. Höhe der Zulage für Wahrnehmung desselben. 37.
- Adjutanten.** Ersatz der 3. bz. 4. — bei den General-Kommandos durch inaktive Stabsoffiziere. 33.
- Adjutantur.** Anlegung hoher Etiefel bei großen Paraden seitens der Offiziere der —. 180.
- Allgemeines Ehrenzeichen** in Gold. Stiftung desselben. 105.
- Altersgrenze** für Soldatenkinder. Fortfall der bisherigen — in Bezug auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung. 127.
- Altersversicherung, Invaliditäts-, und — f. Invaliditäts- und Altersversicherung.**
- Amtskautionen.**
 Aenderweite Feststellung der — für den Kassirer der Militär-Pensionskasse, die Beamten der Friedens- und Feld-Proviantämter und die Rendanten der Unteroffizier-vorschulen. 73.
- Zulassung der Obligationen der Prioritätsanleihen der Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marchbahn zur Bestellung von —. 200.
- Anleitung**
 für den Beobachtungsdienst. Ausgabe derselben. 102.
 Aenderung derselben. 267.
 für Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie. Ausgabe derselben. 102.
- Anleitung**
 zur Herstellung zerlegbarer Wohnbaracken. Aenderung derselben. 71.
 für den Bau von Schießständen. Ausgabe einer neuen —. 195.
- Annahme, Ausbildung und Prüfung** von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes. Aenderung des Regulativs über —. 76. Verkaufspreis eines Neuabdrucks des Regulativs über —. 267.
- Anschließen** der Geschützrohre und Laffeten. Endgültige Einführung der als Entwurf ausgegebenen Vorschrift für das —. 80.
- Anstellung** von verabschiedeten Offizieren. Nachrichten betreffend die —, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist. 143.
- Anstellung**
 von Militärärzten bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften. 9.
 eines Oberarztes bei dem Remontedepot in Arendsee in Altm. 194.
- Arbeiterabtheilungen.** Bezeichnung der —, in welche die Mannschaften aus dem Bereiche und den Ersatzbezirken des XVI. und XVII. Armeekorps einzustellen sind. 67. Uebersicht des nichtständigen Aufsichtspersonals bei den —. 69.
- Arbeitsoldaten** des Beurlaubtenstandes. Uebungen der — im Etatsjahre 1890/91. 42.
- Armeekorps.** Bildung zweier neuen —. 18.
- Armeesattel.** Einführung eines neuen — s. 29.
- Armee-Verordnungs-Blatt.** Veränderungen in der Verabreichung desselben. 92. 210.
- Armierungs-Uebung,** größere, der Fuß-Artillerie im Jahre 1890. 41.
- Artillerie.** Zeiteintheilung für die Schießübungen der — im Jahre 1890. 98.

- Artillerie, reitende. Bestimmungen über die im Jahre 1890 stattfindenden taktischen Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 125.
- Artillerie-Brigade-Kommandeure. Versuchsweise Verwendung von Kavallerie- und — n bei der Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps. 156.
- Artilleriedepots. Annahme von Civilarbeitern für die —. 33. 35. Beschränkung der durch Mannschaften der Truppen bei den — auszuführenden Arbeiten 35. Besetzung der bei den — noch vorhandenen Gewehrausschleusen durch Zeugsergeanten. 34. 36. Aenderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der —. 70. Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die —. 77. Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der —. 193. 278.
- Artilleriedepot, Filial- —. Errichtung eines — s in Bromberg. 200.
- Artilleriedepot-Inspektionen. Abänderung der Instruktion für die —. 215.
- Artillerie-Prüfungs-Kommission. Dienstverhältnis der —. 106. Anstellung eines inaktiven Offiziers als Vorstand der Depotverwaltung der —. 33. Uniform der Versuchs-Kompagnie der —. 183.
- Artillerie-Schießschule. Trennung derselben in eine „Schießschule der Feld-Artillerie“ und eine „Schießschule der Fuß-Artillerie“. 32. Uniformsänderungen bei den — n. 183. Abänderung der Bezeichnung der Schießschulen der Feld- bz. Fuß-Artillerie in „Feld- bz. Fuß-Artillerie-Schießschule“. 287.
- Artillerie-Werkstätten. Erhöhung der Zahl der Offiziere für — durch den Etat für 1890/91. 32. Aenderungen des Preistarifes über Fabrikate der —. 14. 70. 205.
- Arzneiverpflegung. Fortfall der bisherigen Altersgrenze für Soldatensinder in Bezug auf freie ärztliche Behandlung und —. 127.
- Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten, in den Formationsorten der Truppen niedergelegten Handwaffen. Ausgabe der Vorschrift über die —. 160.
- Auflösung der 2. Festungs-Inspektion. 32. der Fortifikation zu Sonderburg. 80. der Kommandantur zu Stralsund. 111.
- Augmentationswaffen. Instandsetzung der im eigenen Verwahrjam der Truppen befindlichen —, welche zu den Uebungen der Ersatzreservisten benützt worden sind. 115.
- Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1890. 23.
- Ausrüstungsnachweisungen. Ausgabe neuer — für die Wagen eines kommandirenden Generals. 77. ein Kavallerie-Regiment ausgerüstet mit Eskadrons-Padwagen C/87. 136. eine Etappen-Telegraphen-Direktion. 194. eine Feld-Bäckerei- und eine Reserve-Bäckerei-Kolonne. 14. den Stab l. eines Feld-Artillerie-Regiments bz. Kommandos der Korps-Artillerie und für eine Landwehr-Batterie. 101. eine reitende Batterie. 79. eine fahrende —. 83.
- Ausrüstungsnachweisungen. Ausgabe neuer — für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73. 194. bz. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73. das Parkkommando eines Artillerie-Belagerungs-trains, den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpart-Kolonnen, eine Munitions-Fuhrpart-Kolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungs-Trains Aenderung des Entwurfs der Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons. 281. eine Pionier-Kompagnie. 281. einen Korps-Brückentrain. 281. Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain. 281. Ausgabe eines 2. Anhangs zur Ausrüstungsnachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot. 194.
- Wadebestimmungen vom 5. Juni 1889. Abänderung derselben. 113. Balkendecken in Montirungskammern. 225. Bandolier, verschmälertes, für Unteroffiziere und Gemeine der Kavallerie. Probe desselben. 106. Batterie-Führer. Salutiren der — bei Paraden (Vorbeimärschen). 142. Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Bestimmungen über —. 35 1. Beilage. Beil. Einführung eines leichteren, tragbaren — es bei der Kavallerie. 29. Art der Anbringung des tragbaren — es am Kavalleriegepäck. 29. Beisitzer bz. Stellvertreter der Beisitzer der Schießgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungen zum Verzeichniß derselben. 5. 144. 226. Veränderungen in der Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden —. 112. Beitrags- und Zusatz- (Doppel-) Marken in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Unterscheidungsmerkmale und Gültigkeitsdauer derselben. 233. Bekleidungs- u. Verbrauchsentwädigung. Vereinnahmung der zu erstattenden — der zu den Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften. 151. — für die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. 77. Bekleidungsstats. Ausgabe der — für die neuformirten Truppentheile. 109. Belgard. Verlegung des Bezirkskommandos Coblin nach —. 213. Beleuchtung. Verbesserung der — in den Kasernen der Truppen. 23. Verbesserung der — in den militärischen Strafanstalten. 282. Benennung, künftige bz. anderweite des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin. 3. des Altmärkischen Manen-Regiments Nr. 16. 21. des Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiments Nr. 86 199. der Schießschulen. 287. Benennung, einheitliche, der aus Eisen oder Stahl bestehenden Materialien. 200. Beobachtungsdienst. Ausgabe der Anleitung für den —. 102. Abänderung derselben. 267.

Besatzungsstruppen in Elsaß-Lothringen. Fortgewährung der Zulage für die Unteroffiziere bei den — 36.

Beschäftigung, informativische, von Militärärzten bei Civilbehörden. 146.

Beschaffungsübersichten zu den ökonomischen Musterungen. Vorlage derselben in zweifacher Ausfertigung. 180.

Beschirrung der Feld-Artillerie und des Trains. Aenderung in der — 4.

Beschlagschmiede mit dem Befähigungszeugniß zum Fahnenhämmer. Beförderung derselben zu überetatmäßigen Unteroffizieren. 33.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1889 verabreichten Naturalien. 102.

Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden. Zusatz zu § 6, 2. 35. Abänderung der Anmerkung zu § 20, 1. 113. Ergänzung des § 38, 6 b. § 38, 2 b. 161. 180. Wegfall des 2. Absatzes der Anmerkung zu § 60, 2. 37.

Befestigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse. Aufhebung des dem Gouverneur zu Neß verliehenen Rechts zur — 75.

Bestandsübersichten zu den ökonomischen Musterungen. Vorlage derselben in zweifacher Ausfertigung. 180.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Abänderung des § 35, sowie der Anlage D des Reglements. 129.

Beurlaubtensand. Bestimmungen, betreffend die Uebungen des — es im Etatsjahre 1890/91. 42.

Beurlaubungsbefugniß des Traindepot-Inspektors. 118.

der Bezirksoffiziere. 214.

Bewaffnung der bei den Korps-Bekleidungsämtern zu errichtenden Handwerker-Abtheilungen. 77.

Bezirkskommandos. Verlegung der — Eßlin und Dramburg nach Belgard bz. Neustettin. 213.

Bezirkskommando Hamburg. Rang und Befugnisse des Bezirkskommandeurs. 33. Disziplinarstrafgewalt der dem Bezirkskommando zugetheilten beiden inaktiven Stabs-offiziere. 33.

Bezirksoffiziere. Erhöhung der Zahl der Stellen für — 33. Disziplinarstrafgewalt der — 34. Beurlaubungsbefugniß der — 214.

Bibliothek der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule. Anstellung eines inaktiven Offiziers als — 33.

Bibliotheken, Militär. — f. Militär-Bibliotheken.

Bildung zweier neuen Armeekorps. 18.

Bitsch. Uebertragung der Stelle des Platzmajors in Saarlouis nach — 32. Uebergang der Festung — aus dem Bereiche der 6. in den der 10. Festungs-Inspektion. 184.

Blenden, bewegliche, für die Schießstände. 196.

Brigade-Kommandeure. Vertretung der — aller Waffen. 95. Versuchsweise Verwendung von Kavallerie- und Artillerie- — n bei der Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps. 156.

Brigade-Kommandos. Geschäftszimmergebühr für Infanterie. — 303.

Bromberg. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots in — 200.

Burschen berittener Offiziere. Ausbildung von als — in Aussicht genommenen Mannschaften der Fußtruppen in der Pferdepflege. 38.

Chemiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe. Wohnungsgelbzuschuß und Tagegeldezahl derselben. 34.

Civilarbeiter für die Artilleriedepots. Einführung und Verwendung derselben. 33. 35.

Civildienst. Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im — Allerhöchsten Orts verliehen worden ist. 143.

Civilstrafanstalten. Verzeichniß der —, an welche die von Militärgerichten des I., XVI. und XVII. Armeekorps Beurtheilten beim Uebergange der Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden zu überweisen sind. 67.

Civilvorsitzende der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. Ausgabe eines Verzeichnisses derselben. 145.

Eßlin. Verlegung des Bezirkskommandos — nach Belgard. 213. Verlegung des Rabettenhauses Eulm nach — 183.

Eulm. Verlegung des Rabettenhauses — nach Eßlin. 183.

Danzig. Unterstellung der Fortifikation zu — unter die 1. Festungs-Inspektion. 32.

Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Anstellung eines inaktiven Offiziers als Vorstand der — 33.

Dienstalter der Unteroffiziere. 35. 1. Beilage 10.

Dienstankweisung für die Feldkriegsklassen. Neuausgabe derselben. 101. 160.

Dienstankweisung für die Korps-Bekleidungsämter. Ausgabe derselben. 77. Berichtigung bz. Ergänzung derselben. 123. 193.

Dienstanzug des evangelischen Feldpropstes. 4.

der katholischen Militärgeistlichen. 224.

Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn. Sommer-Jahrplan. 96. Winter-Jahrplan. 203. Fahrplan vom 1. Januar 1891 ab. 318.

Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut. Berichtigungen derselben. 160. 282.

für die Militär-Waffenfabriken. Abänderung derselben. 13. 112. 273.

für den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn. 106.

Disziplinarstrafgewalt des Traindepot-Inspektors. 118.

der Bezirksoffiziere. 34.

der beiden inaktiven Stabs-offiziere des Bezirkskommandos Hamburg. 33.

Divisionen, Bibliotheken. Abänderung der Bezeichnung derselben in Militär-Bibliotheken. 34.

Dramburg. Verlegung des Bezirkskommandos — nach Neustettin. 213.

Druckvorschriften. Vertheilung derselben auf die einzelnen Abtheilungen des Allgemeinen Kriegs-Departements und des Waffen-Departements. 12.

Düngerfonds. Heranziehung der Ersparnisse des — zur Herstellung und Unterhaltung oder zur Ermietzung von Militär-Schwimmanstalten. 8. Verfügung über die Ersparnisse des — (zur Gewährung von Futterzulagen, Beschaffung von Huschmiere &c.). 13.

Ehrengerichte. Abänderung der Verordnung über die — der Offiziere im Preussischen Heere v. 2. Mai 1874. 157.

Ehrenpreis für hervorragende Schießleistungen beim Militär-Reitinstitut. 142. Abänderung der Festsetzungen über Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Fuß-Artillerie. 200.

Ehrenzeichen, Allgemeines, in Gold. Stiftung desselben. 105.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — n — berechtigt sind. 131. Nachtrag zu diesem Verzeichnis. 279.

Einjährig-Freiwillige. Uebersicht der Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1891 — einstellen. 275.

Vereinnahmung der zu erstattenden Velleidungs- u. Verbrauchentschädigung und der Selbstbewirtschaftungsfonds der zu den — n übertretenden Mannschaften. 151.

Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militärarrestanstalten &c. bz. Militärpferdeställe &c. Bezeichnung der Vorschriften über — als Garnison-Gebäudeordnung. II. bz. III. Theil. 75.

Einstellung der Rekruten 1890/91. 21.

Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1890. Ausgabe einer neuen Uebersicht über die —. 222.

Eintreffen zu den Prüfungsterminen bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission. 193.

Einzel-Prüfungsschießen. Aufgaben für das — im Jahre 1890. 146.

Eisen. Einheitliche Benennung der aus — bestehenden Materialien. 200.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 132. 217.

Eisenbahn-Brigade. Bildung einer — zu 2 Regimentern aus dem bisherigen Eisenbahn-Regiment. 32.

Eisenbahn-Regimenter. Uniform derselben. 32.

Eisenbahnen. Abänderung des § 35 sowie der Anlage D des Betriebsreglements für die — Deutschlands. 129.

Eisenbahnen, Staats- —. Veranstaltung einer neuen Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen —. 128. 212.

Eisenbahngesellschaften, Privat- —. Anstellung von Militärärzten bei —. 9.

Eisack-Lothringen. Fortgewährung der Zulage für die Unteroffiziere &c. bei den Besatzungstruppen in —. 86.

Enge Quartiere. Gebühnisse beim Beziehen — r —. 195.

Entlassung der von Militärgerichten verurtheilten und später begnadigten Personen aus der Landesstrafanstalt zu Dreiergen in Weidenburg-Schwerin. 109.

Entlassung der Reservisten 1890/91. 21.

Errichtung neuer Behörden und Truppentheile. 154.

Erskommissionen. Ausgabe eines Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden —. 145.

Ersatzreserve. Uebungen der — im Staatsjahre 1890/91. 42.

Ersatztheile zu den Handwaffen. Verkauf der —. 145.

Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps. Versuchsweise Verwendung von Kavallerie- und Artillerie-Brigade-Kommandeuren bei der Bearbeitung der —. 156.

Esabron-Führer. Salutiren der — bei Paraden (Vorbeimärschen). 142.

Etat für 1890/91. Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des — & —. 31. Bestimmungen in Gemäßheit des 3. Nachtrags-Etats für 1890/91. 155.

Erzärz-Reglement für die Infanterie. Ausgabe eines Sachregisters zum —. 206.

für den Train. Neuausgabe desselben. 112.

Fahnen und Standarten. Verfahren bei der Wiederherstellung u. Beschädigter —. 59.

Ausgabe eines 1. Nachtrages zu der Geschichte der Königlich Preussischen — seit dem Jahre 1807. 279.

Feld-Artillerie. Gliederung und Unterkunft der — vom 1. Oktober 1890 ab. 164. Uniform der —. 94.

Gliederung und Unterkunft der — des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. Oktober 1890 ab. 215.

Aenderung in der Beschriftung der —. 4.

Ausgabe eines neuen Handbuchs für die Unteroffiziere der —. 103.

Ausgabe der Schießvorschrift für die —. 120. Ausbildung von Pferd und Reiter bei der —. 121.

Aenderungen zu den Zeichnungen des Schriftmusters der —. 283.

Feld-Artillerie-Regimenter. Bildung neuer —. 18.

Betrag der jährlichen Verfügungssumme des Offizier-Unterstützungsfonds der —. 33. 155.

Feld-Artillerie-Schießschule. Abänderung der Zeichnung der Schießschule der Feld-Artillerie in —. 287.

Bildung einer 3. Lehrbatterie bei der —. 154.

Unterstellung derselben unter die Inspektion der Feld-Artillerie. 32. Uniform der —. 183.

Felddienstordnung. Ausgabe von Lektüren zur —. 137.

Ausgabe eines Sachregisters zur —. 206.

Felddienstübungen gemischter Abtheilungen desselben Standortes bz. benachbarter Standorte. 38.

Feldgendarmarie-Ordnung. Ausgabe derselben. 145.

Feldkriegsklassen. Neuausgabe der Dienstanzweisung für die —. 101. 160.

Feldpionierdienst. Uebungen der Kavallerie im —, im Zerstören von Eisenbahnen &c. Höhe der Pauschsummen für dieselben. 37.

Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. Ausgabe derselben. 111.

Feldpost-Dienstordnung. Abänderung der Anmerkung zur Anlage 4 Seite 71. 157.

Feldpropst, evangelischer. Dienstanzug desselben. 4.

Festung Wittsch. Uebergang der — aus dem Bereich der 6. in den der 10. Festungs-Inspektion. 184.

Festungs-Baupersonal. Aenderung der Organisation desselben. 34.

Festungsbauwarte. Die obere Stufe des Festungs-Baupersonals hat aus Oberfestungsbauwarten und — n zu bestehen. 34.

Festungsgefängnisse. Uebersicht für die Ueberweisung der durch die Militärgerichte des I., II., XV., XVI. und XVII. Armeekorps Verurtheilten an die —. 68.

Festungsbauwerkzeuge. Uebersicht für die Ueberweisung des nicht ständigen Aufsichtspersonals bei den — n. 69.

Festungs-Gefangenanstalten. Uebersicht für die Ueberweisung der durch die Militärgerichte des XVI. und XVII. Armeekorps Verurtheilten an die —. 68.

Festungs-Generalstabsreise im Jahre 1890. 41.

Festungs-Inspektion. Auflösung der 2. —. 32.

Festungsstudien-Gefangenanstalten. Uebersicht für die Ueberweisung der durch die Militärgerichte des XVI. und XVII. Armeekorps Verurtheilten an die —. 68.

Feuerwerks-Laboratorium. Aenderung des Preistarifs über Fabrikate des — s zu Spandau. 205. 318.

Feuerwerkspersonal. Vermehrung der Zahl der Hauptleute und Leutenants durch den Etat für 1890/91. 32.

Filial-Artilleriedepot. Errichtung eines — s in Bromberg. 200.

Flurschäden-Vergütung. 193.

Fouragirleinen. Etat an — für Kavallerie. 24.

Fondsabschlüsse zu den ökonomischen Musterungen. Vorlage derselben in dreifacher Ausfertigung. 180.

Fortifikation zu Sonderburg. Auflösung derselben. 80.

Fortifikationen zu Danzig und Swinemünde. Unterstellung derselben unter die I. bz. 8. Festungs-Inspektion. 32.

v. Franseki. Trauer für den verstorbenen General der Infanterie —. 117.

Friedens-Befolgungsvorschrift. Zusatz zu § 6, 2. 35.

Abänderung der Anmerkung zu § 20, 1. 113. Ergänzung des § 38, 6 bz. § 38, 2b. 161. 180. Wegfall des 2. Absatzes der Anmerkung zu § 60, 2. 37.

Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Gesetz, betreffend die —, vom 15. Juli 1890. 163.

Friedrich der Große. Subskription auf das Werk: „Die Kriege Friedrichs des Großen.“ 71. 92.

Fuß-Artillerie. Berechnung der bei den Übungen der — durch Ermietelung von Despannungen entstehenden Ausgaben. 37.

Abänderung der Festsetzungen über Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der —. 200.

Zusatz zu den leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schießübungen der —. 205.

Fuß-Artillerie-Schießschule. Abänderung der Zeichnung der „Schießschule der Fuß-Artillerie“ in —. 287.

Unterstellung derselben unter die General-Inspektion der Fuß-Artillerie. 32. Uniform derselben. 183.

Fuhrkosten der vor dem Eintritt in den Dienst zur Ablegung der Portepesfähnrichs-Prüfung einberufenen Offiziersaspiranten. 122.

Gardekorps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft im Jahre 1890. 23.

Garde-Grenadier-Regiment Königin, 4. — künftige Benennung des Regiments. 3.

Garnison-Baukreise. Veränderungen in der Einteilung der — aus Anlaß der Bildung zweier neuen Armeekorps bz. zur Ausführung des Etats für 1890/91. 100. — Reg. 231.

Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888. Abänderung derselben. 76. 88. 272.

Garnisonen des Reichsheeres. Ausgabe einer neuen Uebersicht über die — am 1. Oktober 1890. 222.

Garnison-Gebäudeordnung. Erster Theil. Einführung derselben unter Aufhebung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. 74. Abänderung derselben. 274.

Garnison-Gebäudeordnung. Zweiter Theil. Bezeichnung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militärarrestanstalten, Militärgerichtslokale, Handwerksstuben zc. als —. 75.

Garnison-Gebäudeordnung. Dritter Theil. Bezeichnung der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militärpferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden als —. 75.

Garnison-Verpflegungszusätze für das 2. Vierteljahr 1890. 90.

- Pfalzburg für das 2. Vierteljahr 1890. 110.
- das 3. Vierteljahr 1890. 137.
- Bromberg, Gnesen und Montjole für das 3. Vierteljahr 1890. 151.
- Minden für das 3. Vierteljahr 1890. 161.
- Allenstein, Darkehmen, Wehlau und Osterode für das 3. Vierteljahr 1890. 205.
- das 4. Vierteljahr 1890. 207.
- Bromberg, Dramburg und Schneidemühl für das 4. Vierteljahr 1890. 217.
- Falkenberg und Mörchingen für das 4. Vierteljahr 1890. 217.
- das 1. Vierteljahr 1891. 321.

Gefächts- und Schießübungen im Gelände zc. Verfügungssummen der Armeekorps für — für 1890/91. 36.

Bestimmungen, betreffend die Verwendung und Berechnung der Mittel für —. 37. 38.

Benutzung der Eisenbahn bei Hin- und Rückmärschen zu den —. 39.

Erhöhung der Verfügungssumme des XVI. Armeekorps für 1890/91. 156.

Geistliche. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der — n (römisch-katholischer Konfession), vom 8. Februar 1890. 31.

Generalität. Anlegung hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der — zc. 180.

General-Kriegskasse. Neuausgabe der Geschäfts-Anweisung für die —. 101. 160.

Generalstab. Anlegung hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der Offiziere des — es. 180.

Generalstab, Großer. Erhöhung der Abtheilungs-Chefs- und Offizierstellen durch den Etat für 1890/91. 32.

Generalstabsreisen. — im Jahre 1890. 41.

Anweisung der bei den jährlichen — erwachsenden Fuhrkosten und Tagegelber für Intendanturbeamte, Artillerie-Offiziere und Offiziere des Ingenieur- u. Pionierkorps. 96.

Generalstabsreise, Festungs-, — im Jahre 1890. 41.

Gesang- und Gebetsbücher, Militär-, —. Verabreichung derselben. 230.

Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse. Neuausgabe derselben. 101. 160.

Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizierung der Waffen bei den Truppen zc. beauftragten Offiziere (von 1879). Neuauflage derselben. 318.

Geschäftszimmergebühr für Infanterie-Brigade-Kommandos. 303.

Geschichte der Königlich Preussischen Fahnen und Standarten seit dem Jahre 1807. Ausgabe eines 1. Nachtrags zu derselben. 279.

Geschloßfabrik zu Siegburg. Aenderung des Preistarifs über Fabrikate der —. 89.

Geschützgießerei zu Spandau. Aenderung des Preistarifs über Fabrikate der —. 89.

Geschützstandhaltungsgelder für das Material unbespannter Batterien. 38.

Gewehrauffeherstellen. Besetzung der bei den Artilleriedepots noch vorhandenen — durch Zeugsergeanten. 34. 36.

Gewehrfabriken. Abänderung der Bestimmungen über Kommandos von Mannschaften zu den — Spandau, Erfurt, Danzig. 278.

Gewehr-Prüfungs-Kommission. Formation der — für 1890. 60. Zusammenstellung der für die Kommandos zur — maßgebenden Bestimmungen. 62.

Gewichtsgrenze für Rekruten des Regiments der Gardes du Corps. 76.

Gliederung und Unterkunft der Feld-Artillerie vom 1. Oktober 1890 ab. 164.

Desgleichen der Feld- Artillerie und des Trains des XI. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. Oktober 1890 ab. 215.

Großer Kurfürst. Gedenkfeyer des vor 250 Jahren erfolgten Regierungsantritts desselben. 269.

Halbinvaliden. Beförderung der —. 35. 1. Beilage 13.

Zahl und Vertheilung der — auf die Armeekorps. 37.

Hamburg, Bezirkskommando — s. Bezirkskommando Hamburg.

Handhabungsarbeiten. Ausgabe der Anleitung für — der Fuß-Artillerie. 102.

Handwaffen. Verkauf der Ersatztheile zu den —. 145.

Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten, in den Formationsorten der Truppen niedergelegten —. 160.

Verkaufs-Preisverzeichniß zu den —. 207. 211.

Vorschrift über das Stempeln der —. 267.

Handwaffen-Abtheilung des Kriegsministeriums. Errichtung derselben. 31.

Handwerker-Abtheilungen der Korps-Verkleidungsämter. Errichtung und Uniform derselben. 33.

Ausstattung derselben mit Bekleidung und Ausrüstung. 34.

Bewaffnung derselben. 77.

Stempelung der Waffen bei denselben. 137.

Hann v. Weyhern. Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie —. 223.

Heerordnung. Ausgabe von Lektüren zur —. 76.

Abänderung der —. 130.

Hochschule für Musik. Erhöhung der Zahl der zu der — zu kommandirenden Hoboisten. 37.

Hohe Stiefel. Anlegung — bei großen Paraden seitens der Generalität, der Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur. 180.

Höhere Stäbe. Fragen des Ueberrocks seitens der Offiziere der — bei allen Manövern. 200.

Infanterie. Ausgabe der „Feldpioniervorschrift für die —“. 111.

Aenderung der Schießvorschrift für die —. 143.

Infanterie-Brigade-Kommandos. Geschäftszimmergebühr für —. 303.

Infanterie-Offizierbegegnung n/M. Stempelung derselben. 122.

Infanterie-Regimenter. Bildung neuer —. 18. 154.

Infanterie-Schießschule. Abänderung der Bezeichnung der Militär-Schießschule in —. 287.

Informationskursus bei der — und Zusammenfassung der — für 1890. 43. Desgl. für 1891. 287.

Lehrkurse bei der — im Jahre 1890. 43. Desgl. im Jahre 1891. 287.

Unterschiedliche Uebungskurse in Spandau (—) sowie auf den Schießplätzen bei Lockstedt und Bahm im Jahre 1890. 43. Desgl. in Spandau (—) sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg im Jahre 1891. 287.

Informationskursus bei der Infanterie-Schießschule 1890. 43. Desgl. 1891. 287.

Informationskursus für Stabsoffiziere der Kavallerie bei dem Militär-Reitinstitut. Berechnung der durch denselben entstehenden Ausgaben. 38.

Informatorische Beschäftigung von Militärärzten bei Civilbehörden. 146.

Inspizierung der Waffen bei den Truppen zc. Neuauflage der Geschäfts-Instruktion für die mit der — beauftragten Offiziere (von 1879). 318.

Invalidenhaus zu Stolp. Uebertritt desselben aus dem Befehlsbereich der 3. in den der 36. Division. 30.

Invalidentät- und Altersversicherung. Ausstellung von Bescheinigungen über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, Dauer von Krankheiten. 185.

Zuständigkeit der einzelnen Behörden zc. bei Ausführung des Gesetzes, betreffend die —. 232.

Bestimmungen in Bezug auf die Beitrags- und Zusatzmarken. 233.

Bestimmungen über die Auszahlung der Renten zc. durch die Post. 252.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die —. 272.

Feststellung des Tages, mit welchem die Kalenderwoche beginnt. 279.

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. 303.

Invalidenhaus Cöln. Verlegung desselben nach Cöln. 183.

Invalidenkorps. Weitere Ausgestaltung und Vertiefung der Lehraufgabe desselben. 27.

Kaiser-Manöver im Jahre 1890. 41. 42.

Kaiserin und Königin Augusta. Trauer um Ihre Majestät die vereingete —. 1.

Kalenderwoche. Festsetzung des Tages, mit welchem im Sinne des § 100, 2 des Gesetzes über die Invalidentät- und Altersversicherung die — beginnt. 279.

Karte der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Neuauflage derselben. 90.
 Karten des Kaiser-Mandats für 1889. Käufliche Ueberlassung von —. 70.
 Kartusche für Gemeine der Kavallerie. Neue Probe derselben. 106.
 Kasernen. Verbesserung der Beleuchtung in den — der Truppen. 23.
 Einführung der Garnison-Gebäudeordnung, I. Theil, an Stelle der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der —. 74.
 Kassenschlüssel. Versiegeln der — bei unvermutheten Kasserevisionen. 206.
 Kasserevisionen, unvermuthete. Versiegeln der Kassenschlüssel bei denselben. 206.
 Kavallerie. Ausrüstung der — mit Stahlrohrlanzen. 11.
 Ausstattung der leichten — mit Lanzenflaggen. 11. Etat an Fouragierleinen für —. 24. Einführung eines leichteren tragbaren Beiles bei der —. 29.
 Uebungen der — im Feldpionierdienst, im Zerstoßen von Eisenbahnen u. Höhe der Pauschsummen. 37.
 Verrechnung der durch den jährlich bei dem Militär-Reitinstitut abzuhaltenden Informationskursus für Stabsoffiziere der — entstehenden Ausgaben. 38.
 Ausgabe einer neuen „Schießvorschrift für die —“. 109.
 Bestimmungen über die im Jahre 1890 stattfindenden taktischen Uebungsreisen von Generalen und Stabs-offizieren der — und reitenden Artillerie. 125.
 Vorbeimarsch der — bei großen Paraden. 184.
 Kavallerie-Brigade-Kommandeure. Versuchsweise Verwendung von — bei der Bearbeitung der Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten im Bezirke des VII. Armeekorps. 156.
 Kavalleriebegen 89. Ausrüstung der Unteroffiziere und Gemeinen der Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimenter mit —. 142.
 Kavalleriegepäck. Art der Anbringung des tragbaren Beiles und Spatens sowie der Patronentasche am —. 29.
 Kavallerie-Inspektoren. Errichtung der Stellen zweier —. 32. Rang, Gehalts- und Dienstverhältnisse derselben. 96.
 Kavallerie-Kommission. Bildung u. Dienstverhältniß derselben. 96.
 Kavallerie-Uebungen im Jahre 1890. 41. 42.
 Kavallerie-Uebungsreisen im Jahre 1890. 41. 42.
 Kommandant von Straßburg i. E. Umwandlung der Stelle in eine Brigade-Kommandeur-Stelle durch den Etat für 1890/91. 32.
 Kommandantur. Auflösung der — zu Straßburg. 111.
 Kommandirung
 zum Lehr-Infanterie-Bataillon 1890. 59.
 „ Infanterie-Schießschule 1890. 45.
 „ „ 1891. 289.
 „ Gewehr-Prüfungs-Kommission 1890. 61.
 zum Militär-Reitinstitut für 1890/91. 158.
 zu den Lehrschmieden. 69.
 Kommandos. Bestimmungen über die — zur Infanterie-Schießschule für 1890. 48. besgl. für 1891. 292.

Kommandos:
 zur Gewehr-Prüfungs-Kommission — für 1890 — 62.
 Abänderung der Bestimmungen über — zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 60. besgl. von Mannschaften zu den Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig, sowie zur Munitionsfabrik Spandau 278.
 Kompagnie-Führer. Salutiren der — bei Paraden (Vorbeimärschen). 142.
 Komprimiren des Verbandmills. 160.
 Könia Wilhelm III. der Niederlande, Chef des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11. Anlegung von Trauer für denselben. 271.
 Korps-Bekleidungsämter. Ausgabe der Dienst-anweisung für die —. 77. Berichtigung bz. Ergänzung derselben. 123. 193.
 Stempelung der Waffen der Handwerkerabtheilungen der —. 137.
 Korps-Zahlungsstellen für das XVI. bz. XVII. Armeekorps. Einrichtung derselben. 37.
 Kranenträger-Ordnung vom 21. Dezember 1887 Abänderung derselben. 30. 217.
 Kriege Friedrichs des Großen. Subscription auf das Werk: „Die —“. 71. 92.
 Kriegsdienstzeit. Anrechnung der militärischen Aktion an der Ostküste Afrikas als —. 93.
 Kriegsf Feuerwerkerei. Ausgabe des 4. Abschnitts und des Einbanddeckels zum I. Theil sowie des 4. Abschnitts, des Titelblatts nebst Inhaltsverzeichnis u. des Einbanddeckels des Anhangs zum I. Theil der —. 123. Ausgabe von Lektoren zum I. Theil u. zum Anhang des I. Theils der —. 232.
 Kriegsgewaltliche Erkenntnisse. Aufhebung des dem Gouverneur zu Metz verliehenen Rechts zur Bestätigung —r —. 75.
 Kriegseleistungen. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die —. Vom 27. Juni 1890. 179.
 Kriegsminister. Aenderweite Besetzung der Stelle des —s. 211.
 Kriegsministerium. Erhöhung des Etats an Offizieren durch den Etat für 1890/91. 31. Errichtung des Waffen-Departements und der Handwaffen-Abtheilung. 31.
 Anlegung hoher Stiefel bei großen Paraden seitens der Offiziere des —s. 180.
 Kriegssanitäts-Ordnung. Abänderungen derselben. 158.
 Kriegsspielplan der Umgegend von Château-Salins. Fertigstellung desselben. 318.
 Landesaufnahme. Abmungsgebühren der zur — Kommandirten, aus dem Etat ihres Truppentheils ausgeschiedenen Unteroffiziere. 35. 1. Beilage. 4.
 Landeschule zu Pforta. Besetzung von Freistellen bei der —. 131. 185. 275.
 Landeskrankenanstalt zu Dreierbergen in Mecklenburg-Schwerin. Entlassung der von Militärgerichten verurtheilten und später begnadigten Personen aus der —. 109.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Abänderung derselben. 86. Neuauflage der Karte der —. 90.

Landwehroffiziere. Uniform derselben. 122.

Landwehr. Reserve- und —. Uebungen der — im Staatsjahre 1890/91. 42.

Lanzen, Stahlrohr- —. Ausstattung der Kavallerie mit —. 11.

Lanzenflaggen. Ausstattung der leichten Kavallerie mit —. 11.

Lazarethgehülfen. Bestimmungen über Beförderung derselben. 35. 1. Beilage 12. 14.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Abhaltung der Generalversammlung. 115.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenziehung und Zusammentritt desselben im Jahre 1890. 59. Rückführung desselben auf die etatsmäßige Stammkompagnie. 181. Ergänzung der Stammunteroffiziere desselben. 184.

Lehrkurse bei der Infanterie-Schießschule 1890. 43. Desgl. 1891. 287.

Lieferungs- u. Verträge. Steuerfreiheit derselben. 126.

Loosnummern. Verichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1889 gezogenen höchsten —. 114.

Lohnungszuschuß für Familien. Erläuternde Festsetzungen in Bezug auf die Zuständigkeit desselben. 161. 180.

Lufschiffer-Abtheilung. Dienstverhältniß derselben zu dem Eisenbahn-Regiment Nr. 1. 32.

Manöver. Tragen des Ueberrocks seitens der Offiziere der höheren Stäbe bei allen —n. 200.

Marken, Beitrags- und Zusatz- (Doppel-) — in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. Unterscheidungsmerkmale und Gültigkeitsdauer derselben. 223.

Marineordnung. Ausgabe von Deckblättern zur —. 195.

Marschgebührißvorschrift vom 22. Februar 1887. Abänderung der —. 221. Neuabdruck der — und der hierzu ergangenen Lektüren 1 bis 62. 282.

Marschpapiere bz. Militär-Fahrtscheine für die Rückkehr der zu den Lehrschmieden einberufenen Roßarzt-Aspiranten bz. kommandirten Fußbeschlageschüler. 185.

Marschverpflegungsgebühriße für die zum Transport von Offizierpferden verwendeten Mannschaften. 128.

Marschverpflegungsergütung für 1891. 303.

Medizin- und Bandagerkasten. Anbringung von Handgriffingen an den Kopfwänden des —s. 283.

Reg. Aufhebung des dem Gouverneur zu — verlehenden Rechts zur Befähigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse. 75.

Garnison-Baukreise —. 231.

Militärärztliche Prüfung. Reisegebühriße der Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes zur Ablegung der —n —. 129.

Militärämter. Anstellung von —n bei Privat-Eisenbahn-Gesellschaften. 9. Informativische Beschäftigung von —n bei Civilbehörden. 146.

Militär-Bibliotheken. Umwandlung der Provinzial-Bibliotheken der Artillerie in —. 33. 35. Aenderung der Bezeichnung der Divisions-Bibliotheken in —. 34. Verwaltungsordnung der —. 89.

Militär-Eisenbahn. Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der —. 106.

Sommer-Fahrplan. 96. Winter-Fahrplan. 203. Fahrplan vom 1. Januar 1891 ab. 318.

Militär-Eisenbahn-Ordnung. Nichtausgabe des Sachregisters zur —. 231.

Militär-Fahrtscheine. Behandlung und Ausfüllung derselben. 180.

Militär-Fahrtscheine. Marschpapiere bz. — für die Rückkehr der zu den Lehrschmieden einberufenen Roßarzt-Aspiranten bz. kommandirten Fußbeschlageschüler. 185.

Militärgeistlichen. Reisen der —. 88. Witaahme eines Küsters bei den Reisen der —. 158. Bekleidung der katholischen —. 224.

Militär-Gefang- und Gebetbücher. Verabreichung derselben. 230.

Militärische Krankenwärter. Erhöhung der Zahl derselben für das I., II., XV. bis XVII. Armee-corps. 156.

Militärische Strafanstalten. Verbesserung der Erleuchtung in den —n —. 282.

Militär-Anaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. Bekleidung und Ausrüstung der zu dem — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburden. 284.

Militär-Lehrschmieden. Kommandirung zu den —. 69. Marschpapiere bz. Militär-Fahrtscheine für die Rückkehr der zu den — einberufenen Roßarzt-Aspiranten bz. kommandirten Fußbeschlageschüler. 185.

Militär-Pensionsklasse. Anderweite Feststellung der Amtslaution des Kassirers der —. 73.

Militärpferdeställe, bedeckte Reitbahnen und Beschlagschmieden. Bezeichnung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der —, —n — als Garnison-Gebäudeordnung. Dritter Theil. 75.

Militär-Reitinstitut. Verichtigungen der Dienstordnung für das —. 160. 282.

Kommandos u. zum — für 1890/91. 158.

Ehrenpreis für hervorragende Schießleistungen beim —. 142. Berittenmachung der zum — kommandirten Offiziere der fahrenden Artillerie. 36.

Verrechnung der durch den jährlich bei dem — abzuhaltenen Informationskursus für Stabs-offiziere der Kavallerie entstehenden Ausgaben. 38.

Militär-Schießschule. Abänderung der Bezeichnung derselben in „Infanterie-Schießschule“. 287.

Militär-Schwimm-Anstalten. Herstellung und Unterhaltung der —. 8.

Militär-Strafgerichtsordnung. Gesetz, betreffend die Abänderung der —, vom 3. Mai 1890. 141.

Militär-Telegraphie. Ausgabe von Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Pionier-Bataillone und Traindepots mit den Reichs-Postbehörden in Angelegenheiten der —. 206.

Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes. Uebungen der — im Staatsjahre 1890/91. 42.

Militärverwaltungsdiensft, höherer. Abänderung des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren —es. 76. Verkaufspreis eines Neuabdrucks des Regulativs. 267.

Militär-Veterinärordnung. Abänderung der §§ 7, 2 u. 37, 2. 37.

Militärwachen, Militärarrestanstalten, Militärgerichtskollegiale, Handwerksstuben u. Bezeichnung der Vorrichtungen über Einrichtung und Ausstattung der — als Garnison-Gebäudeordnung. Zweiter Theil. 76.
 Militär-Waffenfabriken. Dienstordnung für die —. Abänderung derselben. 13. 112. 273.
 Mißhandlung Untergebener. Bestrafungen wegen —. 29.
 Mörser. Aenderung des Entwurfs eines Reglements für den 15 cm — und 21 cm — beim Schießen mit Granaten C/83. 131.
 Montirungskammern. Abgeänderte Feststellung des Raumverhältnisses der Truppen an —. 22. Ballenbedeckung in —. 225.
 Munitionsberechnungen der Train-Bataillone. Einreichung derselben zur Prüfung. 146.
 Munitionsfabrik in Spandau. Abänderung der Bestimmungen über Kommandos von Mannschaften zur —. 278.
 Musterungsvorlagen. Herstellung derselben in zweifach- dreifacher Ausfertigung. 180.
 Nachlaß der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften. Ausständigung derselben. 158.
 Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist. 143.
 Nachtrag, 1., zu der Geschichte der königlich Preussischen Fahnen und Standarten seit dem Jahre 1807. 279.
 Nachtrags-Etat für 1890/91, dritter. Bestimmungen in Gemäßheit desselben. 155.
 Namenszüge für das 1. Garde-Dräger-Regiment Königin von Großbritannien und Irland. 16.
 für das Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86. 213.
 Nationalhymne. Diefelbe ist bei Paraden nur zu spielen, wenn die Truppen gelegentlich eines Kaisermanövers in Parade stehen. 142.
 Neben-Etat des Großen Generalstabes. Erhöhung der Zahl der Offiziere durch den Etat für 1890/91. 32.
 Neustettin. Verlegung des Bezirkskommandos Dramburg nach —. 213.
 Neues Armeekorps. Bildung von zwei —. 18.
 Neue Kommandobehörden und Truppenteile. Bildung —. 18. 154.
 Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgenbarmetrie verabreichte Rationen, sowie an Rabattenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Vierteljahr 1890. 89.
 „ „ 2. Halbjahr 1890. 132.
 „ „ 1. „ 1891. 320.
 Oberfahnen schmiede. Ernennung derselben zu überetatsmäßigen Bigewachtmeistern (Bigefeldwebeln) nach 12jähriger Dienstzeit. 33

Oberfestungsbauwarte. Die obere Stufe des Festungsbaupersonals hat aus —n und Festungsbauwarten zu bestehen. 34.
 Offiziere à la suite. Nichtgewährung von Servis an —. 159.
 Offiziere des Beurlaubtenstandes. Betrag der jährlichen Verfügungssummen des Offizier-Unterstützungsfonds für die — der 1. bis 4., 33., 35. und 36. Division. 33. 155.
 Offizierburschen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier-Vorschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg zu kommandirenden —. 284.
 Offizierdienstführer. Verpflegung außeretatsmäßiger Bigefeldwebel aus den Gehaltsklassen von $\frac{2}{3}$ der fehlenden Sekondeleutenants der Fuß-Artillerie behufs Verwendung derselben als —. 33. 35. Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Bigefeldwebel als — bei der Infanterie, den Jägern und der Fuß-Artillerie vom 1. November 1890 ab. 222.
 Offiziererlag. Beschleunigte Ausbildung desselben. 224.
 Offizier-Paletot. Nichtanlegung desselben zur Dienst- (Civil-) Uniform seitens der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. 157.
 der Verwaltung der indirekten Steuern. 203.
 Offizierpferde. Marschverpflegungsgebühren für die zum Transport von —n verwendeten Mannschaften. 128.
 Offizier-Unterstützungsfonds. Betrag der jährlichen Verfügungssummen für das Infanterie-Regiment Nr. 145, die Feld-Artillerie-Regimenter, Pionier-Inspektionen, Eisenbahn-Regimenter, Train-Bataillone und die Offiziere des Beurlaubtenstandes der 1. bis 4., 33., 35. und 36. Division. 33. 155.
 Ordensverleihungen für Beamte der Militärverwaltung. Aufstellung der Vorschläge zu —. 114.
 Dr. Dissenkop. Erlöschen der Befugniß des — zu Verbiansl zur Ausstellung von Zeugnissen für die im südlichen Rußland ansässigen militärpflichtigen Deutschen. 16.
 Packwagen C/87. Anbringung von Regenleisten an den —. 203.
 Paraden. Salutiren der Kompagnie-, Eskadron- und Batterieführer bei Vorbeimärschen. 142.
 Spielen der Nationalhymne bei —. 142.
 Anlegung hoher Stiefel bei großen — seitens der Generalität, der Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur. 180.
 — große Vorbeimarsch der Kavallerie bei denselben. 184.
 Patronentasche. Art der Anbringung der — am Kavalleriegepäck. 29.
 Patronenhülsen 71. Ablieferung der Hülsen 71 aus scharfen Patronen an die Artilleriedepots in ungerinigtem Zustande. 110.
 Pferdepflege. Ausbildung von zur Verwendung als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommenen Mannschaften der Fußtruppen in der —. 33.
 Physiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe. Wohnungsgeldzuschuß und Tagelohn derselben. 34.
 Pionier-Bataillone. Bildung neuer —. 154.

Pioniere (Eisenbahntruppen). Ausgabe des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie. Zusätze und Änderungen für die — enthaltend. 110.

Pionier-Inspektionen. Betrag der jährlichen Verfügungssumme des Offizier-Unterstützungsfonds der beiden —. 156.

Platzmajor. Uebertragung der Stelle des — in Saarlouis nach Büsch. 32.

Portepee-fähriehs-Prüfung. Fahrkosten der vor dem Eintritt in den Dienst zur Ablegung der — einberufenen Offizierspiraten. 122.

Praktischer Truppendienst. Bedeutung der Bezeichnung — im Sinne der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. 35. 1. Beilage 3.

Preis-schießen beim Militär-Reitturnfest. 142.

Prinz Amadeus von Italien, Herzog von Aosta. Anlegung von Trauer für denselben. 15.

Privat-Eisenbahngesellschaften. Anstellung von Militäranwärtern bei —. 9.

Proben, neue,
von Epauletten bz. Achselstücken und Schulterklappen für die reitende Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 94.
die reitende Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 199.
von Namensjügen für
das 1. Garde-Dräger-Regiment Königin von Großbritannien und Irland. 16.
das Füskier-Regiment Königin (Schleswig-Holstein-schen) Nr. 86. 213.
eines Ueber-schnalltopfels für das Regiment der Gardes du Corps, die Kürassier- und Dräger-Regimenter und eines Unterschnalltopfels für die Husaren- und Ulanen-Regimenter. 142.
von Geschirrtheilen bei der Feld-Artillerie. 4.
eines Armeesattels und von Kavallerie-Packtaschen. 29.
eines verschmälerten Banoliens für Unteroffiziere und Gemeine der Kavallerie und einer Kartusche für Gemeine der Kavallerie. 106.

Proviantämter. Anderweite Feststellung der Amtskautionen der Beamten der Friedens- und Feld- —. 73.

Proviantwagen C/87. Anbringung von Regenleisten an den —. 203.

Provincial-Bibliotheken der Artillerie. Umwandlung derselben in „Militär-Bibliotheken“. 33. 35.

Prüfung, militärärztliche. Reisegebühren für die Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung. 129.

Prüfungsschießen, Einzel- —. Aufgaben für das — im Jahre 1890. 146.

Prüfungstermine bei der Ober-Militär-Examination's-Kommission. Eintreffen zu denselben in Berlin. 193.

Pulverfabriken. Erhöhung der Zahl der Offiziere für die — durch den Etat für 1890/91. 32. Abänderung bz. Ergänzung der Verwaltungsvorschrift für die —. 146.

Quittungskarten. Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Erfetzung) von — in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung. 303.

Rang des Traindepot-Inspektors. 118.

Ranglisten der Truppen, geschriebene. Einreichung derselben. 273.

Rationen. Erhöhung derselben um 250 g Safer täglich. 33. Zahl der — für den Adjutanten des Direktors des Waffen-Departements, den Kommandeur der Eisenbahn-Brigade, den Adjutanten derselben, die Kavallerie-Inspektoren, die Adjutanten derselben und den Traindepot-Inspektoren. 34. die Adjutanten der Oberquartiermeister, den Stabs-offizier, den Adjutanten und einen Assistenten der Militär-Schießschule und den Vorstand des Art. Depots Cassel. 36.

Regenleisten. Anbringung von — an den Pack- bz. Proviantwagen C/87. 203.

Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen sowie der Inspektion der Feld-Artillerie. Beförderung derselben zu Feldwebeln nach 12 jähriger Dienstzeit. 35.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungs-dienstes. Abänderung desselben. 76. Verkaufspreis eines Neuabdrucks desselben. 267.

Reichs-Militär-gesetz. Gesetz vom 27. Januar 1890, betreffend Änderungen des — vom 2. Mai 1874. 17.

Reisegebühren für die Offiziere und Oberförstere der Remonte-Kommandos. 206.

Reisen der Militär-Geistlichen etc. 88. Mitnahme eines Küsters bei den —. 158.

Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Erläuterung des § 40, 3 der —. 9. Ergänzung bz. Erweiterung des § 11 der —. 122. 214. Zusatz zu § 36 der —. 129. Abänderung des Anhangs I. 37.

Reitkurse für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen. Abhaltung von solchen. 38. 40.

Reitlehrer. Dienstzulage für die bei Abhaltung von Reitkursen für Hauptleute und Lieutenants der Fußtruppen als — nach einem anderen Standort kommandirten Offiziere und Unteroffiziere. 40.

Reitpferd-Vergütung für Sanitäts-offiziere der Infanterie, Jäger und Feld-Artillerie während der Herbstübungen. 36.

Reitunterricht. Verwendung der Instruktion zum — für die Kavallerie zur Ausbildung von Pferd und Reiter bei der Feld-Artillerie. 121.

Rekrutierung des Heeres 1890/91. 21.

Rekruten. Einstellung der — 1890/91. 21.

Rekruten des Regiments der Gardes du Corps. Festsetzung einer Gewichtsgrenze für —. 76.

Remonte-Kommandos. Reisegebühren für die Offiziere und Oberförstere der —. 206.

Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79 (von 1881). Neuauflage derselben. 318.

Reserve und Landwehr. Übungen der — im Etatsjahre 1890/91. 42.

Reversen. Entlassung der — 1890/91. 21.

Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition. Ausgabe der Instruktion, betreffend den —. 146.

Revolver M/79. Neuauflage der Reparatur-Instruktion für den — (von 1881). 318.

Rohärzte des Beurlaubtenstandes. Übungsgelb für —. 37.

Saarlouis. Uebertragung der Stelle des Platzmajors in — nach Bilsch. 32.

Sachregister zur Feldbienstordnung, zum Exerzier-Reglement und zur Schießvorschrift für die Infanterie. 206.

Sachregister zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. Nichtausgabe desselben. 231.

Saluttiren der Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Führer bei Paraden (Vorheimärtschen). 142.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. 232.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsisch) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1884 bis 31. März 1888. 232.

Sanitätsoffiziere der Infanterie, Jäger und Feld-Artillerie. Reispferd-Vergütung für — während der Herbstübungen. 86.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes. Reispferd-Vergütung der — zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung. 129.

Sattelunterbede für die Offiziere der Kavallerie u. Benutzung derselben seitens sämtlicher berittenen Offiziere mit Ausnahme der Generale, Flügel- und persönlichen Adjutanten. 94.

Scheibenmaterial zu den Schießübungen. Vergütung für — für die Bataillone des Infanterie-Regiments Nr. 145, sowie für die neu errichteten Kompagnien und Batterien auf das II. Halbjahr 1890/91. 156.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungen zum Verzeichniß der zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern des Vorsitzenden ernannten Militärjustizbeamten. 126. 231. Veränderungen zum Verzeichniß der ernannten und gewählten Reispferd- bz. Stellvertreter. 5. 144. 226. Veränderungen in der Nachweisung der Sitze der — und in der Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Reispferd. 112.

Schießleistungen, hervorragende. Ehrenpreis für — beim Militär-Reitinstitut. 142. Abänderung der Festsetzungen über Ehrenpreise für — bei der Fuß-Artillerie. 200.

Schießschulen. Aenderliche Bezeichnung derselben. 287.

Schießschule der Feld-Artillerie. Abänderung der Bezeichnung derselben in „Feld-Artillerie-Schießschule“. 287.

Schießschule der Fuß-Artillerie. Abänderung der Bezeichnung derselben in „Fuß-Artillerie-Schießschule“. 287.

Schießstände. Ausgabe einer neuen Anleitung für den Bau von — n. 196. Bewegliche Blenden für die Schießstände. 196.

Schießübungen der Artillerie im Jahre 1890. Zeitenteilung für die —. 98.

Schießübungen der Fuß-Artillerie. Zusatz zu den leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die —. 205.

Schießvorschrift für die Infanterie. Aenderung der —. 149.

Ausgabe eines Sachregisters zur —. 206.

Ausgabe des Anhangs II zur —. Zusätze und Aenderungen für die Pioniere (Eisenbahntruppen) enthaltend. 110.

Schießvorschrift für die Kavallerie. Ausgabe einer neuen —. 109.

Schießvorschrift für die Feld-Artillerie. Ausgabe derselben. 120.

Schnell- u. Züge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n. 132. 217.

Schriftmuster der Feld-Artillerie. Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen desselben. 243.

Schußtafel-Sammelhefte. Ausgabe der Schußtafel Nr. 20a, 19a u. 10b für —. 14. 110. 131.

Schuwaffen 71. Instandhaltung bz. Umtausch derselben. 121.

Schwarzburg-Rudolstadt. Trauer für den verewigten Fürsten Georg zu —. 15.

Schwimmanstalten. Militär- —. 1. Militär-Schwimmanstalten.

Selbstbewirtschaftungsfonds. Vereinnahmung der zu erstattenden — der zu den Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften. 151.

Servis. Richtgewährung von — an Offiziere à la suite. 159.

Soldatenkinder. Fortfall der bisherigen Altersgrenze für — in Bezug auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung. 127.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn. 96.

Sommerröcke für Offiziere. Einführung derselben. 20.

Sonderburg. Aufsichtung der Fortifikation zu —. 80.

Spaten. Art der Anbringung des tragbaren —s am Kavalleriegepäck. 29.

Sprengstoffe, Versuchsstelle für —. Errichtung derselben in Spandau. 32. Wohnungsgeldzuschuß- und Tagelohnsätze der Chemiker und Physiker der —. 34.

Stabs-offizier, inaktiver. Hinzutritt desselben zu den Generalkommandos an Stelle des 3. bz. 4. Adjutanten. 33.

Stahl. Einheitliche Benennung der aus — bestehenden Materialien. 200.

Stahlrohrlängen. Ausrüstung der Kavallerie mit —. 11.

Standarten, Fahnen und —. Verfahren bei der Wiederherstellung u. Beschädigter —. 59.

Standorte des Stabes der 4. Garde-Kavallerie-Brigade. 32. 81.

des Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17.

des III. Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 144,

des Dragoner-Regiments von Weßell (Pommerschen) Nr. 11, des Kürassier-Regiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5 und

der 4. Eskadron 1. Leib-Fusaren-Regiments Nr. 1. 81.

Stempeln der Handwaffen. Ausgabe einer neuen Vorschrift über das —. 267.

Stempelung der Infanterie-Offizier-Degen n/M u. 122.

der Waffen bei den Korps-Bekleidungsämtern. 137.

Stempelfreiheit von Lieferungs- u. Verträgen. 126.

Steuersfreiheit von Lieferungs- u. Verträgen. 126.

Stolz. Uebertritt des Inwaldeuhauses zu — aus dem Befehlsbereich der 3. in den der 86. Division. 30.

Stralsund. Auflösung der Kommandantur zu —. 111.
Swinemünde. Unterstellung derselben unter die
8. Festungs-Inspektion. 32.

Tagegebersatz der Chemiker und Physiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe. 34.

Taktische Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile. 38. 40. — von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 125.

Bestimmungen über die im Jahre 1890 stattfindenden derartigen Uebungsreisen. 125.

Technische Institute der Artillerie. Erhöhung der Zahl der Offiziere für die — durch den Etat für 1890/91. 32. Abänderung bz. Ergänzung der Verwaltungsvorschrift für die — —. 145. Aenderungen in der Verwaltung bei den — —. 216.

Technische Revisionen im Bereiche der Artillerie-depôts. Aenderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den — —. 70.

Train. Aenderung in der Beschriftung des — 3. 4. 127. Ausgabe eines neuen Exerciz-Reglements für den — 112.

Organisationsänderung des — 3. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Unterstellung der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. Feld-Artillerie-Brigaden und die Umwandlung der Train-Inspektion in eine Traindepot-Inspektion. 118.

Gliederung und Unterkunft des — 3 des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps vom 1. Oktober 1890 ab. 215.

Train-Bataillone. Errichtung neuer —. 154. Unterstellung der — unter die Generalkommandos bz. Feld-Artillerie-Brigaden. 32. 118.

Einreichung der Munitionsberechnungen der — zur Prüfung. 146.

Betrag der jährlichen Verfügungssumme des Offizier-Unterstützungsfonds der —. 165.

Traindepot-Inspektion. Errichtung derselben unter Fortfall der Train-Inspektion 32. 118.

Ausführungsbestimmungen, betreffend die Umwandlung der Train-Inspektion in eine —. 118.

Traindepot-InspektEUR. Rang, Dienstverhältniß, Befugniß zur Urlaubsertheilung und Disziplinarstraf-gewalt desselben. 118.

Train-Inspektion. Umwandlung derselben in eine „Traindepot-Inspektion“. 32.

Ausführungsbestimmungen, betreffend die Umwandlung der — in eine Traindepot-Inspektion. 118.

Train-Material, Zeichnungen vom —. Ausgabe der Zeichnungen I. Fahrzeuge, 4-spänniger Proviant-wagen C/87. 114.

Transport von Offizierpferden. Marschverpflegungs-geldsätze für die zum — verwendeten Mann-schaften. 128.

Transportführer-Vorschrift. Ausgabe derselben. 214.

Transportmittelbedarf für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen. Ausgabe einer „Nachweisung des — 3 —.“ 122.

Trauer
um Ihre Majestät die verewigte Kaiserin und Königin Augusta. 1.
für den verewigten Prinzen Amadeus von Italien, Herzog von Aosta. 15.

Trauer
für den verewigten Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt. 15.

• den verstorbenen General der Infanterie v. Franseck. 117.

• den verstorbenen General der Kavallerie Hann v. Weyhern. 223.

• den verewigten Chef des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 König Wilhelm III. der Niederlande. 271.

Trauungen von Militärpersonen durch nicht zu-rändige Militärgeistliche. 273.

Truppentheile. Bildung neuer —. 18. 154.

Truppenübungen, größere, im Jahre 1890. 40.

Turn-, Fecht- und Schwimmübungen. Erhöhung der Verfügungssummen für — für das II. Halbjahr 1890/91. 155.

Ueberrod. Tragen des — seitens der Offiziere der höheren Stäbe bei allen Manövern. 200.

Ueber Schnallkoppel für das Regiment der Gardes du Corps, die Kürassier- und Dragoner-Regimenter. Einführung der nach der neuen Probe herzu-stellenden — nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. 142.

Ueber sieht über die Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. Oktober 1890. Ausgabe derselben 222.

Ubersichts-karte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-eisenbahnen. Veranstaltung einer neuen —. 128. 212.

Übungen, größere Truppen — im Jahre 1890. 40. Kavallerie — im Jahre 1890. 40. Bestimmungen, betreffend die — des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1891/91. 42. Zeiteintheilung für die Schieß- — der Artillerie im Jahre 1890. 98. Zusatz zu den leitenden Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen für die Schieß- — der Fuß-Artillerie. 205.

Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst, im Zerstören von Eisenbahnen u. Höhe der Pausch-summen. 37.

Übungen der Fuß-Artillerie. Berechnung der bei den — durch Ermiethung von Besspannungen entstehen-den Ausgaben. 37.

Übungsgeld für Hofärzte und Unterhofärzte des Be-urlaubtenstandes. 37.

Übungskurse, Unteroffizier — bei der Infanterie-Schießschule sowie auf den Schießplätzen bei Loddstedt und Wahn im Jahre 1890. 43. Dersgl. bei der In-fanterie-Schießschule sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Falkenberg im Jahre 1891. 287.

Übungsmunitionsvorschrift von 1888. Ausgabe von ergänzenden Bestimmungen zur —. 109. Ab-änderung der —. 115.

Übungsreisen, Kavallerie — im Jahre 1890. 41. 42. Übungsreisen, taktische, der Offiziere der Infanterie-Truppentheile. 38. 40. — von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie. 125.

Ulanen-Regimenter Nr. 12 und 16. Abänderung der Uniform derselben. 3.

Ulanen-Regiment Nr. 16. Aenderweite Benennung des-selben. 21.

Uniform:

- der Feld-Artillerie. 94.
- reitenden Abtheilung des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 199.
- beiden Eisenbahn-Regimenter. 32.
- Landwehr-Offiziere. 122.
- Handwerker-Abtheilungen der Korps-Verkleidungsämter. 33.

Uniformsänderungen

- bei den Ulanen-Regimentern Nr. 12 und 16. 3.
- dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14. 76.
- den Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission. 183.

Unteroffiziere. Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 35. 1. Beilage.

Unteroffizierschulen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offiziersbüchsen. 284.

Unteroffiziererschulen. Bekleidung und Ausrüstung der zu den — zu kommandirenden Unteroffiziere und Offiziersbüchsen. 284.

Anderweite Feststellung der Amtsklautionen der Reibanten der —. 73.

Unteroffizier-Uebungskurse bei der Infanterie-Schießschule sowie auf den Schießplätzen bei Lockstedt und Wahn im Jahre 1890. 43. Desgl. bei der Infanterie-Schießschule, sowie auf den Schießplätzen bei Darmstadt und Fallenberg im Jahre 1891. 287.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. Uebungsgeld für —. 37.

Unteroffizierskoppel für die Husaren- und Ulanen-Regimenter. Einführung der nach der neuen Probe herzustellenden — nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. 142.

Unterstellung

der Feld-Artillerie-Schießschule unter die Inspektion der Feld-Artillerie. 287.

der Fuß-Artillerie-Schießschule unter die General-Inspektion der Fuß-Artillerie. 287.

der Train-Bataillone unter die Generalkommandos bz. Feld-Artillerie-Brigaden. 32. 118.

der Fortifikationen zu Danzig und Swinemünde unter die 1. bz. 8. Festungs-Inspektion. 32.

Unterstützungsfonds, Offizier- — f. Offizier-Unterstützungsfonds.

Unterstützungsfonds für Zahlmeister, Büchsenmacher und Waffenmeister. Erhöhung der jährlichen Verfügungssumme um den Betrag von 60 M. für die auf Grund des Nachtragsetats für 1890/91 hinzutretenden Zahlmeister, Büchsenmacher und Waffenmeister. 155.

Urlaubsertheilung. Befugniß des Traindepot-Inspektors zur — 118. Befugniß der Bezirksoffiziere zur — 214.

Verabschiedete Offiziere. Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung in Bezug auf —. 141. Nachrichten, betreffend die Anstellung von — n —, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verlihen worden ist. 143.

Verbandmull. Komprimiren desselben. 160.

Verbandkoff, wasserdichter — f. wasserdichter Verbandkoff.

Verdingungsvorschrift. Ausgabe derselben. 4.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Anstellung eines inaktiven Offiziers als Bibliothekar bei der —. 33.

Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Nationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziersperde und für an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanralten verabreichten Roggen

für das 2. Vierteljahr 1890. 89.

 2. Halbjahr 1890. 132.

 1. 1891. 320.

Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen. Neuausgabe desselben. 207. 211.

Verlegung

des Stabes der 29. Kavallerie-Brigade von Mülhausen i. G. nach Colmar i. G. 105.

des II. Bataillons 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 von Jülich nach Aachen und des I. Bataillons des Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigschen) Nr. 84 von Flensburg nach Schleswig. 81.

des II. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 von Erfurt nach Raumburg a. S. 143.

der 3. Eskadron Ulanen-Regiments Graf zu Dohna (Ostpreussischen) Nr. 8 von Golbap nach Lya und der 1. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Insterburg nach Golbap. 112.

der 4. Eskadron 1. Badiſchen Leib-Dragoner-Regiments Nr. 20 von Durlach nach Karlsruhe. 157.

des Kadettenhauses Culm nach Eßlin. 183.

der Bezirkskommandos Eßlin und Dramburg nach Belgard bz. Neustettin. 213.

Vermittlungsbeförden für das I., XVI und XVII. Armeekorps im Sinne des § 16 der Grundſätze für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen zc. vom 10. September 1832. 37.

Verpflegungszuschüsse, Garnison- f. Garnison-Verpflegungszuschüsse.

Verſchluß von Dienſtschreiben zc. mit ſchwarzem Siegel-lad aus Anlaß des Hinſcheidens Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta. 1.

Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Uniform der —. 183.

Versuchsstelle für Sprengstoffe. Errichtung derselben in Spandau. 32.

Wohnungsgeldzuschuß- und Tagel-geldsätze der Chemiker und Hygieniker der —. 34.

Vertretung der Brigade-Kommandeure. 95.

Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-eisenbahnen. Veranſtaltung einer neuen Uebersichtskarte der —. 128. 212.

Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken. 89.

Wigfeldwebel, außeretatsmäßige. Verpflegung von solchen aus den Gehührnissen von $\frac{2}{3}$ der fehlenden Sekondelieutenants der Fuß-Artillerie behufs Verwendung derselben als Offizierdienstthuer. 33. 35.

Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Wigfeldwebel als Offizier-dienstthuer bei der Infanterie, den Jägern und der Fuß-Artillerie vom 1. November 1890 ab. 222.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschul-
amts. Verpflegung der —. 143. Bekleidungsentfä-
bigung für die —. 77.

Volkszählung am 1. Dezember 1890. 184.

Vorbeimarsch der Kavallerie bei großen Paraden. 184.

Vorschläge zu Ordensverleihungen für Beamte
der Militär-Verwaltung. Aufstellung derselben. 114.

Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung
der Militärwachen, Militärarrestanstalten zc. bz. Militär-
pferdeställe zc. Bezeichnung derselben als Garnison-
Gebäudeordnung. II. bez. III. Theil. 75.

Vorsitzende bz. Stellvertreter des Vorsitzenden der Schieds-
gerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

Veränderungen zum Verzeichniß derselben. 126. 231.

Vulkanbl. Räumliche Entnahme desselben aus den nächst-
gelegenen Artilleriedepots. 281.

Waffenfabriken, Militär. — s. Militär-Waffenfabriken.

Waffen-Inspizirungen. Neuauflage der Geschäfts-
Instruktion für die mit der Inspizirung der Waffen bei
den Truppen zc. beauftragten Offiziere. 318.

Waffen-Inspizirungen 1889. Allgemeine Bemerkungen
des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. 80.

Waffen-Departement des Kriegsministeriums. Errich-
tung desselben. 31.

Waffen der Handwerkerabtheilungen der Korps-
Bekleidungskämter. Stempelung derselben. 137.

Wasserdichter Verbandstoff. Verminderung des Etats
an — —. 25.

Wehrpflicht der Geistlichen. Gesetz, betreffend die —
(römisch-katholischer Konfession) vom 8. Februar 1890. 31.

Wehrordnung. Abänderungen und Ergänzungen der —
85.

Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst. Gesamtverzeichnis der-

jenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von
Zeugnissen für die — berechtigt sind. 181. Nachtrag zu
diesem Verzeichniß. 279.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn. 203. Fahr-
plan vom 1. Januar 1891 ab. 318.

Wohltätigkeit. Vertheilung von Unterstützungen aus
patriotischen Zuwendungen. 13. 78. 82. 321.

Wohnbaracken. Aenderung der Anleitung zur Herstellung
zerlegbarer —. 71.

Wohnplätze des Deutschen Reiches. Preisermäßigung
für das Werk: „Die —“ von D. Brunow. 115. Lie-
ferung des Werkes gegen monatliche Abzahlung von
5 Mk. 281.

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifsaß an — für die Chemiker
und Physiker der Versuchsstelle für Sprengstoffe. 34.

Wolfaßs. Einführung von — aus grauer Naturwolle.
303.

Zeichnungen vom Train-Material. Ausgabe der —
I. Fahrzeuge 4spänniger Proviantwagen O/87. 114.

Seiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie
im Jahre 1890. 98.

Zeugpersonal. Vermehrung der Zahl der Hauptleute
und Lieutenants durch den Etat für 1890/91. 32.

Aenderung der Instruktion über die persönlichen Ver-
hältnisse des —s. 6. 33. 214.

Zeugfergeanten. Besetzung der bei den Artilleriedepots
noch vorhandenen Gewehraufseherstellen durch —. 34. 86.

Ernennung der — zu Depot-Bisfeldwebeln nach zwölf-
jähriger Dienstzeit. 33.

Zulage für —. 267.

Zuständigkeit der verschiedenen Behörden bei Ausfüh-
rung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Alters-
versicherung. 232. 235.